


CORN. HENR. A ROY. MEDICINÆ DOCTOR.

Staatswissenschaftliche

Untersuchungen und Erfahrungen

über das

Medicinalwesen

nach seiner

Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung,

von

Dr. J. Stoll

Großherzoglich-Hessischem Medicinal-Rathe und Mitgliede der für das Herzogthum Westphalen angeordneten Regierung, Director des Medicinal-Collegs dieser Provinz, der Großherzoglich-Hessischen Landescultur-Gesellschaft in Arnsberg beständigem Secretär — der naturforschenden Gesellschaft in Zürich, und der Helvetischen Gesellschaft correspondirender Aerzte und Wundärzte Ehren-Mitgliede.

Zweyter Theil.

Zürich,
bei Orell, Füßli und Compagnie 1812.


WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL

Zweiter Theil.

Zweites Buch.

Von der Gründung des Medicinal-Etats.

Erster Abschnitt.

Von der Organisirung des Medicinalwesens überhaupt.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze der Medicinal-Organisation in Beziehung auf Gesetzgebung und Belehrung.

Zweites Capitel.

Von den Objecten der Medicinal-Organisation.

Drittes Capitel.

Von dem Bevollmächtigten zur Organisirung des Medicinalwesens.

Zweiter Abschnitt.

Von der Organisirung des Medicinalwesens insbesondere.

Erste Unter-Abtheilung.

Von den medicinischen Bildungsinstituten und den übrigen Staats-Medicinal-Anstalten.

Erstes Capitel.

Ueber Unterricht und Lehrmethode überhaupt, mit Rücksicht auf die Medicinalpersonen.

Zweites Capitel.

Von den Bildungs-Instituten und Lehrstellen für die zum Medicinal-Etat gehörigen Individuen.

Drittes Capitel.

Von den directen Anstalten, welche zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Staatsbürger — und Abwendung, Erleichterung und Heilung der Krankheiten abzwecken.

Viertes Capitel.

Von den indirecten Anstalten, in welchen Menschen, zu ihrer eigenen und des Publicums Sicherheit und Wohlfahrt, unter der Aufsicht der Staatsregierung, verwahret werden — und denjenigen Anstalten, welche unter dem directen Einflusse der Medicinalpolizei stehen.

Zweites Buch.

Von der
Gründung des Medicinal-Etats.

Erster Abschnitt.

Von der Organisirung des Medicinalwesens überhaupt.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze der Medicinal-Organisation, in Beziehung auf Gesetzgebung und Belehrung.

Inhalt.

I. Staat; höchste Staatswürden; Zweck des Staats. II. Ausführung der Staats-Idee; Criminal- und Civil-Recht und Polizei; Scheidung und Gränzlinie derselben. III. Zweck der Arzneikunde in Beziehung auf den Staat; Gesundheitspolizei und gerichtliche Medicin. IV. Verhältniß der Gesundheitspolizei zu der Polizei überhaupt rc. rc. Mittel diesen Zweck zu erreichen. V. Grundsätze der sogenannten medicinischen Gesetzgebung. VI. Grundsätze der Belehrung. VII. Gränzen beider Tendenzen in Fällen der Anwendung. VIII. Die von der Staatsregierung zu ergreifenden Mittel der Belehrung.

§. 157.

I. Die Absicht vieler einzelnen Menschen oder Familien, sich unter Rechtsgesetzen zu vereinigen, welche nicht statutarisch sind, sondern aus dem bloßen Begriffe eines äußern Rechts überhaupt folgen, ist die

Gründung eines Staats, d. h. einer Verfassung, durch welche die größtmögliche Freiheit von Jedermann mit der eines jeden Andern nach allgemeinen Gesetzen bestehen kann. Obgleich ein solcher Staat unter reinrationalen Rechtsgesetzen à priori nirgends und zu keiner Zeit existirt hat, oder existiren wird; so kann und muß man sich ihn doch **denken**, und sich so die Idee eines **Staates überhaupt**, wie er nach reinvernünftigen Principien seyn soll, bilden. Diese Idee soll jeder wirklichen bürgerlichen Vereinigung als regulatives Princip zur Richtschnur dienen: aus ihr müssen alle Bestimmungen und Einrichtung jeder Verbindung zu einem gemeinen Wesen in der wirklichen Welt hergeleitet werden; aus ihr läßt sich's zeigen, auf wie vielerlei Arten die höchste Staatsmacht sich äußern müsse, um ein gemeines Wesen einzurichten und zu regieren.

§. 158.

Kein Staat ist denkbar, in welchem nicht die höchste Macht, als das Resultat des allgemein vereinigten Willens, sich auf dreierlei Weise äußert, nämlich: als **gesetzgebende**, **vollziehende**, und **richterliche** Gewalt. Die **Staats-Gesetze**, oder die Vorschriften, welche die Rechte und Pflichten der Staatsglieder bestimmen, müssen die Rechtsgesetze der Vernunft zur Richtschnur haben: jene sollen diese deutlicher aussprechen, näher bestimmen und anwenden, und ihnen durch angedrohete Strafen, mehr Nachdruck geben; nie aber dürfen sie von ihnen abweichen, oder ihnen gar widersprechen. Die Gesetze, von welchen alles Recht ausgehet, dürfen Niemanden Unrecht thun: sie müssen so beschaffen seyn, daß alle zu einem gemeinen Wesen vereinigten vernünftigen Menschen mit ihnen zufrieden seyn oder sie genehmigen können. Die **vollziehende** Gewalt beschränkt sich darauf, die Gesetze geltend zu machen, und alles Nöthige zu veranstalten und anzuordnen, damit dieselben in Ausübung gebracht

und darin erhalten werden. Sie ertheilt Vorschriften nach welchen in bestimmten Fällen und Verhältnissen gehandelt werden soll, damit den Gesetzen Genüge geschehe; sie ernennt und instruirt die obrigkeitlichen Personen, die Verwaltungsbehörden, Beamten u. s. w. Die vollziehende Gewalt ist der gesetzgebenden, als eine Folge von dieser, untergeordnet. Die richterliche Gewalt soll die Gesetze auf einzelne Fälle anwenden, oder bestimmen, was nach denselben Recht oder Unrecht sey, Streitigkeiten entscheiden, jedem zuerkennen, was ihm gehöret und so das Recht ausüben.

Eine Verfassung dergestalt einrichten, daß jede der drei Staatsgewalten (Staatswürden) zu den beiden übrigen in einem richtigen und dem Zwecke angemessenen Verhältnisse steht, und alle Zweige derselben gleichsam so in einander verschlungen und zu einem Ganzen verbunden sind, daß jeder Theil um des Ganzen willen vorhanden ist, und auch nur durch dasselbe Daseyn, Bestehen, und Wirksamkeit hat, so wie das Ganze um jedes Theils willen und durch dessen Wirksamkeit vorhanden ist, heißt einen Staat organisiren. Gerade wie im thierischen Organismus alles nach Mittel und Zweck angeordnet ist, so muß auch dieses im Organismus Staat und seinen einzelnen Verwaltungszweigen seyn: eine Kette von zusammenhängenden Gliedern, deren Verbindung aufhören muß, wenn ein Glied mangelt.

§. 159.

In einer solchen Vereinigung und Zusammenwirkung dieser drei Gewalten, wo jede derselben, mit Beobachtung der ihr von der Vernunft gesteckten Gränzen, auf die Art thätig ist, daß ein mit den Principien des Rechts auf das Möglichste zusammenstimmender Zustand oder eine Verfassung hervorgebracht wird, worin die Rechte und Freiheiten eines jeden gegen Verletzungen gesichert und gegen Angriffe geschützt sind,

ist der höchste Zweck des Staats, oder das Heil und Wohl des Staats. *)

Die zeitliche Glückseligkeit der Bürger ist, wie Viele geglaubt haben, nicht der höchste Zweck des Staats: dieser schließt aber, wie der reine Tugendbegriff, jene nicht aus. Ja das Staatsoberhaupt ist verbunden, Einrichtungen im Staate zu machen, welche die Cultur, und somit die gemeine Glückseligkeit der Bürger (Wohlstand, Gesundheit ꝛc. ꝛc.) wenn diese auch als eigentlicher Zweck bei Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft nicht angenommen werden darf, dennoch als Mittel zur Erhaltung des rechtlichen Zustandes, vornehmlich zur Sicherung desselben gegen äußere Feinde, befördern. Wir müssen aber das, was dort nothwendig, hier als untergeordneter Zweck nützlich ist, nicht willkührlich vermengen, weil auf der Absonderung desselben in der Anschauung, die verschiedenen Thätigkeiten der höchsten Gewalten, in Fällen der Anwendung, erst offenbar werden.

§. 160.

II. Die Verwirklichung der von Staat gegebenen Idee, muß mit Namen bezeichnet werden. Es kann aber gleichgültig seyn, welche Benennung dazu gewählet wird, wenn man nur das Wesen der Sache fest hält. Herrn Beck ist „die Ausführung der Staats-Idee, überhaupt die Polizei" **). Sonach ist unter diesen allgemeinen Begriff, die Criminal- und Civil-Justiz, und was gewöhnlich die Polizei (nach Herrn Butte: Einwohner Orts Ordnung) genannt wird, subsumirt. Dieser Begriff scheint auch denjenigen vorgeschwebt zu haben, welche die Polizei in dem sehr ausgedehnten Sinne „die Wissenschaft, durch öffentliche Anstalten

---

*) Philosophische Rechtslehre. Von C. W. Snell. Giesen 1807. S. 212.

**) Grundsätze der Gesetzgebung. Von J. F. Beck. Leipzig 1806.

und Verordnungen das physische und moralische Wohl der Einwohner zu befördern", nennen.

Die Wirksamkeit der drei höchsten Staats-Würden auf concrete Fälle bezogen, setzt eine Scheidung dieser Fälle, in den ebengenannten Fachwerken zusammenbegriffen, voraus: sie ist zur Erreichung des höchsten Zwecks des Staats eben so nothwendig, als die Trennung jener Gewalten selbst. Das heißt: die Vermengung oder Verwechselung der mit dem gewöhnlichen Namen bezeichneten Justitz- und Polizei-Gegenstände, kann in der Anwendung dem Staats-Zwecke eben so nachtheilig seyn, als die in einer Person (Regent oder Regierung) vereinigte gesetzgebende und ausübende Gewalt, wenn sie sich der Gränzen beider nicht gehörig bewußt bleibt, und sich nicht hierdurch in allen ihren Verfügungen, Anordnungen, und Beschlüssen leiten läßt.

§. 161.

Die Bemühungen der Gelehrten, die Sphären der Criminal- und Civil-Justiz und der Polizei zu bestimmen, sind mannichfaltig, und es scheint noch zur Zeit kein anderer Gewinn daraus hervorgegangen zu seyn, als daß aus mehreren fruchtlosen Versuchen, das Bedürfniß, hierin auf das Reine zu kommen, nur fühlbarer geworden ist. Mit Schüchternheit wagt es daher der Verfasser, hier eine Sache, obgleich sie mit den in diesen Untersuchungen abgehandelten Materien in engster Berührung steht, vorzutragen, deren endliche Berichtigung einem Oedipus von ausgezeichneter Genialität vorbehalten zu seyn scheint. Beschränktheit der Einsicht in einem so verwickelten Objecte, werden billige Ideenrichter bei einem Schriftsteller übersehen, dessen Beruf es nicht ist, zu leisten, was von Andern schon längst mit Recht erwartet wurde; sie mögen aber auch sein Streben nach Wahrheit, oder nur den Ver-

such, Begriffe durch eigenes Nachdenken zu berichtigen, nicht verkennen.

Meine individuelle Ueberzeugung ist:

Die Ausführung der gegebenen Idee Staat geschieht, durch die Thätigkeit der höchsten Staatswürden, auf eine zweifache Art, nämlich durch positive, und durch subsidiarische Mittel. Jene sind absolut, sind Aussprüche der Vernunft nach ihren Gesetzen, und sind zur Gründung und Erhaltung des Staats und seines Zwecks in der höchsten rein vernünftigen auf Freiheit begründeten Idee, **nothwendig**; diese, die subsidiarischen, gehen auf den dieser Idee untergeordneten Zweck, **Glückseligkeit** der Staatsbürger, folglich auf **Beförderung** des Staatszweckes; sie sind aber nicht absolut nothwendig, weil sich ein Staat ohne äußere Glückseligkeit nicht allein denken läßt, sondern auch an den Familien- und Stämme-Verbindungen roher Völker, deren Besitzverhältnisse durch bloßen Instinkt gesetzt werden, nachgewiesen werden kann. Die positiven Mittel sind, gleich der Vernunft, unwandelbar, ewig — sie sind die eigentlichen (practischen) Gesetze *); die subsidiarischen Mittel werden nach der äußern Natur des Menschen in Beziehung der Aussenwelt modificirt; sie müssen sich mit der (äussern, auf Ordnung, Schönheit, Anstand, Bequemlichkeit ꝛc. ꝛc. abzweckenden) Cultur der Menschen vermehren, und wechseln. Hierunter sind alle Polizei-Anstalten, Ver-

*) Unter Gesetz versteht der Philosoph, überhaupt eine objectiv nothwendige Regel, oder die Vorstellung einer allgemeinen Bedingung, wornach ein Mannichfaltiges gleichförmig gesetzt werden muß. Die Gesetze werden in Naturgesetze, und practische Gesetze, und die erstern wieder in reine, und empirische Verstandesgesetze eingetheilt. Die practischen Gesetze gehören in die Sphäre der Moral- und Rechtslehre; sie bestimmen, was gut und recht ist — was geschehen soll. Die empirischen Naturgesetze sind auf Erfahrung gegründete nähere Anwendungen und Bestimmungen der reinen Gesetze.

ordnungen und Verfügungen begriffen. Sonach gehöret in das Fach des bürgerlichen Rechts, und des Criminalrechts (sey dieses auch eine bloße Sanction jenes), was salva republica absolut geboten und verboten werden muß; in das der Polizei, was in der angegebenen Hinsicht, als nützlich geboten und verboten werden kann: beide, die Justiz und Polizei sind (jene nothwendiges, diese Hülfs-) Mittel, zur Ausführung dessen, was wir vorhin den höchsten Zweck des Staates nannten.

§. 162.

Es läßt sich nicht wohl denken, daß die **Wandelbarkeit** der subsidiarischen Staatsmittel, zur Erreichung des Staatszwecks, zum Vorwurfe gemacht werden wolle, daß sie, in Gefolge der von dem Philosophen bestimmten Criterien eines Gesetzes überhaupt, von anderer Beschaffenheit und von minderem Werthe wären, indem sie mehr einer Willkühr, als dem vernünftigen Willen des Gesetzgebers entsprächen u. dgl. Ich sage, daß sie von jenen eigentlichen Gesetzen objectiv nicht verschieden sind, eben so wenig, als die auf Cultur gegründete Glückseligkeit der Staatsbürger, von der vernünftigen (gesetzlichen) Freiheit als höchster Zweck des Staats getrennt ist. Auch sie, die Polizeiverfügungen, müssen ihre Abkunft aus der vernünftigen Natur des Menschen nicht verläugnend dieselbe Billigung von allen vernünftigen Menschen haben — so daß jeder von ihnen aus innerer Ueberzeugung zu sagen genöthiget ist: ich würde diese mich gesetzlich bindende Verfügung in diesem gegebenen Falle auch so gemacht, sie für alle meine Mitbürger für verbindlich sanctionirt haben. Ihre Wandelbarkeit hängt, wie gesagt, von dem Wechsel der äussern, die Glückseligkeit der Menschen fördernden oder störenden Dingen ab; sie beruhet auf der Verschiedenheit der Gegenstände, und in Fällen der Anwendung in der Form: nicht aber in dem

innern Character der von dem Gesetzgeber ausgesprochenen Verfügung selbst.

Da die zeitliche Glückseligkeit ein Mittel zur Erhaltung des rechtlichen Zustandes ist, so tragen die von Polizei wegen getroffenen Verfügungen negativ zur Beförderung desselben bei. Daher ist die von Herrn Beck gegebene Definition: „ein Gesetz, das Handlungen verbietet, die zwar Niemanden an der nach Civilgesetzen ihm zustehenden Theilhaftigkeit der Gegenstände seines Willens hindern, aber entweder zu Rechtsverletzungen den Weg bahnen, oder doch Ursache von Beschädigungen seyn können, heißt ein Polizeigesetz", in dieser Andeutung ganz richtig. In Praxi verhütet und vermindert die Polizei solche Uebel, welche gemeinschädlich, oder den Rechten Einzelner nachtheilig seyn können, und bewirkt zugleich indirect Cultur; wenn über die Rechte der Einzelnen unter oder gegen einander Streit entstehet, tritt die Civil-Justiz ein; die Polizei verhindert Verbrechen, spürt ihnen im allgemeinen nach, verhindert ihre Folgen, sucht den Thäter auf, und übergiebt ihn, mit den Voruntersuchungsacten, der Criminaljustiz zur Bestrafung.

§. 163.

In dieser engen Berührung der Justiz und Polizei wird wohl die Ursache zu suchen seyn, daß verschiedene Schriftsteller, in der Vorstellung über das aus dem Begriffe des Staats und seines höchsten und untergeordneten Zwecks fließenden Wesen beider Tendenzen der Gesetzgebung, die Scheidungslinie übersprungen haben, jene ineinander geflossen sind, und hernach, als man den Irrthum aus seinen Folgen gewahr wurde, durch Trennung der Gegenstände, oder in Beziehung der Form, worin sich die Thätigkeit der höchsten Gewalten äußert, wieder nachzuhelfen suchte, um für den practischen Gebrauch zu retten, was noch zu ret-

ten war. Die meisten Rechtsgelehrten gaben Definitionen über Polizei, womit sie am Ende selbst nicht zufrieden waren — weil die Begriffe über das Civilrecht bei ihnen vorherrschten, sie sich von der Anhänglichkeit gewohnter Formen nicht losreißen konnten, und weil sie mehr die Verwaltung der Staatsgegenstände, als ihren aus dem Urprincip hervorgehenden Zweck vor Augen hatten *).

§. 164.

Ob die hier gegebene Ansicht dem, was jetzt Polizei heißen soll, angemessen ist, überlasse ich höherer Beurtheilung. Die Berührungspuncte zeigen sich mehr oder minder, wenn die Erklärungen einiger der vorzüglichsten Schriftsteller über diesen Gegenstand damit verglichen werden.

Herr Lotz z. B. erklärt den Begriff der Polizei, wie folget: Sorge für Sicherheit veranlaßte die Entstehung der Staaten. Der Zweck des bürgerlichen

---

*) Herr Wagner betrachtet in seiner Theodicee (Bamberg und Würzburg 1809. S. 112.) die Polizei als ein bloßes Erzeugniß der Zeit, um das Mangelhafte der Civilgesetzgebung zu ergänzen — für das Noth- und Hülfsmittel einer unvollendeten Staatsorganisation. Er beruft sich auf Sparta, wo es keine Polizeigesetze gegeben habe. Wenn dieses auch historisch erwiesen wäre, so ist die Ursache davon, weil, wie dieser Schriftsteller selbst zugiebt, die Polizeigesetze der Spartaner in ihren Civilgesetzen gelegen haben, mit diesen verwebt gewesen sind. Dasselbe findet sich in den Civilgesetzen der Römer, und späterer Völker, und beweiset, daß eine Verwechselung der in Rede stehenden Begriffen zu allen Zeiten und bei allen Völkern Statt gefunden habe. Die strengen Gesetze Lycurgos wegen der Kindererziehung, waren bloße Polizeigesetze — nicht nothwendig zur Gründung und Erhaltung des (nicht spartanischen, sondern des) Staats überhaupt: denn Staaten existirten und bestehen noch, in welchen dergleichen Gesetze nie in Anwendung gekommen sind. Aus diesem Criterium kann ihr Character, nach den vorhin angeführten Grundsätzen (§. 161.), daß nämlich sie bloße Polizeigesetze waren, beurkundet werden.

Vereins ist, durch die vereinigten Kräfte Aller, jedes einzelne Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft auf den Standpunct der höchstmöglichen menschlichen Vollkommenheit zu erheben. Nun wirkt die Thätigkeit der Regierung zur Erreichung dieses Zwecks theils indirecte, durch Gesetze, durch welche sie bloß dem Willen ihrer Bürger die dem Staatszweck angemessene Richtung zu geben sucht, ohne übrigens dabei etwas mehr zu bezwecken, als daß dieser Wille nicht widerrechtlich werde; theils directe, durch Anstalten, wobei die Staatsregierung, auch abgesehen von einer Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines solchen widerrechtlichen Willens, in Hinsicht auf die Erreichung des Staatszwecks unmittelbar thätig erscheint. Dieß ist Polizei. Ausgedehnter ist der Umfang der Rechte der Polizei, wo durch sie der Sicherheitszustand Aller hergestellt werden soll, als da, wo sie bloß auf die Beförderung des Vervollkommnungsgeschäftes abzweckt. (Zwangs- und Hülfs-Polizei). Die Zwangspolizei erstreckt sich jedoch nicht bloß auf Erhaltung, sondern auch auf Vervollkommnung. Zur Vervollkommnung des Staats im Ganzen giebt es Zwangsrechte in Bezug auf die Beförderung der Volksmenge und des allgemeinen Gesundheitszustandes u. s. w.

Im Wesentlichen hiermit übereinstimmend lehrt der Recensent des deutschen Polizeirechts von Herrn von Berg in der Allg. Literatur-Zeitung Halle 1809. Nr. 31. S. 253. Um das Wesen der Polizei, den Umfang ihrer Rechte und Pflichten, und ihr Verhältniß zu den übrigen Zweigen der Staatsgewalt zu bestimmen, so muß erörtert werden: was ist der Staat? worin bestehet der Endzweck des bürgerlichen Vereins? und besonders, welcherlei sind die Formen, in welchen sich die Thätigkeit der Regierung für die Realisirung dieses Endzwecks äußern kann? Nicht durch Trennung der Objecte der höchsten Staatsgewalt für die Realisirung des Staatszwecks läßt sich die Scheidewand zwi-

schen Gesetzgebung, Justiz und Polizei und der gesetzgebenden richterlichen und executiven Gewalt setzen, sondern bloß in der Form. Diese Form ist einmal indirect und dann direct. In der ersten Form äußert sich die Thätigkeit der höchsten Gewalt dann, wenn sie durch Gesetze, oder richterliche Aussprüche, dem Willen der Bürger eine Richtung zu geben sucht, die ihn vom Wollen des Widerrechtlichen abhält. Sie wirkt hier nicht geradezu auf die Realisirung des Staatszwecks, sondern mittelbar; und hierin liegt das Characteristische der Wirksamkeit der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt. In der zweiten Form erscheint aber die Thätigkett der höchsten Gewalt dann, wenn diese Anstalten trifft, welche auf eine solche Leitung des Willens der Bürger wenigstens zunächst nicht berechnet sind, sondern wo die Regierung, auch abgesehen von einer Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines solchen Willens, in Hinsicht auf die Realisirung des Staatszweckes unmittelbar selbstthätig erscheint; und dieses unmittelbare Wirken bildet den eigenthümlichen Character der Polizei — der nur rein aufgefaßt und festgehalten zu werden braucht, um bestimmen zu können, was der Polizei zu thun zukomme und obliege, wie der Kreis ihrer Rechte und Pflichten zu ziehen sey, und was für ihren Bezirk, abgesondert von der gesetzgebenden, richterlichen und executiven Gewalt, gehöre. Dieser Character fällt bei den meisten Instituten, die man in das Gebiete der Polizei rechnet, in die Augen u. s. w.

Andere, denen der Zweck aller Staatsverbindungen ist: daß allen Mitgliedern desselben Sicherheit des Lebens und des Eigenthums und Gleichheit der Ansprüche zu freier Wirksamkeit verschafft, und die Selbstständigkeit des Ganzen bewirkt werde — setzen das Wesentliche der Polizei in der Aufsicht, daß alle von Staatswegen zur Erreichung des angegebenen bestimmten Staatszwecks getroffenen Einrichtungen, auch wirklich, wie vorgeschrieben, zur Ausführung kommen, und in

einer vorsorglichen Abwendung derjenigen Hindernisse, welche sich, entweder wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen, oder durch Naturereignisse, der glücklichen Erreichung jenes Zweckes entgegen stellen.

In diesen Begriffen stimmen die vorzüglichern Schriftsteller über das Wesen der Polizei überein, und sind zu bekannt, als daß sie hier brauchten wiederholt zu werden.

§. 165.

III. Um den Zweck der Arzneikunde in Beziehung auf den Staat zu bestimmen, müssen wir den in dem 161. §. aufgestellten Grundsatz von dem Zwecke des Staats überhaupt festhalten, um allen Verirrungen hier zu entgehen, welche aus der Nichtbeachtung desselben, in Ansehung der Bezeichnung des Wesens der Polizei, überhaupt entstanden ist.

Der Zweck der Arzneikunde entspricht bloß dem untergeordneten Zwecke des Staates, der Glückseligkeit der Staatsbürger. Eine höhere Bedeutung kann ihm aus dem Grunde, weil sich eine gesetzliche gesellschaftliche Verbindung ohne Arzneiwissenschaft und ihre Pfleger denken läßt, nicht zugestanden werden. Von ihm gilt also alles, was im Allgemeinen davon vorgetragen ist. Doch ist dieser Zweck sehr wichtig, wichtiger als alle mit ihm unter gleicher Categorie stehenden; und der Werth desselben kann und soll, in Rücksicht dessen, was wir von der bürgerlichen Glückseligkeit als eines Beförderungsmittels des rechtlichen Zustandes vernünftiger freier Menschen gesagt haben, sogar über seine bisherige im gewöhnlichen Leben begränzte Sphäre gesteigert werden.

Der Zweck der Arzneikunde in der angegebenen Beziehung gehet jetzt zunächst auf Erhaltung und Vermehrung einer der Production und den Bedürfnissen des Staats angemessenen gesunden Bevölkerung. Die-

ses ist es aber nicht allein. Schon der oben (§. 40.) gegebene Begriff über das Wesen der Arzneikunde, zeigt den weitern Umriß ihrer Sphäre und höhern Richtung. Soll von der Hygieine weiter nichts erwartet werden, als wie die gewöhnlich vorkommende Gesundheit zu erhalten, und sie vor Verletzungen zu vertheidigen sey; so ist dieses etwas Negatives, d. i. sie beschränkte sich bloß auf Abhaltung von noch größern Unvollkommenheiten und Uebeln: Dauer und Kraft des thierischen Leibes, Schönheit der Gestalt, Gewandtheit des Körpers, Lebhaftigkeit und Schärfe der höhern und niedern Seelenkräfte des werdenden und gebornen Menschen zu entwickeln und zu befördern, ist die höchste, ihr würdige Aufgabe — ist etwas Positives, und gehet auf Begründung und Erhöhung eines vollkommenen der moralischen Würde des Staates entsprechenden Zustands aus. Den gemeinnützigen Werth der Arzneikunde auf das bürgerliche Leben und ihren Einfluß auf die Handhabung der Civil- und Criminal-Justiz, wie er aus der Erläuterung der oben gegebenen Definition hervorgehet, hier zu wiederholen, hieß dem Gedächtnisse des Lesers wenig zutrauen. Jedoch ist zu bemerken, daß die Arzneikunde, bei der Anwendung ihrer Grundsätze auf die Gerechtigkeitspflege, in der höchsten Potenz steht, weil sie in dieser Beziehung der Thätigkeit der höchsten Staatsgewalten, zum obersten Zwecke des Staats, Vorschub leistet — mit ihr coincidirt. Diesen auf das Urprincip des Staats gegründeten Unterschied scheinen diejenigen gefühlt zu haben, welche die Gesundheitspolizei von der s. g. gerichtlichen Medicin durchaus getrennt wissen wollten, indem jene nur der Gemeinnützigkeit, der bürgerlichen Glückseligkeit, diese der auf Freiheit und Nothwendigkeit gegründeten positiven Gesetzgebung entspricht. Sie haben Recht. Denn in der Verwechselung und Vermengung beider Tendenzen (die in der Ausübung gewöhnlich zusammenverbunden sind) liegt der Grund, warum man wegen einer Defini-

tion über Medicinalpolizei stets verlegen war, so viele Worte darüber machte, und nicht ins Reine kam. Hält man den wiederholt angedeuteten teleologischen Gesichtspunct fest, so ist jede Definition über Gesundheitspolizei, wenn dann durchaus Schulforderungen Genüge geleistet werden muß, recht, wo der untergeordnete Zweck des Staats, Glückseligkeit, das Hypomochlion ist.

§. 166.

Es ist folglich nichts dabei zu erinnern, wenn man den Inbegriff aller nach bestimmten Grundsätzen angeordneten Anstalten, um das Wohlseyn der Privatpersonen mit der Glückseligkeit des Ganzen zu verknüpfen, **Polizei** im weitern Sinne, und einen Zweig davon, der das körperliche Wohlseyn der Bürger betrifft, Gesundheitspolizei, Medicinalpolizei, medicinische Gesetzgebung, öffentliche und gemeinnützige Arzneikunde, Landesdiätetik, oder wie immer, nennen will; oder wenn man, nach dem um die Gesundheitspolizei sehr verdienten Herrn J. C. F. Scherf, „denjenigen Theil der Staatswirthschaft *), dem die oberste Staatsgewalt die wachsamste und thätigste Fürsorge anvertrauet hat, alle Ereignisse und Handlungen, welche dem Leben der Staatsglieder Gefahr drohen oder der Gesundheit der gesammten Staatsbürger nachtheilig sind, durch bestimmende, abhaltende oder leitende Mittel, oder durch Belehrung und nach erfahrungsmäßigen, aus dem gesammten ärztlichen Wissen hergenommenen Grundsätzen, in Fällen zu verhüten, abzuwenden, oder zu entkräften, wo dieses nicht in der Macht der einzelnen Staatsglieder steht, oder wo deren Beseitigung keiner andern Staatsgewalt übertragen ist (?): dem es auch in diesen Fällen obliegt, nach denselben Grundsätzen das öffentliche Gesundheitswohl, und dadurch die Ausbildung der körper-

*) Welche er auch Staatsverwaltung nennt: Allgemeines Archiv der Gesundheitspolizei. Erster Band. Zweites Stück. S. 44. Hanover 1805.

lichen Fähigkeiten und Kräfte der gesammten Staatsglieder möglichst zu vervollkommnen, und dem dabei noch aufgegeben ist, durch zweckmäßige Anstalten und Vorkehrungen die Vervollkommnung der ärztlichen Kenntnisse in ihrem ganzen Umfange zu befördern, und zur sorgfältigsten Heilung der kranken Staatsbürger aller Klassen die erforderlichen Verfügungen, Einrichtungen und Anstalten zu treffen" — mit jenen Namen belegt.

§. 167.

IV. Der angegebene Zweck der Arzneikunde in Beziehung auf den Staat wird auf dem doppelten Wege der Gesetzgebung und der Belehrung erreicht. Das Eine kann ohne das Andere nicht bestehen. Beide richten sich nach ihrem bestimmten Objecte, und sind nach dem Verhältnisse desselben bald miteinander verbunden, bald voneinander getrennt. Wir wollen den Character beider Tendenzen untersuchen und mit der Gesetzgebung beginnen.

Was unter Gesetz verstanden werden müsse, ist bereits (Anmerkung zum 16. §.) gelehrt worden. Der Arzt hat es bloß mit Gesetzen der Physik lebender Organismen zu thun, und unter diesen Gesetzen versteht er Handlungen des thierischen Organismus, die aus Naturnothwendigkeit bestimmt da eintreten müssen, wo die Bedingungen derselben gegeben sind. Die Art und der Grad ihrer Anwendung, wird nach Verschiedenheit des Objects und der damit in Relation stehenden Dinge bestimmt und modificirt. In dieser Hinsicht heißen sie auch Grundsätze und sind nur comparativ allgemein. Diese Grundsätze auf Gegenstände der Justiz bezogen, fließen mit den Grundsätzen des Civil- und Criminal-Rechts in dem Gesetze zusammen; auf Gegenstände des Gesundheitswohles angewandt, heißen sie Polizeiverfügungen. Die letztern wurden bisher medicinische Polizeigesetze oder Medicinalgesetze genannt, und in dem Vorhergehenden haben wir diese oder andere verwandte Aus-

drücke, welche von nun an nach strengern Begriffen werden gewählt werden, dem gemeinen Sprachgebrauche folgend, auch beibehalten. Genau genommen giebt es aber eben so wenig medicinische Polizeigesetze, als sich die Benennung Medicinal-Polizei, Bau-Polizei u. s. w. rechtfertigen läßt. Die Polizei ist allgemein; wollte man sie nach der Menge der in ihren Wirkungskreis fallenden Gegenstände mit den Namen dieser besonders belegen, so würde daraus eine unendliche, die Begriffe verwirrende Zerstückelung entstehen.

§. 168.

Wichtiger ist die Erörterung der Frage: welche Gegenstände rein polizeilich sind? und, wenn man den Namen Gesundheitspolizei beibehalten will, welche in den Wirkungskreis dieser gezogen werden müssen? Die Gränzen beider sind bis jetzt noch nicht bestimmt abgesteckt worden, und dieses hat schon mehrmals in den Verwaltungsbüreau's, und zwischen Polizeibeamten und Aerzten, zu Irrungen und Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Nach meiner Meinung gehören alle Gegenstände der Polizeiverwaltung, deren Beurtheilung ärztlich-technische Kenntnisse erfordern, in das Gebiet der Gesundheitspolizei, sie mögen nun Personen oder Sachen, Anstalten, Verordnungen u. dgl. betreffen; alle übrigen aber sind davon ausgeschlossen. Zum Beispiel, das Armenwesen überhaupt gehöret nicht in die medicinische Polizei; wohl aber die Entscheidung der Frage über die zweckmäßigste Ernährung der Kranken, Gebrechlichen, Waisen und Findlinge. Nach diesem allgemeinen Grundsatze werden sich die Gegenstände, welche gewöhnlich in das Gebiet der medicinischen Polizei gezählt und hernach noch besonders aufgeführt werden sollen, namentlich diejenigen, wo durch Zufälligkeiten die Gesundheit und das Leben der Staatsglieder in Gefahr gesetzt werden kann, unterscheiden lassen, ob sie vor das eine, oder vor das

andere Forum ausschließlich gehören; oder, was häufig zu geschehen pflegt, von den Aerzten unbefugter Weise usurpirt worden sind.

Soll der in wissenschaftlicher Hinsicht getrennte Theil der Polizei unter dem Namen Gesundheitspolizei, oder unter irgend einer andern Benennung, fort bestehen; so kann man auch den in der Anwendung brauchbaren Unterschied der höhern (Staats-) und niedern (Local-) Medicinalpolizei gelten lassen. Jene beziehet sich auf die Verfassung des Medicinal-Etats, Gesetzgebung, und Anordnung der Medicinal-Personen und Anstalten; diese auf die Verwaltung — Ausführung der allgemeinen Gesetze. Auch steht es jedem frei, die Aufsicht und Vorsorge der Staatsregierung über die Ausübung der Arzneikunde (der gesammten öffentlichen und privat Gesundheitspflege) und über die sämmtlichen Personen, welche sich näher oder ganz unmittelbar damit beschäftigen — wovon unten in dem Capitel von der Medicinal-Disciplin ausführlich gehandelt werden wird — Polizei der Gesundheitspflege zu nennen.

§. 169.

V. Herr **Erhard** hat in seiner Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen, und der Benützung der Heilkunde zum Dienste der Gesetzgebung, mit dem ihm eigenen Scharfsinne über die innere Möglichkeit der Gesetze, das Bedürfniß derselben, die Befugniß sie zu geben, und über Stoff (Veranlassung und Inhalt) und Form derselben, wodurch sie sich als Gesetze ankündigen, oder innerlich dazu qualificiren, so viel Vortrefliches gelehrt, daß seinem Raisonnement Wenig, und dieses nur in Beziehung auf die oben vorgetragenen Grundsätze zugesetzt werden kann.

Wenn Gesetze darüber nöthig sind, um das körperliche Wohl nicht nur gegen die Angriffe Anderer zu sichern, sondern es thätig zu befördern; so gehören

diese, nach den von diesem Verfasser aufgestellten Grundsätzen, zu den Nutzgesetzen. Die Möglichkeit derselben muß aus dem vormundschaftlichen Rechte des Gesetzgebers und aus den Bedürfnissen abgeleitet werden: daß, um sich wohl zu befinden, die Menschen ihre Kräfte in vielen Fällen vereinigen, sich gleichförmigen Regeln unterwerfen, und von Staatswegen vor Schaden und Nachtheil gesichert werden. Die Gegenstände dieser Gesetzgebung betreffen entweder das körperliche Wohl der Bürger im Allgemeinen (medicinische Polizei); oder die Medicinal-Anstalten, und Personen, von deren Kenntnissen und Geschicklichkeit die Gesetzgebung theils den Stoff zu ihren (Civil- oder Criminal-) Gesetzen, theils die Vorsorge für die Gesundheit der Bürger selbst (in polizeilicher Hinsicht) erwartet, (Polizei der Medicin, Medicinalordnung, Medicinal-Disciplin).

Alle Polizeigesetze (diejenigen welche die ebengenannten Gegenstände betreffen, machen einen Theil davon aus) sind von der Staatsregierung erlassene Verordnungen, oder nach den örtlichen Verhältnissen modificirte Anordnungen von allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen, auf die verschiedenen Glückseligkeitsbedürfnisse der gesammten Staatsglieder, zur Beförderung des allgemeinen Wohlseyns oder frohen Lebensgenusses, welchen sich die einzelnen Bürger im Staate nicht selbst verschaffen können.

§. 170.

Die allgemeinen Grundsätze, welche bei der Abfassung der die Gesundheitspolizei betreffenden Verordnungen beobachtet werden müssen, sind in Beziehung auf Veranlassung, Inhalt, Form und Vollziehung folgende:

1) Zu jedem Gesetze muß eine Veranlassung seyn, warum es gegeben wird. Ist ein Fall zur Gesetzgebung geeignet, so hüte man sich vor den Wirkungen der geschäftigen Einbildungskraft, analoge Fälle zu-

gleich mit in die Gesetzgebung zu ziehen, wenn keine Veranlassung und kein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Im Eingange der im Namen des Regenten auszufertigenden Verordnung sind, in den meisten Fällen, die Beweggründe dazu voranzuschicken.

2) Diese Verordnungen müssen mit Vernunft, Recht und Freiheit übereinstimmen.

Jeder vernünftige Mensch muß sie für wahr und ihren Endzweck, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, aus eigener Ueberzeugung erkennen. Dieses sichert den guten Erfolg. Die Polizeigewalt darf nie weiter gehen, als ihr eigenthümlicher Zweck es erfordert; bei der Erfüllung dieses Zweckes muß zwar der möglich höchste Grad der öffentlichen und privat Sicherheit, aber ohne Verletzung der Pflichten und Rechte der Staatsbürger erreicht werden. Sie darf die natürliche Freiheit der Unterthanen einschränken, aber nur in so fern, als ihr rechtmäßiger Zweck es erfordert: d. i. Einschränkungen der persönlichen und bürgerlichen Freiheit müssen Statt finden; selbst wohlerworbene Rechte müssen bisweilen der Polizei zum Opfer gebracht werden, aber nur dann, wenn ohne diese Einschränkungen der Zweck, wo es auf Erhaltung des Ganzen ankömmt, nicht erreicht werden kann. Eine gesetzliche Verfügung die dem Natur- und bürgerlichen Rechte, den übrigen gesetzlichen Anordnungen in dem Staate, und der Bestimmung des Menschen widerspricht, oder das allgemeine Staatswohl dem Egoismus oder dem privat Interesse aufzuopfern beabsichtiget, trägt den Character der Verwerflichkeit an sich. Ob nun der Cölibat, Hemmung der Ehen, um das Verhältniß der Bevölkerung zu den Producten herzustellen, und die Anzahl der zu erzeugenden Kinder, ohne Beleidigung der Menschenrechte, befohlen werden könne?

3) Die medicinischen Polizeigesetze dürfen weder den Grundsätzen der Arzneikunde, noch weniger aber der allgemeinen Erfahrung widersprechen.

Der Complex aller Anordnungen zur Beförderung des allgemeinen Gesundheitswohls ist gut oder übel, je nachdem die Grundsätze, worauf die Organisation der Anstalten und des Personals beruhet, wahr oder unrichtig sind. Ob aber die Grundsätze wahr oder falsch sind, kann bloß durch die Erfahrung ausgemittelt werden. Denn diese entschied am Ende immer für oder wider eine Anstalt, wenn von der Schätzung ihres Werthes, oder ihrer Zweckmäßigkeit die Rede war. Hier leitet oft der gemeine Menschenverstand sicherer, als das Zeugniß der Arzneiverständigen. Die Stimme der Aerzte, sagt Herr **Erhard**, wenn sie nicht von der allgemeinen Erfahrung unterstützt wird, ist ein schwacher Beweis für die Güte einer Behauptung, welche die Gesundheit betrifft. Man erinnere sich mehrerer, nach herrschenden Theorieen zugeschnittenen, höchsten Orts sanctionirten und unter dem Volke verbreiteten Vorschriften der Aerzte z. B. über das Verhalten bei Seuchen, über die Behandlung der Gebährenden, Wöchnerinnen und neugebornen Kinder, welche, Trotz der zur hellern Einsicht fortschreitenden Erfahrung, eine lange Reihe von Jahren gesetzliche Kraft behielten, und deren schädliche Wirkungen nur deßwegen nachließen — weil sie von den Klugen unter dem Volke nicht befolgt wurden. Die Verpflichtung der Staatspolizei, Anstalten zu treffen, daß ansteckende Seuchen von den Gränzen abgehalten, und, wenn dieses nicht mehr geschehen kann, im Innern des Landes nicht weiter verbreitet werden, gründet sich auf sichere Erfahrungen der Aerzte. Was würde aber der gesunde Menschenverstand darüber urtheilen, wenn die Regierung die Einwohner des Landes auf eine in der Nähe herrschende Krankheit aufmerksam machte, Verordnungen über das Verhalten der in Furcht und Schrecken gesetzten Menschen erließ, mit großen Kosten Sperr- und Contumaz-Anstalten errichtete, dadurch den Handelsverkehr hemmte — und es am Ende sich

auswies, daß die Krankheit, welche so systematisch zum Rückzuge gebracht werden soll, nur in der Einbildung der Aerzte ansteckend gewesen sey?

Wenn übrigens manche Sätze in Medicinalverordnungen so beschaffen sind, daß ihre Unrichtigkeit und Schädlichkeit von jedem vernünftigen Menschen gleich erkannt wird, ohne den durch die Erfahrung bestätigten Erfolg derselben abzuwarten, z. B. die in manchen Hebammenordnungen den Hebammen eingeräumte Befugniß, in Nothfällen Kindbetterinnen und Neugebornen gewisse Arzneimittel darreichen zu dürfen, die privilegia exclusiva der Apotheker, die den auswärtigen Aerzten stillschweigend zugestandene Erlaubniß die gesammte Heilkunde im Lande auszuüben, ohne vorhergegangene Prüfung und Approbation von den einschlägigen Landesbehörden u. s. w.; so folgt daraus doch nicht, daß die gemeine Denkart und Erfahrung immer der sichere Prüfstein zur Beurtheilung der Medicinal-Einrichtungen und Verfügungen sey, und deßhalb die Grundsätze der Aerzte, wenn sie dem, was sich in der Erfahrung als längst und wohl bestanden ankündiget, widersprechen, keine weitere Rücksicht verdienten. Manche Veranstaltungen im Medicinalwesen können im Allgemeinen in der bürgerlichen Gesellschaft von Nutzen seyn, und dennoch sind die Grundsätze falsch, wenn ihnen auch noch so angelegentlich ein Schein von Wahrheit gegeben wird; und so auch umgekehrt. Dort half die Verwaltung den Fehlern der Verfassung ab; hier ist die Verfassung gut, aber die Verwaltung fehlerhaft. Die gefließentliche Zerstückelung des Medicinalpersonals, nach den verschiedenen Zwecken der Ausübung einzelner Zweige der Arzneikunde, liefert hierüber lehrreiche Beispiele. Die Erfahrungen der Aerzte müssen also nicht einseitig, durch falsche Analogien erschlichen, und ohne Berichtigung der fortschreitenden Cultur veraltert und entstellt, sondern nach objectiven Regeln angestellt, den bewährtesten Lehrsätzen

angemessen, und comparativ allgemein geltend seyn. Der Character ihrer Vorzüglichkeit ist der allgemeine Beifall des gemeinen Menschenverstandes, wie er sich bei Gebildeten ausspricht. Als Warnung und Regel sey es daher gesagt, daß die ununterbrochene Wirksamkeit der Gesetzgebung in medicinischen Dingen, das wesentlichste Erforderniß ihrer Güte sey.

4) Die Gesetze müssen dem Zustande des Volkes, für welches sie gegeben werden, mit Rücksicht auf Clima, natürliche Erzeugnisse, Lebensart, Cultur und Religion — den übrigen Staats-Organisationsgrundsätzen — und der Denkungsart und den Begriffen des Zeitalters überhaupt angemessen seyn; daher nach den veränderten Umständen selbst verändert, und, bei dem Aufhören ihrer Veranlassung, ausser Wirkung gesetzt werden.

5) Jedes Gesetz muß ohne Selbstkenntniß des Menschen, den es betrifft, ausführbar seyn. Dieses erfordert schon die Bedingung der Allgemeinheit des Gesetzes, und ist bei Abfassung diätetischer Vorschriften vorzüglich zu berücksichtigen.

6) Man muß gewiß seyn, durch ein Gesetz Schaden zu verhüten, und nicht etwa das Gegentheil zu bewirken, oder die Fortschritte der wahren medicinischen Aufklärung zu hemmen.

Der Gesetzgeber ist daher nicht befugt, gesetzlich zu bestimmen, wie z. B. die kranken Soldaten im Felde, die von einem wüthenden Thiere Gebissenen, die Scheintodten rc. rc. behandelt werden sollen.

7) Das Gesetz muß aber auch von Jedermann, von den Executiv-Unterbehörden, und von den Individuen, welche es zunächst angehet, ausgeführt und befolgt werden können. Setzt es z. B. einen Aufwand voraus, den nur Wenige machen können; so ist es als nicht vorhanden anzusehen. Dieser Grundsatz steht mit dem 2ten, daß nämlich die Staatsregierung bei der Gesetzgebung zur Erreichung gewisser Absichten in dem Medicinal-Etat, stets den bestimmten Zweck vor Augen

haben müsse, in engster Verbindung. Hieraus fließen noch folgende besondere Regeln.

a) Der Gegenstand muß von allen Seiten berücksichtiget werden, so daß jeder einzelne Fall unter das allgemeine Gesetz subsumirt werden könne.

b) Polizeigesetze sollen nur allgemeine Vorschriften, Grundsätze, seyn, und nicht in die Einzelnheiten gehen, weil sonst die Wirksamkeit der Vollziehungsbehörden allzusehr beschränkt wird; sie dürfen aber auch nicht bloße Formen ausmachen, deren Inhalt leer ist, weil alsdann, wenn es diesen Behörden überlassen bleiben soll, die Formen nach allgemeinen Grundsätzen, welche die Sache betreffen, zu erklären und auszuführen, der Willkühr Thür und Thor geöffnet würde.

c) Die Verordnung muß in einer genau bestimmten, keiner Zweideutigkeit ausgesetzten, allgemein verständlichen Sprache, und mit Humanität abgefaßt seyn; sie darf sich daher weder im Ganzen, noch in ihren einzelnen Theilen widersprechen.

Es wäre vielleicht um der verständigern Nachbarn willen der Klugheit angemessen, wenn in manchen Verordnungsfabriken ein Stylist, mit einer ansehnlichen Besoldung, angestellt würde, der die vorgeschlagenen Gesetze in einer gemeinfaßlichen, von jedem Menschen verständlichen und in einer der Würde des Gesetzgebers angemessenen Sprache stylisirte. Denn wer hat nicht wohl aus den neuesten Zeiten Verordnungen wichtigen Inhalts gesehen, wo zwei bis drei Folio-Seiten in Einem kauderwelschen Perioden, gleich der Pillenmasse, mit welcher weiland Daniel den Bel gespeiset hat, zusammen geknetet sind? Welche Wirkung muß die Lectüre einer solchen Mißgeburt der Sprache bei gebildeten Menschen machen?

Auch in der über die Gebühr vernachläßigten äußern Form der Verordnungen liegt ein Grund, warum mehrere dem Staube und der Vergessenheit

übergeben werden. Die Materie derselben sollte nicht allein in Titel, Abschnitte und Paragraphen systematisch abgetheilt, und jede dieser Abtheilungen durch Ueberschriften oder Marginalien besonders bezeichnet, sondern auch die einzeln abgedruckten Verordnungen, zur Erleichterung des Auffindens, mit einem Titelblatte, auf welchem das Hauptfach, und der Gegenstand mit fortlaufenden Nummern, bemerkt wären, versehen werden. Z. B. **Staatsarzneikunde. A. Organisirung der Medicinalanstalten. a. Apotheken. N°. 6.**

d) Das Gesetz darf, so viel als möglich, keine Ausnahmen leiden. Eine jede Verordnung, die Einschränkungen oder Bedingungen macht, Ausnahmen von allgemeinen Gesetzen, und Dispensationen zuläßt, trägt den Keim der Vernichtung vom Anfange in sich. Kein Wunder, wenn man den Klagen über Nichtbefolgung der höchsten Vorschriften hört, und endlich gar genöthiget ist, wie Beispiele gelehret haben, eine Verordnung zu erlassen, daß die bereits erlassenen Verordnnngen — gehalten werden sollten. Die Gesetze haben Achtung und Haltbarkeit, wenn sie die Gesetzgeber selbst exemplarisch befolgen, und mit Nachdruck für ihre Aufrechthaltung sorgen.

e) In jeder neuen Verordnung muß bemerkt werden, ob und in wie fern die ältern gleichen Inhalts noch fort bestehen oder aufgehoben seyn — die Behörden, welche sie ausführen, der Termin, wenn sie in Wirksamkeit treten sollen.

f) Die Verkündigung der Verordnungen ist mit größern Schwierigkeiten verknüpft, als es beim ersten Anblicke scheint. Die wenigsten kommen zur Kenntniß des Publicums; mithin liegt hierin eine Hauptursache, daß die Gesetzgebung in vielen Fällen ihre Absicht nicht erreicht. Vermied man auch bei der Publicirung der Gesetze die gewöhnliche Einseitigkeit;

so würden sie vor Verfall bewahret werden. Das Ablesen derselben von der Canzel, oder (da nicht jeder Inhalt der Verordnungen, um der äussern Würde willen, an diesen Ort paßt, auch nicht von jedem Anwesenden verstanden, mit den Ohren deutlich vernommen wird) vor der Kirchthüre, bleibt zwar immer noch der zuverläßigste Weg, sie zur allgemeinen Kunde zu bringen. Da aber in unsern Tagen die Kirchenbesuche immer seltener zu werden pflegen, manche Anwesende, in einiger Entfernung, von dem Inhalte der Verordnung nicht alles vernehmen, und die Meisten das Ganze bei dem einmaligen Vortrage nicht fassen können, daher bald wieder vergessen, und überdieß zwischen den Pfarrern und Beamten manchmal, wegen der von den erstern auszustellenden notae factae publicationis, Irrungen entstehen; so müssen auch alle übrigen bekannten Wege zugleich eingeschlagen werden, um die Staatsglieder mit den Gesetzen bekannt zu machen. Diese sind: Vertheilung einer hinlänglichen Menge Exemplarien an alle öffentliche Stellen und Beamten, welche mit der Ausführung der promulgirten Gesetze mehr oder weniger zu thun haben; Einrückung des Inhalts in ein Gesetz-Tagsblatt, oder in die öffentlichen Zeitungen; Anheften der Verordnungen an häufig besuchte Oerter, Kirchen, Schulen, Magistratssäle, Wirths- und Post-Häuser, Zoll-Büreau's; öffentliche Verkündigung derselben durch die Schultheißen (Gemeinheitsvorstände) u. s. w. Uebrigens sollten Buchhändler autorisirt werden, einen Abdruck derselben gegen einen billigen Preis für Jedermann zu besorgen.

8) Die Uebertretung des Gesetzes muß sich durch ein äusseres Faktum nicht bloß ankündigen, sondern auch der Urheber desselben leicht ausgemittelt, und, wenn er schuldig ist, unnachsichtlich bestraft werden können. Aus diesem Grunde lehrt Herr Erhard, sind

Strafgesetze gegen Selbstbefleckung, Verhinderung der Empfängniß u. dgl. zwecklos, weil sich die Vergehung fast nie mit Sicherheit, und ohne Untersuchungen, die der bürgerlichen Freiheit oder der Sittsamkeit entgegen sind, ausmitteln läßt. Da aber die Form des Gesetzes erfordert, daß, unter den angegebenen Voraussetzungen, es für Jedermann verbindlich ist, und das Recht über einen Gegenstand ein Gesetz zu geben, so wohl an sich, durch die Veranlassung, als auch äusserlich in Rücksicht auf den gesetzgebenden Theil, entschieden ist — übrigens sich kein Theil der Regierung, ohne Beistimmung des Theils der Staatsglieder, welcher die Heilkunde verstehet, anmaaßen kann, Gesetze, welche das körperliche Wohl betreffen, zu geben; so darf eine Uebertretung der Gesundheitspolizeigesetze, eben so wenig, als die Verletzung einer jeden andern Polizeiverfügung, wenn das Factum constatirt ist, ungeahndet hingehen, damit die Befolgung der Gesetze Gewohnheit werde. So lange aber diese Gesetze bloß guten Rathschlägen gleich geachtet werden, läßt sich freilich wenig Heil davon für das Wohl der Bürger erwarten. Es können aber auch ausser diesem noch andere Ursachen eintreten, welche die Wirksamkeit der Gesetzgebung, auf Gegenstände des Gesundheitswohles bezogen, hemmen, und in ihr selbst liegen. Es wird nöthig seyn, sie besonders zu betrachten.

§. 171.

Die Hauptursache, warum der Wille der Legislatur oft besser als der Erfolg ist, scheint mir darin zu liegen, daß man von jeher beflissen war, den Gesundheitspolizeigesetzen einen positiven, zu sehr in die Rechtsverhältnisse eingreifenden Character zu geben. Was einige Gelehrte der bekannten Definition des Herrn von Berg über Polizei zum Vorwurfe gemacht haben, dürfte ihr, bei einer nähern Ansicht, vielleicht zur Empfehlung gereichen. Denn wenn nach dem von

diesem Verfasser aufgestellten Begriffe die Polizei auf dem negativen Wege der unmittelbaren Wirksamkeit der Staatsgewalten zur Realisirung des Staatszweckes ausgehet; so schließt sie doch keinesweges das Positive aus, da das Negative nur in so fern etwas ist, als es in Hinsicht des Positiven, des wirklich Existirenden, gedacht wird. Und zuverläßig ist Vorsorge der Staatsgewalt zur Verhütung und Abwendung gemeinschädlicher Uebel im Innern des Staats, die erste und Hauptoperation der Polizei, und muß es bei der Beschränktheit des menschlichen Verstandes, der nicht immer einsiehet, was denn geradezu gut und nützlich ist, seyn. Der wissenschaftliche Standpunct mehrerer Doctrinen, in welche die polizeiliche Wirksamkeit eingreift, die Culturverhältnisse der Menschen, auf welche gewirkt werden soll, bringen das nun einmal mit sich. Daher sind die meisten Gesetze Verbote; sie bestimmen, was von Einzelnen nicht geschehen soll. Zudem ist die von Herrn **von Berg** (im 2ten Theile S. 3. des deutschen Polizeirechts) geäußerte Besorgniß, daß die Masse der Freiheitsrechte des Einzelnen in eben dem Grade vermindert werde, in welchem der Wirkungskreis der Staatsgewalt durch die Ausdehnung des Staatszweckes über seine ursprünglichen Gränzen vergrößert, und dadurch eine unbestimmte willkührliche Gewalt im Staate (Despotismus) begründet wird, niemals, am allerwenigsten in Zeiten zu übersehen, wo einige Schriftsteller der Souverainetät eine Erklärung unterzulegen belieben, die sie nie gehabt hat, und den Beifall rechtlicher und moralischer Regenten nie erhalten wird. Zugegeben, daß in der rechtlichen und ethischen Natur der höchsten Gewalt die Gränzlinie ihres Zwangsrechtes liege — wo wird diese aber noch zu erkennen seyn, wenn es möglich wäre, in der höchsten Staatsgewalt die Aneignung von solchen Grundsätzen zu erblicken, welche ein Aufsehen erregender Schriftsteller in einem, manches Vortrefliche enthaltenden Werke jetzt zu verbreiten bemühet

ist? Es wird übrigens mehreren Lesern bekannt seyn, daß Herr **von Berg**, auf die Erinnerungen des Herrn **von Drais**, durch den Zusatz: „daß die Polizei auch die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in allen Fällen, wo die andern besondern Zweige der Staatsgewalt ihrer eigenthümlichen Bestimmung nach nicht wirksam sind, zu befördern sucht", dem erst aufgestellten Begriffe über Polizei eine größere Ausdehnung gegeben, und die Anwendung der aus seiner angefochtenen Definition fließenden Grundsätze nicht beschränkt, sondern in dem Verlaufe des Werkes überall auf positive **Beförderung** des allgemeinen Wohls erweitert habe. Eine natürliche Folge, die aus dem hier Vorgetragenen anschaulich wird. Die sogenannte Medicinalgesetzgebung sollte daher den negativen Character der Polizei um so mehr stets vor Augen haben, da in dem Vorhergehenden (§. 65.) ein wichtiger Grund zu dieser Tendenz angedeutet worden ist. Man kann aber in der Anwendung, ohne directe Anforderungen, die dem Zwange angehören, immer weiter und über dieses beschränkende, jedoch nicht die Rechtsverhältnisse verletzende Ziel schreiten — die Lichtstrahlen durch den Brennspiegel in einem begränzten Puncte vereinigen, ohne zu hindern, daß das Licht auch nahe liegende Gegenstände erleuchte. Geben wir mehr, als nach dieser Ansicht zu erwarten ist, so wird dadurch die Hoffnung belebt, beide Partheien, welche, laut ihrer abweichenden Begriffe über Polizei, in der Materie zu viel oder zu wenig fordern, zu vereinigen. Das möglich richtige Maas zu treffen, wird von der Entwickelung anderer damit in Beziehung stehenden Grundsätze abhängen, und da wird es sich ausweisen, daß doch, da hier nur von einem Zweige der Polizei die Rede ist, auf den Character der Objecte mehrere und andere Rücksichten genommen werden müssen, als es manchen Scheidekünstlern der Gesetzgebung, Justiz und Polizei scheinen mag.

§. 172.

Aus der Nichtbeachtung dieser negativen Tendenz der Polizei sind nun diejenigen Nachtheile geflossen, welche oben (§. §. 145. und 146.) als Warnungstafel für künftige Gesetzgeber und Organisationsbeamten des Medicinalwesens im Allgemeinen aufgestellt worden sind. Insbesondere rechne ich hierher:

1) Dadurch, daß man den diätetischen Grundsätzen eine andauernde Gesetzeskraft beilegte, und eine allgemeine Lebensordnung der Staatsbürger gleichsam zwänglich einzuführen beflissen war, setzte man nicht allein die alte Rechtslehre, daß Wohlthaten nicht aufgedrungen werden sollen, sondern auch die Natur des Menschen, welche zu einem solchen Zwange nicht geneigt ist, und die von den wechselnden äußern Umständen bedingte Wandelbarkeit medicinischer Polizeigesetze aus den Augen. Der Zweck mußte daher verfehlt werden.

2) Man wollte nachhelfen, aber — wieder durch Gesetze, die überdieß, ausser des Nachtheils der Uebereilung, kein geschlossenes Ganzes ausmachten. Die Gesetze, welche die Rechte und Pflichten der Medicinal-Personen in sich begreifen, und in Beziehung auf die Verwaltung mit Consequenz in Anwendung gebracht werden müssen, wurden von der Gesetzgebung am wenigsten beachtet. Wichtiger schien es zu seyn, den Staatsgliedern zu befehlen, wie sie leben sollten. Dabei vergaß man sich so sehr, daß da, wo ein Verbot nöthig befunden ward, die Rechtfertigung dazu, nämlich die Einladung zum Gegentheile, selten nachgewiesen werden konnte: man wollte z. B. den Beistand der Quacksalber in Krankheiten nicht zulassen, und sorgte zugleich nicht dafür, daß Jedermann bessere Hülfe haben konnte.

3) Wenn die Regierung nicht für mannichfaltige und zweckmäßige Anstalten und Einrichtungen für das Gesundheitswohl der Bürger sorgt, helfen keine Ge-

setze. Was durch jene erreicht werden kann, muß man nicht durch diese zu erlangen suchen. Die Erfahrung hat die Richtigkeit dieses Grundsatzes in allen Verwaltungszweigen des Medicinalwesens, insbesondere in dem Apotheker- und in dem Hebammen-Wesen bestätiget.

4) Wo es immer geschehen kann, muß der Zweck der Medicinalpolizei hauptsächlich durch vernünftige öffentliche und privat Belehrung, und nur in den seltensten Fällen, wenn Volksaufklärung unzureichend oder fruchtlos ist, durch positive Gesetze und Strafmittel zur glücklichen Ausführung gebracht werden. Dieser Grundsatz ist zum Nachtheile des allgemeinen Gesundheitswohls am meisten vernachläßiget worden.

5) Die Grundsätze der Polizei der Medicin oder der Medicinaldisciplin sind dieselben, welche im 170. §. angegeben sind, und finden ihre Anwendung bei der Organisirung der Medicinalanstalten und des Medicinalpersonals, welches der Hauptgegenstand dieser Schrift ist. Verfehlt wurden sie häufig dadurch, daß die damit in Verbindung stehenden Einrichtungen, es mochten nun alte verbessert oder neue geschaffen werden, nicht nach und nach, und nicht mit steter Rücksicht auf die individuellen Einsichten, Lagen und Bedürfnisse der Staatsglieder, der besondern örtlichen Verhältnisse, und des nützlichen oder nothwendigen Aufwandes geschahen. Die Klugheit räth, Etwas, wenn es auch unvollkommen ist, nicht niederzureißen, bevor man etwas Besseres an seine Stelle nicht zu setzen vermag; und das moralische Gesetz befiehlt, bei einer gänzlichen Reform des Medicinalwesens, die von der Staatsregierung ehehin anerkannten Medicinalpersonen nicht brodlos zu machen, sondern sie in Gemäßheit ihrer Fähigkeiten und Verdienste wieder anzustellen.

§. 173.

Die Anwendung der gesammten ärztlichen Grundsätze auf die Gerechtigkeitspflege, um nämlich ein Fac-

tum durch diese Grundsätze zu erläutern und genauer zu bestimmen, als es ohne dieselben von dem urtheilenden Richter geschehen kann, nennt man die **gerichtliche Arzneikunde.** Nach diesem Begriffe und Zwecke derselben folgt, daß sie keine legislative, sondern nur eine judiciale Wissenschaft sey. Sie stellt keine Gesetze auf, setzt auch keine Grundsätze zur Beurtheilung des Falles nach seinem innern Gehalte fest; sondern giebt bloß die bei der Beurtheilung zu nehmende Rücksicht an, in so fern der Richter davon Gebrauch machen soll. Der Arzneikundige soll daher nur wissen: a) die Fälle, über welche er gutachtlich urtheilen — b) die besondern Grundsätze und Erfahrungen der Arzneikunde, aus welchen diese Fälle beurtheilet werden — und c) die Form, in welcher das medicinische Urtheil, um rechtskräftig zu seyn, für den Richter abgefaßt seyn soll. Somit ist die gerichtliche Arzneikunde, ihrem Wesen nach, sowohl Gegenstand des Richters, als des Arztes. Denn der Richter muß die Fälle wissen, in welchen er den doctrinellen Beistand des Arztes nöthig hat, und welche Form das ärztliche Gutachten haben soll, um zum gerichtlichen Gebrauch anwendbar zu seyn; und der Arzt muß das Recht des Einflusses seines Urtheils auf den richterlichen Ausspruch, und die Verbindlichkeit des Richters, mit welcher dieser auf sein ärztliches Gutachten Rücksicht nimmt, kennen. Daher rechtfertiget sich die obige Behauptung (§. 165. und 166.) daß die Anwendung der medicinischen Grundsätze auf die Gerechtigkeitspflege mit den Civil- und Criminal-Gesetzen oder Rechtssprüchen coincidire.

Die Bestimmung der gerichtlichen Fälle, wo ein medicinisches Gutachten statt findet, der Pflichten des gerichtlichen Medicinalpersonals, mit Rücksicht auf das Formulare für die Abfassung der Gutachten, und die Bedingungen ihrer Rechtskräftigkeit sind Gegenstände

der Theorie der gerichtlichen Arzneikunde *). Da sie also nicht hier, wo von der Gesetzgebung die Rede ist, in Betrachtung kommen können; so sollen sie unten bei den Objecten der Staatsarzneikunde überhaupt, der Verwaltung des Medicinalwesens und der Amtsführung der Medicinalofficianten nach ihrem wesentlichen Inhalte angeführt werden.

§. 174.

VI. Der andere Weg die Grundsätze der Arzneikunde für den Staat nützlich anzuwenden, ist die **Belehrung**, oder Empfehlung allgemeiner durch die Erfahrung bewährter Regeln, wodurch jeder bei einer richtigen Anwendung derselben in den Stand gesetzt wird, den Zweck des physischen Lebens in seiner individuellen Sphäre möglich zu erreichen, was im entgegengesetzten Falle nicht wohl möglich ist. Die Belehrung unterscheidet sich von der Gesetzgebung darin, daß durch das Gesetz der Mensch von aussen angetrieben, **genöthiget** werden soll, seinen Willen zu bestimmen, während die Belehrung ihm nur ein Hülfsmittel ist, nach **freiem** Willen zu handeln. Beide kommen aber darin überein, daß sie eine Appellation an die Vernunft, eine Aufforderung an diese sind, zu thun was recht und gut ist, und das Gegentheil zu unterlassen. Die Belehrung über Erhaltung und Beförderung des körperlichen Wohlseyns ist von den Meisten, welche immer nur die positive Gesetzgebung vor Augen hatten, über die Gebühr vernachlässiget oder schief geleitet worden. Wie wichtig aber dieselbe sey, darüber hat die Erfahrung entschieden; denn seit zwanzig Jahren sind in manchen Gegenden, wo man von diesem Mittel einen angemessenen Gebrauch machte, viele, der Gesundheit nachtheilige Dinge unter dem aufgeklärten Theile des Volks verschwunden, ohne daß es der Strafgesetze

*) Erhard's angezeigte Schrift. Dritter Abschn. S. 171. rc.

bedurft hätte. Es wird aber noch zu zeigen seyn, daß die Angemessenheit dieses Mittels, in der Bestimmung der Beschaffenheit, Gränzen und Anwendung der Volksbelehrung und Aufklärung beruhe, folglich gewissermaaßen ein Act der Gesetzgebung sey, und nicht von dem glücklichen Zufalle oder der Willkühr abhängig gemacht werden müsse.

§. 175.

Die Beschaffenheit, das innere Wesen, der Belehrung richtet sich nach den aus den Localitäts- und Cultur-Verhältnissen der einzelnen Staatsglieder, welche dieselben selbst, ohne unmittelbare Mitwirkung der Staatsregierung, dann zu befriedigen im Stande sind, wenn ihnen die Erfahrungen der Aerzte darüber kund werden. Diese Erfahrungen müssen aber ausgemacht wahr seyn; die Ueberzeugung und Billigung des gesunden Menschenverstandes vor sich haben; bloß den Wechsel des bisherigen Verhaltens bezielen; die hierauf abzweckenden Vorschriften auf angemessenem Wege den Individuen zukommen, und die Anwendung derselben ihre ökonomischen Kräfte nicht übersteigen.

§. 176.

VII. Die Gränzlinien beider Tendenzen — Gesetzgebung und Belehrung — müssen möglichst genau bestimmt werden, wenn sie wegen ihrer engen Beziehung auf einander in der Anwendung nicht zusammen fließen, und daraus mancherlei Nachtheile in der Verwaltung nicht entstehen sollen. Diese Bestimmung bietet Schwierigkeiten dar, weil die individuelle Staatsorganisation und die bürgerliche Lage des Volks bald mehr bald weniger zur Anwendung des einen oder des andern Mittels auffordern. Jedoch lassen sich im Allgemeinen folgende Grundsätze darüber aufstellen.

Object der Gesetzgebung ist, wie hier wiederholt wird, das Leben und Wohlseyn der Individuen im

Staate, als eines durch Wechselwirkung gegenseitig bestimmten und in sich geschlossenen Ganzen. Das Individuum (die Person) kommt hierbei nur in so fern in Betrachtung, als es entweder ein Glied in Verbindung des Ganzen ist; oder seine absichtlichen Handlungen auf andere Individuen übergehen. Was nun in dieser Hinsicht zur Erreichung des Zwecks der Gesundheits-Vorsorge geschehen soll, muß durch vereinigte in dem vormundschaftlichen Rechte der Staatsregierung begründete Mittel bewirkt werden. Daher sind allgemeine Gesundheitsanstalten, z. B. Abwendung der Gefahr von Landseuchen, Austrocknen der Sümpfe u. dgl. Gegenstände der Gesetzgebung.

Anders verhält sich die Sache mit dem Individuum bloß als solches nicht in der oben angegebenen Verbindung mit dem Ganzen gedacht, und dessen Handlungen auf sich selbst zurück wirken. Dieses ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung, weil diese sonst unendlich seyn, ein Gesetz dem andern widersprechen, die rechtliche Rücksicht, die Zweckmäßigkeit und Ehrwürdigkeit derselben, ausser acht gelassen werden würde. Da aber das Individuum ein Glied der Gesammtheit ist; so muß die Regierung auf eine andere Weise sorgen, daß das Einzelne um des Ganzen willen erhalten werde: dieses geschiehet durch Belehrung. Das Publicum muß über die Pflicht der Lebenserhaltung aufgeklärt und mit den Mitteln, dieser Pflicht Genüge zu leisten, bekannt gemacht werden. Nur indirect schützt die Regierung das Individuum vor Nachtheil durch wohlthätige Gesetze, die auf solche Handlungen sich beziehen, wodurch es von andern und gegen seinen Willen zunächst gefährdet wird. Dieses ist der einzig richtige Begriff der von Einigen genannten Gesundheitspolizei des Privaten, welcher wegen der leicht möglichen Verwechselung der handelnden und leidenden Personen zu irrigen Vorstellungen verleiten kann. Bestimmt die Regierung mir das Medicinalmaas, woraus ich die Arzneien neh-

men soll; so gebietet sie mir nicht, sondern verbietet dem Arzte, mir nicht zu viel oder zu wenig davon darreichen zu lassen. Diese Befugniß der Polizeigewalt steht mit der Rectificirung der Goldwagen in derselben Categorie.

§. 177.

Wir wollen diese Grundsätze mit Beispielen erläutern. Kann die Regierung den Zweck des allgemeinen Gesundheitswohls durch Belehrung erreichen, begnügt sich aber damit nicht, sondern überschreitet sie, durch unnöthige Beschränkung der bürgerlichen Freiheit, ihre Befugniß; so wird sie zuverläßig nicht consequent handeln, folglich am Ende lächerlich werden. — Kein Gesetzgeber kann bestimmen, was jedem Individuum in jedem gegebenen Falle nützt oder schadet; dem A. kann z. B. nützlich seyn, was dem B. offenbar schädlich war; keine Polizeibehörde ist im Stande jeden besondern Fall in Erfahrung zu bringen, noch weniger zu verhüten, und die wirklich eingetretenen übeln Folgen zu heben; ja die gesetzgebende Gewalt hat nicht einmal die erforderlichen Mittel in Händen, um das Individuum rechtlich zu entschädigen, wenn es durch unbedingte Befolgung der von ihr gegebenen Gesetze in Schaden käme. Diese Rücksichten erheischen Vorsicht, um selbst bei solchen Fällen, wo die Erfahrung nicht hinlänglich gelehrt hat, daß gewisse verdächtige Dinge der Gesammtheit der Bürger schädlich sind, lieber und so lange zu der Belehrung seine Zuflucht zu nehmen, bis die Erfahrung ihre Schädlichkeit erwiesen habe, und sie alsdann erst Gegenstände der Gesetzgebung werden: z. B. der Gebrauch zinnener Gefässe; der Silberglätte zu Glasuren; einreißende Seuchen, deren Natur und Beschaffenheit noch nicht bekannt ist; die Bestimmung entbehrlicher und nicht entbehrlicher ausländischer (Colonial-) Arzneiwaaren; neue Heilmethoden gegen die Hundswuth und andere Krankheiten u. dgl.

§. 178.

Wer seinen Essig in kupfernen Gefässen aufbewahret und ihn selbst gebraucht, muß von der Schädlichkeit desselben belehret werden: nicht sowohl deßwegen, weil, wenn der Besitzer kein anderes schickliches Gefäß sich anzuschaffen vermögend ist, die Polizei ihm kein unschädliches giebt, sondern weil aus dem angeführten Grundsatze hier kein verbietendes Gesetz eintreten kann. Verkauft er aber diesen Essig, so muß ihm dieß gesetzlich verboten werden. Ich glaube, daß dieses Verbot auch auf den Fall auszudehnen sey, wenn er den Essig in seiner Haushaltung verbraucht: denn er veräußert ihn an Personen, denen er gesunde Kost zu geben verpflichtet ist. Die Sache findet in einem völlig gleichen Falle nicht den mindesten Widerspruch. Die Polizei nämlich straft einen Wirth, der seinen Gästen Speisen mit solchem Essig zubereitet vorsetzt. Dieses Gleichniß findet in allen Beziehungen, auch bei dem mit Bleiglätte verfälschten Weine Anwendung. Daß Bäckerladen, öffentliche Brauhäuser und Fleischbänke unter der Aufsicht der Polizei stehen sollen, wird in keinem Hand-, Lehr- und Lese-Buch des Polizeirechts bezweifelt: ob und in wie fern aber jedem zustehe, zu backen, brauen und schlachten, was, wo, und zu welchem Behufe er will? darüber sind die Gelehrten noch nicht einig. Ich glaube aber, daß sich diese Fälle, so wie alle übrigen, die Zubereitung, den Genuß und den Verkauf der Nahrungsmittel betreffend, nach den angegebenen Grundsätzen und Beispielen, ob sie Gegenstände der Gesetzgebung oder Belehrung sind, beurtheilen lassen.

Auch auf die Straferkenntnisse haben diese Grundsätze Einfluß; das Gesetz kann z. B. den Trödel mit alten oder abgelegten Kleidungsstücken verbieten, nicht aber den Einzelnen strafen, der sich einen Rock (den ihm bei eigenem Unvermögen die Obrigkeit aus dem

Kramladen nicht neu würde angeschafft haben) von dem Kleiderjuden zu seiner Nothdurft gekauft hat, wenn auch dieser Rock wegen eines ansteckenden Stoffes verdächtig, oder wirklich von einem an der Pest Gestorbenen während seiner Krankheit getragen worden wäre. Will aber die Polizei die Gefahr, welche von diesem Rocke für das Publicum entstehen könnte, abwenden; so wird sie — anders handeln müssen, als es zur Zeit des in Mallaga herrschend gewesenen gelben Fiebers hier und da von Polizeibeamten geschehen ist, als nämlich holländische Juden Kleider von den an dieser Krankheit Verstorbenen nach Deutschland zum Verkaufe gebracht haben sollten.

In allen obigen Fällen machen Irrthum und Absicht keinen Unterschied, wenn, wie billig, dem Gesetze Belehrung und der Strafe Warnung vorausgegangen ist.

§. 179.

VIII. Die Belehrung muß auf mehreren Wegen zugleich versucht werden, um ihr bei den Unmündigen im Staate Eingang zu verschaffen. Ich schlage hierzu folgende Mittel vor:

1) In den Schulen muß der Anfang gemacht werden. Die Kinder sind mit den in Herrn Faust's Gesundheitcatechismus enthaltenen Materien, durch eine angemessene Unterrichtsweise, bekannt zu machen. Die wichtigsten Gegenstände — allgemeine Gesundheitsregeln, die Resultate der Schutzpockenimpfung, die Behandlung der Scheintodten, nach Herrn Struve's Anleitung, Schilderung der traurigen Folgen von Quacksalbercuren u. dgl. — müssen nicht allein von dem Schullehrer, und von dem zum Schulunterrichte mitverpflichteten Pfarrer, sondern auch in den Städten, wo öffentliche Gesundheitsbeamten (Amtsärzte, Physici) angestellt sind, von diesen vorgetragen und erläutert werden. Der Arzt ist zu diesem Geschäfte am geschick-

testen, und wird, wenn sein Herz für Menschenwohl erwärmt ist, sich gern und willig einer solchen segenbringenden Bemühung unterziehen. Man mache es ihm zur Pflicht, etwa wöchentlich nur eine Stunde sich in das Schulzimmer, das ohnehin in medicinisch-polizeilicher Beziehung unter seiner Aufsicht steht, zu begeben, die Kinder über die Pflicht der Lebenserhaltung mit specieller Rücksicht auf die wichtigsten Grundsätze der Gesundheitskunde und Lebensordnung zu belehren; dem Schullehrer selbst Vorschriften zu diesem Unterrichte zu ertheilen; ihm in einigen besondern Stunden über Abfassung von Krankheitsberichten Anleitung zu geben; und einige tüchtige Personen in seinem Amtsbezirke in der Krankenwärterlehre zu unterrichten. Dieser Modus ist das Grab der Quacksalberei, und gewährt, wie mich die Erfahrung gelehrt hat, viele andere Vortheile, z. B. in Ansehung der allgemeinen Verbreitung der Schutzpockenimpfung, worüber ich wahrhaft rührende Beispiele aufstellen könnte.

2) Wenn auch nach der Behauptung eines Theils der Geistlichkeit diese (profanen) Dinge nicht vor das Seelenamt und folglich nicht auf die Canzel gehören sollten; so gehöret doch, nach meinen Begriffen von der angewandten Moral, die Erläuterung über **Pflicht** der Lebenserhaltung dahin. Man mache es also den Pfarrern zur Verbindlichkeit, jährlich etwa zwei Mal über diese Materie mit Nutzanwendungen zu predigen. Ein pflichtmäßiger Mann, der, eingedenk daß er Brod und Würde vom Staate hat, in der Lage ist, zur Beförderung des Zwecks desselben beitragen zu können, wird, ohne eine Aufforderung von Aussen abzuwarten, den Schulunterricht über Gesundheitsgegenstände in der Confirmantenschule und in der christlichen Lehre, welche in den Kirchen gehalten wird, und wo die alte Jugend mitzuhören pflegt, fortsetzen; die Pfarrei-Glieder bei schicklichen Gelegenheiten über den Werth der Gesundheit ferner aufklären; Kranke, vor der Er-

theilung der Sacramente, an die von der Obrigkeit angestellten Medicinalpersonen verweisen; diese in dringenden Fällen unaufgefordert an das Krankenbett befördern; in den von ihnen aufzustellenden Bevölkerungstabellen, und wo sie zugleich Beamten des Civilstandes sind, in den Protokollen über den Personalstand die erforderlichen Nachweisungen, das Medicinalwesen betreffend, geben u. s. w.

3) Die Staatsregierung muß für die Verbreitung der Aufklärung über medicinische Gegenstände durch öffentliche Blätter sorgen. Dieses geschiehet durch folgende Mittel:

a) Von einigen geschickten Aerzten wäre ein von der Regierung autorisirtes, und vou ihr unterstütztes Gesundheits-Blatt, zu verfassen und mit den wöchentlichen Nachrichten (Intelligenzblatt), gegen einen billigen Preis, auszugeben. Man könnte ihm die Ausdehnung eines gemeinnützigen Anzeigers geben, und Erfahrungsgegenstände über die physische Erziehung der Kinder, Gesundheits-Erhaltungs-Lehre, Naturkunde mit ihren Verzweigungen, empirische Psychologie, Topographie des Landes u. dgl. in dasselbe aufnehmen. Es ist aber nicht rathsam, daß eine Landesbehörde diese Zeitschrift selbst redigirt, oder unter ihrer unmittelbaren Leitung erscheinen läßt, weil ein solches literärisches Unternehmen, wegen der oft verwickelten Correspondenzangelegenheiten, als eine Privatsache besser gedeihet, und in den Händen Eines Herausgebers von längerer Dauer ist, als wenn Mehrere daran Theil nehmen; nicht zu gedenken, daß auch die dabei nöthige Freimüthigkeit gehemmt werden würde. Denn eine öffentliche Behörde des Landes, die den Grundsatz angenommen hat, sich nicht in die Lage zu setzen, eine Handlung zu begehen, die in der Folge vielleicht ihren Beifall nicht hat, wagte in der That viel, wenn sie die Redaktion einer solchen Schrift übernehmen oder

unmittelbar leiten wollte. Entweder wird die Vorsicht um keinen Irrthum einschleichen zu lassen zu ängstlich, was dem Zwecke nachtheilig wäre; oder in dem möglichen Falle eines förmlichen Widerrufs oder einer Berichtigung, würde die Achtung einer solchen Behörde um so mehr bloß gestellt, je höher der Standpunct ist, auf dem sie in höhern staatsamtlichen Verhältnissen steht. Diese Verhältnisse liegen noch in der Hinsicht im Wege, weil eine Landesbehörde über Gegenstände der Staatsverwaltung in öffentlichen vaterländischen Blättern nicht urtheilt — zumal wenn sie vielleicht nur mittelbar, durch höhere Geschäftsverbindung, an manchen bestehenden Einrichtungen, welche einer größern Vollkommenheit fähig sind, selbst Antheil genommen hat. Die Regierung thut genug, wenn sie den Beamten, Magistraten, Pfarrern und Ortsvorständen aufgiebt, diese gemeinnützige Schrift aus Communalmitteln zu halten, und ihren Inhalt unter die Gemeindsglieder zu verbreiten.

b) Die Hauptgesundheitslehren wären den in den Schulen eingeführten Lehrbüchern, deßgleichen den Gesang- und Gebet-Büchern, und den Calendern als Anhang beizufügen. In einigen Ländern ist dieses schon eingeführt; nur ist der Inhalt nicht immer sorgfältig genug gewählt, entfernt sich zu sehr von den wahren Grundsätzen der Popularmedicin, geht auf positive Rathschläge aus, und ist auch mit Unrichtigkeiten verwebt. Daher sollte die Ausarbeitung eines solchen medicinischen Anhangs durchaus geschickten mit dem Wesen und den Gränzen der gemeinnützigen Arzneikunde und der Volkssprache vertrauten Aerzten überlassen werden. Dahingegen wären alle andere Schriften über populäre Medicin, sie mögen auch heißen und verfaßt seyn, wie oder von wem sie wollen, welche ohne strenge Censur und Genehmigung der Staats-Medicinal-Direction in

das Publicum kommen, gleich Winkel-Apotheken, nicht zu dulden, sondern diese unächten Belehrungsmittel, so bald als möglich wegzunehmen, und die ausgemittelten Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter, streng, und, nach Umständen, wie Giftmischer zu bestrafen. Den wirklich angestellten Medicinalpersonen ist es nicht bloß zu gestatten, sondern vielmehr ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie sich in einen Lesezirkel (nach unten näher bestimmt werdenden Grundsätzen) vereinigen, und zuerst selbst vervollkommnen, um alsdann in ihrem Wirkungskreise mit besserm Erfolge ächte medicinische Aufklärung zu verbreiten *).

c) Die officiellen das Medicinalwesen betreffenden Gegenstände sind, wenn sie das Publicum interessiren, durch das Amts- (Regierungs-) Blatt öffentlich bekannt zu machen.

---

*) Die gemeinen Volksbücher, deren Werth Herr Görres herausgehoben hat, werden, nach meiner Erfahrung, auf Jahrmärkten, gegen einen kaum nennenswerthen geringen Preis, in großer Menge von den Landleuten noch gekauft. Unter diesen von Riesen, Geistern, Zauberern und Drachen wimmelnden Erzählungen, befinden sich auch mehrere Arzneibüchlein, welche an Aberglauben und Irrthümern jenen nichts nachgeben. Wie sehr wäre zu wünschen, daß diese Bücher vor der Hand und so lange der Bauer an den genannten Herrlichkeiten noch Gefallen findet, um das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten, mit andern auf Gesundheits- und Lebenserhaltung abzweckenden Schriften vermengt würden, um diese allmählig dem Volke in die Hände zu bringen. Ein Arzt könnte sich in der That ein großes Verdienst erwerben, wenn er z. B. eine neue, nach vernünftigen Grundsätzen abgefaßte Auflage der „entdeckten weiblichen Geheimnisse Alberti Magni", der alten in Format, Druck, Holzschnitten, und Preis gleich, zu diesem Endzwecke besorgte. Eigennutz und Einfalt sichern den guten Erfolg, der auf keinem andern von der Regierung etwa beabsichtigten Wege, die Volksbildung zu befördern, so unmittelbar gewiß erreicht werden wird.

§. 180.

Dieses ist es, was über Gesetzgebung, Belehrung, und ihre Anwendung vorausgeschickt werden mußte. Die Organisirung des Medicinaletats in Beziehung der Verfassung und Verwaltung richtet sich nach diesen Grundsätzen. Nach dem Vorgetragenen wird der Belehrung eine größere Wirkung auf die Vervollkommnung des Medicinalwesens beigelegt, als man im Allgemeinen bisher davon erwartet zu haben scheint. Dieses ist auch meine völlige Ueberzeugung, wenn nämlich bloß von den in den Lehrbüchern der Gesundheitspolizei als Gesetze aufgeführten Regeln des Verhaltens die Rede ist, durch deren Befolgung das Individuum, ohne unmittelbare Wirkung der Regierung, den frohen Lebensgenuß, in dem Besitze einer möglichst vollkommenen Gesundheit, erlangen kann. Der Staatskörper bestehet aus einzelnen unter sich verbundenen Gliedern; beobachtete jedes die auf dem doctrinalen Wege ihm gegebenen Vorschriften, so bedürfte es gar keiner Polizeigesetze, weil diese und die Cultur im umgekehrten Verhältnisse stehen. Die der Erfahrung abgelernten Winke, daß sich die positiven Gesetze mit dem Steigen der vernünftigen Natur des Menschen zu freien Willensbestimmungen vermindern, zu benutzen — die Ueberzeugung, daß das Fortschreiten in der Cultur kein Traum sey — die Pflicht, die Herbeiführung dieses Zustandes zu befördern — und endlich die ausgemachte Wahrheit, daß Belehrung den Medicinalgesetzen und Verwaltungs-Anstalten vorleuchten, ihnen den Weg bahnen muß, sind Aufforderungen genug, um die Tendenz zu rechtfertigen, in den meisten Fällen den sichern Weg der Belehrung, jenem der Gesetzgebung den Vorzug zu geben. Es bleiben aber noch immer Gegenstände der Gesetzgebung genug übrig; denn die Einrichtungen im Staate, welche dazu dienen, den Staatsgliedern die Vollkommenheit des Lebens möglich

zu machen, oder die Organisirung der Staatsmedicinalanstalten, des dabei thätigen Personals, und die Bestimmung der Rechte, Pflichten und Amtsobliegenheiten desselben, welches wir nun näher untersuchen werden, gehören insgesammt unter diese Categorie.

Zweites Capitel.

Von den Objecten der Medicinal-Organisation.

Inhalt.

I. Einleitung; Begriff über Verfassung und Verwaltung des Medicinalwesens im Allgemeinen. II. Die zum Medicinal-Etat gehörigen Personen. III. Die Staats-Medicinal-Anstalten. IV. Objecte der Medicinal-Verwaltung. A. Der Gesundheits-Polizei und Belehrung; B. der gerichtlichen Arzneikunde; C. der auswärtigen Medicinal-Verhältnisse.

§. 181.

I. Wenn sich ein Staat denken ließ, in welchem entweder gar keine, oder, was wirklich der Fall ist, nur unvollkommene Veranstaltungen getroffen sind, um den möglichst vollkommenen der moralischen Thätigkeit förderlichen Lebenszustand der Staatsglieder, d. i. Harmonie, worin Leben und Gesundheit unter sich und zu der höhern Menschennatur, als höchstes Ideal in der angegebenen Beziehung, stehen sollten, herbeizuführen; dann ist eine Anordnung oder Umbildung dieser Veranstaltungen nothwendig — das Medicinalwesen muß organisirt, ihm eine neue Verfassung gegeben werden: oder, was einerlei ist, die Staatsregierung soll, nach den im vorigen Capitel aufgestellten Grundsätzen, theils

durch Belehrung und Gesetze, theils durch Anstalten, sorgen, daß nicht allein alle Gefahr für das Leben und Wohlseyn der Individuen, in so fern nämlich diese Gefahr von Einflüssen herrühret, welche von ihr abgewendet werden können, verhütet — sondern auch das Ideal des physischen Lebens und Wohlseyns des Ganzen möglichst erreicht werde.

§. 182.

Die Organisirung des Medicinal-Staats ist demnach ein Act der Gesetzgebung, und dieser geht zunächst auf Bestimmung zweckmäßiger Normen über Verfassung und Verwaltung des Medicinalwesens.

Wenn die beiden Tendenzen, Verfassung und Verwaltung, hier sorgfältig von einander getrennt sind, so soll dadurch einem allgemeinen Fehler vorgebeugt werden, der oben (§. 146. 3.) als eine Hauptursache des mangelhaften Zustandes und Verfalls des Medicinalwesens angegeben ist. Die Verfassung oder Einrichtung des Medicinal-Etats muß in der Ordnung der Verwaltung vorausgehen: jene ist die Bedingung (das Formelle); diese, in Beziehung auf jene, das Bedingte (Materielle): jene verhält sich also zu dieser, wie der Grund zu seinen Folgen. Die Verfassung bestehet in der Organisirung des Personals mit Bestimmung des Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreises (Amtsverrichtungen, Amtsführung) desselben, und der Staatsanstalten, durch welche jenes Personal in Wirksamkeit kommt: die Verwaltung hingegen, in der unmittelbaren Anwendung medicinischer Grundsätze auf das körperliche Wohl der Bürger; dieses geschehe nun auf dem Wege der Belehrung oder der Gesetzgebung. Die Verwaltung erhält also durch die Verfassung erst Realität. Gesetzt, die Grundsätze der Gesundheispolizei wären gegeben — wie sie es wirklich sind — so sind sie doch, wenn sie durch ein zweckmäßig organisirtes Personale nicht in Ausübung kommen, eben so gewiß

als nicht vorhanden anzusehen, als es gewiß ist, daß die rohe Seide ohne zweckmäßig eingerichtete Maschine nicht zum Zeuge wird. Jeder verständige Mann, der weiß, daß die Seide, weder von selbst, noch auf einem gewöhnlichen Spinnrade und Stuhle des Leinwebers gesponnen und gewebt, zu dem Fabricate wird, wie es als Gewand uns erscheint, wird demnach, ohne angestrengte Reflexion, aus diesem Beispiele einsehen, daß es bei der Organisirung des Medicinalwesens nicht bloß darauf ankommt, **was** denn gemacht werden soll, sondern hauptsächlich **wie**, oder durch **welche Mittel**, etwas zu Stande gebracht wird.

§. 183.

Die Verfassung des Medicinal-Staats zerfällt:

a) in die äußere, und

b) in die innere.

Jene begreift bloß die politische Sphäre oder den formellen Wirkungskreis — diese die Pflichten und Rechte, oder die Geschäftsbefugniß und Responsabilität derjenigen Glieder, welche zum Medicinal-Etat gehören, in sich; alle Staats-Medicinal-Anstalten gehören in Ansehung ihrer äußern Einrichtung unter jene — in Beziehung dessen, was darin gehandelt wird, unter diese Categorie. Bei der nähern Bestimmung der hierher gehörigen Gegenstände wird es aber klar werden, daß, obgleich diese Abtheilung aus der Natur der Sache fließt, auch hier, wie überall, das Materielle mit dem Formellen in concreto unzertrennlich verbunden ist; um der Ordnung willen soll jedoch dieser angegebene Unterschied, so viel als möglich, berücksichtigt werden.

In dieser Absicht werden wir also vorerst die Objecte der Medicinal-Organisation, nämlich die zum Medicinal-Etat gehörigen Personen, mit Rücksicht auf ihre Amtsverrichtungen — die Staats-Medicinal-Anstalten — die Verwaltungsobjecte — und die Erfor-

dernisse des zur Organisirung des Medicinalwesens Bevollmächtigten betrachten müssen. Wir schreiten alsdann zur Ausführung des Planes, nämlich zu der Organisirung der Medicinalanstalten, des Personals, und der öffentlichen Verwaltungsbehörden; und schließen unsere Untersuchungen mit der Medicinal-Disciplin, oder der Erhaltung eines wohlorganisirten Medicinal-Etats, nämlich mit der Bestimmung der Pflichten und Rechte der Medicinalpersonen, und der Anwendung polizeilicher und rechtlicher Grundsätze auf die Ausübung der medicinischen Doctrinen.

§. 184.

II. Unter der Benennung Medicinal-Staatsglied möchte ich, um des (§. 40.) aufgestellten Begriffes und Zweckes der Arzneiwissenschaft willen, mehr und etwas anders verstanden wissen, als was man gewöhnlich Medicinalperson nennt. Denn da, nach Herrn Röschlaub, dasjenige Staatsglied, welches, von der Regierung dazu angestellt, Geschäfte, die zur Bewirkung der Genesung kranker Individuen im Staate abzwecken, übernimmt und vollführt, Medicinalperson heißen soll; so paßt diese Bezeichnung nur auf das Heilungspersonale, und entspricht bloß der Definition, welche der eben genannte Verfasser von der Medicin als Heilkunde gegeben hat. Da aber der Begriff Arzneiwissenschaft, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, von größerm Umfange ist, und eine Menge von Staatsgliedern, welche dem Medicinal-Staate, und nur diesem und keiner andern Caste von activen Bürgern im Staate schicklich einverleibt werden müssen, z. B. der medicus forensis, nach jener Bestimmung, von dem Medicinalpersonale gänzlich ausgeschlossen seyn würde; so leuchtet die Nothwendigkeit, eine andere Abtheilung als die bisherige zu treffen, von selbst ein.

Es giebt nur eine Arzneiwissenschaft, folglich ist der Naturforscher, welcher den Inbegriff aller Grundsätze, worauf diese Wissenschaft (Kunde, Lehre) beruhet, inne hat, und solche lehrt, erklärt, und auf Objecte der Natur anwendet, Arzt. Dieser macht das alles aus, was zum Staats-Medicinal-Personale gehört: in und mit ihm ist das Ganze gesetzt und geschlossen.

Allein nur wenigen Menschen ist dieses glänzende Loos gefallen; der große Umfang der Arzneiwissenschaft, die Beschränktheit der Vernunft, die durch Verschiedenheit der Anlagen, Bedürfnisse und Grade der Cultur hervorgebrachte Ungleichheit der menschlichen Einsichten, und das kurze Lebensziel haben in der Anwendung getrennt, was in der Vorstellung vereiniget ist. Die medicinischen Doctrinen sind in dem Lehrvortrage, und noch mehr in der Ausübung zerstückelt; es bleibt daher nichts anders übrig, als durch gesetzliche Bestimmungen diesen Zustand für die bürgerliche Gesellschaft möglichst erträglich zu machen. Die Gesetzgebung muß in die Einzelnheiten der Medicinalmaschine eingreifen, und leider! auch hier auf negativem Wege so lange fortwirken, bis eine allgemein geltende Physik jedem Menschen von gesundem Verstande zugänglich seyn wird.

Hiermit soll nicht die Einleitung gemacht werden, einer durchaus schädlichen Art von medicinischer Stümperei, der von der Heilkunde getrennten Chirurgie, etwa das Wort zu reden. Nein! denn darüber habe ich früher mein Ueberzeugungsbekenntniß unverholen abgelegt *). Allein es giebt einen Theil von dem ärztlichen Personale, das, nicht nur ohne Nachtheil, sondern vielmehr zum Vortheile des Publicums, sich mit einzelnen Zweigen der Arzneilehre ausschließlich beschäf-

*) Preisschrift über die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Verbindung der Chirurgie mit der Medicin. Gießen bei Heyer 1800.

tiget, und es darin zu einer eigenen Fertigkeit bringt, daher neben dem übrigen wohl bestehen kann, z. B. Thierärzte, Geburtshelfer u. s. w. Einige sind bloße Handlanger des Arztes oder des Heilkünstlers; Andere treiben Geschäfte, die mit dem Zwecke der gesammten Arzneilehre in Beziehung stehen; und wieder Andere, welche in medicinisch-polizeilicher Hinsicht unter höhere Aufsicht genommen werden müssen.

Diejenigen von ihnen, welche, ohne höhere Leitung, aus naturwissenschaftlichen Gründen, in dem ihnen von der Staatsregierung bestimmten Wirkungskreise selbst handeln, nenne ich Medicinal-Personen; diejenigen hingegen, welche, in einem abhängigen Berufe, unter der unmittelbaren Aufsicht zur Erreichung des allgemeinen Zweckes der Arzneiwissenschaft dienstleistend beitragen, Medicinal-Diener.

§. 185.

Zu dem Medicinal-Etat rechne ich folgende Personen:

I. Den Naturforscher oder Arzt, nach seiner wahren Bedeutung. Er ist Staatsarzt, und Heilkünstler. In jener Eigenschaft kennt, lehrt und wendet er an die Gesetze der Physik zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Staatsbürger — und benutzt die Heilkunde zum Dienste der Gesetzgebung, besonders in Criminalrechts-Fällen; in dieser, entwirft er den Heilplan in jedem einzelnen Krankheitsfalle der Menschen und Thiere, und führt ihn entweder selbst aus; oder ordnet alles, was zur Ausführung desselben nützlich und nothwendig ist, umständlich, genau, und deutlich an. Chirurgie, Entbindungskunst, und Thierarzneikunde sind folglich aus seiner Wirkungssphäre durchaus nicht ausgeschlossen; auch müssen ihm diejenigen Geschäfte, welche nachher angeführt werden, wenigstens in so

weit bekannt seyn, daß er, erforderlichen Falles, im kleinsten Detail sie selbst verrichten kann.

Hierunter kommen zu stehen: die Lehrer der Medicin auf Universitäten und Bildungsanstalten; die medicinischen Schriftsteller; die Protomedici und Medicinalreferenten bei den höhern Staatsverwaltungsbehörden; die Districtsärzte (Physiker, Gesundheitsbeamten, gerichtliche und Polizei-Aerzte), welche zugleich Heilkünstler sind; und die in Körperschaften (Medicinal-Collegien und medicinische Gesellschaften) vereinigten Aerzte.

II. Da aber, wie vorhin bemerkt wurde, die Geschäfte des Arztes an sich wesentlich verschieden sind, und derjenige Theil der Arzneiwissenschaft, welcher sich auf die Besorgung der Kranken beschränkt, unter dem Namen Heilkunde besonders aufgeführt werden kann; so zerfällt das hierzu gehörige Personale:

1) in Heilkünstler (gewöhnlich Aerzte, medici practici), welche sich entweder

a) bloß mit der Behandlung der sogenannten innerlichen Krankheiten abgeben — oder

b) daneben die Chirurgie in ihrem ganzen Umfange — oder

c) nur einen Theil derselben, nämlich die höhere Operationslehre, oder die Entbindungskunst, deren Grundsätze aber auch der bloße Heilkünstler (a.) wissen soll, ausüben; und

2) in Thierärzte, welche entweder

a) die Krankheiten aller landwirthschaftlichen Thiere, oder

b) kranke Pferde behandeln, und dann richtiger Pferde- („Veterinär") Aerzte heißen.

Die Wundärzte, welche nicht zugleich Heilkünstler sind, machen das Zwittergeschlecht in dem Heilungspersonale aus, das nirgends geduldet werden sollte, und doch fast überall durch erneuerte Zunftbriefe und

Dekrete gepflegt wird *). Wenn der sogenannte Medicinalchirurg (medico - chirurgus, Officier de Santé) so viele medicinische Kenntnisse besitzt, um die bei den meisten chirurgischen Krankheiten erforderlichen innerlichen Mittel zweckmäßig anordnen zu können, oder auch die allgemeinen Krankheiten gründlich zu behandeln verstehet; dann ist er Heilkünstler, und gehört in die Unterabtheilung I. b. Die Ober-Wundärzte bei den Oesterreichischen und andern Heeren sind daher wirkliche Heilkünstler. In der Civil-Liste aber ist der Medicinalchirurg, in der Regel, ein unseliges Mittelding zwischen Arzt und Wundarzt, dessen üble Folgen sich genugsam gezeigt haben, seitdem der Geheime Rath Hoffmann in der Münster'schen, und in der nach dieser geformten Cassel'schen Medicinalordnung von 1778. die erste Veranlassung gegeben hat, daß dieser Mißgriff, wie mehrere andere von derselben Beschaffenheit, als ein Landesgesetz sanctionirt wurde.

Dem Heilkünstler, der sich Geschicklichkeit und Fertigkeit in der Ausführung des Heilplans, in so fern dieser durch die Hand, Instrumente, Bandagen rc. rc. bezweckt wird, in einem solchen Grade erworben hat, daß er diesen Zweig der Heilkunde vorzüglich ganz oder zum Theile, d. i. gewisse Operationen, Augenkrankhei-

*) Die weise Regierung in Baiern macht auch hierin eine Ausnahme. In dem 3. §. des organischen Edicts über das Medicinalwesen in diesem Reiche, heißt es: „In der Ueberzeugung, daß nur vollkommen gebildete Aerzte, bei einer eigenen Vorliebe, Geschicklichkeit und fortgesetzter technischer Uebung, den Forderungen, welche man mit Recht von einem Chirurgen macht, zu entsprechen im Stande sind; so soll die Chirurgie nur von jenen Individuen, welche die Arzneiwissenschaft erlernt haben, ausgeübt werden."

Gewiß das treffendste Mittel, dieser, unter allen schädlichsten Quacksalberei nach und nach, ohne directe Zwangsmittel, ein Ende zu machen — von dem ich, wie meine angeführte Schrift zeigt, schon vor zehn Jahren überzeugt war.

ten u. s. w. ausüben will, kann und muß diese Wirkungssphäre allein überlassen werden. Dieser ist also Chirurg im richtigen Sinne des Wortes. In sein Gebiet gehöret dann auch die Ausübung der Entbindungskunst. Will er sich mit dieser vorzüglich, jedoch niemals ausschließlich, abgeben, dann nennt man diesen Heilkünstler Geburtshelfer.

Ein weibliches Individuum von den erforderlichen Talenten, wäre wohl im Stande, wo nicht die Manual-Chirurgie nach ihrem ganzen Umfange, doch einen Theil derselben, die Entbindungskunst, auszuüben. In diesem Falle müssen ihr aber die Grundsätze der Heilkunde bekannt seyn, und dann ist sie Geburtshelferin. Mit ihr darf die Hebamme nicht verwechselt werden: diese gehöret nicht unter diese Abtheilung, sondern, weil sie im Wesentlichen bloß den Handlangerdienst von jener besorgt, zu dem heilkundigen Dienst-Personale.

III. Für die Ausführung des Heilungsplans kann man, ausser dem Heilkunstler, nach den vorhergehenden Bestimmungen, noch ein doppeltes Personale annehmen, dessen Nothwendigkeit, bei dem großen Umfange der Arzneilehre, nicht in Zweifel zu ziehen ist. Jedes kann für sich betrachtet werden; steht aber sowohl unter sich, als zum Heilkünstler in Relation.

A. Das erstere liefert dem Heilkünstler Materialien und Werkzeuge, damit er die verschiedenen Zwecke seines Plans erreichen kann. Das Geschäft von diesem ist zum Theil naturwissenschaftlich und kunstgewerblich; zum Theil kaufmännisch, und mechanisch.

Hierher gehören:

1) Die mit medicinischen Instructionen versehenen Consuln, von denen hernach besonders geredet wird;

2) Der Großhändler, der die rohen Naturerzeugnisse, welche unter dem Namen Specereien

bekannt sind, aus der ersten Hand beziehet, und einen Theil davon an Unterhändler wieder absetzt;

3) Dieser Unterhändler (Materialist, Droguist), welcher rohe und von Laboranten in grossen Massen zubereitete Arzneiwaaren, nebst dem, was zur völligen Zubereitung und Dispensirung derselben gehöret, als: Maschinen, Gefässe und Geräthschaften an die Apotheker verkauft *);

4) Der Apotheker, Pharmakeute, welcher die von dem Heilkünstler verordneten Arzneien (pharmaca), nach der Vorschrift desselben, genau zu bereiten verstehet.

Der Vorstand einer Officin ist entweder

a) der Eigenthümer derselben selbst, und besorgt alle zur Einrichtung, Oeconomie und Verwaltung gehörigen Geschäfte — oder

b) diese sind von ihm selbst, oder seinen Erben, oder von der Regierung einem Aufseher (Provisor) übertragen, welcher in jedem dieser Fälle die Verbindlichkeiten und Rechte von jenem ganz übernimmt, und daher in Rücksicht seines bürgerlichen Characters von dem Apotheker nicht verschieden ist, oder

c) Der Eigenthümer oder Besitzer einer Apotheke theilt — was nicht seyn sollte — sein Geschäft in der Art, daß er die Oeconomie der Apotheke, Buchhaltung, Anschaffung der Arzneien, Taxationen derselben u. s. w. für sich besorgt, und dem Provisor die Verwaltung der Officin in technischer Hinsicht überläßt, in welchem Falle der Provisor als bloßer Gehülfe zu betrachten ist, und daher auch keine weitere Verantwortlichkeit als dieser hat — oder

---

*) Der Kunstgärtner ist nur in so fern hierher zu zählen, wenn er officinelle Pflanzen aus seinem botanischen Garten an Materialisten und Apotheker verkäuflich absetzt.

d) Der Vorstand der Officin (Apotheker oder Provisor) findet es, wegen des Umfangs der Geschäfte, nöthig, solche theilweise durch untergeordnete Personen

α) in kunstgewerblicher Hinsicht, durch Gehülfen (uneigentlich Apothekergesellen, Subjecte),

β) in mechanischer, durch Lehrlinge, und

γ) in dienstleistender, durch Stößer, Kräuter- und Wurzel-Sammler, Aufwärter im chemischen Laboratorium u. a. versehen zu lassen.

5) An dieses Personale, welches dem Heilkünstler Materialien liefert, damit er den Heilplan ausführen kann, reihet sich ein anderes an, das ihm zu dieser Absicht die erforderlichen Werkzeuge verschaft, nämlich:

a) der **Mechanikus**, welcher ihn mit physicalischen und chirurgischen Maschinen und Instrumenten versiehet; und

b) der **Bandagist**: Personen, um deren Kunstgewerbe die Staatspolizei sich gar nicht zu bekümmern scheint, und die doch eine besondere Aufmerksamkeit erfordern.

B) Das andere Personale hat, zum Zwecke des Arztes und des Heilkünstlers, mechanische Verrichtungen zu besorgen; das Geschäft desselben ist dienstleistend. Hierunter kommen zu stehen im weitern Sinne des Begriffs und Zwecks der Arzneiwissenschaft:

1) Die Pfleger derjenigen Personen, welche unter der Obhut der Staatsregierung und unter gesundheitspolizeilicher Vorsorge stehen, nämlich:

a) Die **Hebamme**, als Geburtswärterin in natürlichen, nicht regelwidrigen Gebärungsfällen betrachtet;

b) die **Säugammen**, in großen Instituten.

c) die **Kinderwärterin**;

d) der Kinderhüter, d. i. eine Person, welche, während Hirten — Kühe, Schweine, Ziegen und anderes Vieh im Felde hüten, und der Schultheiß nebst dem Schullehrer mit den Dorfsbewohnern Heu machen oder Kartoffel ausgraben, die ohne Schutz und Schirm frei herumlaufenden Bübchen und Mädchen hüten soll — damit dem Staate kein Schaden geschieht; und

e) die Wärter der Wahnsinnigen, Gefangenen, bei Zergliederungen menschlicher und thierischer Körper, u. dgl.

2) Die Handlanger des Heilkünstlers.

Ohne Noth hat man hierher gezählt:

a) „Personen, welcher Bäder wohl zubereiten und anzuwenden, und etwa noch kleinere manuelle Hülfsleistungen z. B. Einzureiben, Pflaster zu streichen, Blutigel anzusetzen, Klystiere zu setzen, und so manches andere, z. B. den Bart zu scheeren, verstehen. Sie mögen nun Bader, oder wie immer heißen;

b) Personen, welche Tag und Nacht den Kranken pflegen, genau, nach der Vorschrift des Heilkünstlers, Arzneien und Nahrungsmittel reichen, die Temperatur der Luft, Reinlichkeit und so manches andere exact besorgen. Diese mögen Krankenwärter (Wärterinnen) wie bisher heißen" *).

Ich glaube, daß es am beßten gethan sey, alle hier genannten Verrichtungen Einer Person, einem medicinischen Handlanger oder Krankenwärter oder Wärterin, wozu, außer den Hebammen auf dem Lande, andere Weiber am tauglichsten sind, weil zum Pflegen, Waschen, Reinigen, und zu einer liebreichen Behand-

*) *D. A. Röschlaub* über Medicin, ihr Verhältniſs zur Chirurgie, u. s. f. Frankfurt 1802. S. 195. 225.

lung, welcher jede heftig kranke Mensch bedarf, der weibliche Character mehr als der männliche Anlage hat *), zu übertragen. Denn 1) sollte es Grundsatz seyn, das Medicinalpersonale, wo es angehet, eher zu vermindern, als zu vermehren; 2) durch die Beibehaltung der Bader, wenn auch in der vorgetragenen Beziehung, wird ferner Gelegenheit gegeben, medicinische Quacksalber zu ziehen: es ist besser wenn der Namen mit der Sache ausstirbt; und 3) der Krankenwärter bekommt, wenn er diese und noch andere hierher gehörigen Geschäfte **allein** besorgt, eine größere Nahrungsquelle — mithin werden sich dann auch Individuen in hinlänglicher Anzahl finden, welche sich in diesem Geschäfte unterrichten lassen, und solche, gegen eine angemessene Belohnung, ausüben, ohne auf unerlaubte Nebenverdienste zu fallen.

Zu den Handlangern des Heilkünstlers rechne ich auch die **Gehülfen** der Wundärzte, und die **Unter-Chirurgen** auf den Schiffen, und bei dem Militär.

3) Das Dienstpersonale des Thierarztes muß wenigstens im Kriege bestehen:

a) aus geschickten Huf- oder **Beschlag-Schmieden**, und

b) aus mehreren **Trainknechten**, welche mit den vorhin genannten Krankenwärtern, bei den kranken Pferden, einerlei Verrichtungen haben.

Die Gestüte Dienerschaft begreift, ausser dem Director oder **Gestütemeister**, welcher dem Ober-Stallmeister untergeordnet ist, den Unteraufseher oder Oberknecht, Pferdeknechte, und den Schmied in sich.

IV. Nun giebt es noch einige Personen, welche den vorhin genannten zum Staats-Medicinalpersonale

*) In Frankreich, in dem ehemaligen Dreifaltigkeitsspitale in Wien, und die Elisabetherinnen, pflegen männliche und weibliche Kranken.

gehörigen Individuen, unter gewissen Umständen dienstleistend sind, als: Todtenbeschauer (Leichen-Frauen), Todtengräber, Hirten, und Wasenmeister; andere, welche bestimmte chirurgische Operationen an Menschen und Thieren verrichten, ohne deßhalb zu dem Medicinal-Etat gerechnet werden zu können, z. B. Rabbi's, welche Judenknaben beschneiden, Viehschneider überhaupt, und der Beschlagschmied; und wieder andere, welche rohe Naturkörper zu mancherlei Zwecken technisch bearbeiten, und dem Apotheker künstliche Producte zur Zubereitung der Arzneien liefern, nämlich: Mineralwasser-Fabrikanten, gesetzlich autorisirte Gifthändler, und gewissermaßen auch Essigbrauer und Branntweinbrenner.

So wie alle Medicinal-Personen und Diener in der Ausübung ihrer Wissenschaft, Kunst und mechanischen Fertigkeit unter dem Gesetze stehen; so sind diese Individuen, in Ansehung ihres mit dem Zwecke der Arzneiwissenschaft in Beziehung stehenden Berufes und Gewerbes, unter unmittelbare medicinisch-polizeiliche Aufsicht zu stellen.

§. 186.

Alle Personen, welche in dem vorigen Paragraphen nicht genannt sind, und doch jetzt noch fortdauernd Geschäfte treiben, die jenen zukommen, sind, als wirkliche Quacksalber, von der Polizei nicht zu dulden. Unter dieser Categorie stehen:

Gewöhnliche Zunftchirurgen; concessionirte Bader; Empiriker in der Thierarzneikunde, wofür sich Nachrichter, Hirten und Schäfer auszugeben pflegen; Arzneifabrikanten und ihre Unterhändler, Arzneiträger, Olitätenkrämer, Wurmsamenhändler; Noth- oder eigentlich Winkel-Apotheker; Leute, die mit Schönheitsmitteln handeln — Arcana feilbieten und ausgeben; festsitzende und herumziehende Operateurs, als Staar-

stecher, Bruch- und Stein-Schneider, Zahnbrecher, Hüneraugenschneider; Laien, welche Kuhpocken impfen, oder Buckel, krumme Glieder und Klumpfüße heilen zu können vorgeben; so wie endlich alle Experimentenmacher, welche die Electricität, das galvanische Fluidum und den Magnetismus bei Kranken anwenden, durch Sympathie, Berührung mit der Hand zu heilen sich einbilden u. dgl.

Die Ursachen und Bedingungen dieser Classification des Medicinalpersonals sollen in dem Abschnitte von den Lehrinstituten und Bildungsmitteln der zum Medicinal-Etat gehörigen Personen, aus dem Begriffe und Zwecke der Arzneiwissenschaft, näher entwickelt werden. In Beziehung des §. 183. wird hier aber noch Folgendes zu bemerken seyn. Der äußere Medicinal-Wirkungskreis begreift denjenigen Flächeninhalt in sich, der, nach Maßgabe der Seelenzahl, der örtlichen Verhältnisse und der Sanitätsbedürfnisse, eine diesen Rücksichten angemessene Anzahl von Medicinal-Personen und Dienern erfordert. Dieser Flächeninhalt mag nun Provinz, Landgericht (Amt), Stadt, Dorf, zusammenverbundene Höfe, Vestung, Schiff, Hospital oder Regiment Soldaten heißen, so wird der Umfang desselben doch lediglich durch den innern Wirkungskreis der Medicinal-Staatsglieder bestimmt; oder, was einerlei ist, jener wird in demselben Verhältnisse zunehmen, je näher der Medicinalofficiant, in dem aufgestellten Schema, dem Naturforscher steht: umgekehrt nimmt diese Wirkungssphäre an extensiver Größe ab, je mehr die intensive Größe derselben sich vermindert, oder die Medicinalperson sich dem Medicinaldiener nähert, oder in diesen übergehet. Daher ist der Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreis des Naturforschers, als medicinischer Gesetzgeber, der größte; und der des Handlangers des Heilkünstlers, der kleinste. Die Anwendung dieses Grundsatzes, und was ferner daraus fließt, ist Gegenstand der Medicinal-Organisation insbesondere.

§. 187.

III. Der Begriff der Staats-Medicinal-Anstalten, ergiebt sich aus dem Zwecke derselben. Ich glaube sie richtig zu classificiren, wenn ich sie abtheile:

I.) in directe Anstalten, welche mit den Medicinal-Officianten, in allen Beziehungen ihrer Bildung und staatsbürgerlichen Wirksamkeit, in unmittelbarer Verbindung stehen; und

II.) in indirecte Anstalten, bei deren Errichtung und Benutzung medicinische Grundsätze mit in Anwendung kommen.

Die erstern (directe Anstalten) zerfallen in vier Classen:

A.) **Medicinische Bildungsinstitute;**

a) die Universität und die medicinische Facultät, nebst ihren Hülfsmitteln, als gemeine Lehr- und Bildungs-Anstalt für das ärztliche Personale —

b) Pflanzschulen für bloße Heilkünstler, Thierärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenwärter u. s. w.

B.) **Anstalten für die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens;**

a) Gebärhäuser,
b) Findelhäuser,
c) Waisenversorgung,
d) Schutzpockenimpfinstitute,
e) Gymnastische Uebungsplätze —

C.) **Anstalten zur Abwendung und Erleichterung der Krankheiten;**

a) Contumazanstalten,

b) Krankenhäuser, und Verpflegungsanstalten für Gebrechliche, Sieche u. dgl.

c) Militär-Feld-Hospitalwesen,
d) Apotheken,
e) Bade- und Brunnen-Anstalten,
f) Rettungs-Apparate —

D.) Einrichtung der Medicinalbehörden;
a) Medicinaldirection,
b) Medicinal Collegien,
c) Gesundheits-Beamten.

Die andern (indirecten Anstalten) begreifen zwei Classen in sich:

A.) Anstalten, worin Menschen zu ihrer eigenen und des Publicums Sicherheit und Wohlfahrt, unter der Aufsicht der Staatsregierung, verwahret sind;
a) Irrenhäuser, für unheilbare Wahnsinnige.
b) Gefängnisse, und Arbeitshäuser —

B.) Anstalten, welche unter dem Einflusse der Gesundheitspolizei stehen;
a) Institut für Taubstumme und zum Unterrichte der Blinden,
b) Wollusthäuser,
c) Leichenhäuser,
d) Begräbnißplätze.

Die Gründe dieser Abtheilung scheinen mir, in Rücksicht des Begriffes und Zweckes der Arzneiwissenschaft, aus der Natur der Gegenstände zu fließen, wiewohl die Schwierigkeit, eine bestimmte Ordnung der zum Medicinal-Etat gehörigen Anstalten aufzustellen, z. B. in Ansehung der Gebärhäuser und Entbindungs-Lehrinstitute — der Trennung des Irrenhauses (weil nicht alle Wahnsinnige unheilbar sind) von dem Krankenhause — der Aufführung der Medicinal-Behörden und Beamten, welche einen Theil der Organisirung des Medicinalpersonals ausmachen — und der gymnastischen Anstalten, welche unter den letzt genannten Anstalten einen schicklichern Platz finden dürften — nicht zu verkennen sind. Es mag hierin jeder seiner bessern Ueberzeugung folgen. In der Entwickelung dieser Materie, in dem Abschnitte von der Organisirung dieser Anstalten, wird sich die Rechtfertigung zu dieser Classification ergeben; obgleich nicht nothwendig daraus fließt,

daß nicht manches eine andere Stelle finden dürfte, wenn sie nur mit dem Grundsatze dieser Ordnung im Allgemeinen übereinstimmt.

§. 188.

IV. Die Objecte der Medicinalverwaltung lassen sich unter drei Haupt-Classen bringen, nämlich:

I.) Gegenstände der Gesundheits-Polizei und Belehrung.

II.) Objecte der gerichtlichen Arzneikunde; und

III.) Auswärtige Medicinalverhältnisse.

Diese Abtheilung scheint natürlicher und erschöpfender zu seyn, als jene, noch in einigen neuern gesetzlichen Verfügungen beibehaltene, wo man alle hierher gehörigen Gegenstände u. s. w. in Sanitätssachen und Medicinalsachen zerfallen läßt. Unter die erstern begreifen sie überhaupt alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, und sagen: die Staatsbehörde, welche die Polizei nach ihrem ganzen Umfange verwaltet, nimmt alle Gegenstände, welche das allgemeine Gesundheitswohl betreffen, mit in ihr Ressort auf, und läßt alles, was hierher gehört, durch ein bestimmtes Personal besorgen; Aerzten, als solchen, steht diese Befugniß nicht allein zu — sie können und dürfen für sich allgemeine Sanitätsangelegenheiten, durch selbst angeordnete Anstalten, Reglements 2c 2c. nicht ausführen. Unter den letztern wollen sie solche Gegenstände der Staatsarzneikunde verstanden wissen, die zwar unter der Aufsicht der Staatsmedicinalpolizei und mit ihr in derselben Relation, als die Gesundheitspolizei zu der Polizei überhaupt stehen, übrigens aber nach medicinischen Grundsätzen technisch behandelt werden müssen, ehe sie zur Ausführung kommen. Die Behandlung derselben komme lediglich den Aerzten zu, weil dabei bloß eine Kunsterkenntniß bezielet werde; in dieser Hinsicht gehörten auch die Sanitätssachen in so fern hierher, weil sie, vor ihrer Anwendung, von

Kunstverständigen mehr oder weniger bearbeitet werden müßten; wenn aber zu der Ausführung selbst geschritten werde, dann giengen die Objecte beiderlei Art wieder in das Ressort der Staatspolizei über. — Das Gutachten der Aerzte sey der Schlußstein, worauf sich die eigentlichen Verfügungen gründeten, u. s. w.

Die Organisation einiger deutschen Staaten, insbesondere da, wo Regierung und Justizcollegien nicht mehr mit einander verbunden sind, hat zu dieser Classification Veranlassung gegeben, und ist, in Beziehung auf Verwaltung, von unverkennbarem Werthe; jedoch ist sie nicht ganz logisch richtig, weil jene sogenannte Medicinalsachen, auf bestimmte Zwecke bezogen, von größerm Umfange, als in der angeführten Rücksicht sind; die kunstmäßige Behandlung derselben auch die Materialien zu der, nicht besonders herausgehobenen richterlichen Erkenntniß in Civil- und Criminal-Rechts-Sachen liefert, und beiderlei Objecte, in Fällen der Anwendung, nicht streng zu scheiden sind. Wir werden also die Verwaltungs-Objecte, nach der im Eingange dieses Paragraphen angegebenen Eintheilung, andeuten.

§. 189.

A. Die sonst unter dem allgemeinen Titel der Gesundheitspolizei abgehandelten Gegenstände sind von den Schriftstellern sehr verschieden rubricirt worden; ja man kann behaupten, daß beinahe nicht zwei einerlei Ordnung befolgt haben. Ohne mich bei der Untersuchung der Ursachen dieser Verschiedenheit aufzuhalten, glaube ich eine solche Ordnung annehmen zu müssen, die dem Haupt-Objecte der Medicinalverwaltung am nächsten kommt, somit am wenigsten Irrungen ausgesetzt seyn dürfte. Dieses Object ist: der Mensch vor seiner Geburt, im Mutterleibe, in der Geburt, beim Eintritte in die Welt, als Glied der staatsbürgerlichen Verbindung, im Sterben, und im

Tode. In diesen verschiedenen Perioden seiner physischen Existenz wirken Einflüsse von aussen, welche seinen Lebens- und Gesundheits-Zustand bedingen, auf ihn; und er wirkt auf diese, worunter auch die ihm gleichartigen organisirten Geschöpfe gehören, zurück: diese Einwirkungen für die Totalität der Bürger annehmlicher zu machen, und ihre schädliche Wirkungen zu verhüten, ist die Aufgabe für die um das körperliche Wohlseyn besorgte Staatsregierung. Nach dieser Ansicht, wo Mensch und Außenwelt einen geschlossenen Organismus ausmachen, ist jede Ordnung der zu bezeichnenden Einflüsse gewissermaßen einseitig, weil man bei jeder Stellung derselben von einem Puncte auszugehen und solchen gleichsam in eine lange Linie auszuspinnen pflegt; manche Gegenstände werden anticipirt, um erklären zu können, und Manches wird provisorisch erläutert, um das Folgende mit dem Vorhergehenden in Verbindung zu bringen. In den physiologischen Lehrbüchern finden, aus demselben Grunde, dieselben Schwierigkeiten Statt: einige Schriftsteller mögen nun mit dem Kauen, andere mit dem Athemholen, diese mit dem Kreislaufe des Bluts, jene mit der einfachen Fiber und dem Zellengewebe, oder mit der Zeugung u. s. w. anfangen.

In der Aufstellung der in Rede stehenden Gegenstände wird demnach eine äußere Ordnung schon genügen, zumal da es ziemlich gleichgültig seyn kann, in welchem Abschnitte einer Schrift über die Gesundheitspolizei von dem schlechten Brodbacken, dem unbeschränkten Verkaufe des Giftes u. s. w. geschrieben steht: genug, die Regierung, welche die Sorge hat zu wachen, daß durch diese Dinge die Gesundheit und das Leben der Bürger nicht gefährdet werden, muß auch alle Abschnitte eines solchen Buchs lesen, und die darin enthaltenen Winke prüfen und benutzen, sonst — taugt sie nicht zum Regieren.

Ich finde es sonach am angemessensten, die in die

erste Hauptclasse gehörigen Gegenstände, welche, nach dem Zwecke dieser Schrift hier nur angedeutet nicht ausführlich entwickelt werden können, in folgender Ordnung hervortreten zu lassen.

§. 190.

1) Sorge der Regierung, von dem wirklichen Zustande der ganzen Volksmasse eines Landes, und von den Veränderungen derselben in der Fortpflanzung, der Geburt, und dem Tode sich die erforderlichen Notizen zu verschaffen. Volkszählung; Errichtung von Familientabellen, oder Listen über den Bevölkerungsstand, die Gebornen, Verstorbenen und Copulirten; Instructionen für die Vollzieher dieses Geschäfts.

2) **Der Mensch vor seiner Zeugung.**

Beförderung der auf freie Wahl gegründeten ehelichen Verbindung, zur Zeugung gesunder Kinder, durch (nicht positive Mittel, sondern) Hinwegräumung der ihr im Wege stehenden Hindernisse; öffentliche physische Bildung erwachsener Töchter zu zukünftigen Müttern; Unterricht für Heurathende in den Pflichten des Ehestandes; unzeitige, reife, überzeitige, in den Jahren sehr ungleiche und ungesunde, mit allgemeinen Krankheiten oder Fehlern der Organisation behaftete Individuen, welche eine gesetzliche Ehe mit einander eingehen wollen; Cölibat der Priester, Civilisten, Militärpersonen, und zur Ernährung einer Familie unvermögenden Ehestandes-Candidaten: Concubinat; außereheliche Zeugung, Hurerei, Unzucht, Bordelle.

3) **Der Mensch im Mutterleibe.**

Rechte und Pflichten der Schwangern; Maßregeln gegen verschiedene Gefahren derselben, besonders Unverheuratheten; Erhaltung der Leibesfrüchte überhaupt, besonders auch der Unehelichen; Verhütung

des gefließentlichen Mißgebärens, Abtreibens und Tödtens der Frucht im Mutterleibe.

4) Der Mensch in der Geburt.

Vorsorgliche Anstalten für Gebärende und Kindbetterinnen — Gebärhäuser, Geburtshelfer, Hebammen, Geburtslager; Rettung der Kinder von Müttern, welche während des Gebärens unentbunden sterben.

5) Der Mensch beim Eintritte in die Welt.

Besichtigung der Gestalt der Neugebornen, in Rücksicht körperlicher Mängel und Fehler der Organisation; Mißgeburten; Scheintod; erste Nahrung der neugebornen Kinder; Selbststillen; Ammen und Armen-Institute; Verpflegung der mutterlos zu erziehenden Kinder; Abwendung der besondern Unglücksfälle und Fehler, welche die gesunde Bildung des Menschen in der ersten Kindheit hemmen, und der Gesundheit und dem Leben nachtheilig seyn können; Nothtaufe, Taufe in der Kirche, Tragen des Täuflings über Land bei schlechter Witterung und großer Kälte; die Beschneidung der Judenknaben, Abreißen der Vorhaut, Aussaugen des Bluts nach der Beschneidung, und unreines Messer zu dieser Operation, schädliche Mittel das Blut zu stillen; körperliche Erziehung der Kinder, und Aufseher über sie; erste Beschäftigung derselben — gymnastische Uebungen; Beschaffenheit der Schulen; zu große geistige Anstrengung der Zöglinge, Schulstrafen in Rücksicht auf die Gesundheit; Erziehung der Jünglinge und Mädchen in Gemäßheit ihrer künftigen Bestimmung.

6) Der Mensch als Bürger im Staate.

Die Vorsorge der Regierung, die Einwirkungen für das physische Leben der Staatsbürger (mit Rücksicht auf die Kinder und nützlichen Hausthiere) annehmlicher zu machen, und ihre schädliche Folgen zu verhüten, geht auf folgende Gegenstände:

a) Die atmosphärische Luft. Beschaffenheit derselben; Ursachen, Kennzeichen, Nachtheile und Verbesserungsmittel der Luftverdorbenheit unserer Wohnstätte, z. B. durch gewisse in der bürgerlichen Einrichtung und technischen Beschäftigung liegenden Ursachen der Metzger, Gerber, Theerbrenner, Kohlenbrenner, Kalkbrenner, Wäscherinnen, Leimfabrikanten, Lichterzieher, Metallarbeiter, Hüttenwerke 2c. 2c., in der Nähe zusammengedrängter Wohnungen; Reisfelder in der Nähe von Städten; die sogenannte Kräuterweihe in einigen catholischen Ländern; Mißbrauch des Sandes; unreines Locale in den Wohnörtern — unreine Straßen, schlechte Anlage von Rinnen, Misthaufen, Cloaken, Sümpfe, Gräben und Abtritte in den Städten, Stuhlgang und Wasserlassen auf den Gassen; Begräbniß in der Kirche und in Klöstern, Todtenhof innerhalb der Wohnungen der an einem Orte beisammenwohnenden Menschen; Beschaffenheit der Rauchfänge und Schornsteine in Küchen, Ofenröhren.

b) Wohnungen. Physicalische Beschaffenheit eines Orts oder einzelner Wohngebäude in Beziehung auf die Gesundheit — Grund und Boden, Gewässer, Holz 2c. 2c.; Bauen; neue Gebäude, neu gekalkt, gemalt, gewaschen, von Ueberschwemmungen durchnäßt; niedrige, feuchte Wohnungen, ohne hinlänglichen oder unzweckmäßigen Luftzug, z. B. in den meisten Schulgebäuden, Kirchen; enge Viehställe, besonders unter den Wohnstuben; Sümpfe in den Kellern; zu viele Bewohner in einem engen Raume — Juden in abgesonderten Gassen zusammengedrängt, Soldaten in Schiffen und Casernen, Kranke in Hospitälern; Magazingebäude und große Waarenlager; Reinlichkeitsanstalten in Städten und andern Wohnplätzen.

c) Nahrungsmittel — Speise, Trank und Consumptibilien. Nahrungsmittel, welche der Gesundheit im Allgemeinen angemessen sind, und Verfälschung derselben; Brod, das erste Bedürfniß des Menschen; Kornwaaren und deren Beschaffenheit; Vorräthe für Nothfälle — Idealmagazine; das Mahlen der Früchte; Vermischung des Mehls mit fremden Sachen; Backen des Brods; Fleisch von Hausthieren — Fleischschürnen; Beschaffenheit des Wildprets, der Fische, Butter, Käse, Eier, und anderer thierischen Erzeugnisse, — der Gartengemüse, Feld- und Hülsen-Früchte, des Obstes aller Art, der Gewürze und Speisezusätze; Conditorwaaren, welche mit schädlichen Farben übertüncht sind — gefärbte und gesalzene Sachen, Rauch- und Schnupftaback, und dergleichen Geniesmittel. Küchengeschirr von Kupfer, Blei, Messing — Aufbewahrung des Weins, Brannteweins, Essigs, Oels und der zubereiteten Arzneikörper in solchen Gefässen; Töpferglasur von Bleiglätte; Verzinnung; Reinigung der Flaschen mit Blei; metallene Hähne, besonders beim Abzapfen des Essigs. Getränke — Wasser, dessen gute Beschaffenheit; Wasserleitungen, Brunnen und Cisternen; Verbesserung des schlechten Wassers; Gährung, Brauen; künstliche Behandlung und Beschaffenheit des Essigs, Biers, Weins, Branntweins und anderer geistigen Getränke, — Oel, Milch, Thee, Caffe, Chocolade; von der Mäßigkeit überhaupt, Unmäßigkeit im Essen und Trinken, besonders bei Familiengelagen, und dem richtigen Gebrauche der vorhin genannten Dinge.

d) Gehörige Temperatur. Nachtheile der Witterung, Erwärmung im Winter, und kühler Aufenthalt im Sommer für diejenigen Personen, über

deren Aufenthalt die Regierung disponirt; Magazin von Brennmaterialien.

e) Bequemlichkeit und Sicherheit der Einwohner und Reisenden. Muthwilliger Lärm auf der Straße zu Nachtszeit, besonders das Blasen und Rufen der Nachtwächter um die Stunden anzudeuten; Wegweiser auf Kreuzstraßen, welche durch große Waldungen oder unwirthbare Gegenden führen, um das Verirren der Reisenden zu verhüten; Entfernung alles desjenigen, wo einer durch die Unvorsichtigkeit des Andern gefährdet, und durch Polizeianstalten gerettet werden kann.

f) Oeffentliche Vergnügungen, Zerstreuungen und Volkslustbarkeiten. Gymnastische Uebungen; gefährliche Spiele; Schlittenfahrt; schnelles Reiten und Fahren, besonders in engen Straßen; Spatzieren auf dem Eise; Vorsicht mit Schießpulver und Feuergewehr — Vogel- und Scheiben-Schießen; Schauspiele, Beschaffenheit der Schauspielhäuser, und ihre Einrichtung für die Zuschauer; deßgleichen andere Schaugerüste; Anordnung des Wegs bei großen Versammlungen auf der Straße; sogenannte englische Reiter, Seiltänzer und Gaukler, deren Gesticulationen Kinder gern nachzuahmen pflegen, und daher öfters Leistenbrüche und andere Uebel sich zuziehen; erhitzende Tänze — das Tanzen mit verhängtem Zügel (Galoppaden), besonders in Bädern; Badeanstalten, kunstmäßige Einrichtung derselben.

g) Schädliche Gebräuche und Moden. Modekleider, welche der Gesundheit nachtheilig sind; Kleidungsstücke um Schwangerschaft nachzuahmen, und respective zu verbergen, z. B. die langen Fuhrmannskittel, welche gemeine Weibspersonen in mehreren Gegenden auf dem Lande zu tragen pflegen; der Trödelmarkt; Verkauf alter Kleidung und alten von Kranken gebrauchten

Bettzeugs; verdächtige Materialien zu Kleidungsstücken; Puder; Schminke; Verfälschung derselben; religiöse Gebräuche, der gemeinschaftliche Nachtmalskelch, und Mißbräuche während des Cultus.

h) Vorbeugung gegen allgemeine Unglücksfälle in Beziehung auf Gesundheit und Leben. Einwirkungen mancher Naturereignisse; Verhütung ansteckender, epidemischer und endemischer Krankheiten; Abwehrung und Hemmung des Typhus, des Scharlachfiebers, der Ruhr, und der Kinderblattern — Schutzpockenimpfung, Impfanstalten; Epizootieen — Rindviehpest, Lungenseuche, Milzbrand, Maul- und Klauen-Seuche, Roß unter den Pferden, Bräune der Schweine; Stich der Colombaizer-Fliege; unbändige und schädliche Thiere; tolle Hunde, und Anweisung zur Behandlung der dadurch Verunglückten; Aufmunterung der Veterinäranstalten, Viehassecuranz, und Anstellung wissenschaftlich gebildeter Thierärzte.

i) Privatunglück, oder Verhütung unglücklicher Zufälle, welche einzelne Individuen treffen können.

Venerische Ansteckung; zufällige Verletzungen durch Druck, Fall und Einsturz — die unbedeckten und mit keinem Geländer versehenen Brunnen, deren Oefnungen mit der Erde horizontal sind; Gräben, Teiche und Gruben zum technischen und öconomischen Behufe; mit sogenannten Schächten belegte Boden und die in denselben befindlichen Löcher zur Aufziehung der Früchte; auf der Straße, im Wasser und durch Feuersbrunst oder gefährliche Dünste verunglückte Menschen; die Gassen im Winter; kleine Schnee-Lauinen, welche während eines plötzlich einfallenden Thauwetters oft in beträchtlichen Massen von den Dächern herabstürzen — Rennsteinbretter, Wasser-

rinnen, lose Dachziegel und Schiefersteine auf den Häusern, Wirthshaus- und Handwerks-Schilder, Blumentöpfe vor den Fenstern; Einsturz drohende Häuser, Mauerwerk u. dgl.; Verkauf der Gifte, giftigen Kräuter, und leicht entzündlicher Materialien; gefärbte Spielsachen für Kinder, Vorsetzliche Verletzungen — verschlucktes Gift; Schlägerei; Selbstentleibungen; Quacksalberei, und Wundercuren. Abwendung der Gefahr für Gesundheit und Leben, welche aus dem Nahrungswege und den Erwerbmitteln verschiedener Handwerker, z. B. der Bergarbeiter in Gruben, Vergolder, Blei- und Zinngießer, Glas- und Spiegel-Fabricanten, Färber, Maler, Salz- und Salpeter-Sieder, Ziegelbrenner u. a. m.; desgleichen mehrerer Arbeiter in Fabriken, namentlich der Mädchen, welche die sogenannten Carcassen (das zum Kopfzeug erforderliche Gerippe von Drath) verfertigen, mittelbar oder unmittelbar fließt.

k) Leute, welche nicht im Stande sind, für sich zu sorgen. Wahnsinnige, Blinde, Taubstumme, Epileptische; für Geld zur Schau herum geführte Menschen; öffentliche Krankenpflege; Hospitäler und deren Einrichtung; Krankenstuben; Krankenwärterinstitut; Anstalt für kranke Dienstboten; die übrigen Einrichtungen zur Krankenpflege; Verpflegung siecher Menschen; Gefängnisse und andere Besserungsanstalten.

7) **Der Mensch im Sterben und im Tode.** Scheintodte — baldige Hülfe; allgemeiner in den Schulen einzuführender Unterricht von der Behandlung derselben; Rettungsapparate; Belohnung für diejenigen, welche sich durch schleunige und wohl angewandte Hülfe auszeichnen. Das Versehen der Sterbenden mit den Sacramenten, und andere aus dem Cultus fließende Gebräuche bei denselben; Miß-

handlung der sterbenden Menschen; Mißbräuche bei der Behandlung der Verstorbenen; zu frühes Ausnehmen der Leichen aus dem Bette; Kennzeichen des Todes; Leichenbeschauer; Leichenwächter; Begräbnißscheine oder Zeugniß der Aerzte über Krankheit und Behandlung der Verstorbenen; Aussetzen der Leichen und deren Putz, besonders wenn ansteckende Krankheiten herrschen; Zumachen der Särge; Leichen-Träger und Wagen; zu frühes Begraben, insbesondere der Juden; allzuspäte Begräbnisse; Gefolge bei dem Begräbnisse; Begräbnißplatz — Anwendung des Sandes oder Kalks dabei.

8) Schließlich gehören auch die allgemeinen Gesundheitsanstalten, welche in dem Vorhergehenden nicht genannt, mit denselben aber wie Ursache und Wirkung verbunden sind, hierher, als: medicinische Lehrinstitute, Staats-Medicinal-Anstalten, Medicinal-Collegien, sämmtliches Medicinalpersonale und dessen Amtsführung, Handhabung der bestehenden Medicinalgesetze, und die Beförderung der medicinischen Belehrung.

§. 191.

Diese hervorstehenden Puncte zeigen diejenigen Gegenstände an, welche in der Medicinalverwaltung gewöhnlich vorfallen, und mir, in meinem frühern und jetzigen Amte, größtentheils vorgekommen sind. Vielleicht lassen sich die zur Gesundheitspolizei gehörigen noch vermehren: diese aufzufinden, ist eben so leicht, als sie am passenden Orte den verwandten Gegenständen beizufügen. Es sind ihrer aber absichtlich mehrere hier aufgeführt, von denen es zweifelhaft ist, ob sie zu dem Geschäftskreise der Polizei überhaupt, oder der Gesundheitspolizei gehören: manche ressortiren offenbar in die Befugniß der erstern allein; andere sind medicinisch-gerichtlichen Inhalts; nicht minder findet man Objecte der Gesetzgebung mit denen der Belehrung,

und zwar hier unentschieden, ob für oder wider, auf negativem oder positivem Wege, mittelbar oder unmittelbar gewirkt werden soll, miteinander vermengt. Dieses alles in Fällen der Anwendung nach den vorhin (§. 170—179.) aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zu sichten, und nach den besondern Grundsätzen der Arzneiwissenschaft, wie sie in Herrn Frank's classischem Werke über medicinische Polizei, und in andern Schriften gleichen Inhalts, umständlich entwickelt und in der Erfahrung erprobt sind, auszuführen, bleibt um so mehr dem eigenen Nachdenken und Urtheile der Leser überlassen, da diejenigen Gegenstände, welche mit der Organisirung des Medicinalwesens nicht in Beziehung stehen, auch von dem Plane dieser Schrift ausgeschlossen sind.

Dieselbe Bemerkung leidet auch auf die, in den folgenden Paragraphen abgehandelten Gegenstände der gerichtlichen Arzneikunde, Anwendung.

§. 192.

B. **Die Gegenstände der gerichtlichen Arzneikunde** werden eben so, wie die der Gesundheitspolizei, am besten nach den Fällen des menschlichen Lebens, welche durch medicinische Kenntnisse zu beurtheilen sind, bestimmt. Die von Herrn Erhard *) aufgestellte Abtheilung derselben in vier Gattungen, dürfte daher einer jeden andern, welche sich auf die gewöhnlichen medicinischen oder juridischen Lehr-Abschnitte stützt, vorzuziehen seyn. Sie sind:

I.) Beurtheilung des körperlichen Zustandes eines Menschen an sich. Unter diese Rubrik gehören:

1) Das Alter, wenn es nicht aus andern Zeugnissen auszumitteln ist;

2) Die Constitutionen eines Menschen überhaupt; ob er stark oder schwach sey, gewisse phy-

*) In dessen angeführten Schrift. S. 174.

sische Forderungen an ihn, dem Maße seiner Kräfte angemessen seyen?

3) Die zufälligen Zustände desselben: Jungfrauschaft, Ehestands- und Zeugungs-Fähigkeit, Empfängniß, wahre und falsche Schwangerschaft, Gebärung, Zeichen der Reife des Kindes und dessen physische Erbfähigkeit — angeborne Mängel, Idiosyncrasie, unablegbare Gewohnheit, Nüchternheit oder Trunkenheit u. s. w.

4) Der kranke Zustand des Menschen, besonders Wahnsinn und andere Abnormitäten des innern Sinnes;

5) Das Leben, wahrscheinliche Dauer des Lebens — und der Tod, zweifelhafte Todesfälle, besonders der Erhenkten, Erstickten, im Wasser Umgekommenen; Selbstentleibungen.

II) Beurtheilung dieses Zustandes, in so fern er von einem Andern hervorgebracht worden ist. Als: Absichtliche oder zufällige, unbedingte oder innere oder äußere bedingte tödtliche Verletzungen, und nicht tödtliche schwere oder leichte Verwundungen; Nothzucht; zweifelhafte Fälle über Zeugung; gefließentliches Mißgebären; Aussetzung der Kinder; Kindermord; Vergiftungen; künstliche, heimliche Mordthaten, z. B. durch absichtliche Erregung eines heftigen Gemüthszustandes, Entziehung gewisser Hülfsleistungen u. s. w.

III) Beurtheilung der Fälle über den eigenen oder fremden körperlichen Zustand, in so fern nämlich der Angabe hierüber Irrthum oder moralische Unwahrheit zum Grunde liegt.

Angeschuldigte, verhehlte oder vorgeschützte Krankheiten; die Untersuchung, ob eine Weibsperson jüngst geboren habe? ein Kind vor oder während der Gebärung gestorben, oder lebendig geboren und dann Todes verblichen oder gemordet sey?

IV.) Beurtheilung des Einflusses äußerer Dinge auf den Körper. Untersuchung verdächtiger Nahrungsmittel und anderer in die sogenannte medicinisch-gerichtliche Chemie gehörigen Objecte *).

§. 193.

C. **Die auswärtigen Medicinalverhältnisse** sind bis jetzt weder von den Aerzten in ihren Schriften, noch weniger von den Regierungen in dem öffentlichen Leben, mit derjenigen Aufmerksamkeit beachtet worden, als es die Wichtigkeit der Medicinalverwaltung erheischt. Da, nach meiner Ueberzeugung, in der Vernachlässigung dieser höchst wichtigen Sache eine Hauptursache der unvollkommenen Beschaffenheit des Medicinalwesens, und der nächste Grund von den Differenzen in Form, Materie und Methode desselben liegt; so finde ich hierin eine Aufforderung, nicht nur die Sache im Allgemeinen zu berühren, sondern auch die Hauptpuncte, worauf es bei der Ausführung ankommt, ein für alle Mal heraus zu heben.

Jede Regierung sollte solche Veranstaltungen treffen, welche auf die höchst mögliche Vervollkommnung der Arzneilehre und ihrer Anwendung, in allen Beziehungen, gehen. Dieser auf Totalität der Organisation des Medicinalwesens gerichtete Zweck wird dadurch erreicht, daß alle zum Medicinal-Etat gehörigen Personen und Anstalten, überall durch ein gemeinsames Band so miteinander in Verbindung gebracht werden, daß jede wichtige Entdeckung, Veränderung und Berichtigung in dem wissenschaftlichen Gebiete der Arzneilehre, in Fällen der Anwendung zum Wohle des gemeinen Wesens, möglichst schnell und allgemein ver-

*) Herr Ruland hat in seinem Entwurfe der Staatsarzneikunde diese Ordnung beobachtet, die veterinärischen Gegenstände aber, welche in Herrn Kubin's Dissertation: Medic. veterinariae forensis prim. lin. Giessae 1810. vollständig angedeutet sind, nicht aufgenommen.

breitet und den Staatsbehörden unmittelbar bekannt werde. Dieses geschiehet durch folgende Mittel:

1) Die Consuln, welche sich von allen europäischen Handels-Nationen in den Hauptörtern der ganzen bekannten Welt befinden, um das Beste ihrer Committenten zu besorgen, die Handelsstreitigkeiten ihrer Landsleute zu entscheiden, und darauf zu sehen haben, daß ihnen kein Unrecht geschehe, müssen, weil sie für diese Geschäfte von den Regierungen als Staatsbeamten nicht besonders bezahlt werden, selbst Handel treiben. Deßwegen stellt man gewöhnlich bloß Kaufleute in dieser Absicht an. Nur von der französischen Regierung wird als Ausnahme behauptet, daß sie ihre Cousuln als solche besolde. Dieses sollte durchgehends der Fall seyn, und dann ließ sich für die Menschheit etwas Wichtiges erwarten, wenn man zu Consuln — Aerzte wählte. Ein solcher Mann müßte hinlängliche naturwissenschaftliche Kenntnisse und Beobachtungsgabe besitzen. Kaufmann brauchte er nicht zu seyn, weil die eben genannten Verrichtungen eines Consuls in Rücksicht des Handels nicht von dem Umfange und der Eigenthümlichkeit zu seyn scheinen, daß ein heller Kopf von den Aerzten solche zu fassen und anzuwenden nicht vermögend sey. Ist dieses aber im Ganzen wirklich der Fall, dann darf der Consul nur einen geschickten Kaufmann als Gehülfen in seinen Dienst nehmen, um jeder Forderung seiner Regierung vollkommen zu entsprechen. Wäre dieser Vorschlag schon längst ausgeführt worden, so würden nicht nur Geographie, Geschichte, Topographie und Statistik mehrerer bekannten und unbekannten Länder und Völker, sondern auch die ihnen eigenthümlichen Sitten, Sprache, Lebensweise, Krankheiten, z. B. Pest und gelbes Fieber — deßgleichen naturhistorische Merkwürdigkeiten, neue Pflanzen und Thiere u. s. w. dem dafür Interesse habenden Theile des Publicums

genauer und richtiger dargestellt worden seyn, als in den oft Mährchen ähnlichen Erzählungen der Kaufleute, Missionarien, und in den nicht selten flüchtig geschriebenen Reisebeschreibungen der Gesandschaftsärzte, zumal wenn sie ihre Beobachtungen im Durchreisen anstellten, oder aus einseitigen Erzählungen unkündiger Personen referiren, enthalten ist. Ich bin überzeugt, daß eine unter dem Schutze einer mächtigen Regierung stehende und zweckmäßig organisirte Verbindung dieser Art, der bürgerlichen Gesellschaft mehr nützen würde, als mehrere Academien der Wissenschaften und gelehrte Societäten.

2) Jede Staatsregierung sollte bedenken, daß alle Veranstaltungen zur Vervollkommnung des Medicinalwesens, im Innern, ohne Zusammenstimmung mit den benachbarten öffentlichen, die Medicinalverwaltung besorgenden Behörden, zum gemeinschaftlichen Zwecke, unvollkommen sind, wenn sie übrigens auch einer nach richtigen Grundsätzen geleiteten Organisation entsprechen. Man muß sich demnach eine genaue Kenntniß von dem in angränzenden, ausländischen Provinzen bestehenden Medicinal-Anstalten und Verordnungen, auf dem Wege der schriftlichen Communication, officiell verschaffen; den respectiven Behörden alles, was hierauf Bezug hat, gleicherweise mittheilen; und mit denselben eine Uebereinkunft treffen, nach welchen Grundsätzen gewisse Objecte, die ein wechselseitiges Interesse haben, in vorkommenden Fällen übereinstimmend behandelt werden sollen. Dringende Umstände bestimmen den Vorzug gemeinschaftlicher Commissarien, vor dem schriftlichen Verkehr.

In das Ressort der auswärtigen Medicinalverhältnisse gehören hauptsächlich: Kenntniß des gesammten Medicinalpersonals, nach den in ihren Approbationsdecreten bestimmten Befugnissen der Ausübung — und der Staatsanstalten, nach ihrem

medicinischen Zwecke; Bezeichnung allgemein schädlicher Quacksalber; die Contumazanstalten und Quarantainen zu Land und Wasser, gegen verheerende Seuchen unter Menschen und Thieren, ehe sie in die zum Gesundheitswohle verbundenen Länder einreißen; Krankenversorgungs-Institute für Reisende und Dienstboten aus diesen Ländern; die Anlage von Apotheken in Gränzörtern u. dgl.

Dem Nachdenkenden werden diese gegebenen Winke schon genügen, um sich den Commentar selbst darüber zu machen.

Drittes Capitel.

Von dem Bevollmächtigten zur Organisirung des Medicinalwesens.

Inhalt.

I. Von dem Staatsarzte als Organisations-Commissar. II. Allgemeine wissenschaftliche Bildung und besondere Kenntnisse desselben, auf die Zwecke seines Wirkens bezogen. III. Allgemeine Mittel und Verhaltungsregeln, um sich die erforderliche Localkunde von dem zu organisirenden Medicinal-Staate zu verschaffen. A. Studium der Voracten; B. Berichtserstattung; C. Bereisung des Staatsgebietes, in welchem das Medicinalwesen organisirt werden soll; D. Medicinisch-topographische Charten. IV. Einige Winke bei der Ausführung des Organisationsplanes.

§. 194.

I. Wenn es der Staatsregierung Ernst ist, das Medicinalwesen zu organisiren (§. 181.); so wird sie ihre Absicht am sichersten erreichen, wenn Einem zu

diesem Geschäfte bewährten Manne die Ausführung übertragen wird. Weil derselbe ein Arzt seyn muß, und bei der Anwendung der von ihm zu entwerfenden Gesetze und einzurichtenden Anstalten, welche die Verfassung und Verwaltung des Medicinalwesens betreffen, als angestellter Officiant thätigen Antheil nehmen soll; so mag er aus diesem Grunde und in diesem richtigen Sinne Staatsarzt heißen. Bei der Einrichtung des Medicinal-Staates wirkt er in der Eigenschaft als Organisations-Commissar; bei der Leitung des von ihm organisirten Medicinalwesens, als Medicinal-Director.

Ist von der Organisirung des Medicinalwesens in einem großen Staate die Rede, so begreift es sich von selbst, daß dieses Unternehmen für Einen Mann zu schwer, in der Ausführung beinahe unmöglich ist. Von ihm wird nur gefordert, daß er die allgemeinen Grundsätze und Gesichtspuncte angiebt, nach welchen das Geschäft überhaupt zu besorgen ist: die Vollziehung im Einzelnen ist eben so vielen Unter-Commissärs anzuvertrauen, als geschlossene Theile (Provinzen, Departements, Territorien) jenes Staates sind. Ein Flächenraum, dessen Inhalt 100. geographische Quadratmeilen beträgt, und eine Bevölkerung von 250,000. Personen hat, rechne ich, im höchsten Anschlage, zu einem solchen geschlossenen Theile, den Ein Mann zu organisiren im Stande ist. Hiernach sind die Verhältnisse abzumessen. Denn da hier im Durchschnitte 2500. Personen auf eine geographische Quadratmeile kommen, das minimum und maximum der Bevölkerung auf 1000. und respective 4000. Personen angenommen ist; so wird der geographische Inhalt in jenem Verhältnisse größer, d. i. 250. Quadratmeilen, in diesem aber kleiner, nämlich 62—63. Quadratmeilen seyn — wobei aber auf große Städte, Fabriken, Garnisonen u. s. w. mit Rücksicht zu nehmen ist. Es hängt von der Beschaffenheit des Medicinalwesens, den Sanitätsbedürfnissen, und der Staatscasse ab,

jenen Flächenraum auf die Hälfte dieses Anschlags, und, nach Umständen, noch enger zu begränzen: nur kann er, wegen der Menge der Objecte und der natürlichen Beschränktheit menschlicher Kräfte, nicht wohl über jenes Maß ausgedehnt werden. In Ansehung der Anwendung der Organisations-Grundsätze gilt es übrigens gleich viel, ob von der Organisirung des Medicinalwesens in einem Staate vom ersten, zweiten und dritten Range, oder in einem kleinen Gebiete die Rede ist: denn in dieser Hinsicht sind die Regeln — wie beim Spiele auf einer großen oder kleinen Billardtafel — immer dieselben.

§. 195.

II. Der Staatsarzt muß in jeder Beziehung seines Wirkens gewisse Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, wenn er sein Werk zu Stande bringen will.

Die erste Bedingung, daß er ein **moralisch guter Mensch** seyn soll, wird hier nicht pro Stylo gefordert, weil man jeden Staatsofficianten bei seiner Verpflichtung die Beobachtung einer strengen Redlichkeit beschwören läßt: er muß es **wirklich** seyn, und dieses durch sein öffentliches bürgerliches Leben beurkundet haben. Damit ist Alles gesagt, und es bedarf keiner weitern Entwickelung der besondern Pflichten — daß er stets mit Würde den geraden Weg des sittlichen Mannes gehe, alle seine Handlungen bloß von den Grundsätzen der Moral und des strengen Rechts abhängig seyn lasse, somit seine Amtsehre durch Leidenschaften, Parteilichkeit oder gar durch das verworfene Mittel der Bestechung nicht beflecke u. dgl.

Er soll aber auch **Welt- und Menschenkenntniß** haben, und, was viele Gesetzgeber und Vollziehungs-Beamten nicht sind, psychologischer Rechenmeister seyn. Der Gebrauch der Klugheitslehre zu einem für die Menschheit wohlthätigen Zwecke, wäre wohl eine Heiligung des Mittels, welche unter allen, um deß-

willen von dem Moralisten am wenigsten in Anspruch genommen werden dürfte, weil sie von jeher leider nothwendig war. Wichtige Ereignisse in der Geschichte der Menschheit drückten der Mehrheit der Individuen einen, in starken grellen Umrissen erkennbaren allgemeinen Character ein, der von dem Gesetzgeber aufgefaßt werden muß. Es gab einen Zeitabschnitt, wo die Menschenmasse sich in der Thierheit ankündigte; ihm folgte bald ein anderer, wo der Geist freier Untersuchung herrschte, und Bildung an die Stelle der Roheit trat; und der Uebergang dieser Epoche in die des Egoismus und Eigennutzes — ist nicht in längst vergangenen Zeiten zu suchen. Knigge's Werk über den Umgang mit Menschen, und einige andere Schriften gleichen Inhalts, werden also immer ein nothwendiger Theil der Handbibliothek des Staatsarztes seyn, wenn eigene auf dem Wege der Menschenbeobachtung erworbene Erfahrungen sie nicht entbehrlich machen.

§. 196.

Die positiven Kenntnisse des Staatsarztes beziehen sich theils auf die allgemeinen, theils auf die besondern Zwecke der Organisirung des Medicinalwesens.

Zu den allgemeinen Kenntnissen desselben rechne ich:

1) Eine genaue Bekanntschaft mit den allgemeinen Grundsätzen der Arzneiwissenschaft und deren Hülfsdoctrinen.

2) Die Staatsarzneikunde, nach dem bisherigen Begriffe, nämlich die medicinische Polizei und die gerichtliche Arzneikunde, welche das Register über sämmtliche medicinische Doctrinen ausmacht; hierher gehört auch

3) das Studium der Medicinal-Verordnungen, Gesundheitspolizeigesetze und der Polizeiverfügungen überhaupt, insbesondere der ältern, aus verschiedenen Ländern.

4) Um aber diese Verordnungen richtig verstehen und anwenden zu können, muß der Staatsarzt wenigstens eine encyclopädische Kenntniß von der Staatswissenschaft — von der Verfassung und Verwaltung der europäischen Staaten überhaupt, besonders der größern Länder in Deutschland, besitzen, um die Resultate des Medicinalwesens in Vergleichung kennen zu lernen.

5) Da die Gesundheitspolizei ein Theil der Polizei überhaupt ist, mithin die isolirte Behandlung jener, bei dem Studium und der Anwendung derselben, ein unvollkommenes Mittel zur Erreichung höherer Zwecke der Staatspolizei, in Absicht auf das Medicinalwesen, seyn würde; so muß er, um in der Ausführung gegen allgemeine Polizeigrundsätze nicht anzustoßen, oder in Widersprüche zu gerathen, diese Grundsätze selbst kennen; folglich **Polizeiwissenschaft** und **Polizeirecht**, besonders Bevölkerungs-Polizei aus den Schriften Johann Peter **Frank**, Günther Heinrich **von Berg**, Johan Peter **Süßmilch** mit den Zusätzen von **Baumann**, und **Malthus** rc. rc. studiren.

6) Die Kenntniß der Grundsätze des **Criminalprocesses** ist ihm wegen der bei gesetzmäßigen Leichenöffnungen zu beobachtenden Formalitäten, der rechtsgültigen Form der gerichtlichen Fundscheine, und wegen Beurtheilung mehrerer Fälle der Medicinae forensis, nützlich und nöthig.

7) Endlich muß der Staatsarzt einige Zweige seines Faches in kleinen Bezirken mehrere Jahre in der Ausübung cultivirt haben, ehe er an die Organisation größerer Länder-Districte oder Provinzen geht. Denn wer Geschäfte dieser Art nicht aus eigener Erfahrung kennt, sollte sich nie damit befassen. In Erwägung dieses Grundsatzes folgt die Regel von selbst, daß der mit den genannten allgemeinen Kenntnissen ausgerüstete Arzt, welcher ein Physicat rühm-

lich verwaltet hat, dem gelehrten Theoretiker, dem bloßen Lehrer der Arzneikunde oder berühmten Heilkünstler, vorzuziehen sey. Der Staatsgelehrte, welcher sich wegen der Puncte 1. u. 2. nicht zu rechtfertigen vermag, kommt hierbei noch weniger in Betrachtung.

§. 197.

Die besondere Kenntnisse des Staatsarztes fließen aus der **Localkunde**, welche er sich von dem Augenblicke seines Wirkens an verschaffen muß. Localitäten nenne ich die in einer bestimmten Sphäre enthaltenen und derselben eigenthümlichen Wahrnehmungs-Objecte, die eben so verschieden sind, als der Beruf und Wirkungskreis des Naturforschers, Gesetzgebers und Heilkünstlers, oder des Künstlers, Seefahrers, Oeconomen u. s. w. Die Kenntniß dieser Objecte ist entweder bloß historisch — oder pragmatisch, nach Gründen und Folgen zu einem bestimmten Zwecke betrachtet: in jener Beziehung heißen sie Localnotitzen — in dieser, Localverhältnisse. Nur von den letztern kann hier die Rede seyn. Ich begreife sonach darunter:

1) Die **politisch-statistische Kunde** von dem Staatskörper, dessen Theil Object der Medicinalorganisation ist; nämlich: die Regierungsform; die etwa durch Staatsverträge bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten — und der Stände, wo diese noch bestehen; die politische Verfassung der Geistlichkeit, des Ritterstandes, des Nähr-, Wehr- und Lehr-Standes; und in welchem Verhältnisse diese Casten gegeneinander, und zu der Verfassung und Verwaltung des Staats überhaupt stehen.

2) Die **Topographie**, welche hauptsächlich die Entwickelung des Individuellen des Gesundheitszustandes, aus den örtlichen Verhältnissen bezielen soll.

Gegenstände, die in dieser Hinsicht in Betrachtung kommen, sind:

a) Physisch-geographische Lage. Namen, Lage, Gränzen, Berge, Ebenen, Flüsse, Bäche und deren Verbindung, Sümpfe, Beschaffenheit des Bodens; Namen der Provinz (Departement), Aemter oder Landesbezirke (Districte und Cantons), Pfarreien mit Filialen, und Städte, Freiheiten, Dörfer, Höfe, nebst ihren Gränzen und geographischen Verbindungen; einheimische, vorzüglich seltene Pflanzen; zahme und wilde Thiere; Mineralien, Mineralquellen, Bäder, Trinkwasser.

b) Climatische Beschaffenheit. Die Bestandtheile der Atmosphäre; Wärmegrad; Winde und Witterung; außergewöhnliche Naturerscheinungen.

c) Statistische Notitzen. Bevölkerungsstand, nicht aus Steuer-Rollen und Militär-Cantons-Listen, sondern aus richtigen Tabellen entnommen; Viehstand; äußere Cultur der Städte, Dörfer rc. rc.

d) Physische und moralische Eigenthümlichkeiten des Volkes. Körperliche Constitution der Einwohner; ihre körperliche und geistige Bildung; die unter ihnen herrschenden, der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheile.

e) Eigenthümlichkeiten der Lebensweise des Volks. Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Wohnungen, der Gewerbe und Beschäftigungen, mit Rücksicht auf die damit verbundenen Krankheitsformen — der Bekleidung, des Luxus, der Vergnügungen, Gebräuche, Spiele, Gewohnheiten u. s. w.

f) Stationäre, endemische, und epidemische Krankheitsformen, welche unter Menschen und Thieren am häufigsten vorkommen.

3) Kenntniß der Mittel, die genannten Localitäten kennen zu lernen, und der Art ihrer Anwendung.

§. 198.

Die Wichtigkeit dieser Kenntnisse ist einleuchtend; weniger sind es die damit verknüpften Schwierigkeiten. „Ich fordere", sagt ein um das Medicinalwesen verdienter Mann, „unter andern auch genaue Localkenntnisse aller Gegenden desjenigen Landes, für welches der Staatsarzt thätig seyn soll; denn es möchte für das Wohl des bestimmten Staates und seiner Glieder nicht zum Besten gesorgt seyn, wenn der Sanitätsrath erst durch untergeordnete Personen darüber unterrichtet werden müßte. Nur durch selbst erworbene Localkenntnisse werden alle für die Localitäten einer Gegend eines Landes völlig unpassende oder doch nicht gänzlich passende Maßregeln und Vorschritte, so wie die daher rührenden üblen Auftritte vermieden, dem Sanitätsbedürfnisse hingegen überall zweckmäßig zu Hülfe gekommen, und überhaupt eine Menge immer nachtheiliger Versuche unterlassen werden können". Der wichtigste Vortheil davon besteht aber darin, daß diese zum Wohle des Staates gereichende und dem Endzwecke einer vernünftigen Gesundheitspflege entsprechende Localkunde die Verwaltung unbeschreiblich erleichtert.

Dahingegen ist auch die Aufgabe — den individuellen Zustand eines Landes, nach seinen verschiedenen örtlichen Verhältnissen, ohne einseitige generelle Ueberblicke und ohne Uebertreibung der Singularitäten, kennen zu lernen — oder, nichts von dem, was in dem zu organisirenden Staatsgebiete nicht allein, sondern allgemein oder doch in vielen Ländern gilt, im Gegentheile bloß solche Gegenstände, die aus den örtlichen Verhältnissen abgeleitet, und auf diese wieder zurückgeführt werden müssen, aufzufassen — aus folgenden Gründen schwerer, als es beim ersten Anblicke scheint. Das Studium der Localkunde eines Landes ist schon an sich mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft, daß

selbst der wohl vorbereitete Forscher nicht gern in einer Beobachtungssphäre verweilet, wo er, bei gewöhnlich unvollständigen Hülfsmitteln, einseitigen Erläuterungen von Unkundigen oder Mißtrauischen, und bei der Gefahr das Objective mit dem Subjectiven zu verwechseln, nichts als die leere Ansicht der Erscheinungen voraussieht. Dadurch nun, daß der Beobachter seinen Standpunct nicht ausdauernd und so lange behauptet, bis er alle Erscheinungen, oder die wahrnehmbaren Wirkungen der Objecte, im Zusammenhange von Grund und Folge, genau kennt, müssen sich ihm die Gegenstände unvollständig oder entstellt darbieten, oder er verfällt in den andern, schlimmern Fehler, der Erschleichung. Mit der Cultur der intellectuellen Kräfte wird auch die Thätigkeit des Verstandes, überall wo wir Erscheinungen wahrnehmen, auch nach ihren Ursachen zu forschen, reger — und das hohe lebendige Interesse für einen Gegenstand steigert sie nicht selten, gleich der Einbildungskraft und unter Mitwirkung derselben, über die Regel: daher werden ursachliche Momente oft für die ganze Ursache gehalten, diese anticipirt; oder man legt dieselbe Gegenständen bei, deren Reihe von Merkmalen noch nicht geschlossen ist; oder trägt die aus empirischen Thatsachen gefolgerte Ursache in andere ähnliche Gegenstände über, u. dgl. Wenn wir z. B. in dem Landesbezirke A. die Einrichtung und Verwaltung einer öffentlichen Anstalt, nach ihrer Causalverbindung, klar und deutlich erkannt haben, eine ähnliche Anstalt aber in B. die sich uns bloß als Erscheinung darbietet, nur nach den allgemeinsten Merkmalen, ohne in das Einzelne pragmatisch einzugehen, auffassen, somit die Ursachen, welche in der Einrichtung A. gegründet sind, der von B. unterlegen; so ist das Urtheil falsch, weil es keine gleichen, sondern nur ähnliche Erscheinungen giebt, eine Ursache unter verschiedenen Orts- und Zeit-Verhältnissen nur dann dieselben Wirkungen hervorbringt, wenn alle Nebenumstände gleich sind, und um-

gekehrt einerlei Erscheinungen von verschiedenen Ursachen herrühren können.

So ausgemacht richtig dieses ist, so habe ich doch aus guten Gründen hier Schulbegriffe in Erinnerung zu bringen für nöthig erachtet, um vor der, aus einer falschen Ansicht fließenden, Land- und Leuteverderbenden Maxime mancher, auf ihre Localkunde trotzenden Reformatoren, „in dem Lande X. haben wir es so gesehen und gemacht, folglich u. s. w." zu warnen; indem hierin eine Hauptursache liegt, daß manche gute Plane und Anstalten im Keime erstickt, oder während der Ausführung wieder zu Grunde gegangen sind.

§. 199.

III. A. Unter die allgemeinen Mittel, um sich die erforderliche Localkunde zu erwerben, zähle ich vorerst das Studium sämmtlicher, in dem Staats-Archive und den Regierungsregistraturen verwahrten Acten, welche sich auf das Medicinalwesen beziehen. Bei der Benutzung derselben, sind folgende Regeln zu bemerken:

1) Müssen alle Acten chronologisch geordnet, die von gleichem Inhalte zusammengelegt, nach dieser Ordnung studirt, und aus denselben die zur Ausführung gekommenen oder nicht ausgeführten Vorschläge in kurzen Sätzen ausgezogen werden.

2) Der Forscher dieser bestaubten Papiere hat sich hauptsächlich mit dem darin enthaltenen Geiste bekannt zu machen. Es ist in der That selbst in psychologischer Hinsicht belehrend, auf diesem Wege zu lernen, wie Vernunft und Aberwitz, guter und böser Wille, Kraft und Ohnmacht, und Leidenschaften, zu verschiedenen Zeiten, bei dem Wechsel der Regenten, Minister und des zudringlichen fürstlichen Gesindes, sich durchkreuzen, um in allen Verwaltungszweigen, somit auch in dem Medicinalwesen, hier (meistens aus Eigennutz, höchstselten aus weltbürgerlichem Antriebe) etwas Gutes zu schaffen,

da in seinem Fortgange zu hemmen, und dort wieder zu zerstören. Man suche die Triebräder desselben möglichst genau kennen zu lernen; forsche mit Umsicht nach den Früchten seiner Arbeiten; vergleiche diese mit den in der Regel gegebenen allgemeinen Grundsätzen, den örtlichen Verhältnissen und den Zeitumständen — und sehe einen sogenannten Actenverfolg, wenn er auch noch so viele brauchbare Nachweisungen enthält, niemals als einen Verfolg folgerechter Grundsätze und Maßregeln an.

3) Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Verordnungen, Edicte, Publicate, Decrete u. s. w. Hier gilt gleicherweise die Regel, sie chronologisch und systematisch zu ordnen, die Staatsverordnungen von den doctrinellen Erläuterungen derselben durch die höhern Behörden zu trennen, und die allgemeinen Puncte, welche den Hauptinhalt ausmachen, auszuziehen. Die Erörterung folgender Fragen giebt den Leitfaden dieser Untersuchung in die Hand: Sind über diesen oder jenen Gegenstand Verordnungen vorhanden? oder nicht? — im erstern Falle, welche örtliche oder zeitliche Bedürfnisse haben sie veranlaßt, z. B. Viehseuchen, dringende Polizeigebrechen, Sanitätszwecke bei der Armee u. s. w.? sind ältere Verordnungen durch neuere beschränkt oder aufgehoben? welche Wirkung haben sie bei ihrer Entstehung hervorgebracht? dauern jene noch fort, oder haben die Ursachen, welche die Gesetze veranlaßt haben, aufgehört? in wiefern paßt der Inhalt einer oder der andern noch jetzt — muß derselbe ganz oder zum Theil umgeändert, und aufgehoben, oder eine andere zweckmäßigere gesetzliche Verfügung an die Stelle der ältern erlassen werden?

§. 200.

B. Die Notitzen über die in dem zu organisirenden Staate wirklich vorhandenen Medicinal-Personen und

Diener, so wie von den damit verbundenen Anstalten und andern Gegenständen, werden durch Berichtserstattung der Polizeibeamten, welche in technischer Rücksicht mit den Bezirksärzten, oder wo diese nicht vorhanden sind, mit den vorzüglichsten Medicinalpersonen sich zu benehmen haben, eingezogen. Zu dem Ende müssen denselben in einem Circular-Schreiben bestimmte Fragen vorgelegt werden, welche sie innerhalb einer Frist von etwa 4—6 Wochen zu beantworten haben. Zur Erleichterung der Uebersicht ist die tabellarische Form vorzuziehen; die Fragen selbst sind als stehende Rubriken der Tabellen zu betrachten, und jeder Beamte hat derselben folgende zu verfertigen. Die

I^te Tabelle, Aerzte, Apotheker ꝛc. ꝛc. betreffend, soll enthalten:

a) Die mit lateinischen Lettern geschriebenen Namen der Landesdistricte, Städte und Ortschaften, wo Medicinalpersonen bisher gewohnt haben, gegenwärtig ansässig sind, oder temporär sich aufhalten.

b) Tauf- und Geschlechts-Namen der männlichen Medicinalofficianten, nach ihrem verschiedenen oben (§. 185.) angegebenen Berufsstande.

c) Zeit, Ort und Dauer ihrer Bildung.

d) Zeit und Ort der geschehenen mündlichen oder schriftlichen Prüfung; Benennung der Examinationsbehörde, und was überhaupt, um sich von der Bewährtheit zu überzeugen, der wirklichen Anstellung vorausgegangen ist.

e) Ob, wann, wo, und von welcher Behörde sie eine Concession erhalten haben, ihr respectives Fach auszuüben?

f) Ob und wie viel einer oder der andere fixe Besoldung an Geld und Naturalien hat, woher dieselbe bezogen wird, was die Staatscasse, Bezirke, oder Gemeinden dazu beitragen?

g) Ob, von wem, und auf welche Art, etwa auf bestimmte Verordnungen, Instructionen u. dgl. sie verpflichtet worden sind?

h) Wie es bei gerichtlichen Obductionen und andern sogenannten Physicatsgeschäften bisher gehalten worden sey?

i) Sittliche Cultur — ob z. B. ein Arzt dem Trunke ergeben sey?

k) Ob und welche auswärtige Aerzte, in inländische Bezirke ihre Praxis ausdehnen?

IIte Tabelle, die Hebammen betreffend.

a) Die leserlich geschriebenen Amts- und Orts-Namen.

b) Zahl der Familien eines Ortes oder Bezirkes, wo eine Hebamme angestellt ist.

c) Tauf- und Geschlechts-Namen derselben.

d) Ihr Alter, und ob sie ledig, verheurathet oder Wittwe ist?

e) Wann, und von Wem sie in der Hebammenkunst unterrichtet worden?

f) Wie lange dieser Unterricht gedauert hat?

g) Wann, von Wem und auf welche Art sie geprüft, approbirt und verpflichtet worden ist?

h) Wie viel Honorar eine Hebamme für den Beistand in jedem Gebärungsfalle und übrige Bemühungen erhält?

i) Oeffentlicher Ruf derselben.

Die Hebammenlehrer haben besonders über die von ihnen unterrichteten und öffentlich angestellten Hebammen, nach diesem Schema, vollständige Verzeichnisse aufzustellen; in ihren Berichten von den Anlagen, Graden der Cultur, und positiven Kenntnissen ihrer Zöglinge — so wie über das Technische ihrer Lehrmethode, Erläuterungen zu geben, und Vorschläge zur zweckmäßigern Einrichtung des Unterrichts beizufügen.

III^{te} Tabelle, die Ausübung der mediciuischen Fächer betreffend.

a) Verzeichniß der Bezirke, Wohnörter und Namen berüchtigter Quacksalber.

b) Nach welchen Gesetzen und mit welchem Erfolge dieselben behandelt worden sind?

c) Auf welche Art die Staatspolizei-Aufsicht in Ansehung der Apotheken und anderer Medicinal-Anstalten wirksam ist?

d) Ob und welche Dispensatorien und Taxen gesetzlich eingeführet oder im herkömmlichen Gebrauche sind?

e) Bemerkungen über andere Gegenstände der Gesundheitspolizei, worüber die Localbehörden Nachricht zu geben vermögen.

IV^{te} Tabelle, die Medicinalanstalten betreffend. Im allgemeinen konmt es hierbei auf die Erörterung folgender Fragen an:

a) Benennung der Medicinalanstalten (§. 187).

b) Zeit und Ort ihrer Gründung?

c) Zweck und Einrichtung derselben?

d) Wie viel Geld- oder Natural-Einkünfte, und aus welchen Fonds, zu ihrer Unterhaltung angewiesen sind?

e) Ob einer oder der andern gewisse Vorrechte ankleben?

f) Das dabei angestellte Personale, dessen Dienstobliegenheiten und Besoldung?

g) Frequenz derselben?

h) Pragmatisch geschichtliche Entwickelung ihrer Schicksale?

Sind es Wohlthätigkeits-Anstalten, nämlich Hospitäler für Kranke, Verpflegungshäuser, worin Unentbundene, Wahnsinnige, unheilbare Kranken, Waisen und Findlinge aufgenommen werden; so ist besonders anzugeben:

a) Namen der Districte und Gemeinden.

b) Bezeichnung und Zweck dieser Anstalten.

c) Benennung der Gemeinde, Theile der Gemeinde oder Familien, welche einen besondern Anspruch darauf haben.

d) Angabe der Stiftungsurkunden und Special-Clauseln.

e) Von wem die Personalbestellung abhängt?

f) Anzahl der Verwalter, Empfänger, Officianten, Aerzte und Wundärzte, Apotheker, Krankenpfleger, Bedienten und Mägde.

g) Total-Einnahme, von dem Ertrage der liegenden Güter, Renten auf den Staat, die Domainen, oder auf Privatpersonen, zufälligen Einnahmen, Zuschuß aus dem Gemeinde-Empfang, und freiwilligen Beiträgen durch Subscription und Collecten.

h) Total-Ausgabe — an Steuern, Baukosten, Renten und Pensionen, Gehältern und Lohn, Verwaltungskosten, Unterhalt der Mobilien, und Consumtionskosten.

i) Gewöhnliche Zahl der sich in der Anstalt befindenden Individuen, mit besonderer Angabe ihres körperlichen Zustandes, z. B. an allgemeinen Krankheiten Leidende, chirurgische Kranken, Wahnsinnige, Schwangere, Kindbetterinnen u. s. w.

§. 201.

Ueber die Ausführung der Berichtserstattung ist Folgendes zu bemerken:

1) Die aufgestellten Fragen können nach Maßgabe des Zweckes, wenn sie z. B. als Rubriken in den Tabellen aufgeführt werden sollen, abgekürzt werden; dann ist es aber auch nöthig, daß die Beamten die Antworten in motivirten Begleitungsberichten erläutern.

2) Die Originalpapiere oder beglaubigte Abschriften davon, welche die Medicinalpersonen angehen,

und Stiftungsurkunden, sind zur Einsicht mit einzuschicken.

3) Wegen der Medicinalofficianten bei dem Militär und auf Schiffen, haben sich die Civilbehörden mit dem einschläglichen Commando zu benehmen, damit auch dieser, in manchen Ländern nicht klare Gegenstand aufgehellet werde.

4) Die Einnahme und Ausgabe der Wohlthätigkeits-Anstalten sind in Geld auszuwerfen, somit die Natural-Einkünfte und Verwendungen, nach den bestehenden Mittel-Marktpreisen in Geld zu reduciren. Um die gewöhnliche Anzahl der in einer Anstalt befindlichen Individuen zu finden, muß man aus den Registern der Anstalt aufsuchen, wie viel Tage Jedes Individuum, das in Jahresfrist in der Anstalt verpflegt worden ist, sich in derselben aufgehalten hat; diese verschiedenen Posten müssen addirt, und die daraus entstandene Summe mit 365. dividirt werden.

5) Der Antheil der Aerzte an dieser Berichtserstattung ist schon in der Art angegeben worden, daß sie, auf Ersuchen der Civilbeamten, nur über das Technische der Anstalten, ihren Zweck, ihre innere Einrichtung, sich gutachtlich zu äußern und Vorschläge zur Verbesserung derselben zu geben haben. Was aber die Topographie (§. 197.) betrifft; so können die Aerzte hierüber gründlichere Aufklärung geben, als die übrigen Staatsbeamten. Die Erledigung dieses Puncts wäre ihnen also allein zu überlassen, wenn nicht Umstände im Wege stehen, welche andere Maßregeln erheischen.

§. 202.

C. Obgleich die Berichtserstattung jedem andern Versuche, um sich die erforderlichen Localkenntnisse zu verschaffen, z. B. dem Zusammenberufen der Medicinalpersonen, die ohnehin durch ihre Amtsobliegenheiten

an den ihnen anvertrauten Wirkungskreis gebunden sind — Einfordern der auf sie sprechenden Papiere u. s. w. vorzuziehen ist, weil dabei auch die übrigen Dinge beruecksichtiget werden können; so reicht sie doch nicht immer zu, indem selbst bei der seltensten Unparteilichkeit der Berichtssteller mehrere Sachen dunkel, manche unberührt bleiben, welche aber der Staatsarzt wissen muß, wenn er seinen Zweck erreichen will. Aus diesem Grunde, und um die eingegangenen Berichte zu controliren, muß ein anderes und zuverlässigeres Hülfsmittel angewendet werden: der Staatsarzt muß seine Bezirke selbst bereisen.

Der Zweck der Reise umfaßt folgende Gegenstände:

1) Jene durch die Berichtserstattung eingezogene Notizen an Ort und Stelle zu erkundigen, und diese mit jener zu vergleichen.

2) Die ersten Grundzüge der Topographie, wie sie vorhin angegeben sind, zu entwerfen und auszuführen.

3) Alles was in den Berichten nicht erlediget werden konnte, in einem erschöpfendern Nachtrage zu vollenden, z. B. möglichst genaue persönliche Bekanntschaft mit den Medicinalpersonen, ihren öconomischen und Amts-Verhältnissen — Untersuchung der Ortschaften, ihre Größe, Entfernung und Verbindung von und gegen einander — Kenntniß derjenigen Districte, in welchen Medicinalpersonen etwa fehlen, untüchtig oder überflüssig sind, mit Rücksicht auf Erforschung der Ursache dieser Erscheinung — Visitation der öffentlichen Medicinalanstalten, Hospitäler, Apotheken, Mineralbrunnen u. s. w. nach ihrer innern Einrichtung — und nöthige Revision der Medicinal-Verwaltungszweige.

Diese Sache ist von so großer Wichtigkeit, daß ein Theil des Zweckes dieser Schrift nicht erreicht werden würde, wenn ich unterließ, aus eigener Erfahrung

Winke zu geben, wie die Reise veranstaltet und zurückgelegt werden muß.

§. 203.

Der Staatsarzt soll mit einem Commissorio und einer genauen Instruction von der Landesregierung (Präfecten) versehen seyn. In jenem sind alle Beamten (Unter-Präfecte) Richter, Unterherrlichkeitsbeamten, Magistrate (Maires) und Schultheißen oder Ortsvorstände anzuweisen, dem Commissar mit aller erforderlichen Unterstützung zur Erreichung des Zweckes, über die das Medicinalwesen einschlagenden Gegenstände die nöthigen Localkenntnisse selbst einzuziehen, auf Verlangen unweigerlich und unverzüglich an die Hand zu gehen. Die Instruction enthält die Leitungsbegriffe zur Abfassung der Topographie. In die Administration soll sich der Commissar nicht mischen: nur dringenden Bedürfnissen und Mängeln im Medicinalwesen, in so fern sie bloß technisch sind, in Gemäßheit der vorliegenden Gesetze, durch Belehrung der dabei interessirten Verwaltungs-Beamten abzuhelfen, und im Nothfalle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, unter Mitwirkung der competenten Stellen, Remedur derselben zu veranlassen, kann er bevollmächtiget werden.

In seinem Reiseplane hat er zu bemerken: ein richtiges geographisches Verzeichniß der Landesbezirke, Aemter, Kirchspiele, Städte, Freiheiten, Dörfer, Dorfschaften, Bauerschaften, Höfe und einzelner Häuser — ihre Bevölkerung, Größe, Gränzen, Verbindung, Entfernung — Berge, Flüsse, und Landstrassen; die Gegenstände, welche in jedem Districte ꝛc. ꝛc. untersucht werden sollen, und die Ordnung, nach welcher diese Untersuchung vorzunehmen ist; die Objecte zu einer örtlichen Topographie — einer Vestung, eines Schiffes, eines Armeecorps; die Namen und Functionen der Verwaltungsbehörden, Beamten und

Medicinalpersonen; die Medicinalanstalten. Ueberdieß hat er sich mit den nöthigen Hülfsmitteln, geographischen Charten, physicalischen Instrumenten, und etwa vorhandenen Beschreibungen einzelner Theile des zu bereisenden Staatsgebietes, zu versehen.

Die Reise zu Fuß, in Begleitung solcher Boten, die der Wege, Namen und Entfernung der Ortschaften, und gemeinen Landessprache kundig sind, hat einen entschiedenen Vorzug. Im Wagen oder zu Pferde wird der Weg zu schnell zurückgelegt, man hängt bei dieser kostspieligen Reise sehr von zufälligen Umständen ab; die Objecte an der Heerstraße werden daher meistens flüchtig, und die in abgelegenen Orten, wohin das Auge des Nachforschers vorzüglich gerichtet seyn sollte, gar nicht beobachtet. Dieses findet bei der Fußreise weniger Statt; man hat vielmehr auf diesen bescheidenen, geräuschlosen Spatzierwanderungen Gelegenheit, Menschen sich zu nähern und durch Zutrauen zu gewinnen, von denen man manches Wissenswerthe erfahren kann, was bei einem prunkhaften Aufzuge nicht geschieht. Bei der Beobachtung ihrer Lebensweise, Sitten und Vorurtheile sind zwei Dinge vorzüglich in Betrachtung zu ziehen, nämlich 1) ob die Mehrheit der Landeseinwohner, besonders derjenigen, welche zur Realisirung des Staatszweckes mitwirken sollen, aufrichtigen Sinn für das allgemeine Wohl hat — oder kein anderes Motiv ihrer Handlungen, als eigenes Interesse kennt? und 2) welche Basilisken die im Finstern schleichende Schlange, der Aberglauben, besonders der unter dem Deckmantel der Religion verborgene, ausbrüte?

Die in der angegebenen Rücksicht von den Beamten einzuziehenden Notitzen sind nicht immer so ergiebig, als es der Zweck der Reise erfordert. Dieses ist in Ländern, wo die Justiz- und Polizei-Verwaltung in einer Person vereiniget sind, und der Beamte größtentheils von Gerichtssporteln leben muß, mithin die Po-

lizeisachen den Processen nachzustehen pflegen, oder erstere mehr oder weniger vernachlässiget sind, gewiß der Fall. Der Commissar muß also zu den Medicinalpersonen, und da, wo das Hebammenwesen noch als ein objectum ecclesiasticum betrachtet wird, zu den Pfarrern seine Zuflucht nehmen, sich mit ihren Namen und Amtsverhältnissen, so wie — was nicht zu übersehen ist — mit den Handschriften aller mit ihm in Berührung kommender Beamten bekannt machen: auch verdienen die Notizen von Personen, welche einzelne Theile des Landes genau kennen, wiewohl mit der nöthigen Vorsicht, benutzt zu werden.

Die Resultate werden in ein, mit dem Reiseplane in Verbindung stehendes Tagebuch eingetragen, um solche der Staatsregierung, mit sachgemäßen Vorschlägen über die zu treffenden Verfügungen, vorlegen zu können.

§. 204.

D. Eine der wichtigsten Ausbeute, die von einer solchen Reise erwartet werden darf, sind medicinisch-topographische Charten.

Das Bedürfniß dieser Charten, zum Zwecke der Staatsarzneikunde, woran noch kein Verehrer derselben gedacht zu haben scheint, wird erst dann erkannt, wenn man solche selbst verfertiget hat, und auf die verschiedenen Wirkungspuncte und Anzahl der in einer Provinz angestellten Medicinal-Personen und Anstalten seinen forschenden Blick richtet. Eine Charte, worauf alle in Deutschland künstlich angelegten Landstraßen bezeichnet sind, verursacht, wegen ihrer krummen und unterbrochenen Linien um einzelne Gebiete und ganze Provinzen, wo seit Erschaffung der Welt Menschen und Thiere noch im Kothe gehen, keinen unangenehmern Eindruck, als medicinisch-topographische Charten, wie sie, nach offenkundiger Wahrheit, von allen deutschen Ländern, in welchen die Vertheilung des Medici-

nalpersonals und der Gesundheitsanstalten, nicht nach Grundsätzen, sondern absichtslos und willkührlich Statt gefunden hat, noch auf dem heutigen Tage sich entwerfen lassen. Hier sind sie truppweise zusammen gedrängt, da sieht man leere Stellen, und dort ist auf Flüsse, Berge und andere örtliche Verhältnisse gar keine Rücksicht genommen worden, u. s. w. Der **Nutzen** derselben leuchtet schon aus dem Angeführten ein — wenigstens in der Hinsicht, daß man dadurch einen Ueberblick von allen wichtigen Gegenständen des Medicinalwesens bekommt.

Ihre **Einrichtung** beruhet auf folgenden Puncten:

1) Da vielleicht sehr wenige Provinzen in Deutschland nicht vermessen und aufgenommen sind, so setze ich voraus, daß da, wo die Regierung sich berufen fühlt, das Medicinalwesen nach festen Grundsätzen zu organisiren, auch gewöhnliche geographische Charten des Landes vorhanden sind. Die richtigste von diesen wird zum Grunde gelegt.

2) Nach dieser Charte wird eine gleiche, von demselben Umfange, mit Bemerkung der Grade der Länge und Breite gezeichnet, und auf derselben werden die Haupt- und Provinzial-Städte in den angränzenden Ländern, wo Medicinal-Personen wohnen und dergleichen Anstalten vorhanden sind, namentlich aufgenommen.

3) Auf der medicinisch-topographischen Charte der Provinz selbst, müssen sorgfältig bezeichnet seyn: alle Flüsse von ihrem Ursprunge an, mit den sie aufnehmenden Waldströmen und Bächen, deren Lauf und Ausgang; Brücken und Stege; die Wälder, Berge, und Ebenen; die Heerstraßen und Wege, welche durch das ganze Land, und von einer Stadt zur andern gehn; und die Städte und Oerter des Landes, wo Medicinalpersonen und Anstalten sich befinden, jene mit ausdrücklicher Benennung,

dieser mit Puncten, welche mit der mathematischen Lage der bezeichneten Oerter übereinstimmen.

4) Ist bei jedem Orte die Anzahl und der bürgerliche Stand der Medicinalofficianten, und jede damit in Verbindung stehende Anstalt, mit Anfangsbuchstaben, welche auf der untern Seite der Charte erläutert werden, anzugeben. Z. B.

Arnsberg	1	M. C.	—	Medicinal-Colleg
	1	S. P. J.	—	Schutzpockeninstitut
	1	R. A.	—	Rettungsapparat
	2	A. u. G.	—	Aerzte und Geburtshelfer
	1	W.	—	Wundarzt
	1	Th. A.	—	Thierarzt
	1	A.	—	Apotheker
	3	H.	—	Hebammen
	1	K.	—	Krankenwärter
	1	B. S.	—	Beschlagschmied ꝛc.

Eben so verfährt man mit allen übrigen hierher gehörigen Dingen.

5) Wo Medicinalofficianten und Anstalten mangeln, ist ein offener Punct (。) mit Bezeichnung derselben zu setzen.

6) Naturhistorische Merkwürdigkeiten, Gegenden, wo endemische Krankheiten, Quacksalber, herrschen, und die wichtigsten Landesproducte, können, bei sparsamer Benutzung des Raumes, der bei keinem Orte so ausführlich, als in dem angeführten Beispiele ausgefüllt werden wird, um der Charte eine größere Brauchbarkeit zu geben, mit angedeutet werden. Die Größe des Landes und die Menge der Gegenstände sind keine Hindernisse, indem alsdann zu Einer Charte nur mehrere Blätter erforderlich sind.

§. 205.

IV. Nach dieser Vorbereitung wird der Plan zur Organisirung entworfen, dieser den übrigen Staats-Verwaltungs-Zweigen angepaßt, und nach Maßgabe der eingezogenen Notitzen, gemachten Erfahrungen und vorwaltenden Bedürfnisse, ausgeführt. Er umfaßt folgende Haupt-Puncte: die Anordnung der Bildungsanstalten und Lehrnormen für das ganze Medicinalpersonale; die Einrichtung der Anstalten und Verwaltungsbehörden in dem Medicinaletat; die Ausmittelung der Fonds zur Medicinalpflege; und die Bestimmung der Mittel, den Verfall des Medicinalwesens zu verhüten.

Dieser Plan geht zunächst auf Ausführung dessen, was wir die Verfassung des Medicinalwesens nannten; in der Folge auf alles, was als ein besonderer Zweig der Organisirung, mit dem Namen Medicinalverwaltung bezeichnet worden ist. Ausführung des Organisationsplanes heißt also: die Anwendung der oben (§. 157 — 180.) aufgestellten Grundsätze, und Vollziehung der Gesetze auf bestimmte Zwecke der Staatsarzneikunde bezogen. Die Medicinalmaschine muß aber fertig seyn, ehe sie in den Gang gebracht wird. Dazu gehört, daß sich das Ganze zu seinen Theilen und umgekehrt verhält, gleichsam wie der Brennpunct zu den Sonnenstrahlen und umgekehrt.

§. 206.

Ehe wir zur Erläuterung des Vorgetragenen schreiten, sind noch die wichtigen Vorfragen zu beantworten: Soll die Organisirung des Medicinalwesens eines Staates, nach den in dem Plane aufgenommenen Grundsätzen, in einzelnen Theilen beginnen? oder dieser Plan, ohne Rücksicht auf die Einzelnheiten, in seiner Totalität ausgeführt werden? oder, wenn von der Verwaltung die Rede ist: dürfte es besser seyn,

einen, höchsten Orts zu sanctionirenden Codex von Polizeigesetzen zu entwerfen, und nach ihm die gegebenen Fälle zu entscheiden? oder in der andern Rücksicht von jedem einzelnen Falle und öffentlichen Bedürfnisse auszugehen, somit jeden Codex sich selbst bilden zu lassen, und nach diesem zu organisiren?

Jede dieser Beziehungen hat eine doppelte Ansicht: es lassen sich für und wider Gründe über dieselbe aufstellen.

Einer Regierung, welche die Bahn bricht, dem Staate eine veränderte Form oder neue Gestaltung zu geben, ist Vorsicht zu empfehlen. Wer ohne tiefe Kenntniß der aus den Localverhältnissen fließenden Grundsätze, nach dem Beispiele seichter und übermüthiger Schreier über Simplificationsmethode, Einführung von Einheit u. dgl. ohne die Erfahrung zu fragen, mit Gewalt alles gleichförmig machen will: was will er anders, als alles untereinander mengen? Die besonnenen Führer des Staats werden mit einer allmähligen Gesetzgebung und der ihr entsprechenden Umformung weiter kommen, ihr Werk dauernder begründen, und nicht in Gefahr kommen, wissentlich Ungerechtigkeiten zu begehen.

Wenn hingegen eine hinlängliche Menge von fragmentarischen Vorarbeiten, zur Begründung einer, alle Verhältnisse erschöpfenden Gesetzgebung aus der Erfahrung gewonnen worden ist, und die oberste Behörde das zu berücksichtigende Locale und Personale genau kennt: dann hat die erstere Methode den Vorzug. Denn Vernunft und Erfahrung sprechen dafür, daß dasjenige in der Welt am besten gelingt, was von allen Seiten gehörig durchdacht, planmäßig angegriffen, und mit Nachdruck, ohne auf halbem Wege stehen zu bleiben, dem Endzwecke entgegen gefördert wird.

§. 207.

Bei der Ausführung des Medicinal-Organisations-Planes, muß daher unsere Aufmerksamkeit auf das

Ganze gerichtet seyn. Gelingt die Ausführung der allgemeinen Grundsätze, welche den Gegenstand im Ganzen betreffen, so folgt das Einzelne von selbst, weil die einzelnen Beziehungen in jenen — schlecht oder gut — enthalten sind. Wenn die Regierung die übeln Wege in einem Lande herstellen lassen kann und will, so ist von der Klugheit derselben zu erwarten, daß sie den Unterthanen nicht aufgeben werde, die Verbindungswege hier und da, von einem Orte zum andern, nach allgemeinen Regeln der Wegbaukunst in einen brauchbaren Stand zu setzen; sondern ihr Zweck wird, in jener sichern Voraussetzung der Klugheit, vorerst darauf gerichtet seyn, daß von einer Grenze zur andern des Landes, wo die gepflasterten Heerwege unserer Nachbarn aufhören, eine Chaussée angelegt, und nach jenen Regeln erbauet wird — wenn überhaupt der aus dem Wegbau zu erwartende Vortheil gewonnen werden soll. Dieses Beispiel macht andere entbehrlich, die bei einigem Nachdenken in Menge sich aufdringen.

Dessen ungeachtet findet diese Art zu denken und zu handeln bei manchen Menschen, ja selbst bei denen, die an der Spitze der Regierung stehen, aus dem übeln Grunde, weil es überhaupt vielleicht an richtigen Grundsätzen der Staatsverwaltung gebricht, keinen Beifall. Man fürchtet sich, wie sie es nennen, aus der Consequenz zu fallen, d. h. damit die Wagenräder nicht aus den alten Gleisen weichen, bauet man lieber keine Wege, behilft sich mit Stelzen und Springstöcken, um durch Koth und Umwege von einem Orte zum andern zu kommen, und läßt da, wo das Fortkommen lebensgefährlich oder unmöglich ist, nur etwas anflicken. Diese planlosen und einseitigen Arbeiten im Detail, ohne Rücksicht auf das Ganze, werden durch den Scheingrund vertheidiget, daß man durch allmäliges Nachhelfen am Ende (aller Dinge?), mit dem geringsten Aufwande und ohne Geräusch, den Zweck des Ganzen erreichen werde. Man sollte aber doch

bedenken, daß jede provisorische Anordnung über einzelne Gegenstände nach solchen Maximen und veränderlichen Localumständen, welche als solche auf alle zukünftige Zeiten dahin gestellt wird, dem Verstande des Anordners nicht zur Ehre gereichen könne, weil die Principien, worauf man bauet, in der Regel, in ihren ersten Gründen falsch, und Willkühr, Einseitigkeit und Widerspruch die Criterien von dergleichen Veranstaltungen sind: folglich der Keim des Todes in ihnen entwickelt wird, ehe sie zum vollkommenen Leben gelangen können. Ist der Gärtner, welcher eine Pflanze sorgfältig pflegt, während er um die übrigen sich nicht bekümmert, klüger? oder der Naturforscher, welcher aus einem lebendigen Gebilde ein Organ heraus nimmt, in der Ueberzeugung, daß dieses ohne Verbindung mit den übrigen fortleben werde? oder der Reformator im Medicinalfache, der aus dem Inbegriffe aller Grundsätze, einige in Anwendung bringt, die übrigen aber vernachlässiget?

Ich wiederhole, daß die Medicinalpflege ein zusammenhängendes System von Grundsätzen in sich fassen soll. Ist sie dieses nicht, so wird sie ihre Wirkung um so mehr verfehlen, je weniger diese Grundsätze nach ihrem ganzen Inhalte consequent angewendet werden. Jede theilweise Benutzung derselben ist Aufhebung der Einheit, absichtloses Streben und Zerstörung des Erfolgs. Das Flickwerk in einzelnen Verwaltungszweigen der Medicinalmaschine, z. B. Reform des Apothekerwesens, ohne auf die kunstmäßige Construction des ganzen Medicinal-Staats-Organismus zu achten, taugt nicht, zeigt Mangel an wissenschaftlicher Einsicht, verräth Schwäche der Regierung, und man kommt dabei nie zum Ende.

Wenn ich somit als eine unerlaßliche Bedingung hiermit festsetze, daß der Organisationsplan, in so fern er auf die Verfassung des Medicinal-Etats ausgehet, ohne Rücksicht, ob in einem Staate das Medicinalwe-

sen mangelhaft oder gar nicht existirt, nach seinem ganzen Umfange ausgeführt werden müsse — daß folglich die entferntern Provinzen der großen Russischen Monarchie, nach dem Zeugniß des Herrn von Harzy einige Theile von dem Königreiche Bayern, und andere deutsche Länder, in welchen man glaubt in dieser Hinsicht viel zu Stande gebracht zu haben, was — nie gesucht und gefunden war, hierin keinen Unterschied machen; so gründet sich diese Behauptung auf Versuche, Erfahrungen und Nachdenken, deren für die Menschheit wichtige Resultate wir in den folgenden Abschnitten nun näher untersuchen wollen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Organisirung des Medicinalwesens insbesondere.

Erste Unter-Abtheilung.

Von den medicinischen Bildungsinstituten und den übrigen Staats-Medicinal-Anstalten.

Erstes Capitel.

Ueber Unterricht und Lehrmethode überhaupt, mit Rücksicht auf die Medicinalpersonen.

Inhalt.

denlehre und Encyclopädie; Ursachen ihrer fehlerhaften Beschaffenheit. VII. Grundsätze die bei Würdigung derselben in Betrachtung kommen. VIII. Uebersicht der medicinischen Doctrinen; Zeitraum zur Erlernung derselben.

§. 208.

I. Bei der Untersuchung, wie die zum Medicinal-Etat gehörigen Personen am zweckmäßigsten gebildet werden sollen, werden vorerst einige wichtige Momente des Rechts der Unterrichtspolizei in Beziehung der künftigen Medicinalpersonen, und dann die Grundzüge der Methodik der ärztlich wissenschaftlichen Bildung aufzustellen seyn.

Wenn die Staatsregierung berechtiget ist, denjenigen, welche sich dem Dienste in dem einen oder andern Fache der Staatsverwaltung widmen, die Gegenstände näher zu bestimmen, auf welche sie nach Maßgabe ihres selbst gewählten Berufes bei der Benutzung der allgemeinen öffentlichen Lehranstalten besonders Rücksicht zu nehmen haben; so ist sie auch verpflichtet zu sorgen, daß diese Lehranstalten für den gemeinnützigen Zweck der Bildung brauchbarer Staatsdiener, in Beziehung auf die so mannichfaltigen und verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, errichtet, mit geschickten Lehrern besetzt, ihre äußere und innere Einrichtung angemessen angeordnet, sie auf öffentliche Kosten unterhalten, und in Absicht ihrer zweckmäßigen Wirksamkeit unter genaue Aufsicht genommen werden.

Ueber die Richtigkeit dieses Grundsatzes kann eben so wenig Zweifel seyn, als darüber, daß in mehreren Ländern, wenigstens von der ersten Größe, die Regierungen beide Zwecke in der Ausführung nie aus den Augen verloren haben. Aber dem Beobachter ist es auch nicht entgangen, wie verkehrt und zweckwidrig in andern, gewöhnlich kleinern Staaten dieser wichtige Gegenstand angesehen und behandelt worden ist. Hier, wo man nach einer verderblichen Cameral-Maxime die

vorhandenen Bildungsanstalten als Mittel, um Geld in das Land zu ziehen, ansah, wurde den studirenden Jünglingen zur Verbindlichkeit gemacht, bloß ein inländisches Gymnasium zu besuchen, auf der Universität das Biennium zu halten, und den Prüfungsbehörden die strenge Weisung ertheilet, untüchtige Examinanden geradezu abzuweisen — während Gymnasien und Universitäten in einem Zustande waren, wo die zukünftigen Staatsbeamten mit ihrem besten Willen das nicht lernen **konnten**, was gemäß höchster Verordnungen bei den Prüfungen von ihnen gefordert ward. Daß der junge talentvolle Mann, welcher die Mittel nicht hat, auf einer auswärtigen bessern Lehr- und Unterrichts-Anstalt sich auszubilden, unglücklich ist, wenn seine billigen, aber ehrlichen Examinatoren ihn für untüchtig sein Fach auszuüben erklären müssen, ist eben so klar, als es gegen allen Widerspruch gewiß ist, daß die Ursache dieses Unglücks, wenn auf der inländischen Universität die zur unmittelbaren anschaulichen Kenntniß führenden Anstalten — noch errichtet werden sollen, auf den Staat selbst zurück fällt. So lange nun die Regierung hierin ihre Pflichten nicht erfüllt; so hat sie auch nicht das Recht zu fordern, daß der künftige Staatsdiener seiner Bestimmung ganz entsprechen soll. Alle ihre Anordnungen, in so fern diese aus dem Rechte der Unterrichtspolizei fließen, als: Vorschriften für die Bildung der Staatsdiener, Universitätsbann, Einschränkung des Studirens, Universitätsdisciplin, Lehr- und Bücher-Polizei u. s. w. sind daher unrecht, zwecklos, und von übeln Folgen.

Was wegen dieser Gegenstände überhaupt geschehen sollte, liegt außer dem Zwecke dieser Schrift; oft und herzergreifend ist es schon von Männern, die gehört zu werden verdienen, wie wohl mit einem Erfolge, der eben nicht geeignet ist das Gemüth des Weltbürgers zu erfreuen, gesagt, und den Stellvertretern des vernünftigen Willens der Völker als Pflicht empfohlen worden.

Nur eine Idee, welche mit dem Interesse des berühr- ten Gegenstandes eng verbunden, und, wie es scheint, bisher wenig beachtet worden ist, kann ich bei dieser Gelegenheit nicht unterdrücken. Sie betrifft die Gymnasien.

§. 209.

II. Wenn die Staatsregierung die sämmtlichen Unterrichts- und Lehr-Anstalten, von der Elementar- schule an bis zu der Academie, nach einem auf Einheit des Zweckes gerichteten Plan organisirt hat, so setzt dieß unter andern voraus, daß die Gymnasien ganz vorzüglich dabei berücksichtiget worden sind; indem diese Pflanzschulen der Staatsdiener aus bekannten Ursachen wichtiger, als die Universitäten sind. Es ist aber bei weitem nicht genug, daß die Anzahl dieser Institute der Bevölkerung und den wissenschaftlichen Bedürfnis- sen des Staats angemessen ist — und daß die Landes- kinder zu solchen Bedienungen, welche gelehrte Stu- dien voraussetzen, nicht zugelassen werden, wenn sie nicht einige Jahre hintereinander in den obern Classen des Gymnasiums zugebracht haben, und weder in diese Classen aufgenommen noch daraus entlassen werden sollen, wenn sie in den deßfalls vorzunehmenden Prü- fungen nicht bewährt erfunden werden sollten; sondern es kommen dabei folgende wichtigere Rücksichten in Betrachtung.

Die innere Verfassung dieser Bildungsanstalten sollte hauptsächlich darauf gerichtet seyn, daß die Ver- anlassung und die Lust zum Studiren zwar nicht be- schränkt, jedoch derjenige, dem es an natürlichen An- lagen zum Studium der höhern Wissenschaften mangelt, davon zurückgehalten werde, und daß man die Frequenz der inländischen Gymnasien auf eine angemessene Art befördere. Bei der Wahl der Lehrer sollte die Regie- rung mit großer Vorsicht zu Werke gehen, und nur solche Männer anstellen, die sich wegen ihrer erprobten

Kenntnisse und Moralität empfehlen — diese aber auch so besolden, daß sie ihrem Berufe und Stande gemäß leben können. Jedem Jünglinge wäre es zur Bedingung zu machen, vor seiner academischen Bildung, in der Regel ein inländisches Gymnasium bis zur gesetzmäßigen Zeit der Entlassung zu besuchen — keinem aber zu bewilligen, die ihm nöthigen Vorkenntnisse auf ausländischen Gymnasien, am allerwenigsten auf inländischen Trivial- oder gar Winkel-Schulen zu suchen, oder bloß von Privatlehrern sich unterrichten zu lassen. Denn da der Staatspolizei daran gelegen seyn muß, zu wissen, wie die Volkslehrer, Rechtsgelehrten, Aerzte und andere Menschen, welche sich mit einem oder dem andern Zweige des höhern Wissens beschäftigen wollen, sich zu ihrer Laufbahn vorbereitet haben, und wie es in ihren respectiven Köpfen und Herzen aussieht — hierüber aber weder eine Prüfung bei dem Austritte aus dem Gymnasium, noch weniger aber das gewöhnliche Tentamen bei der Aufnahme der academischen Bürger einen sichern Maßstab der Beurtheilung gewähret; so darf die Wahl der ausländischen Gymnasien, deren Einrichtung, Lehrnorm und Werth die inländischen Behörden nicht genau kennen können, unerfahrnen, vielleicht von Vorurtheilen geblendeten Vätern, Vormündern und Jünglingen nicht überlassen werden. Es kann nicht gleichgültig seyn, ob die künftigen Staatsbeamten und Geschäftsmänner die Fundamente ihrer erlernten Doctrinen an einem Orte gesucht und gefunden haben, wo alle Arbeiten der scholastischen Philosophie als höchste Tendenz der wissenschaftlichen Vorbildung an der Tagesordnung sind; oder an einem andern, wo der eigentliche und wahre Zweck dahin geht, dem Jünglinge Gelegenheit zu geben, durch einen vernünftigen Unterricht seine physischen, intellectuellen und moralischen Anlagen zu entwickeln — wo ihm keine positiven wissenschaftlichen Kenntnisse, die er auf der Universität erlangt, beigebracht, sondern

materielle Stoffe gegeben werden, die Kopf und Herz geschickt machen, jene Kenntnisse sich anzueignen und demnächst in das Leben überzutragen. Daher sind die, bei den alten Griechen üblich gewesenen und in unsern unmännlichen Zeiten beinahe vergessenen gymnastischen Uebungen, die Elemente der moralischen Wissenschaften, der Naturlehre, Mathematik und Sprachen, Mittel zu diesem Zwecke. In Ansehung der andern Bildungswege hat die Erfahrung gelehrt, daß die Schulwissenschaften überhaupt, so wie die übrigen zur höhern Bildung nöthigen Vorkenntnisse, von solchem Umfange sind, daß sie weder ein Privatlehrer allein, noch weniger eine Trivialschule gehörig umfassen kann. Aus diesem Grunde ist nur in drei Fällen von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, nämlich: 1) wenn nachgewiesen werden könnte, daß der Jüngling, in einer von der Landesregierung genehmigten Privat-Erziehungsanstalt, sich die erforderlichen Vorkenntnisse der höhern Studien erwerben könnte, und dieser Unterricht weniger kostbar sey, als der auf dem Gymnasium; 2) wenn ein talentreicher Kopf auf einer ausländischen Bildungsanstalt dieser Art ein Stipendium, einen Freitisch, oder eine andere Unterstützung, wodurch er seine Studien mit ungleich geringern Kosten, als im Lande anfangen, oder im Gegentheil wegen Vermögens-Beschränktheit die Universität gar nicht besuchen könnte, zu genießen hätte; und 3) wenn die inländischen Gymnasien aus wandelbaren Ursachen nicht vollkommen organisirt sind, und ein, durch Privatunterricht in den Vorkenntnissen der höhern Wissenschaften gebildeter Jüngling, von sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums, über alle diejenigen Theile, welche darin gelehrt werden und einem auf die Universität abgehenden Studirenden zu wissen nöthig sind, schriftlich geprüft, tüchtig befunden, und dem Examinaten hierüber ein, von allen Lehrern unterschriebenes Fähigkeitszeugniß ausgestellt worden ist. Mit denjenigen,

welche ausländische Gymnasien besucht haben, müßte es eben so gehalten werden. Außerdem sollte keine Dispensation von diesen nöthigen Zwangsgesetzen Statt finden; die Regierung hingegen für eine zweckmäßige Organisation der Gymnasien besorgt seyn.

§. 210.

Die Jünglinge sollten übrigens auf ihren künftigen Beruf, besser als es bisher geschehen ist, vorbereitet, oder mit den verschiedenen Verhältnissen der wissenschaftlichen Geschäftsmänner bekannt gemacht werden. Die meisten von ihnen folgen, bei der Wahl ihrer Studien, gewöhnlich dem auf Privatinteresse gestützten Willen ihrer Aeltern und Vormünder, oder ihren eigenen Launen, oder dem Beispiele Anderer, oder überlassen sich hierbei dem Zufalle und der Nothwendigkeit, ohne zu wissen, welche Annehmlichkeiten und Hindernisse mit jedem Berufe verknüpft sind, welche das pflichtmäßige Streben nach einem bestimmten Ziele in der bürgerlichen Verbindung dort erleichtern, und hier erschweren. Daher, daß so viele Geschäftsmänner nicht auf ihrem Platze stehen, und fast in allen wissenschaftlichen Ständen Stümperei herrscht. Wer kennt nicht Aerzte, die besser auf die Kanzel, als an das Krankenbett gepaßt hätten? Richter, deren Baurisse besser, als ihre Bescheide in Rechtssachen sind? Directoren des Finanzfaches und Rentmeister, Regierungsräthe, und Legationssecretäre, und mehrere Andere, die nicht ihre ursprünglichen Anlagen, wohl aber ihre Aemter untereinander verwechselt zu haben scheinen? Der Grund davon liegt, nach meiner Ueberzeugung, darin, daß Diejenigen, welche zu einem gelehrten Amte bestimmt werden, oder es selbst wählen, die Verhältnisse desselben nur im Allgemeinen nach seiner Außenseite, oder gar nicht kennen. Wie verschieden sind die Berufspflichten und Geschäftsverhältnisse des Rechtsgelehrten als Justizminister — Mitglied eines Gerichtshofes —

Lehrer der Rechtskunde — Polizei- und Justiz-Beamter — oder als Advocat betrachtet? Wie ganz anders ist nach seinen Ursachen und Folgen der Wirkungskreis des Arztes, der ein Medicinal-Colleg dirigirt, oder Mitglied einer Landesbehörde ist — als der seiner wissenschaftlichen Genossen, welche verschiedene Zweige der Arzneikunde lehren — Physicate verwalten — am Hofe, in großen Städten, oder auf dem Lande practiciren — in Spitälern, bei der Armee, oder auf Schiffen als Heilkünstler angestellt sind? Diese Farbenspiele der Berufsämter sind in allen sogenannten Facultätswissenschaften sichtbar: jedes Amt erfordert eigene positive Kenntnisse, die sich auf den Beruf unmittelbar beziehen; und jedes ist mit eigenen Schwierigkeiten, die leider? erst während der Verwaltung erkannt werden, verbunden.

Der unerfahrne Gymnasiast weiß und ahnet von diesem allen nichts, er lernt was die Schulnorm vorschreibt, rückt aus tertia in secundam, geht aus der selecta auf die Universität, und hört, ohne Plan und Führer, Collegia, die ihm tauglich scheinen, um demnächst als gelehrter Zunftgenosse sein Brod zu erwerben. Man wird mir nicht dagegen einwenden, daß der studirende Jüngling auf der Universität die Vorlesungen über Propädeutik, Methodik, und wie sie alle heißen, frequentiren möge, um der Abnormität eines planmäßigen Studirens zu entgehen. Die Methodenlehre beschränkt sich, wie die Erfahrung lehrt, in der Regel auf eine encyclopädische Uebersicht derjenigen Doctrinen, wie sie nacheinander gelernt werden sollen, um das Nöthige davon zu **wissen**. **Wie** der künftige Geschäftsmann, in der einen oder andern Beziehung, aus dem Jünglinge sich selbst entwickeln, und als solcher in seinem dereinstigen Wirkungskreise handeln soll, hört er nicht; nach mancherlei Verirrungen und Rettungen lernt er es spät der Erfahrung ab. Und gesetzt, die Methodik nähme auch alles in sich

auf, um den Studirenden auf seine bevorstehenden Diensteigenthümlichkeiten aufmerksam zu machen, und sie gäbe ihm die Regeln der Geschäftsklugheit an die Hand; so kommt doch dieser Unterricht viel zu spät. Denn ein anderes ist es, den Boden so zu bereiten, daß Pflanzen mancher Gattung auf demselben, ohne künstliche Entwickelung, von selbst fortkommen können — ein anderes, Pflanzen einer Art im Treibhause zur Reife zu fördern.

Auf den Gymnasien muß also der Grundstein gelegt werden, wenn, wie um des nothwendigen Zweckes willen wiederholt wird, die Quacksalberei in den angewandten Wissenschaften ein Ende haben soll. Jede Regierung würde daher nicht bloß ihre Pflicht erfüllen, sondern sich auch ein ausgezeichnetes Verdienst um die Menschheit erwerben, wenn sie durch sachkundige Männer ein hierauf abzweckendes Elementarwerk ausarbeiten ließ, und auf jedem Gymnasium einen mit Menschenkenntniß ausgerüsteten Lehrer anstellte, welcher die sämmtlichen Zöglinge mit den darin enthaltenen Gegenständen in dem Lehrvortrage bekannt machte. Mancher Jüngling würde sich dann selbst prüfen, und mit Besonnenheit einen Stand wählen, der seinen Anlagen und Neigungen entspricht.

Wenn dieser Vorschlag, den ich sachkundigen Biedermännern hiermit zur Prüfung vorlege, kein frommer Wunsch bleiben sollte; so ist der erste und wichtigste Schritt zur gründlichen Bildung der Medicinalpersonen geschehen, und es dürfte mir alsdann nicht zum Vorwurfe gemacht werden, eine, wiewohl scheinbar fremdartige doctrinelle Materie, mit meinem Gegenstande verflochten zu haben.

§. 211.

III. Sollen die höhern Pflanzschulen, die Universitäten, ihren Zweck, gelehrte und brauchbare Geschäftsmänner für den Staat zu bilden, erfüllen; so

müssen sie gut organisirt seyn. In der vormaligen Zerstückelung Deutschlands, welche eine übergroße Anzahl von diesen Bildungsinstituten zur Folge hatte, liegt eine Hauptursache, daß in dieser Hinsicht noch manches zu wünschen übrig ist. Mehrere Universitäten in minder großen Reichsgebieten waren nicht so reichlich begütert, um die erforderliche Anzahl von Lehrern zu unterhalten; und practische Anstalten, zur Vervollkommnung des medicinischen Studiums, fehlten auf manchen Musensitzen ganz und gar. Lehrstühle, von welchen die Arzneilehre bloß theoretisch vorgelesen und vorgesagt wird, ohne daß das Vorgetragene in der Wirklichkeit anschaulich gemacht und geübt werden kann, sind unzulänglich, um den Sanitätsbedürfnissen des Staats abzuhelfen. Verständige Staatsmänner sahen dieß längst ein, und schlugen vor, zwei oder mehrere kleine Universitäten in Einem Staate, von denen jede für sich kaum existiren konnte, mit einander zu verbinden. Man sprach aber von unübersteiglichen Hindernissen, welche dieser Vereinigung im Wege stehen sollten. Ich gestehe, daß mir dieses nicht einleuchten will. Denn die Beschaffenheit und Verwaltung der Fonds kann selbst da, wo die ständische Repräsentation noch fortdauerte, die Ursache jener vorgegebenen Schwierigkeit nicht gewesen seyn, weil es in der Macht des Regenten lag, hierin zum Wohle des Staats eine Abänderung zu treffen. Diese Meinung scheint demnach bloß auf eine, von der Furcht erzeugte, subjective Ueberzeugung des, wegen seines Unterhalts besorgten Universitätspersonals gegründet gewesen zu seyn. Nach den neuern politischen Veränderungen in Deutschland ist dieser Gegenstand wieder zur Sprache gebracht worden, und das Resultat wird zeigen, ob es nicht besser sey, die Anzahl und den intensiven Umfang der Universitäten, nach wissenschaftlichen Bedürfnissen, als nach vormaligen politischen und egoistischen Rücksichten zu bestimmen.

Beginnt mit dieser Veränderung die Organisation der kleinen Universitäten, und sind alle diese Bildungsinstitute, in Beziehung auf wissenschaftliche Bedürfnisse, Angemessenheit der Fonds, Personalbestand und Anstalten, in ihrem äußern Umfange gleich gestellt; so wäre zu wünschen, daß man, bei der innern Organisation derselben, damit den Anfang machte, den Unterricht in der Art, durch eine zweifache Abtheilung des Lehrpersonals, von einander zu trennen, daß er eines Theils die gelehrte Bildung (Pflanzschule für künftige Gelehrte, Schriftsteller), andern Theils die Geschäftsbildung (practische Schule für wissenschaftliche Geschäftsmänner) besonders umfaßte. In der bisherigen Verschmelzung beider verschiedenen Tendenzen, liegt der Hauptgrund der Halbwisserei auf der einen, und der Stümperei auf der andern Seite. Was von dem wahren Gelehrten gefordert wird, braucht der Geschäftsmann nicht zu wissen. Und doch sollte das Ziel Beider auf einem und demselben Wege erreicht werden? Ausgezeichnete Gelehrte, deren Deutschland in allen Fächern so viele zählt, bildeten sich nicht durch Universitätsunterricht; aber Halbwisser, mit unverdauter Gelehrsamkeit, sind aus diesen Instituten in Menge hervorgegangen, und blieben für das thätige bürgerliche Leben verloren. Wir werden die Wichtigkeit dieses Unterschiedes in der Zusammenstellung des zu bildenden gelehrten Arztes und des Heilkünstlers, Thierarztes u. s. w. am gehörigen Orte bemerklich machen — da hier nur das Allgemeine und zwar mit Rücksicht auf den im vorigen §. gegebenen Vorschlag, die Organisirung der Gymnasien betreffend, berührt werden sollte.

§. 212.

IV. Man hat sich viele Mühe gegeben, die Masse der sämmtlichen medicinischen Lehrbegriffe, wie die Registratoren mit den Acten zu thun pflegen, in besondere Fächer abzutheilen, und für diese eigene Lehrer zu be-

stimmen. Diese Operation wurde für einen wesentlichen Punct der Medicinal-Organisation gehalten. Es stimmt mit dem Begriffe Organisirung wohl überein, daß eine gewisse Ordnung der Gegenstände neben einander und nach einander zu einer bestimmten Absicht hierbei zum Grunde gelegt werde. Ich kann mich aber nicht überzeugen, daß jenes Fachwerk, zumal da fast jeder seine Repositur anders als sein Nachbar eingerichtet haben will, zu diesem Zwecke führe; ja es dürften sich, außer den Widersprüchen, andere Folgen nachweisen lassen, welche die Bildung der Medicinalpersonen nicht begünstigen. Unter andern wird hier nur an den Umstand erinnert, daß wegen Bestimmung der medicinischen Lehrfächer, auf manchen Universitäten, welche man nach der alten experientissima zu Oxford zugeschnitten hat, für eben diese Fächer besondere Lehrer, z. B. der Anatomie, Clinik, Chirurgie u. s. w. angestellt, und diese Doctrinen vorzüglich zu lehren verpflichtet sind. Wie leicht kann es unter diesen Umständen geschehen, daß mancher, auch nicht erblich gewordene Lehrstuhl mit einem nicht dafür passenden Manne besetzt wird; anderer Nachtheile nicht zu gedenken. Daß jede medicinische Facultät mit einer hinlänglichen Anzahl von Lehrern besetzt werde, ist in der Ordnung. Dieses wird sich aus einem richtigen Schema der medicinischen Doctrinen bestimmen lassen; es wird sich aber auch daraus ergeben, daß jene Postirung der Professoren an ihre respectiven Fachwerke nicht hinlänglich ist, zu verhüten, daß Menschen, welche zu Aerzten bestimmt waren, aus diesem Circus nicht als medicinische Pfuscher auf das Feld der Practik entwischen.

§. 213.

Es entsteht daher die Frage: ob es nicht nützlich sey, daß von dem Universitäts-Curatorium den medicinischen Lehrern (denn von diesen ist jetzt allein die Rede) eine allgemeine Lehrnorm vorgeschrieben werde, nach

welcher sie ihre Lectionscataloge und Vorlesungen einzurichten hätten? Bei dem ersten Anscheine wird diese Frage vielleicht auffallen, weil die unseligen Folgen für das freie Wissen und Handeln noch in frischem Andenken sind, die ein solcher Schul- und Lehr-Zwang in nicht längst vergangenen Zeiten auf einer berühmten deutschen Bildungsanstalt verursacht hat. Darf man nur wünschen, daß ein an die gehässigen Zeiten der Geistes-Tiramei erinnernder Studienzwang die Grundlage der höhern Bildung werde? Da sey Gott vor! Allein Willkühr harmonirt auch nicht mit Geistesfreiheit. Ich meine so: wollte das Curatorium bestimmen, welche Professoren diese oder jene Collegia nach einem bezeichneten Lehrbuche halbjährlich lesen sollten — und den studirenden Inländern aufgeben, diese Vorlesungen zu hören; so wäre dieses Verfahren eben so willkührlich, als wenn es den Lehrern lediglich überlassen bleibt, ob sie im Anfange des XIX. Jahrhunderts die medicinischen Lehrbegriffe aus der Mitte des vorigen Säculi, oder ihre alten, nachgeschriebenen Hefte, oder naturphilosophische Terminologien vortragen wollen. Hier ist Maß und Ziel am rechten Orte, wie folgendes, durch die Erfahrung bewährte Beispiel erläutert.

Der sich zum Arzte bildende Jüngling geht, um dem Biennio Genüge zu leisten, auf die Landesuniversität; hört bei dem Professor der Scheidekunst diese Kunst nach den Institutionen des Rudolph Augustin **Vogel**, während der Professor der Naturlehre ihm die chemischen Gegenstände nach **Lavoisier's** oder **Winterl's** System erklärt; der Herr **Ordinarius** lehrt die Pathologie nach **Gaubius**, der Extraordinarius die Nosologie nach **Röschlaub**, und der Honorarius die Therapie nach eigenen — **Kilianischen** oder naturphilosophischen Heften u. s. w. Nöthiget Mangel an practischen Anstalten den, in diesem Kreise heterogener Dinge herumgetriebenen Jüngling andere Univer-

sitäten zu besuchen; dann findet er in A. wie es vor dreißig Jahren war, in B. denkt und lehrt man Kephisch, in C. Paulisch u. s. w. Was folgt daraus? Der Kopf des jungen Menschen wird verwirrt; er hat von den meisten Gegenständen der Arzneikunde keine deutlichen und klaren Begriffe; leitende Principien fehlen ihm, wenn er unentschlossen am Krankenbette steht und handeln soll; und ersucht er in der Angst einen andern Arzt zum Beistande, so pflegt es nicht selten wie bei dem Thurnbau zu Babel zu geschehen, daß nämlich ein Herr College die Sprache des andern nicht versteht.

Wer in diesem Beispiele Uebertreibung der Sache zu finden glaubt, hat wahrscheinlich keine curricula vitæ mehrerer heutigen Examinanden gelesen, und ihren Prüfungen nicht mit beigewohnt.

§. 214.

V. Das Curatorium hat aus dem angeführten Grunde zu sorgen, daß folgende Puncte von den Lehrern der medicinischen Facultät, oder des Collegii medico-chirurgici, wenn dieses ein Lehrinstitut ist, befolgt werden:

1) Auf jeder dieser Bildungsanstalten hat ein Professor die Verbindlichkeit, alle halbe Jahr Methodologie und Encyclopädie der Arzneilehre vorzutragen, und seinen Vorlesungen ein gedrucktes Compendium zum Grunde zu legen.

2) Jeder neu angekommene Mediciner ist verpflichtet, in dem ersten halben Jahre diese Vorlesungen zu besuchen, und den wöchentlichen Prüfungen über das Vorgetragene mit beizuwohnen.

3) Der Student muß die einzelnen Zweige der Arzneikunde in derselben Ordnung nacheinander hören, als die Grundsätze der Methodik solche vorschreiben. Nur die Vorlesungen über verwandte einzelne Theile, die in einer wechselseitigen Bezie-

hung stehen, und einer durch den andern erklärt wird, sind ihm während eines Semesters zu frequentiren erlaubt. Physik und Chemie — Chirurgie und Entbindungskunst, sind solche Theile.

4) Keinem Lehrer ist es erlaubt, einem Studenten Zutritt in seinen Hörsaal zu verstatten, wenn der Studirende nicht diejenigen Collegia, welche der Ordnung nach vorausgehen sollen, mit Nutzen besucht hat, und hierüber Zeugnisse von den respectiven Professoren beibringen kann. Ein Inländer, welcher auf einer ausländischen Universität studirt hat, und auf der Landesuniversität seine Studien fortsetzen will, ist diesen Gesetzen ebenfalls unterworfen. Durch dieses Mittel kann auch den literärischen Werbungen und allen daraus entstehenden Folgen am besten vorgebeugt werden.

5) Jeder Studirende erhält bei seiner Ankunft auf der Universität, ein von dem Rector und dem Decan der Facultät unterschriebenes gedrucktes Exemplar des methodisch eingerichteten Lectionscatalogs, um in jedem halben Jahre die Vorlesungen, nach der Ordnung wie sie gehört werden müssen, selbst bestimmen zu können — wobei ihm die Wahl des Professors lediglich überlassen bleiben muß.

6) Da der Curator die Lehrnorm im Allgemeinen zu bestimmen hat, so folgt hieraus, daß die Wahl der Compendien von den Lehrern nicht abhängen dürfe, sondern sämmtliche zu den Lehrvorträgen gebrauchte Schriften von der obersten Staatsbehörde, der die Leitung des ganzen Medicinalwesens anvertrauet ist, zuvor nach ihrem innern Werthe geprüft werden, ob ihr Inhalt dem fortschreitenden, vernünftigen Geiste der Zeit, und den nach Localverhältnissen erwogenen Bedürfnissen angemessen ist.

Wenn ein Lehrer nach eigenen Heften zu lesen wünscht, so ist dabei nichts zu erinnern: nur können diese Hefte keine Ausnahme von der eben gegebenen Regel machen.

7) Die in lateinischer Sprache gehaltenen Vorlesungen nöthigen zum Studium derselben und der Alten, und halten manchen Unfähigen von dem medicinischen Fache ganz zurück. Sie würden aber auch den angehenden Lehrling in der Aufmerksamkeit stören und irre machen, wenn er zu gleicher Zeit auf drei verschiedene Dinge — wissenschaftliche Sätze, Kunstwörter, und Sprache — achten muß; mancher Lehrer dürfte auch verleitet werden, mehr schön als gut zu sprechen, und seine Zuhörer zerstreuen. Wo also Nationalverschiedenheit der Studirenden, z. B. auf den Russischen Universitäten, dieses Hülfsmittel des wechselseitigen Verständnisses nicht nothwendig macht, sollten die Vorlesungen in der Landessprache gehalten werden.

§. 215.

VI. Ueber Methodologie der gesammten Medicin ist in dem verflossenen Jahrhundert, noch mehr in diesen Tagen, so viel geschrieben worden, daß eine Sichtung der verschiedenen Ansichten dieses Gegenstandes, und eine genaue Bestimmung desselben jetzt mehr als vormals ein wahres Bedürfniß zu seyn scheint.

Eine Arbeit dieser Art müßte, wenn sie ihrer wichtigen Absicht entsprechen soll, von einem Critiker der Arzneiwissenschaft pragmatisch geschichtlich unternommen, und auf diesem Wege, wo möglich, vollendet werden.

Die Schwierigkeiten, welche mit Aufstellung einer Methodenlehre für künftige Zeiten verbunden sind, kenne ich vielleicht nur zum Theil, und diese theilweise Erkenntniß schreckt mich ab, meine beschränkten Kräfte an diesem Gegenstande zu versuchen. Indessen erfordert der Zweck dieser Schrift, diese wichtige Sache (etwa unter dem Vorwande, daß sie nicht so wohl den Staatsarzt, als die Lehrer der Medicin angehe), nicht unberührt von der Hand zu weisen. Denn der

Staatsarzt soll ja doch die Objecte der Methodologie und Encyclopädie der Medicin, als ausgebildete Theile eines lebendigen Organismus, in sich vereinigen, und nur unter dieser Voraussetzung kann er das Medicinalwesen im Staate organisiren. In dieser Hinsicht theile ich aus subjectiver Ueberzeugung mit, was Erfahrung und Nachdenken mich hierüber gelehrt hat, und überlasse denen, welchen diese Sache in doctrineller Beziehung zunächst angeht, meine in den Gesichtspunct der Staatsarzneikunde gestellten Grundsätze, mit ihren Geisteswerken vergleichend, sich, oder mich, zurecht zu weisen.

§. 216.

Fast jede Methodik der Medicin erhebt sich von der Bildungsstufe der Lehrbegriffe, wie sie der Methodenlehrer in der Speculation und Erfahrung als gegeben voraussetzte, und macht sodann die Forderung an den Arzt, von diesem Standpuncte aus, den wissenschaftlichen Grad der Medicin, durch Cultur derselben in der Anwendung, zu einer höhern Vollkommenheit zu steigern. In dieser verkehrten Ansicht liegt der erste Fehler der meisten Methodenlehrer aller Zeiten. Was Ursache seyn sollte, ist Folge geworden; d. i. der Bauriß wurde jedesmal nach dem schon aufgerichteten Gebäude gezeichnet. Eine Vergleichung der über diesen Gegenstand vorhandenen Lehrbücher von Boerhaave, Ludwig, Helvetius, Kemme, Schreiber, Tissot, L. F. Reuß, und mehrerer Neuern, läßt den ihnen zum Grunde liegenden Geist der herrschenden Lehrbegriffe bald gewahr werden.

Ein anderer Fehler ist es, daß die Methodenlehrer, besonders die ältern, nur das seelenlose Gerippe der Medicin darstellen, und ohne Rücksicht auf höhere wissenschaftliche Ansprüche, nur die technischen Formen ausdrücken, aus denen practisch brauchbare Aerzte hervorgehen sollen. Dahingegen sind einige Neuere in

das entgegengesetzte Extrem verfallen. Sie entwickeln bloß die von ihnen sogenannte wissenschaftliche Seite der Medicin, und stellen in Gefolge dessen glänzende Ideale auf, „welche nur von der Vernunft vermittelst der Phantasie" erreichbar, in der bürgerlichen Gesellschaft aber nie erreicht worden sind, und bei der natürlichen Ungleichheit der menschlichen Anlagen und Einsichten nie erreicht werden. Die in dieser Absicht gemachten Forderungen sind ungeheuer. Nennen die medicinischen Geschichtsbücher wohl Einen Arzt, von dem Altvater in Cos bis auf den heutigen Tag, welcher alle empirische Kenntnisse in sich vereiniget, die z. B. Herr Th. A. von Hagen, in seiner Methodologie der gesammten Medicin, „von dem göttlichen Meister der Natur" fordert? Wer zu Viel will, will Nichts.

Ein dritter Fehler, der aus dem vorhergehenden fließt, und allen Methodenlehren, ohne Rücksicht ihrer wissenschaftlichen Richtung, eigen ist, bestehet darin, daß sie zu allgemein sind. Ich verstehe darunter nicht sowohl, daß man in den meisten Schriften über Methodik die Verhältnisse des Arztes zum Naturforscher überhaupt, und der Medicin, von ihrer ideellen und realen Seite, gegen sich und zur speculativen und empirischen Naturforschung, nicht besonders angedeutet und fehlerhaft vermengt hat; sondern die einzelnen Rücksichten in der Medicinalmaschine, die Medicinalpersonen, nach ihren verschiedenen Functionen im Staate, überall nicht, wie es der Zweck erheischt, beachtet worden sind. Sollen z. B. der Thierarzt, der Apotheker und die Hebamme das alles wissen, was der Medicin überhaupt, oder dem in den Methodenlehren pro Stylo aufgestellten Ideale Arzt entspricht?

§. 217.

VII. Aus diesen Negationen werden sich die allgemeinen Grundsätze der wahren, auf Anwendung ab-

zielenden Methodenlehre näher bestimmen und würdigen lassen. Diese möchten daher folgende seyn:

1) Das Verhältniß des Naturforschers zum Arzte als Heilkünstler muß zuvor bestimmt werden, ehe von einer Methodik der Medicin die Rede seyn kann. Die Aufgabe für jenen ist: im Individuellen das Allgemeine zu begreifen; die für den Arzt — das in der Naturwissenschaft erkannte Allgemeine im individuellen Organismus darzustellen, oder das Verhältniß unsers Organismus zur äußern Natur zu erkennen, und diese Erkenntniß auf das Handeln — Heilverfahren — zu beziehen.

2) Die Medicin bietet nämlich eine zweifache — ideelle und reale — Seite dar. Jene beziehet sich auf die innere Natur — Form des Urprincips des Lebens, Idee des Organismus und der Organisation, in so weit sie von dem speculativen Naturforscher durch den innern Sinn in der Anschauung erkannt wird: er ist der formale oder fundamentale Theil der Methodik, und kann mit dem Namen Naturerkenntniß besonders bezeichnet werden.

Diese, der reale, angewandte Theil der Methodik hat bloß die materielle äußere Natur — Auffindung der Verhältnisse des Organismus zur Außenwelt, oder der Form der Lebensthätigkeit, wie sie im individuellen Organismus im Begriffe von quantitativer Relation unserer Wahrnehmung unter jener formalen Ansicht, sich uns aufdringt — zum Gegenstande. Ihre Sphäre wird durch Beobachtungen und Versuche bestimmt, und kann, wegen ihrer empirisch-naturhistorischen Tendenz, Naturbeschreibung genannt werden.

Diese Trennung der Speculation von der gemeinen Erfahrung ist zwar nur eine subjective, weil sie an sich innigst mit einander verbunden sind; allein in der Aufstellung einer Methodenlehre sollte doch auf diesen Unterschied deßwegen geachtet, und die

wechselseitige Beziehung beider Ansichten besonders herausgehoben werden, weil die heutige wissenschaftliche Bearbeitung der Medicin, der noch nicht beigelegte Streit zwischen den naturphilosophischen und empirischen Aerzten über die Frage „ob jene sogenannte a priorische Erkenntniß ein Abstractum der Erfahrung sey, oder nicht?" und die vorhin (§. 212.) in Vorschlag gebrachte Trennung der gelehrten Bildung von der practischen, dieses Verfahren nothwendig macht *).

3) Der Methodenlehrer mag sich immerhin gedrungen fühlen, bei seiner Arbeit von dem Standpuncte der Medicin, welche aus den Resultaten der Erfahrung und der Ausbildung des Zeitalters in Philosophie und Naturwissenschaft begriffen wird, auszugehen, und auf die einzelnen Entwickelungspuncte derselben zu reflectiren; allein nicht die Wissenschaft in der Gesammtheit ihres materiellen Umfangs, sondern der Geist derselben muß der Methodik Leben und Daseyn geben. Die Medicin soll daher a) sowohl durch speculative als durch empirische Berücksichtigung ihres Objects **wissenschaftlich** — b) als sich unmittelbar auf die Praxis beziehend, auf **empirischem** Wege studirt, und c) einstweilen jedes dieser zweifachen Erkenntnißfelder nach seiner Eigenthümlichkeit, nach seinen immanenten Principien, bearbeitet werden.

4) Der Verfasser einer Methodik der Medicin muß allerdings von der Schilderung des Arztes, wie er in der oben gegebenen weitesten Bedeutung des Begriffes seyn soll, ausgehen — das hohe Ideal des Arztes in seiner moralischen, religiösen Würde, von dem Bilde des Heilkünstlers, wie er als technischer Geschäftsmann erscheint, trennen, und beide

*) In dieser Hinsicht enthalten die „Ideen zu einer Methodik der Medicin — von G. Siebenbergen, Münster 1806." vortrefliche Winke.

Richtungen in ihrer Eigenthümlichkeit hervortreten lassen; die Mittel und Wege angeben, sich diesem Ideale in der Wirklichkeit immer mehr und mehr zu nähern; somit den Lehrling auf seine ganze Bestimmung aufmerksam machen — hierbei auf den Beruf der verschiedenen Medicinalglieder in Ansehung ihrer Anlagen, Bedürfnisse und Kenntnisse, ganz besonders Rücksicht nehmen, mithin für jeden untergeordneten Stand des Medicinalpersonals gewissermaßen eine specielle Encyclopädie seines Faches aufstellen; jeden Lehrling durch die einzelnen Felder seiner Doctrin führen, und ihm Anleitung geben, wie er beim zweckmäßigen Studiren das Einzelne zum organischen Ganzen selbstthätig verbinden soll; und endlich die Encyclopädie mit der Methodologie in Verbindung bringen, und jeden Theil von jener, in der Anwendung, als Organismus darzustellen suchen.

§. 218.

VIII. Jede Aufstellung des encyclopädischen Fachwerkes zeigt mehr oder weniger Willkühr des Anordners; es ist aber auch hierbei nichts verloren, wenn man sich nur nicht von den Grundsätzen entfernt, worauf die Methodik gebauet seyn soll. Die Objecte der Medicin — Leben und Gesundheit, Krankheit und Heilung — fallen zwar innerhalb der Sphäre des Organismus, welcher eigentlich der Mittelpunct aller medicinischen Betrachtung ist. Allein der letzte Zweck des medicinischen Wissens und Handelns setzt doch weit mehr voraus, als gewöhnlich in den auf Realisirung dieses Zweckes gerichteten encyclopädischen Handbüchern von dem Arzte gefordert wird; andere, welche in der Tendenz Heilung der Krankheiten den Wirkungskreis des Arztes geschlossen glauben, verlangen zuviel, wenn von dem bloßen Heilkünstler die Rede ist.

Wir wollen vorerst die dem Arzte in der höchsten Potenz nöthigen Doctrinen, in ihrem ganzen Umfange,

mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Erlernung, aufstellen, und dann am gehörigen Orte dasjenige, was den ihm nachstehenden Medicinalpersonen, nach ihren verschiedenen Aemtern zukommt, von der ganzen wissenschaftlichen Masse getrennt, besonders herausheben.

§. 219.

Die Objecte der Encyclopädie können in dieser Beziehung in drei Abtheilungen gestellt werden; und da der intensive Inhalt einer jeden eine bestimmte Zeit erfordert, um von den die Arzneiwissenschaft Studirenden, welche die dazu nöthigen Anlagen und Talente haben, begriffen zu werden, so rechne ich zu dem academischen Cursus des Arztes im weitesten Sinne fünf — zu dem Cursus des Heilkünstlers, er heiße nun medicus in concreto, oder Thierarzt, oder Chirurg und Geburtshelfer, drei Jahre, und für die übrigen Medicinalglieder abwärts verhältnißmäßig einen noch weit kürzern Zeitraum.

Die erste Abtheilung begreift die Vorbereitungsdoctrinen, welche dem Arzte, wie jedem Gelehrten, zu wissen nöthig sind; die zweite die Hülfswissenschaften, welche zunächst mit dem Wissen des Arztes in Beziehung stehen; und die dritte die eigentlichen medicinischen Doctrinen in sich. Jede Abtheilung zerfällt in besondere Zeitabschnitte, wodurch zugleich die Lectionen eines jeden Semesters angedeutet werden, wie folgende Uebersicht zeigt.

I. Abtheilung. Vorbereitungskenntnisse.

Von der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbereitung auf Gymnasien *) ist das Nöthige vorgetragen;

---

*) Wenn die Gymnasien die oben (§. 209.) angegebene Einrichtung erhalten, dann sind die von einigen Aerzten empfohlenen, in England und Helvetien schon längst errichteten besondern Vorbereitungsschulen der Medicin, in welchen Jünglinge von Talent, die Neigung zur Arzneikunde haben, in den Vorkenntnissen derselben

es wird deßhalb vorausgesetzt, daß der Lehrling wenigstens die Elemente der geistigen Ausbildung auf die Universität mitbringen werde. Sollte dieß aber nicht der Fall seyn, so muß das Fehlende in dem

erſten Semeſter

nachgeholt werden. Hierher gehören: das Studium der Alten, besonders der Griechen, Römer und Deutschen, und deren Sprachen und Geschichte; neuere Sprachen; die Anfangsgründe der Mathematik, Physik, Geographie und Naturbeschreibung; Gymnastik; und von den schönen Künsten vorzüglich Plastik und Musik.

Hat aber der Jüngling, wie er sollte, in diesen Dingen, die sich wahrlich in einem halben Jahre nicht lernen lassen, auf dem Gymnasium einen festen Grund gelegt; so kann er gleich zum Studium der empirischen Naturkunde übergehen — die Vorlesungen über Naturbeschreibung, Botanik, Mineralogie und Zoologie, in Verbindung mit der empirischen Anthropologie und der Geologie, besuchen. Im

zweiten Semester

geht es an die Betrachtung der Natur, wo die Analysis herrscht — Metall-, Pflanzen- und Thier-Zergliederung. Nämlich: Zergliederung des menschlichen Körpers an sich (mechanische), durch Scheidung und Auflösung (chemische), und durch Vergleichung (vergleichende Anatomie); Oryktognosie, und Geotomie.

Das dritte Semester

wird angewandt zur Untersuchung der Kräfte oder innern Merkmale der Naturdinge überhaupt. Also: Physiologie der s. g. inorganischen Natur; Experimentalphysik; Chemie; Biologie der Pflanzen und Thiere; Geonomie; Anthropologie (Physiologie und Psychologie).

---

unterrichtet werden, nicht nöthig — ja sie können leicht Seminarien für Halbärzte oder Quacksalber, folglich gefährlich werden.

Viertes Semester.

1) Mathematik; Geometrie; Arithmetik und besonders die Wissenschaften der angewandten Mathematik, welche auf die Eigenschaften der Körper — Masse, Kraft und Geschwindigkeit — sich beziehen, ferner die Erscheinungen des Lichts und die organischen Bewegungen characterisiren.

2) Philosophische Wissenschaften; insbesondere Logik; die Regeln Versuche und Beobachtungen anzustellen; und empirische Psychologie, mit besonderer Rücksicht auf Menschenkunde.

II. Abtheilung. Hülfsdoctrinen, welche unmittelbar in die Medicin influiren.

Im fünften Semester

schreitet der Geweihete der Medicin zur Abtheilung dieser Wissenschaften aus ihren Principien, die aus dem fundamentalen Theile der Methodik — aus der Geschichte der inorganischen, organischen und menschlichen Natur, besonders aus der Naturgeschichte der Formen des thierischen Lebens — Gesundheit und Krankheit fließen. Hier ist der Ort, wo dem Lehrlinge die Arzneiwissenschaft in Beziehung auf Wissenschaft, Kunst und Staat gezeigt und das Ideal des Arztes, nach den nothwendigen Formen seiner Existenz, als Lehrer und Gesetzgeber, oder als bloßer Künstler betrachtet werden muß.

III. Abtheilung. Medicinische Wissenschaften.

Sechstes Semester.

In diesem halben Jahre soll sich der Zögling bloß mit dem Studium der theoretischen Medicin — Encyclopädie der gesammten Medicin; und Theorie der Arzneikunde, Hygieine und Pathologie, Pathogenie und Nosologie — beschäftigen.

Siebentes Semester.

Practische Medicin. Allgemeine und besondere Therapie, Diätetik, Heilmittellehre — directe, Kennt-

niß der rohen und einfachen Arzneikörper (materia medica) und der zusammengesetzten künstlichen (Pharmacologie) mit ihren Verzweigungen, Pharmacie und Receptirkunst — und indirecte, welche die Chirurgie und Entbindungskunst in sich faßt.

Achtes Semester.

Clinik. Semiotik; Diagnostik; Anamnestik; die Lehre von den Indicationen; Prognostik; medicinische Planlehre oder Technik; operative Chirurgie und Uebungen in der Geburtshülfe; die Kunst medicinische Versuche zu machen, Beobachtungen anzustellen und Erfahrungen am Krankenbette zu sammeln.

Neuntes Semester.

Kenntniß der chirurgischen Instrumente, Bandagen und Maschinen; medicinische Waarenkunde; pharmaceutische Chemie; clinische Technik, und Wiederholungen einiger damit in Beziehung stehenden wichtigen Gegenstände, die vorhin genannt sind.

Zehntes Semester.

Geschichte und Literatur der Arzneilehre; und Staatsarzneikunde — überhaupt als: Medicinal-Staats-Organisation, Gesundheitspolizei und gerichtliche Arzneikunde — und besonders, in Beziehung auf Gesundheitserhaltungslehre, Volksarzneikunde, und Thierarzneikunst, in so fern sie nicht bloß in Fällen der Anwendung als ein integrantes Glied der medicinisch-technischen Doctrinen betrachtet werden kann; und medicinische Länderkunde — Topographie, auf den Zweck der Staatsarzneikunde bezogen.

§. 220.

Bei dem großen Umfange dieser einzelnen wissenschaftlichen Felder, kann der Zeitraum zum gründlichen Studium derselben nicht kürzer seyn, als er hier angenommen wird: ja wenn an dem Orte, wo der zukünftige Arzt diese Kenntniß einsammeln soll, keine vollkom-

menen practischen Anstalten vorhanden sind; so tritt sogar die Nothwendigkeit ein, daß er wenigstens noch ein Jahr reise, um sich mit diesen Dingen gehörig bekannt zu machen, wenn er auf die höchste Stufe der medicinischen Bildung, wo der Naturforscher als Staatsarzt, Gesetzgeber und Lehrer steht, sich empor schwingen will. Und selbst auf diesem Standpuncte sind ihm noch manche positive Kenntnisse aus der Staats- und Polizei-Wissenschaft zu wissen nöthig, welche in dem vorhergehenden Schema nicht angeführt sind, weil sie zwar mit der Staatsarzneikunde in Verbindung stehen, nicht aber in eine medicinische Encyclopädie gehören.

Betrachtet man nun die einzelnen Züge des großen Umrisses, so müssen gewiß Zweifel entstehen, ob selbst der angenommene Zeitraum hinreiche, wenn der Arzt von allen diesen Dingen sich eine wahre Erkenntniß verschaffen soll? Man wäre genöthiget diese Frage zu verneinen, wenn folgende Voraussetzungen nicht die Bedingungen der Möglichkeit enthielten.

1) Der Zögling muß ein gesunder Mann, von ausgezeichneten intellectuellen Anlagen seyn.

2) Die Lehrer müssen es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen, nur die Grundsätze ihrer respectiven Fächer vorzutragen, und den Talenten der Zuhörer überlassen, durch Beobachtung, Versuche, Lesen und eigenes Nachdenken das Besondere unter das Allgemeine zu subsumiren; und

3) muß der Lehrling sich mit den nöthigen Hülfsmitteln, Büchern und Instrumenten, versehen können; die academische Zeit zwischen Arbeit und Erholung vernünftig eintheilen; für jede Arbeit bestimmte Stunden festsetzen; das Wesentliche seines Berufsfaches von dem ihm minder Wichtigen trennen und jenes vorzüglich cultiviren; nur immer, in den Hörsälen und zu Hause beim Selbststudium, die nächst verwandten Gegenstände und ihre Berüh-

rungspuncte aufzufassen suchen; und endlich mit Aufmerksamkeit, Nachdenken und ausdauerndem Fleiße studiren.

Das Werk gelang wohl manchem Manne, der kein äußeres Vermögen besaß, um fünf Jahre auf verschiedenen Universitäten zu verweilen, und gelehrte Reisen zu machen, sich der höchsten Bildung des Arztes zu nähern; aber seltene Ausnahmen von der Regel, heben diese selbst nicht auf. Und worin liegt der Grund, daß bei ungleichen Mitteln auf ungewöhnlichem Wege dieselbe Absicht erreicht wurde? Eben in den angeführten Voraussetzungen: die Natur vollendete bei dem Manne von glücklicher Organisation und innerer Kraft, durch eigenes Streben, was die Kunst in Fällen des Gegentheils durch einen großen Aufwand von äußern Hülfsmitteln oft nicht vermochte. Solche Ausnahmen sollten aber, wie in manchen Gelehrten-Geschichten und Biographien nicht zu geschehen pflegt, den Studirenden nie anders zum Muster der Nachahmung empfohlen werden, als um ihren Fleiß anzuspornen; sonst wird dem selbstgenügsamen jungen Manne, auf dem gefährlichen Kissen der Gemächlichkeit, kein guter Dienst geleistet. Für Manchen, der nicht methodisch studirte, nur auf Erlernung seiner Brodkunst Bedacht nehmen konnte, und durch rastloses Studiren, während seines schon angetretenen Berufslebens, das Fehlende zu ergänzen suchte, ist es ein trauriges Gefühl, wenn er in einem höhern Wirkungskreise, wo der Arzt als Lehrer auftritt, oder an der Regierung Theil nimmt, in Geschäftslagen kommt, die ihn erst gewahr werden lassen, daß nicht alles, was der Jüngling unter günstigen Glücksumständen spielend hätte lernen können, der Mann nachzuholen im Stande ist. Wohl dem Jünglinge, der, neben dem ächten Berufe zum Arzte, auch die Mittel zur vollkommenen Ausbildung hat. Fleiß,

rastloser Fleiß ist alsdann nur erforderlich, um der hohen Bestimmung entgegen zu gehen, und dereinst im Innern des Naturtempels an dem Dienste der geweiheten Priester Theil zu nehmen. Die Mittel einiger Deutschen medicinischen Facultäten, den Fleiß und die Nacheiferung der Studirenden durch Preise und ehrenvolle Auszeichnung zu wecken und zu befördern, haben zwar eine bedenkliche eudämonistische Außenseite; sind aber doch aus guten Gründen allen Regierungen, wenn ihnen Aufklärung und Glück der Staatsbürger am Herzen liegt, zur Nachahmung zu empfehlen.

§. 221.

Von dem bloßen Heilkünstler soll nicht gefordert werden, daß er die vorhin genannten Kenntnisse in ihrer ganzen Ausdehnung inne habe. Es ist auch nicht möglich, daß, bei dem Bedürfnisse von ungefähr zwei tausend Aerzten für Deutschland, die meisten diese Kenntnisse besitzen können. Würde dieß einem jeden Arzte zur unerläßlichen Bedingung gemacht, so wüßte ich nicht, woher das heilkundige Personale genommen werden sollte. Die ältern Schulencyclopädisten haben daher den Kreis des Wissens für den Heilkünstler mit Recht viel enger, als für den Arzt in weitester Bedeutung, gezogen, und die Doctrinen seines Faches hauptsächlich auf Naturbeschreibung, Naturlehre, Mathesis, Logik, empirische Psychologie, und die eigentlichen medicinisch-technischen Grundlehren eingeschränkt. Indessen ist man hierin auch noch nicht auf feste Bestimmungen gekommen. Noch immer berühren sich die Extreme derer, die entweder zu viel oder zu wenig forderten; daher entstanden Zerrbilder von Lehrnormen, welche in den französischen medicinischen Schulen mehr, als in andern, von jeher sichtbar waren.

Auch der Heilkünstler soll sich einen Umriß vom Ganzen seiner wissenschaftlichen Kunst entwerfen, die

Grundzüge dazu aus der Naturlehre überhaupt entnehmen, und daraus eine Theorie bilden, nach welcher er die empirische Medicin im Ganzen und in seinen Theilen bearbeiten muß. Diese rationelle empirische Theorie der Medicin zerfällt in die allgemeine und besondere. Jene hat es mit den Hauptgattungen wahrnehmbarer Krankheiten und den allgemeinen Bedingungen ihrer Existenz zu thun; um sich nun die sämmtlichen Erscheinungen des lebenden Organismus empirisch erklären zu können, bedarf er der Physiologie. Vermittelst dieser gelangt er zu einer allgemeinen Krankheitslehre, in welcher Pathogenie, Aetiologie, Nosologie, Semiotik und Symptomatologie zu unterscheiden sind. Aus diesen Lehren, auf bestimmte Fälle angewendet, ergeben sich die specielle Physiologie und Pathologie. Durch die Betrachtung des gesunden und kranken Zustandes wird er auf die Therapie geleitet, welche theils die Grundsätze lehrt, nach welchen der Heilungsproceß für allgemeine und besondere Krankheitsformen entworfen wird (Therapeutik im engern Sinne) — theils die Kenntniß der Mittel bestimmt, durch welche jene Grundsätze erreicht werden (Diätetik, und materia medica). Durch die Anwendung der in der allgemeinen Heilkunde gegebenen Kenntnisse auf besondere Krankheitsformen, entsteht specielle Therapie. Dieß sind die Bestandtheile der Theorie der Heilkunde.

Die practische Medicin ist der Inbegriff der Regeln, um jene allgemeine Grundsätze zu realisiren. Das erste Moment, worauf die Aufmerksamkeit des Heilkünstlers gerichtet seyn muß, ist die Kunst Krankheiten zu erkennen (Diagnostik); die Anleitung zur Kenntniß, im Anfange einer Krankheit ein Urtheil über ihren Ausgang zu fällen, giebt die Prognostik. Durch diese Bestimmung gelangt man zur Erkenntniß des Heilungs-Processes, zur technischen Therapie. Aus allen diesen Kenntnissen, zum Unterrichte angehender Heilkünstler am Krankenbette angewandt, resultirt die medicinische Clinik.

Wir wollen nun die Bildungsinstitute, auf welchen Aerzte und Heilkünstler, so wie die übrigen Medicinal-Personen und Diener, nach ihren verschiedenen Aemtern und Berufspflichten, die eben erwähnten Kenntnisse ganz oder zum Theil sich verschaffen sollen, besonders untersuchen.

Zweites Capitel.

Von den Bildungs-Instituten und Lehrstellen für die zum Medicinal-Etat gehörigen Individuen.

Inhalt.

I. Die medicinische Facultät, nebst ihren Hülfsmitteln, als Bildungsanstalt für Aerzte; A. anatomisches und zootomisches Gebäude; B. Botanischer Garten; C. Chemische Werkstätte; D. Universitäts-Apotheke, als Unterrichtsanstalt; E. Sammlung von Naturalien, physicalischen und mathematischen Werkzeugen, chirurgischen Instrumenten, Maschinen und Büchern, F. Entbindungsschule; G. Clinische Schule — a) allgemeines Hospital, b) clinische Anstalt in einem Hospital, c) ambulante Clinik oder polyclinische Schule, d) academisches Hospital zum Behufe des practischen Unterrichts. II. Specialschule für Heilkünstler, mit Rücksicht auf Herrn Reil's Pepinieren. III. Bildung der Thierärzte. IV. Bildungsinstitut für Apotheker ꝛc. ꝛc. in Beziehung auf Herrn Wenderoth's Idee. V. Unterrichtsweg für Mechaniker, welche chirurgische Instrumente und Bandagen verfertigen. VI. Hebammen-Schule. VII. Unterricht für Krankenwärter; Institut der barmherzigen Brüder; Kinderwärterinnen; Rabbi, der die neugebornen Juden-Knaben beschneidet; Beschlagschmied, und andere thierärztliche Handlanger. VIII. Uebriges Medicinal-Dienst-Personale.

§. 222.

I. Die allgemeine Schule für den Arzt ist die medicinische Facultät, mit ihren Unterrichts-Hülfsmitteln.

Wir wollen die hierher gehörigen Gegenstände von ihrer äußern technischen und von ihrer wissenschaftlichen Seite, in so weit sie mit der Organisirung des Medicinalwesens in Beziehung stehen, nach allgemeinen Grundsätzen betrachten, und den auf Zweckmäßigkeit führenden Mittelweg, der von dem unnöthigen Prunk und der schädlichen Knickerei gleich weit entfernt ist, stets vor Augen zu haben streben.

A. Das Locale, wo menschliche Leichname und thierische Körper kunstmäßig zerlegt werden, muß hinlänglich geräumig, hell, luftig, trocken, und von den übrigen Wohnungen des Orts abgesondert seyn. Die Erfordernisse desselben sind: im Aeußern, ein verschlossener Hof zum Bleichen der Knochen; im Innern — ein großes rundes Zimmer, in dessen Mitte ein geräumiger Tisch, von derselben Form, und um diesen eine Bühne oder erhabene Bänke für die Schüler angebracht sind; ein Zimmer mit einem darin befindlichen Springbrunnen und Becken, um einzelne Theile der zerlegten Körper einzubeitzen, auszuspritzen und zu präpariren; ein anderes Zimmer, in welchem diese Theile, Präparate von Wachs, Holz — deßgleichen Bücher, Instrumente und Geräthschaften aufbewahrt werden; eine Kleiderkammer; Todtenkammern, für den Fall, wenn mehrere Leichname zu gleicher Zeit abgeliefert werden; eine Küche mit Brunnen und Backofen; gewölbter Keller; kleine ausgemauerte Behälter; Holzplatz und Boden.

Die Wohnung des Anatomiewärters soll, wo es nur immer thunlich ist, mit diesem Gebäude in eine schickliche Verbindung gebracht werden, damit es niemals an Wache und Aufsicht fehle. Dahingegen ist

es gar nicht rathsam, wie hier und da noch zu sehen ist, das anatomische Gebäude mit einem Hospitale zu vereinigen — und zwar nicht sowohl wegen der schädlichen Ausdünstung, die immer verhütet werden sollte; sondern vielmehr um der Kranken willen, deren Gemüth unangenehm afficirt werden dürfte, wenn sie ihre verstorbenen Mitmenschen von der Seite weg, nach dem Zergliederungssaale schleppen sehen.

Die Summe für dieses Gebäude, nebst den nothwendigen Erfordernissen, sollte nicht über 6000. Thaler betragen, damit die Fonds zu andern, eben so nöthigen Anstalten nicht zu sehr verringert werden.

Das anzustellende Personale soll aus dem Lehrer der Anatomie, einem geschickten Prosector und einem oder mehreren Aufwärtern bestehen. Der Professor der Zergliederungskunst hat den doppelten Zweck, entweder die Schüler von dieser Kunst, als empirischen Grundlage der gesammten Medicin, nur so viel zu lehren, als der Heilkünstler als solcher und in der Eigenschaft als gerichtlicher Arzt davon zu wissen nöthig hat; oder zukünftige Lehrer seines Faches in der höhern Kunst zu präpariren, einzuspritzen, die Präparate aufzubewahren u. dgl. zu unterrichten. Dieses setzt eine in jeder Hinsicht nützliche und nothwendige Trennung der Zöglinge, nach Maßgabe ihres gewählten Berufs, in zwei Sectionen voraus. Auch hat er über das ihm untergeordnete Personale und den effectiven Inhalt des von ihm aufzurichtenden Inventars die Aufsicht. Des Prosectors Obliegenheit bestehet darin: die Haupt-Zergliederungen vorzunehmen, während der Vorlesungen des Lehrers die zu demonstrirenden Theile vorzuweisen, und den Schülern Anleitung zum Präpariren zu geben *). Der Anatomiewärter hat die Leichname herbei-

*) Was zur Technik der Anatomie gehöret, hat Herr Hesselbach in einer wirklich vollständigen Anleitung zur Zergliederungskunde, Arnstadt 1805. — mit der ihm eigenen Sachkenntniß gründlich gelehrt.

zuschaffen, dieselben zu waschen und von dem Hauptshaare zu reinigen, die Ueberreste der zergliederten Körper in die Todtenkammer zu bringen, und solche in Särge zu verwahren; wenn kein Gebrauch mehr davon gemacht werden soll, so müssen sie auf dem allgemeinen Begräbnißplatze des Orts anständig beerdiget werden. Ferner liegt ihm ob: die mechanischen Arbeiten bei der Präparirung der Theile — Waschen, Kochen, Bleichen, Trocknen — zu verrichten, für Reinigung des Gebäudes zu sorgen, und die erforderlichen Gänge zu thun.

Von der Besoldung dieser Personen und den Fonds zur Bestreitung derselben und der übrigen Kosten wird unten die Rede seyn.

§. 223.

Die Regierung muß sorgen, daß in allen Jahrszeiten, besonders im Winter, immer eine hinlängliche Anzahl von Leichnamen zu dem angeführten Zwecke vorhanden sey. Die Vorurtheile gegen diese wohlthätige Absicht sind noch nicht allgemein verschwunden, und es fehlt nicht an neuern Beispielen, wo der Aufwärter bei Abholung der auf das anatomische Theater bestimmten Körper vom Pöbel mißhandelt ward. Um dieses zu verhindern, darf, wo es noch nicht geschehen ist, nur gesetzlich bestimmt werden, welche verstorbene Personen in das Anatomie-Haus gebracht werden sollen; man erhalte das Ansehen dieses Gesetzes, und lasse zu dem Ende nicht allein öffentlich bekannt machen, daß jeder, der den Anatomiewärter in dieser seiner Verrichtung stört, mit einer empfindlichen Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden würde, sondern vollziehe auch, in Uebertretungsfällen, die angedrohete Strafe unnachsichtlich; da, wo Garnison liegt, werde dem commandirenden Officier aufgegeben, auf Ersuchen des Professors der Anatomie, dem Leichenträger einige Soldaten, jedoch unentgeldlich, zur Seite zu geben.

Die frischen Cadaver, welche im Sommer in der Nähe der Universität, im Winter im Umkreise derselben von 4—5 Meilen, verordnungsmäßig durch die Beamten, ohne weitere Anfrage, auf die Anatomie abzuliefern sind, müssen von einigen Soldaten oder aufgebotenen Schützen begleitet, auf dem Theater angenommen, und die Kosten für die Fuhre und Begleitung, nach der Frohntaxe, aus dem fisco academico bestritten werden. Die Körper todt gefundener und noch nicht in Fäulniß übergegangener unbekannter Personen, deren Heimath nicht erweislich ist, wenn sie gerichtlich untersucht sind — der hingerichteten oder im Gefängnisse gestorbenen, überwiesenen Verbrecher, Vagabunden und Gefangenen, welche mehrere Jahre oder Zeitlebens im Arrest verbleiben sollten — der Menschen die sich selbst vorsetzlich entleibt haben, in so fern nicht Fieber mit Raserei, Melancholie oder Wahnsinn dieser Handlung zum Grunde gelegen hat — derjenigen, welche in einem Zweikampfe umgekommen sind, ohne Ansehen der Person — der Armen, welche in ein Hospital unentgeltlich aufgenommen und darin Todes verblichen sind, oder der verstorbenen Armen, welche auf gemeine Kosten begraben werden müßten, oder solcher Individuen, die schon bei ihren Lebzeiten ihren Leichnam an die Anatomie gegen Bezahlung überlassen haben — der Soldaten, welche wegen Feigheit, Desertion und anderer schwerern Verbrechen in Untersuchung stehen, derselben überwiesen werden, vor der Vollstreckung des Urtheils nach Militärgesetzen, aber sterben — und endlich die Cadaver solcher muthwilligen Banquerottiers, durch deren Cassenbruch mehrere Menschen einen beträchtlichen Vermögensverlust erleiden, sie mögen in, oder, was gewöhnlich der Fall ist, außer dem Gefängnisse sterben —: Diese Körper, sage ich, werden hinlänglich seyn, um den Zweck des anatomischen Studiums zu erreichen, da es bekanntlich hierbei nicht auf die Menge der Cadaver ankommt. Unter

dieser Voraussetzung dürfte auch das inhumane Benehmen mancher Musensöhne, mehr aus Muthwillen als aus Wißbegierde, die Gräber zu plündern, hinführo wegfallen; und wenn der Anatomiewärter die gesetzmäßig bestimmten Leichen bei Nacht und ohne Geräusch von einem Orte zum andern bringt, so wird auch von dieser Seite des Scandals weniger werden.

§. 224.

Da das Studium der Thierarzneikunde ein eigenes zootomisches Theater nothwendig macht, so findet im Wesentlichen dieselbe Einrichtung des Gebäudes und des Personals, wie bei dem vorhergehenden, Statt. Bei Errichtung desselben können viele Kosten erspart werden, wenn es, wie auf der Universität Marburg zweckmäßig geschehen ist, mit der Wasenmeisterei in Verbindung gebracht wird. Diese liegen in der Regel ohnehin außerhalb oder am Ende der Städte, auf einem freien Platze, und am fließenden Wasser; oder sind doch so eingerichtet, daß die unreinen Theile leicht fortgeschafft, und die Behälter, wo das todte Vieh aufbewahrt und zerlegt wird, durch Luft und Wasser rein erhalten werden können. An kleinen Bildungsinstituten oder bloß Pferdearzneischulen ist es schon hinreichend, wenn, außer dem Hör- und Präparir-Saale, nur noch ein Zimmer für Aufbewahrung der Präparate, Bücher, Zeichnungen, Instrumente 2c. 2c. vorhanden ist.

Die todten Thiere, Pferde, Hornvieh, Schafe, Schweine und Hunde, werden aus dem Landesbezirke, in welchem die Lehranstalt errichtet ist, von einem Knechte des Districts-Wasenmeisters, der die Dienste eines Wärters versieht, gegen eine angemessene Vergütung, zur Zergliederung gebracht. Daß mit dem zootomischen Gebäude ein Thierspital in Verbindung gesetzt werde, steht nicht nur nichts im Wege, sondern ist, wegen des nahen Transports des gestorbenen

Viehes und aus andern leicht einzusehenden Ursachen, zweckmäßig.

§. 225.

B. Fast jede Universität rühmt sich des Besitzes eines **botanischen Gartens**; diese selbst sind aber so verschieden, daß, während einige mit großem Kostenaufwande Gegenstände des Luxus geworden sind, andere an Ausdehnung und Inhalt von den sogenannten Gewürzgärten neben den Bauernhäusern keinen merklichen Unterschied darbieten.

Der Grund dieses Abstiches liegt wieder in der Verabsäumung des Zweckmäßigen. Die Pflanzenkunde nach ihrem ganzen Umfange macht einen Theil der Naturbeschreibung aus, und der Arzt muß solche kennen. Dem bloßen Heilkünstler aber genügt ein Theil derselben, den man die **medicinische** Botanik nennen könnte, als nothwendige Vorkenntniß seines Faches. Deßhalb soll dieser sich nur mit den officinellen Pflanzen beschäftigen, und solche, nicht sowohl nach gangbaren Systemen als nach ihrem Habitus und ihrer Verwandtschaft, kennen lernen. Der Practiker kommt fast nie in die Geschäftslage, von seiner, etwa erworbenen botanischen Kunde Gebrauch zu machen; nur dem Physicus dient sie bei der Besichtigung der Apotheken, um sich von der Aechtheit der als Heilmittel gebrauchten Pflanzen zu überzeugen, ihren Qualitätsunterschied oder geschehene Verwechselung bemerklich zu machen, und in gerichtlichen Fällen die ihm zur Untersuchung vorgelegten Pflanzen oder Theile derselben, besonders die Giftpflanzen, genau zu bezeichnen und ihre Wirkungen aus der Erfahrung zu bestimmen. Bei dieser klaren Ansicht ist nicht einzusehen, was englische Lustwäldchen, öconomische Gärten, eine Sammlung von fremden Hölzern, Treibhäuser und so manche andere Vorrichtungen, welche bei der Auswahl und Pflege der Gewächse auf bloße, mannich-

mal lächerlich geheimnißvolle Liebhaberei und Spielerei auslaufen, mit einem medicinisch-botanischen Garten gemein haben. Hat der Staat die Mittel, hierin etwas Großes zu leisten, und liegt ihm daran, daß das Studium der Botanik von denjenigen, welche sich ex professo darauf legen, umständlich getrieben werden könne; so mag das immerhin geschehen, wenn nur dadurch Fonds für zweckmäßigere Institute nicht mit vergeudet werden. Fehlen aber die leztern, dann ist es wahrlich thöricht und schädlich die ganze Geldmasse auf eine Anstalt zu verwenden, die unter allen übrigen am ersten entbehrt werden kann. Man sehe demnach auf einen zweckmäßigern und für die studirenden Heilkünstler Nutzen bringenden Gebrauch des botanischen Gartens, lasse in demselben hauptsächlich die fremden Arznei-Pflanzen erziehen, und gebe dem Lehrer auf, die einheimischen auf ihren Standörtern, bei den Spatziergängen mit den Schülern, zu erklären. Solche einheimische, wildwachsende Pflanzen, mit welchen Versuche am Krankenbette gemacht werden sollen, müssen in dem Garten gezogen werden, um zu sehen, ob und wie sie bei der veränderten Cultur ihre Eigenschaften und Wirkungen verändern. In derselben Absicht sind auch Gewächse aus dem Garten in uncultivirten Boden zu versetzen, da Beobachter bereits von einigen z. B. von verschiedenen Giftpflanzen, der Arnica montana, Viola tricolor, Valeriana, den Unterschied gefunden haben wollen, daß die wildwachsenden zuverlässigere Kräfte, als die in Gärten gezogenen haben sollen. Es ist auch zweckmäßig, ausländische medicinische Gewächse, namentlich die, von welchen Gewürze, der Mohnsaft, Rhabarbar und Camphor gewonnen werden, in den Garten aufzunehmen und zu versuchen, ob sie nicht einheimisch gemacht, und dadurch die Preise derselben vermindert werden können, und ob und wie sie ihre Natur und Beschaffenheit verändern. Solche Versuche sind mehr werth, als die Freude zu erleben, daß eine Aloe blüht.

§. 226.

Das Personale des botanischen Gartens soll aus dem Lehrer der Pflanzenkunde, einem erfahrnen Kunstgärtner, welcher, außer der Gartenkunst, die Botanik nach Linnäus und Anderer Systeme kennt, besonders Giftpflanzen zu unterscheiden, und die deutschen Gewächse zu cultiviren weiß, und unter der Aufsicht von jenem die Wartung und Pflege der Gewächse besorgt — und einem Gartenknechte bestehen. Mehrerer Personen bedarf es nicht; sind der Arbeiten viel, so kann noch ein Tagelöhner angenommen werden.

Statt der Berechnung, wie viel ein solcher Garten kosten dürfte, will ich hier den vor mir liegenden Kostenbetrag des vormaligen Universitätsgartens in Bonn hersetzen, der vor etlichen und zwanzig Jahren errichtet ward, und gewiß seinem Zwecke vollkommen entsprach.

1) Ein Stück Weingarten . . .	75	Rthlr.
2) Fuhren bei der Gleichmachung des Bodens	150	—
3) Tagelohn	50	—
4) Zwei gemauerte Lohbeete mit 24. Fenstern, jedes 6. Schuh lang und 4. Schuh breit	380	—
5) Das Lattenwerk pr. 100. Schuh 35. Reichsthlr., nebst der Schlosserarbeit	150	—
6) Das Lattenwerk grün anzustreichen	38	—
7) Zwei tausend Stück Eisenblech mit dazu gehörigen Stangen, und dieselben grün anzustreichen	132	—
8) Die Bleche mit Namen zu bezeichnen	16	—
9) Kasten und Scherben	30	—
Summa	1021	Rthlr.

Rechnet man hierzu noch für Anschaffung der Sämereien und Pflanzen, und andere kleine Unkosten, Ein Hundert Reichsthaler, deßgleichen für den jetzigen Werth eines Grundstückes von einem Morgen Drei Hundert Thaler, und ziehet einige Kosten ab, welche in dem vorliegenden Ueberschlage zu hoch gegriffen und nicht überall nothwendig sind; so würde die ganze Anlage nicht über Zweitausend Rheinische Gulden betragen. Gelds genug für eine Anstalt, der nur zu oft das Gepräge der Charlatanerie aufgedrückt war!

§. 227.

C. Das chemische **Laboratorium** für den Unterricht der Studirenden ist entweder ein für sich bestehendes, mit Boden, Keller, und zwei Zimmern versehenes feuerfestes Gebäude, welches füglich mit dem botanischen Garten in unmittelbare Verbindung gebracht wird; oder in Ermangelung dessen, die chemische Werkstätte einer Universitäts-Apotheke. Uebrigens gilt auch von diesem Institute, was in dem Vorhergehenden von der Unzweckmäßigkeit des botanischen Gartens gesagt worden ist.

Der Lehrer soll nicht außer Acht lassen, in welcher Absicht er die Scheidekunst vorträgt. Der Umfang derselben richtet sich nach dem Bedürfnisse seiner Zuhörer. Dem Studirenden, der dieses Fach ex professo studirt, um solches in der Folge wieder zu lehren, müssen die allgemeinen Grundsätze desselben und die chemischeu Versuche umständlicher vorgetragen und respective gezeigt werden, als dem künftigen Heilkünstler, oder Demjenigen, welcher die auf diesem Wege gesammelten Erfahrungen zu irgend einem technischen Behufe gebrauchen will. Der Arzt soll die Chemie ganz kennen, der Heilkünstler aber bei den chemischen Untersuchungen der Naturkörper vorzüglich auf die Analyse derjenigen, welche in der Heilkunde angewendet werden, und auf die Bereitung der gebräuch-

lichsten Arzneimittel seine Aufmerksamkeit richten; der Physicus muß außerdem die Güte und Verfälschungen der chemisch-pharmaceutischen Präparate zu entdecken und neue Arznei-Erzeugnisse, Mineralwasser, Nahrungs- und andere Genieß-Mittel chemisch zu prüfen wissen.

Die Erfahrung lehrt, daß dieses an sich sehr nützliche Institut nicht immer dem davon zu erwartenden Vortheile entspricht. Sey es nun, weil ein chemisches Laboratorium ansehnliche Kosten und einen immerwährenden Aufwand zu Bestreitung der vorzunehmenden Versuche erfordert, die dazu nöthige Unterstützung vom Staate fehlt, oder die angewiesenen Fonds zufällig und wandelbar sind; oder weil der Lehrer der Scheidekunst, wenn er nicht practischer Apotheker ist, bei einer niedrigen Besoldung, neben seinen übrigen, ihm brodbringenden Beschäftigungen, nicht so viel Zeit hat, täglich das Laboratorium zu besuchen, und daher sich begnügt, vorräthige, oder von einem Apotheker des Orts bereitete Producte, den Schülern vorzuweisen, und mündlich zu analysiren: kurz, man hat gefunden, daß eine Einrichtung dieser Art selten auf Universitäten zu Stande kommt, oder, wenn sie wirklich vorhanden ist, der Unterricht einseitig bleibt, oder das Institut gleichsam wieder eingeht. Man hat daher Universitäts-Apotheken, welche von der medicinischen Facultät abhangen, und durch Männer verwaltet werden, die zugleich Lehrer und Mitglieder dieser Facultät sind, für zweckmäßigere Mittel der Bildung der Aerzte und Pharmaceuten gehalten.

§. 228.

D. Bei der Beurtheilung dieses Gegenstandes sind drei verschiedene Fälle zu erwägen. Es entsteht nämlich die Frage: ob die **Universitätsapotheke** das Eigenthum des Staates, der Universität, oder eines Privaten seyn soll?

Diejenigen, welche behaupten, daß die Duldung von Privatapotheken in einem zweckmäßig organisirten medicinischen Staate ganz aufhören müsse, werden das erste Glied der aufgestellten Frage unbedingt bejahen. Sie werden ihren frommen cosmopolitischen Wünschen noch den Grund beifügen, daß, wenn der Staat oder dessen Stellvertreter doch Privateigenthum besitzen wolle, er sein Geld sicherer und nützlicher auf Apotheken verwende, als auf Domainengüter, Hütten- und Hammerwerke, da die Verwaltungs- und andere Kosten doch den größten Theil der Einkünfte wieder verschlängen, und außerdem diese Besitzungen gewöhnlich Processe im Gefolge hätten, wodurch das, in unsern Tagen ohnehin locker gewordene wechselseitige Verhältniß zwischen Regenten und Unterthanen, nicht enger geknüpft würde. Warum befürchten sie aber bei den Apotheken nicht das Nämliche — wenigstens nicht den Umstand, wegen der kostspieligen Anlage und Administration derselben? Gerade diese Rücksicht bleibt immer der wichtigste Grund gegen die Staatsapotheken, wenn auch nicht andere Gründe, die bei einer andern Gelegenheit angeführt werden sollen, die Unzulänglichkeit eines solchen Projects außer Zweifel setzten.

Wenn die Universität es übernehmen wollte, aus ihren Fonds eine Apotheke neu zu errichten, oder eine schon vorhandene zu kaufen, so ist dieser angenommene Fall, was die Anlage des dazu erforderlichen Capitals betrifft, von jenem deßwegen nicht verschieden, weil die Fonds zur Unterhaltung der Universität nur einen Theil der ganzen Staatscasse ausmachen, folglich die im vorigen §. angeführten Bedenklichkeiten auch hier eintreten. Nimmt man auf den Besitz der Apotheke Rücksicht, so ist das Verhältniß zwischen der Körperschaft Universität, und einem Privaten, zwar wenig, aber doch nicht besonders verschieden, und gerade diese scheinbar geringe Verschiedenheit bietet eine vielseitige Ansicht der Sache, und bei Beurtheilung derselben eigene Schwierigkeiten dar.

§. 229.

Anders sieht und urtheilt hier der Staatsarzt; anders der Staatswirth, der auch in diesem Falle das erste und letzte Wort haben will.

Jener raisonnirt so: 1) ist es weder dem allgemeinen Wohl noch der Ehre eines medicinischen Lehrinstituts angemessen, ein Gewerbe zu treiben, wodurch der bürgerlichen Nahrung Abbruch geschieht. Dieses ist aber der Fall, wenn die Universität an einem Orte wo gewöhnlich zwei, drei und mehrere concessionirte Apotheken vorhanden sind, noch ein solches Institut anlegt. Denn die übrigen Apotheker würden nun so viele Arzneimittel nicht mehr absetzen, mithin würde, gegen den Zweck der Medicinalpolizei, ihr Nahrungsweg merklich geschmälert werden, zumal da die medicinischen Professoren, welche practicirende Heilkünstler sind, um ihres eigenen Vortheils willen, die Arzneien für ihre Kranken aus der Facultäts-Apotheke verschreiben würden. 2) Wenn eine Universitätsapotheke als Eigenthum eines Privaten schon vorhanden ist, aus dieser die Mitglieder der Universität Medicamente beziehen, und der erste Unternehmer ein (vielleicht exclusives und erbliches) Privilegium darüber vorweisen kann; so müßte diese Apotheke entweder für eigene Rechnung des Eigenthümers beibehalten, oder Letzterer wegen Beeinträchtigung seines Handelsverkehrs billigmäßig entschädigt werden. 3) Das Unternehmen wird demnach in den meisten Fällen mit ansehnlichen Kosten verknüpft seyn; sind nun die Universitätsfonds gering, so ist es nicht einmal rathsam, ein schweres Capital zu diesem Behufe anzulegen, weil die Apotheke doch immer der Verwaltung eines Dritten überlassen werden muß. 4) Die Verwaltung selbst würde sehr kostspielig seyn, und am Ende das Publicum in Gefahr stehen, daß die ganze Anstalt die Tendenz eines nur für die Universitätsfonds vortheilhaften Monopols beabsichtige, welches

um so nachtheiliger ist, wenn die medicinische Facultät (wie dieß gegen die Grundsätze der Staatsarzneikunde hin und wieder noch immer der Fall ist) zugleich die Medicinalpolizeibehörde des Landes — folglich Cicero pro domo ist.

§. 230.

Der Cameralist wird hierauf sicher Folgendes antworten. Ad 1) Die Universität tritt hier in den Vortheil eines Privaten, mithin verliert nur dieser die Gelegenheit sich zu nähren, oder eigentlich auf Kosten des Publicums zu bereichern. Die Universität sucht nicht so wohl Gewinn, als die Verhütung eines größern Schadens, den sie durch die Anstellung eines eigenen Lehrers der Chemie erleiden würde. Diese Wissenschaft wird zum Besten der Menschheit verbreitet, zieht einheimische und fremde Studirende herbei, und diese bleiben zum Vortheile der Ortseinwohner länger, als es außerdem zu geschehen pflegt. Ferner müssen 1 — 2 Provisoren bestellt werden, und diese genießen den Privatvortheil, den mancher Eigenthümer sich vielleicht von der Apotheke nicht zu versprechen hat. Uebrigens hängt es lediglich von der Güte der Medicamente ab, daß die Aerzte bei der Verfertigung der Recepte zuweilen eine Apotheke der andern vorziehen; überdieß sind die Professoren, in Rücksicht ihrer Privatinteresse, einer Apotheke so fremd als der andern; und endlich sind auch die meisten Familien einer Stadt an irgend eine Apotheke gewöhnt, weßhalb auch der Hausarzt nicht gern davon abgeht, wenn er gegen die Güte der Arzneien nichts zu erinnern hat. Ad 2) Die Ertheilung von Apothekerconcessionen kommt bloß dem Regenten zu, und er kann sie auch wieder aufheben, wenn sie ausdrücklich auf Wiederruf ertheilt, erschlichen, den Rechten eines Dritten zuwider, oder dem Staatspolizeiwesen nicht angemessen sind. Träte aber der Fall wirklich ein, welcher die Einziehung eines verliehenen Apotheker-

Privilegiums nothwendig macht, und der bisher concessionirte Apotheker rechtlich entschädiget werden muß; so bietet der Gewinn von der Apotheke einen solchen Vortheil dar, wodurch dieser Umstand leicht zu heben ist. Denn ad 3) wenn auch das Capital zu 6 pro Cento geliehen und ein Provisor — der übrigens unter beständiger Aufsicht steht, und dem eine Instruction vorgeschrieben wird, nach welcher er in allen Stücken zu Werke gehen muß, um keine Unterschleife machen zu können — angestellt wird; so bürgt doch die Ergiebigkeit einer wohl eingerichteten Apotheke für den vortheilhaften Erfolg des Wagstückes. Erwägt man nun noch nachstehende Vortheile: daß der Professor der Chemie auf die leichteste d. i. wohlfeilste Art erhalten werden kann, ohne die Universitätsfonds zu schwächen; mehrere Candidaten in das Land und respective herbei gezogen werden, um sich durch anschauliche Kenntnisse in der Chemie und Pharmacie zu vervollkommnen, und diese länger auf der Academie bleiben und daselbst ihr Geld verzehren; somit der Nahrungsstand der Bürger dadurch vermehrt wird; von einer solchen Apotheke, wo kein Privatinteresse Statt findet, sich erwarten läßt, daß das Publicum mit ächten Arzneimitteln versehen werde; dieselbe nur die dem Gewerbe angemessenen Procente zu ziehen sucht, um sich wegen der Kosten für chemische Versuche ꝛc. schadlos zu halten, und sich bemühen wird, alle Artikel um den möglich wohlfeilsten Preis zu geben, und dadurch andere Apotheker anzureizen, sowohl in der Güte als in der Wohlfeilheit der Medicamente mit ihr zu wetteifern; die Resultate der Erfahrung in Rücksicht der Ausgabe und Einnahme für die Arzneiwaaren von einigen Jahren einen sichern Maßstab, um eine Arzneitaxe zu entwerfen, gewähren; durch eigene Verwaltung der in Frage stehenden Apotheke ein befriedigender Beweis gegeben werden kann, daß eine Apothekerordnung nicht so beschwerlich auszuführen ist, als die Apotheker gewöhnlich behaupten,

um bei ihrem alten den Unterschleifen allzugünstigen Schlendrian belassen zu werden; und endlich, wenn ein Krankenhaus oder ein medicinisch-chirurgisches Clinicum in loco ist, schon hierin eine beträchtliche Kostenersparung erzielt wird, wenn die Arzneien aus der Universitätsapotheke bezogen werden: so läßt sich aus diesem Allem nicht verkennen, daß eine solche Entreprise von ungemein vortheilhaften Folgen und nachhaltigem Gewinn sey.

§. 231.

Findet man diese Gründe und Gegengründe nicht in gedruckten Büchern, so lassen sie sich doch aus den Relationen in den Actenrepostituren nachweisen: deßwegen glaubte ich sie nicht übergehen zu dürfen. Der Mann vom Fache vergleiche und prüfe. Ich kann nie dazu stimmen, daß eine aus den Universitätsfonds errichtete, von der Universität verwaltete, und unter ihrer Polizeiaufsicht stehende Apotheke das angemessene Institut für die Bildung der hier Unterricht suchenden Zöglinge, und für das Publicum nützlich sey.

Ist die Universitätsapotheke Eigenthum eines Privaten, so ist hier der doppelte Fall zu unterscheiden: ob der Eigenthümer bloß die Ablieferung der Arzneimittel an die Universitätsangehörigen hat; oder zugleich Lehrer der Chemie und Pharmacie und Mitglied der medicinischen Facultät ist. Im erstern Falle — kann nicht aus jedem Holze ein Merkur gebildet werden; und wenn dieses auch geschähe, oder im letztern Falle, treten doch alle die Schwierigkeiten wegen der so nöthigen Aufsicht gegen mögliche Unterschleife ein.

Es ist diesemnach am zweckmäßigsten, wenn den studirenden Medicinern aufgegeben wird, gleich den Apothekern, Chemie, Pharmacie und Waarenkunde, die auf Universitäten äußerst selten ein Gegenstand des öffentlichen Unterrichts ist, auf einem pharmaceutischen Lehrinstitute, von welchem hernach gehandelt wird, zu

lernen. Hier findet der Zögling Alles beisammen, und kann während seiner academischen Jahre, wenn dieses Institut in dem Universitätsorte nicht etablirt ist, von da so lange sich entfernen, als zur Erlernung dieser Doctrinen Zeit erforderlich ist. Hier bedarf es auch nicht der bei einer Universitätsapotheke nöthigen Vorsicht, das pharmaceutische Laboratorium für den officinellen Bedarf von dem chemischen zum Behufe des Unterrichts in der Chemie und Pharmacie zu trennen, um Störungen und nachtheilige Verwickelungen in den Arbeiten zu verhüten; auch kann der Unterricht in den naturhistorischen Fächern hier am besten ertheilt werden, weil die Anschaffung eines vollständigen Cabinets der auf die beste Weise bereiteten einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, Naturalien und physicalischen Präparate dem Institute leichter und weniger kostspielig als dem Privatmanne ist.

§. 232.

E. Eine Sammlung von **Naturalien** sollte billig auf jeder Universität vorhanden seyn; man kann es aber mit Recht jedem Lehrer der Naturwissenschaft zur Bedingung machen, aus eigenen Mitteln für dieses nothwendige Hülfsmittel des Unterrichts zu sorgen. Es ist wirklich eine übele Maxime, alles der Staatscasse aufbürden zu wollen. Mancher, die Gemächlichkeit liebende Lehrer wird dadurch zu einer für das Publicum höchst nachtheiligen Trägheit eingeladen — während sein fleißiger College, durch eigenes thätiges Bestreben, nach und nach zu einer Sammlung gelangt, welche an Umfang und zweckmäßiger Auswahl mancher öffentlichen nicht nachsteht.

Dasselbe möchte daher auch von dem Apparate **physicalischer** und **mathematischer Werkzeuge** zum Unterrichte in der Experimentalphysik und Astronomie gelten.

Eben so ist ein Vorrath von chirurgischen und geburtshülflichen Instrumenten, Maschinen und Bandagen nothwendiges Bedürfniß des medicinischen Studiums, und sehr gut, wenn ein mit hinlänglichen Hülfsquellen zur Bestreitung aller medicinischen Bedürfnisse und Anstalten versehener Staat solchen aus dem allgemeinen Schatze anschaft. Ich trage aber Bedenken, mit Andern, als Grundsatz festzusetzen, daß der Staat, unter allen Umständen, die Kosten dazu hergeben soll. Bedächten doch solche Projectmacher, daß, wenn dem Staate Alles zugemuthet wird, am Ende wenig oder nichts geschieht. Fordert man doch von dem zünftigen Schuhmacher, daß er die zur Verfertigung seiner Arbeiten nöthigen Werkzeuge aus eigenem Vermögen besitze, warum soll es mit dem Lehrer der Chirurgie, welcher von dem Staate einen standesmäßigen Gehalt bezieht, nicht eben so gehalten werden? Jeder Competent zu dem Lehrstuhle der Wundarznei- und Entbindungs-Kunst sollte also nachweisen, daß er, außer den erforderlichen Kenntnissen, diejenigen Werkzeuge, die bei den in dem practischen Leben vorkommenden chirurgischen und geburtshülflichen Operationen durchaus unentbehrlich sind, besitze. Im Gegentheile soll man ihn zur Concurrenz nicht zulassen, oder auf eine solche Stelle befördern. Selbst den Fall, wenn ein vorzüglich geschickter Mann hierbei in Betrachtung käme und dem diese Hülfsmittel abgingen, möchte ich um deßwillen nicht ausnehmen, weil der Dienstsuchende, wenn es mit seiner Geschicklichkeit vollkommen richtig ist, diesen mäßigen Aufwand seines Fortkommens auf Credit machen, und demnächst als ehrlicher Mann wieder bezahlen kann. Große Rüstkammern von chirurgischen Instrumenten, wie sie in Scultetus, von Brambilla's und Anderer Schriften leibhaft zu sehen sind, dienen zu nichts, als der Staatscasse unnöthige Kosten zu machen, die Charlatanerie zu befördern, den Lehrvortrag über die Ge-

bühr auszudehnen, und den Schülern unnütze Dinge in die Köpfe zu tragen. Ein wahrer Wundarzt und Geburtshelfer braucht, gleich dem wahren Heilkünstler, der mit wenigen und geringen Mitteln auszukommen weiß, wenige Instrumente und Maschinen: die Hände und eine vernünftige Anwendung gemeiner mechanischer Hülfsmittel, die überall zu haben sind, leisten ihm das Meiste. Bestehet man aber dessen ungeachtet auf einen permanenten Apparat, der zu diesem Behufe auf öffentliche Kosten angeschaft werden und der Facultät verbleiben soll; so ist darauf zu sehen, daß nur das Nöthige und Nützliche gekauft werde. Demnach sind diejenigen Werkzeuge, welche bei den täglich vorkommenden chirurgischen Operationen nothwendig sind, zuerst zu berücksichtigen, und in der Folge, wenn die Fonds hinreichen, dieselben mit Instrumenten zu seltenern Operationen zu vermehren. Der Mann vom Fache weiß, was zu jenem und diesem gehört. Um aber das absichtliche oder zufällige Verwechseln der Instrumente, den Verlust eines Theils derselben möglichst zu verhüten, und jedes Etui in einem immer brauchbaren Stande zu erhalten, muß über den ganzen Apparat ein sehr genaues Verzeichniß in duplo, von welchem ein Exemplar in der Canzlei der Facultät, das andere in den Händen des Professors der Chirurgie sich befinden soll, errichtet, solcher in redliche und sichere Aufsicht gegeben, ohne Bewilligung der Facultät nichts veräußert und neu angeschaft, und alles durch eine controlirende Buchhaltung unter Verwaltung gestellt werden.

Die bei dem Militär, in Spitälern, Schiffen und auf dem Lande angestellten Chirurgen sind selten in der Lage, aus eigenem Vermögen, oder von ihrer ersparten Besoldung, die ihnen nöthigen Instrumente, Maschinen und Bandagen anzuschaffen; es liegt also dem Staate ob, diese Bedürfnisse zum Wohle seiner Bürger aus bestimmten Fonds oder aus andern zufälligen

Hülfsquellen — Besoldungserträgen während der Vacatur der Medicinalstellen, Strafgeldern von Quacksalbern, Beiträgen der Examinaten u. dgl. zu bestreiten. In so fern gehört eine solche Sammlung unter die Rettungsapparate.

Es ist wohl keine Universität in Deutschland, die nicht mit einer **Bibliothek** für Lehrer und Studirende versehen wäre. Auch bei diesem Gegenstande sollte der Grundsatz: nichts der Staatscasse aufzubürden, was von dem Einzelnen geleistet werden kann, geltend seyn. Jeder Lehrer der Arzneiwissenschaft muß mit den nöthigsten literärischen Hülfsmitteln versehen seyn; selten wird auch dasjenige, was in den Reposituren medicinischer Schriften in den Universitätsbibliotheken vorhanden ist, den Büchersammlungen aller Glieder der Facultät an Zahl und zweckmäßiger Auswahl gleich kommen. Rührt der kostspielige, unnütze Wust elender Schriften in jenen in der Regel nicht von der einseitigen, auf subjective Ueberzeugung und vielleicht eigene literärische Bedürfnisse gegründeten Wahl Eines Mannes, des Bibliothekars, her? Vermißt man eben deßwegen nicht in mehreren Universitätsbibliotheken, die aus den verschiedenen literärischen Ansichten und dem Wechsel der wissenschaftlichen Cultur nothwendig hervorgehende Mannigfaltigkeit, welche in Privat-Büchersammlungen unverkennbar ist? Wo also eine Bibliothek vorhanden ist, bedarf es der Unterhaltung und Erweiterung derselben in der Art, daß nur große, wichtige, seltene und wegen der Kupferstiche theuere Werke, deren Anschaffung dem einzelnen Lehrer selbst zu kostbar ist, aus den dazu bestimmten Fonds aufgenommen werden; die gewöhnlichen Meßartikel, Hand- Lehr- und Lese-Bücher aus den verschiedenen Zweigen der Medicin, welche Compendien-Weisheit enthalten und pro novitate von den Buchhändlern zugeschickt werden, gehören, nach meiner Meinung, nicht hinein.

Aufsicht der medicinischen Facultät über die in ihr

Ressort gehörigen Schriften, ein den Geschäften angemessenes Personale, vollständige Nominal- und Real-Register, und eine sichere Controle über die zum Nachschlagen oder Studiren ausgegebenen Bücher, sind bekannte und sich von selbst verstehende Dinge.

§. 233.

F. Der theoretische Unterricht auf der Universität, er bestehe nun in Mittheilung der Hülfswissenschaften, oder der medicinisch-technischen Kenntnisse, ist, was um der Wichtigkeit der Sache willen wiederholt wird, allein nicht hinreichend, um gute Aerzte als Heilkünstler zu bilden. Hieraus entspringt die Nothwendigkeit practischer Anstalten, namentlich eines Entbindungshauses und einer Krankenanstalt zum Dienste der medicinisch-clinischen Schule.

Die Bestimmung eines **Entbindungshauses** ist in der Regel doppelt: a) daß uneheliche, und arme eheliche schwangere Personen, einige Wochen vor ihrer Gebärung, in dasselbe aufgenommen und bis zur völligen Wiederherstellung von den Folgen ihrer Entbindung, so wie kranke Neugeborne, darin ärztlich besorgt — und b) zukünftige Geburtshelfer und Hebammen in demselben practisch gebildet werden. Dort erscheint es als Polizei- und Wohlthätigkeitsanstalt; hier als Unterrichtsinstitut. Wir behalten uns vor, bei der Untersuchung über das Hospitalswesen den Beweis zu führen, daß diese beiden Zwecke — Krankenbesorgung, und practische Bildung — sich, ohne Nachtheil des einen oder andern — auf Einem Wege, nicht wohl erreichen lassen. Das Entbindungshaus wird also hier bloß als Schule für Geburtshelfer betrachtet, aus der auch in der Regel die Hebammen ausgeschlossen sind, weil diese, nach meinen unten zu entwickelnden Grundsätzen, auf einem ganz andern Wege unterrichtet werden müssen.

Die Erfordernisse desselben sind: hinlängliche Fonds; zweckmäßige innere Einrichtung, die jene Unvollkommenheit nicht hat, welche mit der ambulatorischen geburtshülflichen Clinik verbunden ist; eine hinlängliche Anzahl von Schwangern; ordentliche Verpflegung der Schwangern und Wöchnerinnen; und zweckmäßige Norm des Unterrichts.

§. 234.

Für ein Deutsches Großherzogthum, oder ein Departement erster Größe, dürfte ein mit der etwa in dem Mittelpuncte des angegebenen Flächeninhalts liegenden Universität verbundenes Gebärhaus, als Unterrichtsanstalt, hinreichend seyn. Zur Errichtung desselben, Anschaffung der nöthigen Geräthschaften, Bette ꝛc. ꝛc. und Verpflegung der Wöchnerinnen und Neugebornen, ist ein Capital von 20,000. Gulden erforderlich, welches auf die Staatscasse angewiesen werden muß. Diese Summe ist so gering, wie möglich, gegriffen und reicht zur Ausführung des ganzen Zweckes nicht hin. Man wird daraus entnehmen, was es sagen will, wenn der Staatscasse Alles auferlegt werden soll. Denn ich setze in diesem Voranschlage voraus, daß der Lehrer der Entbindungskunst, aus den, zur Unterhaltung des Universitäts-Lehrpersonals bestimmten Fonds, etatsmäßig salarirt, das Dienstpersonale in dem Gebärhause, so wie das Fehlende für Verköstigung der Aufgenommenen und für andere Bedürfnisse aber aus andern, indirecten Fonds bezahlt werde.

Sechs tausend Gulden rechne ich für den Ankauf eines schicklichen, aus zwei Stockwerken bestehenden und mit einem daran stoßenden Garten versehenen Wohnhauses, dessen unterer Theil, nebst Keller und Boden, dem Lehrer als Besoldungsstück einzuräumen ist, und dessen oberer Theil, aus einem Lehr- und Gebär-Saale, einem Krankenzimmer, vier bis sechs Stuben zum Aufenthalt für Schwangere, einem Zimmer

und Nebengemach für die Hebamme, und verschiedenen kleinern Zimmern im Dache für das Dienstpersonale und Aufbewahrung des nicht im Gebrauche befindlichen Mobiliars bestehen soll. Zwei tausend Gulden sind für Anschaffung der Bette, des Weißzeugs, und der Geräthschaften — Bücher, Kupferstiche, Fantom, Pelviarium, Hysteroplasmen, Instrumente, ein künstliches Lager für Gebärende, und Küchengeräthe — erforderlich. Die jährlichen Interessen von den übrigen 12000. Gulden à 4. pro Cento — 480. Gulden — sind als unwandelbare Fonds bestimmt, für die Verpflegung von 4—5. Schwangeren, welche immerwährend und lediglich zum Lehrzwecke der Practicanten vorhanden seyn sollen. Diese Anzahl scheint mir zur Erreichung dieses Zweckes um deßwillen hinreichend zu seyn, weil die genaue Beobachtung des Verlaufs einer regelmäßigen Gebärung, für den zukünftigen Geburtshelfer immer den wichtigsten Theil seiner Kenntnisse ausmacht, und die regelwidrigen Entbindungsfälle in der Natur, unter dem Beistande geschickter Hebammen, nach den im Allgemeinen bestätigten Erfahrungen der Herrn **Boer**, **Sacombe**, **Vogler** und Anderer, wirklich nicht so häufig vorkommen, als sie in manchen großen Gebärhäusern aus Charlatanerie mit der allezeit fertigen Zange gemacht werden. Die Fälle sind nicht selten, wo die selbstthätige Natur, durch glückliche Vollendung der Gebärung, der Zange Hohn sprach, welche der darauf abgerichtete Geburtshelfer, die Rechte und Kräfte jener verkennend, ohne Wirkung anzulegen versucht hatte.

Nimmt man die Zahl der immer vorhandenen Schwangern zu fünf, und den Aufenhalt einer jeden, vor und nach der Entbindung, zu sechs Wochen an, so wird der Lehrer bei drei und vierzig Geburtsfällen des Jahrs über Gelegenheit genug haben, die durch die vorhin genannten Hülfsmittel theoretisch vorgetragenen Grundsätze der Entbindungskunst, in der Praxis

anschaulich zu machen, und im wirklich nöthigen Falle die Anwendung der mechanischen Hülfsmittel zu zeigen. Dieses Verhältniß steigt, wenn von den beiden erstern Summen etwas entübriget, die letztere zu 5. pro Cento ausgeliehen, und wegen der Verpflegung der Wöchnerinnen, in Ansehung der Zeit des Aufenthalts, und durch eine zweckmäßig getroffene öconomische Einrichtung, wodurch der Unterhalt Einer Person jährlich nicht über Ein hundert Gulden beträgt, etwas erspart werden kann.

§. 235.

Gleichweit davon entfernt, der ehemaligen Wassersuppe- und der jetzigen Kraftbrühe-Periode, in Beziehung auf Kindbetterinnen, das Wort zu reden, sehe ich nicht ein, warum in dem Entbindungshause die wohlfeilen Rumford'ischen Suppen nicht eingeführt werden dürften; da in der Regel die aufzunehmenden Schwangern und Kindbetterinnen ihres Standes, zu Hause keine nahrhaftere Speise, als diese, wenn sie mit der bekannten Abwechselung von Bestandtheilen wohl zubereitet ist, zu erwarten haben. Schwächliche und durch die Entbindung Entkräftete machen freilich eine andere Kost nothwendig; allein im Ganzen könnte doch durch eine solche Anstalt so viel erspart werden, daß die angegebene Summe für die Verpflegung der Gesunden hinreichte.

Es ist aber schon gesagt, daß zwanzigtausend Gulden zur Erhaltung dieser Unterrichtsanstalt nicht hinreichen; das Fehlende, nämlich für Verpflegung der Aufgenommenen, Baukosten, Steuern, Kost und Lohn des Dienstpersonals — Magd, Krankenwärterin, welche Stelle am füglichsten die Hebamme besorgt, und Koch — Consumtionskosten um das Mobiliarvermögen zu erhalten und neues anzuschaffen, und dem fleißigen Lehrer eine Besoldungszulage zufließen lassen zu können u. dgl. muß demnach aus andern Fonds er-

gänzt werden. Diese resultiren sich allerdings wieder aus dem Vermögen der Staatsbürger: es ist aber ein wesentlicher Unterschied, ob die Beiträge auf das Grundvermögen und Steuercapital, welche gewöhnlich auf unbilligen Schatzanschlägen beruhen, ausgeschrieben, — oder auf indirectem, weniger belästigendem Wege ohne Zwang erhoben werden. Mein Vorschlag ist;

1) Sobald die erste Einrichtung des Gebärhauses wirklich getroffen ist, wären die sämmtlichen Einwohner des Territoriums zu einem freiwilligen Beitrage, um die Fonds zu vermehren, aufzufordern. Sicher kommt dabei mehr heraus, als durch eine zwängliche Besteuerung der Unterthanen.

2) Jedes Mädchen, welches um mehrerer Bequemlichkeit willen oder aus andern Ursachen unbekannt in dem Gebärhause, bloß unter dem Beistande der Hebamme, entbunden seyn will, muß für Wohnung, Kost und Verpflegung, die doppelte Summe bezahlen, welche im Etat für eine arme Gebärerin gerechnet wird — dadurch soll der Beutel der Hagestolzen oder reichen Wollüstlinge in Anspruch genommen werden; folglich wird nichts dabei zu erinnern seyn.

3) Vermögende Studirende haben bei dem Besuche des Entbindungsinstituts halbjährlich das gleiche Honorar, welches der Lehrer für den Unterricht erhält, an die Casse des Institus zu bezahlen.

4) In einer großen Residenz- oder Handels-Stadt, deßgleichen in einem kleinen Lande, kann ein Gebärhaus auch zugleich Unterrichtsanstalt für Hebammen seyn. Dieser Fall bildet die Ausnahme von der Regel. Hebammen, welche aus eigenem Antriebe, oder Verlangen der Einsassen ihres Bezirkes, den practischen Unterricht in dem Gebärhause genießen wollen, müssen, außer dem ganzen Beitrage für Kost und Logis, die Hälfte von dem zu stipulirenden Honorar an den Lehrer und die Casse entrichten, und die nöthigen Dienstlei-

stungen bei den Schwangern, Gebärenden und Entbundenen unentgeldlich besorgen.

5) Die Regierung sollte es jedem Ehepaar zur Pflicht machen, bei jedem Geburtsfalle sechs Kreuzer an das Institut zu bezahlen, den Vermögenden aber frei stellen, mehr zu geben. Die Pfarrer könnten diesen Beitrag mit den Taufgebühren in Empfang nehmen, und bei der jährlichen Ablieferung der Bevölkerungstabellen berechnen. Durch dieses geringe Opfer, welches glückliche und unglückliche Gebärerinnen gern darbringen würden, kommen bei einer Bevölkerung von 200,000. Personen, wenn die Gebornen zu den Familien, jede nur zur 4—4 $\frac{1}{2}$ Individuen gerechnet, sich wie 10 : 60. verhalten, jährlich 787. Gulden 2 $\frac{2}{9}$ Kr. heraus.

Die Studirenden dürfen übrigens ohne Wissen und Bewilligung des Lehrers in das Entbindungshaus nicht gehen, noch weniger darin handeln; die Untersuchung der Schwangern, die Entbindung derselben, und die Pflege der Wöchnerinnen und Neugebornen geschieht unter Aufsicht und Leitung des Lehrers, durch die geschicktesten Practicanten, oder, in wichtigen Fällen, durch ihn selbst; die zu untersuchenden Personen müssen verschleiert seyn, bei der Gebärung auf dem Geburtsstuhle hinter einem über das Gesicht bis zur Hälfte des Leibes herabhängenden Vorhange sitzen: kurz, die innere Ordnung muß sich in allen Beziehungen auf ein durch die Erfahrung bewährtes Reglement gründen, wie es in den bessern Instituten dieser Art bereits besteht, und aus einer Menge Schriften über diesen Gegenstand zur Genüge bekannt ist.

§. 236.

G. Niemand kann auch das gemeinste Handwerk mit Geschicklichkeit treiben, wenn er sich nicht eine durch Uebung zu erlangende Fertigkeit in demselben erworben hat. Der geschickteste Lehrer ist nicht im Stande, die

mannichfaltigen Krankheisformen und ihre Zufälle nach der Natur zu malen — er zeichnet sie seinen Schülern nicht wie sie sind, sondern so gut er kann, vor, und so lernt sie der Zögling bloß durch die Einbildung kennen, denkt sich dieselben in der Wirklichkeit eben so, findet es aber anders, steht am Krankenbette verwirrt, ihn ergreift ein Mißtrauen gegen Theorie, Lehrer und Kunst, und er wird nun entweder ein für das wirksame Leben unthätiger Zweifler, oder sinkt zum gemeinen Handwerke des Receptschreibers herab.

Diesem traurigen Ausgange kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß die Theorie im Lehrvortrage mit der analytischen Methode am Krankenbette verbunden wird. Die Erscheinungen am kranken Organismus wirken lebhafter auf die Seele des sich zum Heilkünstler bildenden Jünglings, wenn er sie durch seine eigenen Sinne wirklich — und in der Natur oft anders, als im Systeme — wahrnimmt; er bekommt anschauliche Begriffe von den Einflüssen, welche eine Krankheit erzeugen, ausbilden, unterhalten, verschlimmern, vermindern, und gänzlich heben; und das jedem Practiker nothwendige habituelle Beurtheilungsvermögen, Krankheiten zu erkennen, zu behandeln und zu heilen, wird erweckt und ausgebildet.

Zu dieser practischen Erziehung ist eine clinische Schule erforderlich. Von der Nothwendigkeit derselben ist man allgemein überzeugt; allein über ihre Einrichtung, Erforderniße, Ausführung und Benutzung sind die Meinungen getheilt. Darin stimmen alle überein, daß diese Schule für den Unterricht in der Praxis auf Universitäten seyn müsse. Einige sagen, daß ein großes Hospital in dieser Absicht am tauglichsten befunden werden dürfe; Andere wollen eine besondere Abtheilung desselben, unter der Benennung clinische Anstalt, vorziehen; und wieder Andere behaupten, daß die Besuchung der Kranken in ihren Privatwohnungen (ambulatorische Clinik oder polyclinische

Schule) zu diesem Zwecke schon hinreichend sey. Jeder von diesen Wegen führt gewissermaßen zum Ziele, doch hat einer vor dem andern den Vorzug.

§. 237.

a. Ein Hospital, d. i. ein Haus, worin alle fremde, verlassene, alte und schwache, arme, an langwierigen und andern Krankheitsformen, besonders ansteckender Art, leidende Personen, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, durch Vorsorge der Staatsregierung, unentgeltlich, oder gegen einen geringen Beitrag, aufgenommen und von eigends dazu bestellten Personen diätetisch und pharmaceutisch gehörig verpflegt werden, entspricht nicht ganz dem Zwecke eines Clinicums. Denn 1) soll man aus Gründen, welche in der Materie über öffentliche Krankenpflege vorkommen werden, dergleichen in dieser Form bestehenden Anstalten eher zu vermindern, als zu vermehren streben. 2) Viele Kranken, welche noch ihre Geschäfte verrichten können, an keiner ansteckenden Krankheit leiden, an dem Orte ihres Aufenthalts keinen Mangel an Pflege und Wartung haben, mit epidemischen Krankheiten behaftet sind, und die durch den Transport Verschlimmerung ihres Uebels zn erwarten haben, sind zur Aufnahme in ein bürgerliches Krankenhaus nicht, wohl aber für die clinische Schule geeignet. 3) Nimmt man sie nun doch auf, so würde die erforderliche Gränze des Locals zu beschränkt und der Aufwand der Kosten beträchtlich und vielleicht über den Ertrag der Fonds vermehrt werden. 4) Der Zweck des Hospitals geht bestimmt auf Heilung der Krankheiten; die Beobachtung der Kranken, eine Hauptsache in der clinischen Schule, wäre alsdann nur Nebensache; Versuche dürften in der Regel gar nicht angestellt werden, welches alles Einseitigkeit in dem Lehrvortrage und noch mehr in der Behandlung zur Folge hat. 5) In einem großen Krankenhause lassen sich überhaupt die erforder=

lichen Maßregeln in Rücksicht der Reinlichkeit, Ordnung und Behandlung nicht leicht ausführen; schon die in mehreren dieser Häuser getrennte und unter verschiedenen Directionen stehende Krankenbesorgung und Verköstung von Pächtern, legen der Absicht, sie als Unterrichtsanstalten zu benutzen, große Hindernisse in den Weg, welche um so schwerer zu beseitigen sind, weil die Aerzte zu wenig Einfluß auf das Hospital-Pfründnerwesen haben. Wer das Treiben und Arbeiten in einem solchen Spitale gesehen hat, wird mit mir darin einig seyn, daß der darin bezielte Gewinn für die Bildung practischer Aerzte sehr gering sey, und, in dieser Hinsicht, selbst ein Militär-Feldlazareth den Vorzug habe. 6) Ein Hospital von beträchtlichem Umfange, erfordert mehrere Aerzte, folglich büßt die in der clinischen Schule nothwendige Einheit bei der Behandlung der Kranken mehr oder weniger ein. Denn wenn gleich nicht damit behauptet werden soll, daß die Ansicht der Verschiedenheit in der technischen Ausführung den Zöglingen nachtheilig sey (weil sonst daraus folgen würde, daß der Lehrling mehrere clinische Schulen, an verschiedenen Orten, nicht besuchen dürfe); so ist es doch nicht minder gewiß, daß die Differenz in der Ausführung nichts anders, als die Anwendung von Grundsätzen nach verschiedenen Ansichten ist. Schüler, die nun mit ihren practischen Grundsätzen noch nicht im Reinen sind, sollten daher in einer solchen Schule nicht angezogen werden; für den Mann der am Puncte steht, eine selbstständige Praxis anzufangen, kann dieß nicht nur von keinen übeln Folgen seyn, sondern ist zur Berichtigung seiner Begriffe von entschiedenem Nutzen, wenn er zwei und mehrere Cliniker, von verschiedenen Wegen ausgehend, handeln sieht.

7) Von kleinen Militär-, Garnisons- oder Bürger-Spitälern gilt beinahe dasselbe; sie bieten eine zu beschränkte Krankenpflege und nicht Mannigfaltigkeit

genug bei der Beobachtung und Behandlung der Kranken dar.

§. 238.

b) Aus diesen Gründen scheint eine clinische Anstalt, welche von dem gewöhnlichen Hospitale sich durch die Einrichtung der Krankenzimmer und eine genaue Absonderung der Kranken, welche zum Zwecke des practischen Unterrichts bestimmt sind, unterscheidet, den Vorzug zu haben. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Schule, wenn sie gehörig eingerichtet ist, mehrere Kranken aus der ganzen Masse ausgewählt, diese nach Verschiedenheit des Geschlechts, der innern und äußern Krankheitsformen, und der nachtheiligen Einflüsse, welche die Kranken aufeinander äußern, z. B. die mit venerischen und andern ansteckenden Krankheiten, Wahnsinn, stark eiternden Geschwüren, colliquativen Durchfällen u. dgl. Behafteten, von einander getrennt, dieselben in kleine Zimmer vertheilt, und etwa 10—12. Individuen zum Behufe des clinischen Unterrichts bestimmt werden, weit besser, als ein gemeines Hospital sey. Eine sorgfältige Beobachtung der Krankheitszufälle und der Zeichen; die Erforschung der entferntern und nähern Ursachen der Krankheit; und die Anwendung schicklicher diätetischer und therapeutischer Heilmittel, nämlich eine angemessene Lebensordnung, sorgfältige Bedienung, Reinlichkeit der Luft und der übrigen Bedürfnisse, zuträgliche Nahrungsmittel, Ruhe des Gemüths durch Entfernung der Gelegenheitsursachen, welche unangenehme Seelenstimmung verursachen, und Leidenschaften aufregen, Ruhe des Körpers, pünctlicher Gebrauch der durch die Erfahrung bewährten Arzneien, oder chirurgischen Hülfsleistungen, und eine vorsichtige Behandlung der Patienten in der Genesungsperiode — sind die Bedingungen Krankheiten vollkommen zu erkennen, richtig zu beurtheilen, und glücklich zu heilen. Daß die

Erfüllung dieser Bedingungen in einem solchen Institute eher als in einem allgemeinen Hospitale möglich ist, darüber kann kein Zweifel seyn; allein so lange eine clinische Anstalt in der angeführten Art, mit dem Krankenhause, deren Abtheilung sie ist, in directer Verbindung bleibt, werden die vorhin aufgezählten Gründe mehr oder weniger dagegen streiten. Die Erfahrung hat das Eine und das Andere bewiesen.

§. 239.

c. Diejenigen, welche der ambulanten **Clinik** das Wort reden, fassen nur die vortheilhafte Seite davon auf. Sie sagen: eine polyclinische Schule läßt sich überall, leicht, und mit geringen Kosten errichten; die wichtigen Momente des psychischen Einflusses auf den kranken Organismus stellen sich in der Praxis, wo die Kranken in ihren Wohnhäusern besucht werden, in einem hellern Lichte dar, und die Anwendung derselben ist hier auch leichter, als in der Hospitalpraxis; wegen der Mannichfaltigkeit der Kranken, von sehr verschiedenen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, und der eben so verschiedenen Gestalten von Krankheiten, wird der Practicant in der Stadtpraxis eher sich die Fertigkeit eine richtige Prognose zu stellen, erwerben, als in einem stehenden clinischen Institute, wo immer doch etwas Einseitigkeit mit unterlauft; eben durch das Beisammenseyn mehrerer Kranken, wird das Ansehen jeder einzelnen Krankheitsform, mit den übrigen ineinanderfließend, entstellt — dahingegen sieht man in der Krankenbesuchanstalt die Formen der Krankheit unvermischter, und daher auch die Krankheitscharactere bestimmter und deutlicher, und nicht so sehr durch die feindseligen Einwirkungen des Gemüths modificirt, als dieses bei Kranken zu geschehen pflegt, welche auf einmal aus ihren bisherigen Umgebungen herausgerissen und in einem Orte, wo sie Trost und Theilnahme entbehren, wenigstens nicht in dem Grade, als unter dem

Beistande ihrer Angehörigen, finden, isolirt werden. Kurz, die ambulante Clinik hat einen ausgedehntern Zweck und daher auch einen größern Wirkungskreis; sie führt den Arzt in den Kreis der bürgerlichen Verhältnisse ein; wer von der Hospitalclinik sogleich in die selbstständige Praxis tritt, findet im gemeinen Leben Alles ganz anders, und hat mit vielen zuvor unbekannten Hindernissen zu kämpfen; der Polycliniker muß jeden an langwierigen, unheilbaren und andern im Hospitale selten vorkommenden Krankheiten Leidenden in die Cur nehmen: die ambulante Clinik übt den Heilkünstler in der Entdeckung eintretender Epidemieen, in der Kenntniß der Krankheiten gewisser Districte, in der Beurtheilung mancher wichtigen Momente, die oft Krankheitsursachen geben, z. B. Nahrungsmittel, Wohnungen, Witterungsbeschaffenheit u. s. w.

§. 240.

Diese Gründe sind in der That wichtig genug, um den Werth einer polyclinischen Schule ohne Vorurtheile schätzen zu lernen, und sie nicht geradezu zu verwerfen, wie Manche gethan haben. Wir sind es aber der Wahrheit schuldig, auch diejenigen Gründe zu vernehmen, welche den Beweis enthalten, daß eine Einrichtung, wo der Professor der Clinik seine Kranken in Privatwohnungen, in Begleitung angehender Heilkünstler, besucht, ein bloßes Palliativmittel sey, um ein anerkanntes besseres zu surrogiren, und unzulänglich, den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Die äußern Verhältnisse und die innere Organisation der polyclinischen Anstalt bieten mancherlei Schwierigkeiten dar, welche nicht so leicht zu beseitigen sind, als es bei der ersten Ansicht scheint. Wir wollen die hierher gehörigen wesentlichen Puncte, welche ein berühmter Vertheidiger dieser Anstalt, Herr Acker-

mann *) aufgestellt hat, in einem kurzen Auszuge darlegen.

Die Kranken übergeben sich freywillig der medicinisch-chirurgischen Behandlung des dirigirenden Arztes und der angehenden Practicanten. Vermögende Kranke bezahlen ihre Arzneien, Arme nichts: die ärztliche Besorgung haben alle frei. Jeder Kranke wird im Anfange immer von dem Director und dem Practicanten, an welchem die Reihe ist, oder den er sich selbst ausgewählt hat, besorgt; nachher allein von diesem, welcher darüber in den clinischen Sitzungen referirt. Täglich zu einer bestimmten Stunde geschieht in einem Saale das Examen der gegenwärtigen Kranken, welche im Stande sind auszugehen, öffentlich; in das Haus der bettlägerigen Kranken geht bei dem Besuche nur der Director und Practicant, welcher die Krankheitsgeschichte aufzeichnen und vortragen muß, und worauf der Heilplan gemeinschaftlich entworfen wird. Verstorbene werden in dem Sterbhause secirt. Alle Krankheitsgeschichten werden wöchentlich durch die Secretäre der Anstalt in das Protocoll eingetragen, und die von dem Director gesammelten merkwürdigsten herausgegeben. Jeder Candidat der Heilkunde, welcher in dieses Institut will aufgenommen werden, muß alle theoretischen und practischen Collegien gehört haben, und feierlichst versprechen, seine Pflichten, namentlich das strengste Stillschweigen über alles was im Institute vorgehet, zu beobachten. Der Director ernennt aus den Mitgliedern zwei Secretäre, welche das Protocoll und die clinische Correspondenz zu besorgen haben. Der Apotheker darf nur diejenigen Vorschriften auf die

---

*) Nachricht von der Organisation der Kurfürstlichen polyclinischen Anstalt in Heidelberg, welche mit dem Anfange des Wintersemesters 1805 — 1806. eröffnet werden wird. Von J. F. Ackermann, Director dieses Instituts u. s. w. Heidelberg und Mannheim. Mit dieser Anstalt ist auch ein Schutzpocken-Impf-Institut verbunden.

Rechnung des Instituts bringen, welche mit dem Namenszuge des Directors bezeichnet sind. Die auscultirenden Mitglieder müssen die theoretischen Theile der Medicin gehört haben, sind aber von den Berathschlagungen ausgeschlossen; jeder Practicant darf zu den Betten der Stadtkranken nur Einen mitnehmen. Die Fonds der clinischen Casse werden gebildet aus einem Beitrage des Regenten von 500 Gl. jährlich, und aus den Zuschüssen der practicirenden Mitglieder, von denen jedes alle halbe Jahr 11 Gl. entrichtet.

§. 241.

Diese Organisationspuncte sind so zweckmäßig, daß sie da, wo eine ambulatorische Clinik errichtet werden soll, der Ausführung zum Muster dienen können. Sie bieten aber zugleich die mit dieser Anstalt verbundenen Hindernisse in objectiver Hinsicht dar. Denn

1) Da es bloß von dem **freiwilligen** Entschlusse der Kranken abhängt, sich zum Gegenstande der ärztlichen Beobachtung und Kunst zu machen, so werden Personen von nicht ganz geringen bürgerlichen Verhältnissen, wo die Krankheitsformen am verwickeltsten und für den Cliniker am wichtigsten sind, aus Mißtrauen gegen eine experimentirende Clinik, sich nicht leicht der Leitung des Schülers und Lehrers dahin geben. Selbst das allgemeine Vorurtheil gegen Leichenöffnungen steht der Sache im Wege. Es werden demnach die Objecte dieser Clinik immer sehr unbedeutend und auf eine geringe Anzahl von Armen beschränkt seyn. Bei diesen stehen aber 2) der Ausführung des zweckmäßigen Heilplans mehrere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen. Hier springt der Unterschied, zwischen der polyclinischen Schule und dem stehenden clinischen Institute, zum Vortheile des Letztern offenbar in die Augen. In diesem kann der Heilkünstler seine Maßregeln leichter durchsetzen, auf die genaue Ausführung der sämmtlichen Verordnungen sicherer rechnen, wegen der Ueber-

sicht und Vergleichung mehrerer Kranken richtige medicinische Erfahrungen einsammeln, und im Durchschnitte die Kranken durch eine planmäßigere Behandlung gründlicher und schneller heilen, als in der Privatpractik möglich ist. 3) Bei der ambulatorischen Clinik geht, wegen der entfernt und zerstreut wohnenden Kranken, zu viel Zeit verloren, und sie kann, laut der Erfahrung, zu der allgemeinen medicinischen Aufklärung nicht benutzt werden. 4) Der Staat hat auch bei dieser unvollkommenen Einrichtung Kosten; und es fehlt nicht an Beispielen, daß der Empfehlung ihrer Vorzüglichkeit — Privatinteresse zum Grunde gelegen habe.

Das Resultat wird demnach seyn: die stable oder fixirte clinische Schule muß der ambulanten Clinik vorausgehen, und erst durch diese der junge Heilkünstler zur wirklichen ärztlichen Praxis vorbereitet und in das practische Leben eingeführt werden. Ein erfahrner Mann, Herr Horsch *), sagt hierüber Folgendes: Einen Vorzug kann man der Hospitalclinik nicht absprechen, nämlich, daß dem angehenden Arzte Gelegenheit gegeben werde, die Idee der Heilung vollkommen realisirt zu sehen; indem Alles, was der Heilung im Geringsten hinderlich seyn kann, leichter entfernt werden könne. Wenn der angehende Arzt den richtig entworfenen Heilplan mit bestimmtem Erfolge realisirt sehen muß, um sich von dem in der Wirklichkeit zu überzeugen, was ihn die Theorie lehrt, so ist erforderlich, daß es in der Gewalt des Arztes stehe, alle jene Bedingungen zu veranstalten, welche für die Verwirklichung seines Heilplans nöthig sind, und alles Hinderliche zu entfernen. Nur in einer Anstalt, wo dieses erreicht werden kann, sollte der Grund zur Bildung des Clinikers gelegt werden, er sollte zuerst sehen, wie der Heilplan rein in seiner möglichsten Vollkommenheit

---

*) Ueber die Bildung des Arztes als Kliniker und als Staatsdiener. Würzburg 1807.

ausgeführt werde, und dann allmälig erst auf die Bedingungen aufmerksam gemacht werden, welche die Realisirung des Heilplans erschweren. Dieses Letztere soll in der ambulanten Clinik geschehen, wo das unter jeden wirklichen Verhältnissen erreicht werden muß, was in der stablen, unter den von der Kunst selbst gesetzten Verhältnissen, erzielt wurde. Es wird daher durch keine allein die wahre Bildung des Clinikers erzweckt, sondern nur da, wo beide Anstalten zusammen wirken, hat der clinische Unterricht seine wahre Vollkommenheit erreicht.

§. 242.

d. Aus diesem Allen folgt, daß eine **eigene, beständige clinische Anstalt** als das erste und sicherste Mittel erforderlich ist, um den Zweck des practischen Unterrrichts nach seinem ganzen Umfange zu erfüllen.

Ich nehme mir aber hiermit die Erlaubniß, diesen Umfang etwas größer zu bestimmen, als es pro Stylo zu geschehen pflegt.

In dieser practischen Anstalt sollen 1) nicht allein künftige Heilkünstler, sondern auch alle mit Besorgung der Kranken beschäftigte Personen, den wichtigern Theil, Einige derselben das Ganze, ihrer Bildung erhalten. 2) Soll sie auch den Arzt zum Staatsdienste bilden; es müssen mit allen Förmlichkeiten gerichtliche Leichen-Oeffnungen darin vorgenommen, Fundscheine und Gutachten darüber ausgestellt, und medicinische Topographien ausgearbeitet werden. 3) Sie soll zugleich die Stelle einer experimentirenden Academie vertreten; und 4) zur Prüfung der Befähigung aller practischen Heilkünstler, nach ihren verschiedenen Berufsämtern, benutzt werden.

Dieser ausgedehnte Zweck kann in einem kleinen Spitale, worin 10—12 Kranke von verschiedenen allgemeinen und örtlichen Krankheitsformen und zwar

einige von gleicher Art, unter der Aufsicht und Leitung des Professors der Clinik, nach den von ihm vorgetragenen Grundsätzen, besorgt werden, nicht ganz erreicht werden. Es ist aber vollkommen angemessen, um practische Heilkünstler zu bilden. Haen, Stoll, Gregory, Home, und mehrere Neuere auf deutschen Universitäten haben gute Muster gegeben, wie eine solche Anstalt eingerichtet seyn soll; vorzüglich hat dieß Herr Frank aus der Fülle seiner Erfahrungen gethan *). Wir wollen, mit Rücksicht auf die von diesem würdigen Arzte aufgestellten Grundsätze, die Erfordernisse eines wohl eingerichteten academischen Spitals in allgemeine Gesichtspuncte zusammen fassen.

1) Diese Anstalt soll von einem Krankenhause ganz unabhängig seyn, seine eigene Fonds und seine, hauptsächlich auf Unterricht abzweckende, Bestimmung haben.

2) Der Hauptmangel mehrerer derselben, daß nämlich durch sie mehr der Zweck einer Krankenanstalt, als eines Unterrichtsinstituts erzielt wird, was bei den meisten gleich im Anfange ihrer Gründung der Fall ist, oder die Natur des Gegenstandes in der Folge von selbst darauf führt, muß durch eine zweckmäßige Organisation verhütet werden.

3) Der schicklichste Ort für diese practische Schule ist die Universität, um die übrigen Hülfsmittel daselbst mit benutzen zu können.

4) Das medicinische Clinicum muß mit dem chirurgischen in demselben Hause vereinigt seyn, um die enge Verbindung dieser Doctrinen in der Erfahrung am Krankenbette nachzuweisen, und in der Bildung der Zöglinge wirklich zu machen. Die Aufnahme der an täglich vorkommenden Krankheiten — Knochenbrüchen, Verrenkungen, Wunden, Geschwüren rc. rc. — Leidenden, wird diesen Zweck besser fördern, als wenn

*) Plan d'école clinique, ou methode d'enseigner la Pratique de la medicine dans un hopital académique. Par *Jean Pierre Frank.* Vienne 1790.

der Professor der Clinik nur auf seltene oder solche chirurgische Kranken, an welchen er neue Instrumente und Operationsmethoden versuchen will, seine Liebhaberei richtet.

5) Die von dem Staate zu bestreitenden Kosten, für Anschaffung eines Gebäudes, des Mobiliars, und Unterhaltung von etwa 12 — 18 Kranken, werden der für das Entbindungshaus ausgeworfenen Summe (§. §. 234. 235.) gleich kommen; das Fehlende ist von den Beiträgen der Practicanten zu ersetzen. Uebrigens finden die dort aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen auch hier ihre Anwendung.

6) Die Zimmer müssen geräumig, trocken, rein, luftig und hell seyn. Ueber die Bauart und Lage des Gebäudes, besonders des Lichtes und der Luft, Luftreinigung, Räucherungen, Erwärmung, Anlegung und Beschaffenheit der Canäle und Abtritte, Beschaffenheit und Zuleitung des Treib-, Wasch- und Badewassers, und Benutzung des Abflusses, Verköstigung und Pflege der Kranken u. s. w. hat bekanntlich Herr Markus *) meisterhafte Winke gegeben, welche überall in Anwendung gebracht zu werden verdienen.

7) Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für die Weiber, Venerischen und andern Angesteckten, Wahnsinnigen, und Kinder besondern Zimmer vorhanden sind. Ein Zimmer, in welchem die pathologischen Präparate aufbewahrt werden, ist für die Zusammenkunft des Lehrers mit seinen Zöglingen bestimmt; ein anderes, zu den Zergliederungen der in der Anstalt Verstorbenen, mit den erforderlichen Gemächlichkeiten, und einigen Betten für Scheintodte. Die Wiedergenesenden gehören freilich in ein allgemeines Hospital; wo aber dieses nicht vorhanden ist, wird für ein eigenes Zimmer derselben um so mehr zu sorgen

*) Magazin für specielle Therapie und Klinik. 1ter Band. 3tes Stück. II. Ueber die Einrichtung clinischer Anstalten. Jena 1803.

seyn, je wichtiger diese Periode für den beobachtenden Arzt selbst ist.

8) Jeder Kranke soll sein eigenes, reinliches, in einer mit Gürten versehenen hölzernen oder wo möglich eisernen beweglichen Bettstelle, befindliches Bett haben.

9) Das Personale soll, außer dem Professor der Clinik, in einem Verwalter, der die Oeconomie besorgt, einem Wundarzte, der sein eigenes Buch hält, und die Aufsicht über die Krankenwärter, die chirurgischen und physicalischen Instrumente, Lehnsessel, Badezimmer, Leibschüsseln u. dgl. hat, und wenigstens aus zwei Krankenwärtern beiderlei Geschlechts bestehen.

10) Wenn in der Nähe dieses Instituts ein Hospital ist, um die zum Unterrichte passendsten Kranken mit Bequemlichkeit erhalten und auswählen zu können, so ist dieses allerdings wünschenswerth: im Gegentheile muß der freiwillige Eintritt in dasselbe durch aufmunternde Mittel erleichtert, und unter Mitwirkung des Armenvorstandes für eine hinlängliche Anzahl kranker Subjecte gesorgt werden. Die Auswahl ist dem Gutdünken des Lehrers zu überlassen, und dieser muß sich bemühen, von leichtern zu schwerern überzugehen. Um ihm diese Wahl zu erleichtern, soll im Hospitale nicht nur jeder Kranke den Character seiner Krankheit auf einer Tafel geschrieben haben; sondern der Arzt des Hospitals soll auch gehalten seyn, demselben über Alles nähere Erklärung zu geben. Der Namen jedes in das Clinicum gebrachten Kranken, wird in das Buch eingetragen; an sein Bett sind zwei Tafeln zu befestigen, auf deren einen der Tag des Eintritts, der Namen, der Stand, das Vaterland, das Alter, und die Krankheit des Patienten — auf der andern der Namen des Practicanten, die verordneten Arzneimittel, die Diät, der Stand der Krankheit und deren Abänderungen, und der Ausgang derselben bezeichnet werden. Die Besorgung der Kranken durch geistliche und andere

Einrichtungen, in Betreff der Sterbenden, sollten unter der Direction des Lehrers der Clinik stehen.

11) Der Lehrer soll Arzt im vollen Sinne des Worts seyn, d. i. wahre Einsicht in die Natur, eine gründliche Theorie der Heilkunde, und eine durch Uebung erworbene Fertigkeit nach derselben zu handeln besitzen. Er muß im Stande seyn, den Curplan bis in die Einzelnheiten auszuführen; deßwegen dürfen ihm weder von der Beschaffenheit der Anstalt, noch von dem untergeordneten Personale, am allerwenigsten aber in Ansehung der Lehrnorm, welche vollkommen seiner Wahl zu überlassen ist, Hindernisse im Wege stehen. Er soll Keinem den Eintritt in das Clinicum, ohne Schein von ihm, verstatten, und von seinen Zöglingen nur diejenigen an das Krankenbett führen, welche die sämmtlichen Vorlesungen über theoretische und practische Medicin mit Nutzen besucht haben, und Kenntnisse genug besitzen, um ihnen mit Zuversicht in der Folge einen Kranken überlassen zu können. Denjenigen, welche die Krankheitslehre in der Natur studiren wollen, ist der Zugang als Zuseher zu gestatten. Er kann seine Schule nicht würdiger eröffnen, als wenn er seine Zöglinge gleich im Anfange edlen Anstand am Krankenbette, Verschwiegenheit und die Nothwendigkeit, alle an dem Kranken und in seiner Umgebung sich darbietenden Erscheinungen, mit immer reger Aufmerksamkeit zu betrachten, und über ihre Ursachen nachzudenken, lehrt. Das Kranken-Examen macht alsdann den wichtigsten Theil des Unterrichts aus, wobei hauptsächlich auf Erforschung der Ursache des Uebelseyns Rücksicht zu nehmen ist. Ueber die ausgemittelte Krankheit macht der Lehrer seine Bemerkungen am besten in lateinischer Sprache, giebt der Krankheit ihren Namen, erklärt sie nach ihren Ursachen und Folgen, macht die Vorhersagung, setzt die Anzeigen fest, entwirft den Heilplan, und führt denselben, mit Rücksicht auf die speciellen therapeutischen Vorschriften, aus. Bei dieser

Gelegenheit werden die nöthigen Bemerkungen über die Wirkungen, Gaben und Formeln der Arzneimittel, und über die dem Krankheitszustande anpassende Diät vorgetragen. Geschickten Practicanten kann er dieß alles in der Folge unter seiner Leitung überlassen. In schweren Fällen müssen die Zöglinge, um sich an Berathschlagungen zu gewöhnen und ihre Urtheilskraft zu üben, zusammentreten, und ihre Meinung mündlich, oder in einem schriftlichen Berichte, oder in gründlich ausgearbeiteten Consultationen, über jeden besondern Fall abgeben. Der Lehrer soll sich vorzüglich bemühen, den Schülern die Natur am kranken Organismus in ihrer Ohnmacht und wohlthätigen Strebung zu zeigen, ihnen die Gränzen der abwartenden und handelnden Heilkunst anzudeuten, und sie, zur rechten Zeit, müssig seyn, und mit gegründeter Zuversicht handeln lehren, damit sie weder verwegene noch unthätige Heilkünstler werden.

12) Jeder Schüler muß sich, vor dem Eintritte in die practische Unterrichtsanstalt, bei dem Lehrer melden, über seine erlangten Kenntnisse die erforderlichen Zeugnisse vorweisen, sich darin prüfen und, nach befundener Tüchtigkeit, als Practicant in das dazu bestimmte Buch einschreiben lassen. Er hält über den ihm anvertrauten Kranken ein Tagebuch, das vom Tage seiner Aufnahme anfängt — und bemerkt in demselben, die von seinem Lehrer bei dem ersten Kranken-Examen gegebenen Erläuterungen über die Krankheit in allen Beziehungen, und die verordneten Mittel. Am folgenden Tage lieset er in Gegenwart des Lehrers die aufgenommene Geschichte vor, und fügt derselben die eingetretenen Veränderungen, nach dem Winke des Lehrers, bei; schreibt die wesentlichen Zufälle auf die dazu bestimmte Tafel, so wie die Heilmittel, Diät ꝛc. ꝛc., und fährt so bis an das Ende der Krankheit fort. Nachher wird diese Krankheitsgeschichte ins Reine gebracht, und dem Lehrer zur Beurtheilung übergeben; wenn der Kranke stirbt,

wird dieselbe von dem Schüler, der sie verfaßte, im Sectionszimmer vor der öffentlichen Leichenöffnung laut vorgelesen, um die Resultate mit einander zu vergleichen. Der Lehrer soll mit Hülfe des Wundarztes die Section selbst verrichten, der Practicant, welcher den Verstorbenen im Leben behandelte, die bei der Zergliederung wahrgenommenen Erscheinungen zu Papier bringen, und der Erstere die Abweichungen in dem Urtheile über die Krankheit, die Behandlung derselben und den Befund im Leichname nach richtigen Grundsätzen, ohne Selbstschonung, ehrlich erklären.

13) Um den möglichsten Nutzen aus dieser Anstalt für die Arzneikunde überhaupt zu ziehen, und dieselbe durch neue Entdeckungen zu bereichern, soll sie der eigentliche Ort für die Experimental Clinico-Technik seyn.

Hierunter verstehe ich, die absichtliche Lenkung äußerer Einflüsse auf den thierischen Körper in verschiedenen Zuständen seines Lebens; eine genaue Beobachtung der daraus entspringenden Erscheinungen; und die kunstmäßige Anwendung anderer Potenzen, um die Wirkungen jener zu ändern und die Normalität wieder herzustellen *).

Diese Praxis erfordert einen kenntnißreichen, scharfsinnigen, vorsichtigen und äußerst gewissenhaften Mann, welcher solche Metamorphosen veranstaltet und lenkt; aber sie ist gewiß für die Arzneikunde von den wichtigsten Folgen. Thiere und zum Tode verurtheilte Verbrecher sollten in der Regel, Menschen, welche sich freiwillig zu diesen Versuchen, gegen eine angemessene Vergütung, darstellen, aber nur unter Beschränkungen, welche Vernunft und Sittenlehre gebieten, dazu bestimmt werden.

An jenen wären Versuche mit Arzneimitteln, be-

*) Die Lehre der Alten von den Cykeln, worüber Soranus in dem bekannten Werke von Cälius Aurelianus Nachricht gegeben hat, enthält schon einige Fingerzeige zu dieser Versuchs-Praxis, in diätetischer Hinsicht.

sonders aus der Classe der Gifte, und mit Contagien, mittelst der künstlichen Ansteckung, zu machen; und an diesen nur die zweifelhafte Wirkung gefahrloser Potenzen zu prüfen. Der vorstehende Arzt soll sich aber wohl hüten, den Zöglingen einen Hang zu Versuchen mit neu entdeckten Heilmitteln einzuflößen, weil sonst der Schaden den Nutzen bei weitem übersteigen würde; deßwegen muß er in seinen Schülern die Idee herrschend werden lassen, daß der Zweck des Clinicums nicht bloß die heilende, sondern vielmehr die beobachtende Arzneikunde sey, und jene nur in besondern, eigends dazu bestimmten Fällen, oder in der polyclinischen Schule in Anwendung bringen.

Die Natur und Beschaffenheit der ansteckenden Stoffe ist, was Jeder weiß, noch in ein undurchdringliches Dunkel gehüllet. Der erste Schritt zur nähern Kenntniß derselben ist, ihr Verhalten in verschiedenen organischen Körpern wahrzunehmen, und zu erkundigen, ob vielleicht dieselben durch den Uebergang aus dem menschlichen Körper in gewisse thierische Körper, und so wieder rückwärts, milder und dadurch weniger oder gar nicht mehr gefährlich werden. Das venerische Gift ist wahrscheinlich, durch die häufigen zufälligen Mittheilungen von einer Generation zur andern, jetzt weit weniger gefährlich, als es am Ende des XV. Jahrhunderts, wo seine verheerenden Zerstörungen in Europa zuerst beobachtet worden sind, gewesen ist. Die alten Menschenblattern hörten im Ganzen auf zu tödten, als sie künstlich geimpft wurden: und ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß die Schutzpocken ursprünglich von den mit jenen Blattern angesteckten Menschen den Kühen mitgetheilt worden, oder beide, Modificationen eines Ansteckungsstoffes sind? Man hat Pest, Krätze, andere Ausschlagskrankheiten und Tripper von Kranken auf Gesunde verpflanzt. Dieses führt auf die analogische Schlußfolge, daß mehrere ansteckende Materien, namentlich das allgemein

verbreitete venerische Gift, der Speichel von wüthenden Thieren, insbesondere aber der mit den alten zufälligen Pocken in der Wirkung ähnliche, und in unsern Tagen grausam wüthende Scharlach, durch künstliche Impfungen, ihre schädlichen Eigenschaften zum Theil oder ganz verlieren würden, wenigstens zu sicherern Heilmethoden gegen diese Uebel der Weg gebahnt werden könne. Eine Regierung, welche eine solche experimentirende Academie, wie sie Baco nennt, errichtete, würde sich um die ganze Menschheit verdient machen. Sie könnte bei einer guten Oeconomie nicht viel kosten, und neben der clinischen Anstalt bestehen.

14) Damit es nie an Kranken in dem clinischen Institute fehle, vorzüglich aber um den Uebergang von der beobachtenden Arzneikunde zu der practischen Heilkunst in der polyclinischen Schule und dem bürgerlichen Leben allmälig vorzubereiten, nützt eine Hospitalitätsanstalt. Hat eine Universitätsstadt, wie gewöhnlich der Fall ist, Garnison, und besteht daselbst auch ein Straf- und Besserungs-Haus für Verbrecher; so wäre ein nach seiner Lage und innern Beschaffenheit bequemes Haus so einzurichten, daß in einer Abtheilung desselben kranke Soldaten, auf Kosten der Militär-Casse — in einer andern kranke Züchtlinge, aus den meistens ungesunden Gefängnissen, auf Kosten der Besserungsanstalt — und in der dritten kranke Dienstboten, Handwerker und arme Fremde, die erstern auf Kosten ihrer Brodherren, die andern von bestimmten Beiträgen der respectiven Zunftgenossen, und die letztern aus den Armenfonds der Stadt, verpflegt und geheilt werden können. Eine solche Anstalt bietet eine mäßige Menge von Kranken verschiedener bürgerlicher Verhältnisse und Mannichfaltigkeit der Ursachen gewöhnlich vorkommender Krankheitsformen, zur Ausführung des Heilplanes, dar. Um Kosten zu ersparen, und dem Professor der Clinik einen möglichst ausgedehnten Wirkungskreis zu verschaffen, könnten demselben die Stel-

len der Aerzte bei der Garnison, den Armen und Gefangenen, mit den davon abhängenden Besoldungen, vereinigt übertragen werden.

§. 243.

II. Die Forderungen, welche der Staat an den bloßen Heilkünstler macht, sind oben (§. 221.) angegeben worden. Früher (§. 211.) wurde schon angedeutet, daß die Pflanzschule für Heilkünstler nicht dieselbe sey, und seyn könne, welche die Bildung des Arztes erheischt. Von den deutschen Schriftstellern hat unter Andern Herr Reil *) über diesen Gegenstand Vorschläge gemacht, die sehr verschieden beurtheilt worden sind. Einige waren geneigt, die Schrift dieses Verfassers für unächt zu halten, oder ihren Inhalt, der von den bekannten Grundsätzen und Ansprüchen dieses hochachtungswürdigen Arztes abweicht, wenigstens für eine Satyre, für eine Rüge des Zwecklosen in den Medicinalanstalten und Verfügungen, zu erklären. Daß mehrere Sätze in dieser, in der neu naturphilosophischen Sprache abgefaßten Schrift, auffallend sind, und der Begriff, den z. B. Herr Röschlaub, und nach ihm Andere, mit dem Worte Routinier (der ohne Kenntnisse zu besitzen, bloß die Kunst einige Krankheitsformen zu heben, aus einzelnen Beobachtungen erlernt hat, ohne richtige Gründe seines Verfahrens angeben zu können) verbinden, einem wissenschaftlich gebildeten Manne verdächtig ist, mag vielleicht zu diesem Urtheile Veranlassung gegeben haben. Ist aber ein von Herrn Reil ausgesprochener auffallender Satz, darum auch unrichtig? und fordert dieser Mann, bei der gegenwärtigen Lage der Aerzte und medicinischen Bedürfnisse, zum Besten des großen Haufens, der ärmern Volksclassen, welche wissenschaft-

*) Pepinieren zum Unterricht ärztlicher Routiniers als Bedürfnisse des Staats nach seiner Lage, wie sie ist. Halle 1804.

liche Aerzte standesmäßig zu bezahlen nicht im Stande sind, und deßwegen beinahe ganz die medicinische Hülfe in Krankheiten entbehren, nicht bessere Routiniers, als selbst die Universitäten gewöhnlich geben — und das medicinische Zwittergeschlecht von Landwundärzten ist?

Der Routinier, dem die Natur Genie verliehen, der die allgemeinen Grundsätze der Heilkunde nicht bloß in das Gedächtniß getragen, sondern begriffen, und an diesem Leitfaden auf dem Felde der Practik, durch richtige Erfahrungen sich einen practischen Tact erworben hat, handelt in der Regel fürwahr mit besserm und glücklicherm Erfolge, als der superfeine Theoretiker, welcher das Glaukom seiner Hypothese für die Leuchte der Wahrheit hält. Und gerade das, was eine sich jetzt immer mehr ausbreitende Schule Wissenschaft nennt, und die Würdigung ihres Werthes für das bürgerliche Leben, veranlaßte Herrn Reil für das Volk Aerzte zu verlangen, denen diese Wissenschaft vom Absoluten, constitutiven Principien der Medicin, Poesien, Metaphern und Gemeinplätzen, nicht die Köpfe verrückt, nicht den Geist in phantastische Träume eingewiegt hat — sondern Routiniers, welchen Medicin nur als Kunst zu Theil wurde.

Was läßt sich mit Grunde gegen diesen Vorschlag im Allgemeinen einwenden? Nach meiner Ueberzeugung nichts; besonders wenn die Bildungsanstalten für diese historisch-dogmatischen Heilkünstler den Forderungen des scharfsinnigen Verfassers Genüge leisten.

§. 244.

Ohne mich in eine nähere Entwickelung des Reil'ischen Planes, der bei den meisten Lesern als bekannt voraus gesetzt werden kann, einzulassen, glaube ich doch, um Mißverständnissen vorzubeugen, einige Puncte ausheben zu müssen, worüber meine Ansicht anders ist.

1) Ein bloß abgerichteter Handwerker soll der Heilkünstler nicht seyn. Die oben an ihn gemachten

nothwendigen Forderungen, weisen ihm eine höhere Sphäre an. Er darf sich nicht damit begnügen, das Positive der ihm nöthigen Kenntnisse als ein historisches Factum dem Gedächtnisse anzuvertrauen; sondern er soll eine wissenschaftliche Ansicht davon bekommen, um ihn anzuspornen, bei den erlernten Lehrbegriffen, die immer wechseln, immer durch weiteres Nachdenken und Vergleichung des in der Erfahrung Berichtigten, erweitert werden müssen, zum großen Nachtheile der nothleidenden Menschheit, nicht stehen zu bleiben.

2) Es ist weder nöthig noch nützlich, die Pepinieren für diese Routiniers von der Universität zu trennen. Dieses würde zu Einseitigkeit und Pedantismus führen, und die Cultur hemmen. Die Wissenschaften sind nun einmal so mit einander verschlungen, daß eine die andere, selbst in subordinirten Verhältnissen, in dem Lehrvortrage, noch mehr in der Anwendung wechselseitig unterstützen muß. Eine Propädeutik, in welcher der Routinier mit sich und seinem Fache einig gemacht werden soll; die Naturlehre des Menschen im Normalzustande, nach seinen dynamischen und mechanischen Verhältnissen; die Lehre von dem kranken Zustande in Verbindung mit der Therapeutik; und die Heilmittellehre, — die Mittel nach den Zugängen der Außenwelt zum Menschen in akologische, physicalisch-chemische und physische getheilt — diese Kenntnisse, welche Herr Reil von den Routiniers fordert, setzen, wenn sie begriffen werden sollen, mehrere von den oben aufgezählten Vorbereitungsdoctrinen aus der Naturlehre voraus, welche der Heilkünstler mit dem gelehrten Arzte in einem gewissen Grade gemein haben muß, und die sich am füglichsten auf der Universität erlernen lassen. Zudem darf auch, aus andern Gründen, dem Staate ohne Noth nicht zugemuthet werden, mit beinahe unerschwinglichen Kosten doppelte Bildungsanstalten zu errichten. Beides kann gut neben einander bestehen. Denn die Erfahrung hat hinlänglich gelehrt,

daß dieselben Universitäten, auf welchen sich Studirende zu gelehrten Aerzten bildeten, oder „das Ideal der Medicin als Wissenschaft in ununterbrochener Approximation auszuprägen suchten", das Publicum mit Routiniers von weit geringerm Gehalte, als sie nach Herrn Reil's Forderung seyn sollen, beschenkt haben.

3) Da diese Heilkünstler im Lande gebildet werden sollen, so kommt es nur darauf an, daß die medicinische Facultät oder, in Ermangelung derselben, ein Collegium medico-chirurgicum, so organisirt werde, daß der doppelte Zweck erreicht wird.

Ein vermehrtes Lehrpersonale; eine Abtheilung desselben in zwei Sectionen für gelehrte Aerzte und Routiniers; oder wenn dieses wegen der von Herrn Reil angeführten Gründe, warum er die Pepinieren von den Universitäten getrennt wissen will, und die aus dem Begriffe des wissenschaftlichen Arztes und des Routiniers fließen, mit größern Schwierigkeiten, als es mir scheint, verbunden wäre — bestimmte Lehrnormen und Lehrbücher für die Bedürfnisse eines jeden; und hauptsächlich eine practische Schule, nach den (§. 242.) angegebenen Erfordernissen, in welcher der Zögling angeleitet wird, sein practisches Wissen unmittelbar durch Handlungen in das Leben überzutragen — möchten die Mittel seyn, eine hinlängliche Anzahl brauchbarerer Heilkünstler, als der halberleuchtete Haufen von Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern ist, zum Dienste des Staats zu erziehen.

4) Die weise Regierung in Bayern, welche mit rastlosem Eifer immer fortfährt, durch große und wichtige Verbesserungen in dem Medicinalwesen für das allgemeine Gesundheitswohl väterlich zu sorgen, hat durch Errichtung von Schulen für Landärzte die Möglichkeit der Ausführbarkeit eines Plans nach Herrn Reil's Idee, gesetzlich ausgesprochen *). Im Durchschnitte

*) Verordnung, die Einrichtung der Schulen für Landärzte betreffend. München 29. Juny 1808.

wird auf dreitausend Seelen in den Städten, wie auf dem platten Lande, ein Landarzt gerechnet; die Gemeinden eines solchen Districts, in welchem der Landarzt künftig sich niederlassen und practiciren soll, sind angewiesen, demselben während der drei Studien-Jahre einen Beitrag von ein Hundert Gulden jährlich, und ein jährliches Fixum von 60. Gulden zu bezahlen; dabei sollen die Bemühungen dieser Aerzte nach einer besondern Taxe, und die Besorgung der Gemeindsarmen aus der Armencasse vergütet werden. Das Verhältniß der Seelenzahl zu den Landärzten scheint mir aus Gründen, die am gehörigen Orte vorkommen werden, für die Subsistenz derselben zu gering zu seyn. Außerdem ist der Grund der Befugniß, den bestimmten Landesbezirken die eben bemerkte Verbindlichkeit aufzulegen, um so weniger einzusehen, da die Landärzte nicht aus der allgemeinen Staatscasse, und nicht so besoldet werden, daß sie jedem Kranken unentgeltlich dienen können. Aber auch abgesehen von dem Grunde dieses Princips, dessen scheinbare Analogie mit den Verhältnissen der Hebammen auf die Advocaten und andere wissenschaftliche Dienstmänner im Staate übergetragen, zu sonderbaren Folgerungen führen dürfte, scheint mir diese Operation nicht allgemein ausführbar zu seyn. Man setze nämlich die Bevölkerung eines Staats auf eine Million Einwohner (das Königreich Bayern zählte, laut der Angabe verschiedener Statistiker, 1809. die Summe von 3,141,600.), und für 3000. Individuen einen Landarzt; so beträgt die Summe der jährlichen Beiträge 33,333⅓ folglich in drei Jahren 100,000. — und die des Fixums jährlich 20,000. Gulden — für ein Bedürfniß, welches in dem gesammten Medicinal-Etat unter den minder wichtigen erscheint!

§. 245.

Was ist von dem 1785. in dem Brandenburg-Onolzbachischen und neuerdings in Bayern gesetzlich ge-

botenen Vorschlage, daß nämlich junge von der Universität abgehende Heilkünstler, bis zu ihrer Anstellung, sich zu ältern, vorzüglich fähig anerkannten Practikern als Gehülfen gesellen, und, außerhalb einer öffentlichen Krankenanstalt, unter Leitung derselben, einige Jahre in der Privatpraxis üben sollen, zu halten? Der gesetzmäßigen Ausführung dieses wohlgemeinten Vorschlags stehen mancherlei Hindernisse in dem Wege. So lange von jedem Arzte der Doctorgrad verordnungsmäßig gefordert wird, oder die untern academischen Würden nicht wieder hergestellt werden, und so lange man mit Ernst darauf sehen sollte, daß keinem Arzte, der vom Staate auf die gewissenhafte Ausübung seines Faches nicht gehörig verpflichtet ist, der Zutritt an das Krankenbett und die Behandlung der Kranken verstattet werde, wird der beabsichtigte Zweck, in dem abhängigen Verhältnisse eines Mannes von gleicher wissenschaftlichen Prägung des andern, und wegen möglicher, durch keine Controle zu verhütenden Mißbräuche nicht leicht, wenigstens nicht zum Vortheile der Kunst und der Kranken, erreicht werden. Die Unvollkommenheiten einer polyclinischen Schule sind noch in einem weit höhern Grade mit diesem Bildungswege verbunden; es ist nicht überall Gelegenheit dazu; und wo sie ist, würde dieser Unterricht für manchen kostspieliger und doch weniger heilbringend, als in einem öffentlichen Krankeninstitute seyn. Denn nicht jeder ältere Practiker, von wirklich schulgerechter Bildung und Verdiensten, hat eine so große Praxis, um die Mannichfaltigkeiten der gesunden und kranken Natur in der Erfahrung zu zeigen. Der Charlatan hat hierzu mehr Gelegenheit, kann aber keinen Gebrauch davon machen. Dergleichen Zöglinge geben, laut der Erfahrung, nur Aerzte-Diener, oft Quacksalber. Hat der junge Arzt auf der Academie bereits unter Aufsicht practicirt, so ist es hart und unrecht ihm zuzumuthen, nochmals eine Zeitlang bei einem medicinischen Pfleger

auf eigene Kosten zu leben, und diesen für seine Mühe zu honoriren. Hat er sich bessere Kenntnisse erworben, so ist er in Gefahr, bei dem alten Practicanten an Geist und Leibe verkrüppelt zu werden. Besser ist es daher, darauf zu halten, daß jeder Heilkünstler, die gesetzmäßige Zeit über, das Clinicum besuche. Diejenigen, welche aus besondern Ursachen hiervon nicht haben profitiren können oder wollen, sollten nachweisen, daß sie wenigstens ein Jahr in öffentlichen Krankenhäusern oder Militär-Feldspitälern die Stelle eines Assistenten bekleidet haben.

§. 246.

III. Der Thierarzt steht, in Rücksicht seiner Bildung, mit dem Heilkünstler in gleichem Verhältnisse. Diese Bildung muß in eigenen Instituten geschehen. Der Staat soll aber bei Gründung derselben den Zweck der öconomischen Nützlichkeit nie aus den Augen verlieren, und nur darauf bedacht seyn, practische Thierärzte zu bilden, welche bloße Empiriker oder thierarzneikundige Handwerker sind; das heißt, die keinen gelehrten Zuschnitt haben, sondern nach erlernten Regeln, welche der auf der Universität und in einer practischen Anstalt der Thierarzneikunde wissenschaftliche Thierarzt als Lehrnorm aufstellt, wirken — folglich bloß die an den landwirthschaftlichen Thieren zu bemerkenden Erscheinungen im gesunden und kranken Zustande als Thatsachen auffassen, die mit diesen Erscheinungen verbundenen Krankheitsformen nach ihren allgemeinen Ursachen kennen, und die durch ausgemachte Erfahrungen erprobten Heilmittel mit Geschicklichkeit und Fertigkeit in Anwendung zu bringen wissen. Die Doctrinen, welche hierzu Anleitung geben, sind also dieselben des ärztlichen Routiniers; jedoch kommt es bei dem practischen Thierarzte hauptsächlich darauf an, mehr den empirisch-mechanischen Theil seines Faches,

als die wissenschaftliche Ansicht der Gegenstände in dem Unterrichte herauszuheben.

Wie der Zögling beschaffen seyn soll? welche Einrichtung der Lehranstalt die zweckmäßigste sey? und welche Lehrmethode darin beobachtet werden müsse? Diese Fragen hat Herr **Bojanus**, mein ehemaliger würdiger College, so gründlich beantwortet, daß, nach meiner innigen Ueberzeugung, der Staat erst dann auf eine hinlängliche Anzahl nützlicher Thierärzte rechnen kann, wenn der, auf tiefe Sachkenntniß gegründete, durchaus zweckmäßige Plan des Verfassers, welcher mit Herrn Reil's Vorschlägen eine gleiche Richtung hat, ausgeführt werden wird *).

§. 247.

IV. Die Kenntnisse, welche der **Consul** in Beziehung auf Medicinalgegenstände besitzen soll, und die sich auf eine besondere Instruction gründen, sind oben (§. 193.) bemerklich gemacht worden.

Der **Großhändler** mit Medicinalwaaren muß naturhistorische Kenntnisse von den Naturkörpern, die bei ihm als Handelsartikel vorkommen, besitzen, somit die Kennzeichen von den ächten, verfälschten, verderbten, guten, mittlern, und geringen Sorten der Arzneiwaaren und andern Bedürfnissen des Apothekers kennen, so wie die Grundsätze der Waarenkunde inne haben. Die Schule der Zöglinge ist ein, in dieser Hinsicht in einem erprobten guten Rufe stehendes Handelshaus,

---

*) Ueber den Zweck und die Organisation der Thierarzneischulen, von D. L. **Bojanus**. Frankfurt am Mayn 1805. S. 135. u. f. w.

Vergleicht man den wichtigen Inhalt dieser Schrift mit den Forderungen, welche sonst an Thierärzte gemacht wurden — M. s. Handbuch der theoretisch-practischen Veterinär-Wissenschaft von Fr. **Pilger**. Gießen 1801. Einleitung 7ter Abschnitt. Thierarzneischule S. 102. so wird sich die Wahrheit sicher zu jenem neigen.

und Studium solcher Schriften, wie z. B. das Publicum Herrn Tromsdorf eine solche verdankt, die über diesen Handelszweig die beste Anleitung geben.

Dieses findet auch auf die Unterhändler desselben, Materialisten und Droguisten Anwendung. Da aber diese unter specieller Polizeiaufsicht stehen sollten, so würde es am zweckmäßigsten seyn, wenn in jeder Provinz (Kreis, Departement) in welcher 18—20. vollkommen gut eingerichtete Apotheken sind, Ein Materialienhändler, der zugleich Apotheker seyn kann, vom Staate angestellt würde, der die Waaren von jenem aus der ersten Hand beziehet, und sie an die sämmtlichen Apotheker gegen billige Procente wieder absetzt. Diese Einrichtung, die wir gleich näher betrachten wollen, gewähret eine Controle, und die Bildungkunst verständiger Materialisten wäre nicht mit so vielen Unvollkommenheiten verbunden, als bei der gegenwärtigen Lage der Dinge.

§. 248.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert die **Bildung des Apothekers.** In dem ganzen Medicinalpersonale ist kein Glied, dessen Willkühr von jeher mit einem so großen Apparate von Gesetzen beschränkt wurde, als der Apotheker. Die Ursachen davon sind vielfältig; doch liegen sie nur zum Theil in den gemachten Erfahrungen, daß bei diesem Geschäftsbetriebe nicht immer redlich verfahren wird. Man hat das Mißtrauen zu weit ausgedehnt. Ein Mann von moralischer und wissenschaftlicher Bildung, der sein Fach und seine Pflichten kennt und ehrt, wird nie einen Betrug der absichtlichen Verfälschung der Arzneimittel — der gleichsam dem Fache anklebend vorausgesetzt wird, begehen.

Nur der gemeine Arzneikrämer, mit Noth und falschem Ehrgefühle ringend, verfällt auf diesen unwürdigen Kunstgriff, den er um so vorsichtiger zu verdecken weiß, je strenger das Gesetz und die Polizeiaufsicht

gegen ihn ist, wie seine nicht selten sehr künstlichen Producte bei einer möglichen Entdeckung zeigen. Mancher handelt auch aus Unwissenheit und Nachläßigkeit, was jener aus bösem Willen thut. In den meisten Fällen wirkt das Beispiel zur Nachahmung; der Principal substituirte und befand sich wohl dabei; und so setzt der Apothekermeister mechanisch fort, was er als Discipul gelernt und als Subject geübt hat.

Das Medicinalunwesen, die schwankenden Grundsätze der Aerzte, ihr ewiges Wechseln mit den Arzneimitteln, die Charlatanerie mancher Heilmeister mit sogenannten Lieblingsmitteln, und Mißgriffe der Gesundheitspolizei, haben nicht wenig zu diesem Uebel beigetragen. Kaum sind drei Jahrzehnt verflössen, wo Brech- und Purgir-Arzneien, dann auflösende säurebrechende, und endlich reizende Mittel nacheinander im allgemeinen Gebrauch waren. Ein Dispensatorium verdrängte das andere, neue Taxen machten den alten Platz; die Medicinalordnungen wollten den unnützen Quark aus den Apotheken verbannt, und noch so vieles Andere befolgt haben. Der Apotheker wußte am Ende nicht, welche Arzneikörper er anschaffen sollte — welche nicht. Mehrere Artikel, deren Wirkung vor Kurzem bis in die Wolken erhoben, und nun von den Aeskulapen für unbrauchbar erklärt wurden, blieben in der Materialkammer liegen und verdarben; und damit mancher Apotheker nicht mit verdarb — wurde er ein Betrüger. Strenge Prüfungen, geschärftere Polizeigesetze, Visitation der Apotheken nach allerlei großen und kleinen, zum Theil lächerlichen Modellen, Taxen u. dgl. sollten helfen; sie bewirkten aber im Ganzen nichts, weil man das Uebel nicht in seiner Wurzel kannte, und die Aerzte, welche sich anmaßlich zu Gesetzgebern der Apotheker aufwarfen, einseitig verfuhren, worüber mehrere achtungswerthe Männer von den Letztern mit Recht geklagt haben. Fragt einen rechtlichen und geschickten Apotheker, der einer wohl organisirten

Apotheke vorstehet, ob nicht in derselben manche Fehler vorgehen können, die bei aller möglichen Vorsicht nicht immer zu vermeiden sind? Er wird dieses nicht in Abrede stellen; aber auch den Grund davon angeben, den man bei dem ewigen und vergeblichen Schreien über Mängel des Apothekerwesens nicht zu ahnen scheint, weil nämlich das Geschäft des Apothekers durch viele Hände geht und gehen muß, und die meisten Naturkörper von ihrem rohen Zustande an, bis zu ihrer völligen Zubereitung, und wo sie dem Kranken verabreicht werden, so manchen Zufälligkeiten unterworfen sind. Es ist in der That eine schwere Aufgabe, unter den angeführten Umständen die vervielfältigten Mittel überall mit Einem Zwecke in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 249.

Durch diese Betrachtungen veranlaßt, haben Männer, die der Sache tiefer auf den Grund sahen, Vorschläge zu einer wohlthätigen Reform des Apothekerwesens gethan, nnd ihr Augenmerk auf die Radicalcur, auf die Bildung der Apotheker, gerichtet.

Diese Vorschläge weichen aber darin von einander ab, daß nach einigen die alte Bildungsmethode durch die drei Grade der Lehrlinge, Gesellen und Meister zwar beibehalten, der Apotheker aber bei der Annahme und Behandlung eines Zöglings auf gesetzlich bestimmte Normen, welche aus den meisten neuern Medicinalordnungen bekannt sind, Rücksicht nehmen soll; nach andern soll der Apotheker nicht handwerksmäßig in der Officin, sondern auf der Universität, oder in einem chemisch-pharmaceutischen Institute, wo er Vorlesungen hört, Versuche machen sieht und nachmacht u. s. w. wissenschaftlich gebildet werden.

Jeder von diesen Bildungswegen ist mit Schwierigkeiten verbunden, die nicht so leicht zu beseitigen sind, als die Urheber dieser Vorschläge mögen geglaubt haben. Ich führe nur den in die Augen springenden

Umstand an, daß die Bildung der Schüler in einer Apotheke weit weniger kostspielig als auf der Universität oder in einer practischen Lehranstalt ist; folglich die nöthige Anzahl der Apotheker sich sehr vermindern würde, wenn die Regierung darauf bestehen wollte, nur solche Pharmakeuten im Staate zu haben, welche sich durch eine erlangte gelehrte Bildung auszeichnen. Dahingegen liefert die gemeine Schule, weil die Zöglinge nicht die erforderlichen Vorkenntnisse haben, die Lehrmeister oft selbst nicht gehörig unterrichtet sind, bei wenigen Geschäften in der Officin sich auf Neben-Nahrungswege legen, mithin in diesem Falle oder bei überhäuften pharmaceutischen Arbeiten sich nicht viel mit dem Unterrichte der Lehrlinge abgeben können, mehr Handwerker als Künstler, und die Ursache der Mängel und Gebrechen in dem Apothekerwesen wird dadurch freilich nicht ganz aufhören. Man hat sich aber auch aus der Erfahrung überzeugt, daß selbst von der geringern Zahl der wissenschaftlich Unterrichteten manche, ungeachtet ihrer gründlichen theoretischen Kenntnisse, als practische Apotheker vor jenen keinen ausgezeichneten Vorzug haben, weil ihnen die, lediglich durch Uebung zu erlangende mechanische Fertigkeit, welche ein wesentliches Erforderniß des Apothekers in der chemischen Werkstätte und am Receptirtische ist, fehlte.

§. 250.

Unter mehreren Vorschlägen zur Verbesserung der pharmaceutischen Anstalten im Staate, zeichnet sich der von Herrn **Wenderoth** besonders aus *).

Nachdem der Herr Verfasser in einer bescheidenen und herzlichen Sprache die Uebel, welche unter mannichfaltigen Gestalten durch schlecht gebildete Apotheker

*) Ueber Apotheker und Apothekerwesen u. s. w. von D. G. W. F. Wenderoth. Gießen bei Tasche und Müller 1805. Zweiter Abschnitt, S. 109. u. s. f.

der Menschheit zugefügt werden, geschildert, und die bisherigen Verbesserungs-Vorschläge seiner Vorgänger, besonders auch jenen von Herrn Scherer, critisch geprüft, und als unzulänglich verworfen hat *), geht er zu seinem Entwurfe über.

Die zu einer gründlichen Verbesserung des Apothekerwesens erforderlichen Anstalten — die der einmal bestehenden Ordnung der Dinge nicht anpassend sind, und in ihrer ersten Grundlage den Grund aller Fehler nicht enthalten sollen — beruhen nach ihm 1) in einer allgemeinen Landesarznei-Waaren-Niederlage, in Verbindung a) mit einem pharmaceutisch-chemischen Laboratorium, und b) mit einem medicinisch-botanischen Garten; — 2) in einer allgemeinen Erziehungs- und Bildungs-Anstalt für Pharmaceuten.

---

*) Jahrbuch für die Pharmacie. Berlin 1797. S. 66. — In jeder Stadt soll nämlich einem Manne der frei von anderweitigen Geschäften und mit der Theorie und Praxis der Pharmacie vollkommen vertraut ist, und einige Zeit lang einer Officin vorgestanden hat, die Aufsicht über die Apotheken des Orts anvertraut werden. Derselbe soll den angehenden und alten Pharmaceuten den nöthigen Unterricht in der Mathematik, Botanik, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Pharmacie geben; den Vorstehern der Officinen mit Rath und That an die Hand gehen; ihnen die Fortschritte ihrer Kunst bekannt machen; den Vorrath von Arzneimitteln von Zeit zu Zeit untersuchen und prüfen; mehrern ihrer Arbeiten beiwohnen u. s. w.

Wer soll diesen Mann bezahlen? Soll er da, wo er am nöthigsten wäre, in jedem Landstädtchen, wo sich eine Apotheke befindet, seyn? Was wird er den Alten nützen? Ist nur ein wahrscheinlicher Grund für die Möglichkeit und Nützlichkeit dieses Projects vorhanden?

Eben so wenig ist Herrn Westrumb's Idee — das Medicinalwesen mit seinem ganzen Personale zur Sache des Staats zu machen, die sämmtlichen Medicinalpersonen zu besolden, die Medicamenten umsonst zu vertheilen, und zur Herbeischaffung der Kosten eine Krankheits- und Arznei-Taxe einzuführen — wegen der, die möglichen Kräfte eines Staats übersteigenden Kosten, und andern Ursachen, welche aus den Verhältnissen zwischen Arzt und Kranken fließen, ausführbar.

Im Ganzen bin ich mit dem, in allgemeinen Grundzügen entworfenen Plane des Herrn Verfassers einverstanden; nur wegen der Ausführung desselben füge ich noch folgende Erörterungen bei, welche beweisen mögen, wie sehr ich ihn der Aufmerksamkeit der Staatsregierung werth achte.

§. 251.

Was das Arzneiwaaren-Magazin, als Hauptniederlage aller gebräuchlichen Arzneisubstanzen betrifft, so bietet dasselbe viele Vortheile für den Staat dar. Die auf eine gleichmäßige Weise zubereiteten Arzneimittel müssen besser und wirksamer, als die bisherigen, und die Beobachtungen der Aerzte zuverläßiger seyn; das Staatsvermögen wird vermehrt, weil fremde Materialisten nicht mehr so bedeutende Summen aus dem Lande ziehen; eine Apothekertaxe läßt sich mit Bestimmtheit entwerfen; die Medicamenten, vorzüglich inländische, können, weil sie im Großen und mit besserm Erfolge und Vortheile bereitet werden, unverfälscht dem Publicum, um einen billigern Preis Armen- und Kranken-Anstalten überlassen werden; die unzuverläßigen Apotheker-Visitationen wären kaum nothwendig, und eine Menge anderer Abnormitäten würden aufhören.

Dieses alles hat seine vollkommene Richtigkeit. Denn für die gute Beschaffenheit der Arzneiwaaren, wenn sie in einer angemessenen Menge auf das Lager genommen werden können, spricht die Erfahrung; daher ist es schon sehr zweckmäßig, sämmtliche Apotheken eines Landes vom zweiten oder dritten Range, in Mütter- und Filial-Apotheken zu organisiren. Gewissermaßen bestehet aber in den meisten deutschen Staaten schon ein allgemeines Arzneidepot, wiewohl in den Händen von Privaten. Dieses dürfte aber, was bisher nicht geschehen ist, wie jeder Gegenstand der öffentlichen Gesundheitspflege, unter strengere Aufsicht ge-

nommen werden, um manche nachtheilige Folgen, worüber man jetzt klagt, zu verhüten. Freilich ist die Maßregel, Droguisten und Materialhandlungen der Visitation zu unterwerfen, bei den großen Waarenvorräthen in weitläuftigen, nicht selten in mehrern Gebäuden vertheilten Magazinen sehr schwer auszuführen, weil viele schlechte Sachen versteckt werden können, die doch in den Handel kommen, und sollte es auch durch Schleichhändler geschehen. Ein Materialist kann auch nicht bloß die ausgesuchtesten, besten Artikel führen, wenn er nicht von seinen, weniger gewissenhaften Handelsgenossen zu Grunde gerichtet werden will. Allein man mag gegen diese Visitation noch so viel einwenden, so ist sie doch, nach meiner Ueberzeugung, im Innern des Landes, wenigstens in Ansehung der vorzüglichsten und wichtigsten Arzneiwaaren weder unausführbar, noch zweckwidrig.

Gesetzt aber, eine solche Einrichtung bestände nicht, die Apotheker wären genöthiget ihre Waaren aus entfernten Handelsplätzen des Auslandes zu beziehen, und diesem bedenklichen Verkehr sollte durch den in Rede stehenden Vorschlag abgeholfen werden; so muß vorerst die Frage beantwortet werden: ob es besser sey, wenn die Arzneiwaaren-Niederlage von dem Staate, oder aus dessen Fonds, und auf seine Gefahr — oder von einem oder mehreren Privaten im Lande errichtet würde?

§. 252.

Bei der ersten Ansicht der Sache sollte man geneigt seyn, mit dem Verfasser, anzunehmen, daß der Staat das Unternehmen leichter und sicherer zu Stande bringen könne als der Private, wenn diesem auch die nöthigen Fonds dazu nicht fehlten. Denn so lange die Anstalt in den Händen des Privatmannes ist, bleibt sie mit vielen ungünstigen Einwirkungen, besonders dem Eigennutze und der zufälligen Gefahr, wegen des

Creditirens, Wechsels des Personals, der Veränderung des Eigenthums und der damit verbundenen Handelsverhältnisse ausgesetzt. Wenn hingegen der Staat das Arzneidepot auf seine Kosten übernimmt, so wagt er, in Vergleichung zum Einzelnen, nichts, und alle Besorgnisse fallen fort, wenn die Anstalt unter seiner unmittelbaren Leitung steht. Das Verwaltungspersonale kann aus den fähigsten Personen zusammengesetzt, zahlreicher seyn, und unter genauere Aufsicht gestellt werden; zu eigennützigen Handlungen ist kein Grund vorhanden; da größere Fonds herbeigeschafft werden können, so lassen sich auch größere Vortheile erwarten; es ist auch besser, wenn das Arznei-Magazin mit der chemisch-pharmaceutischen Werkstätte in Verbindung gesetzt wird, weil die Bildungsschule für Pharmaceuten alsdann an innerm Umfange gewinnt; die Eigenthümer und Vorstände der Apotheken genießen durch diese Einrichtung selbst mannichfaltige Vortheile, z. B. die Anzahl der Gehülfen und anderer dienstleistenden Personen kann mehr beschränkt und eben deßwegen der Preistarif der Arzneien zum Besten des Publicums niedriger gegriffen werden.

Bedenkt man aber auf der andern Seite, daß jedes Unternehmen, auf Rechnung des Staats angefangen und fortgesetzt, immer kostspieliger ist, als wenn es sich in den Händen von Privatpersonen befindet (vergl. §. 230.) — daß z. B. der wahrscheinliche Gewinn von der Administration ganz verschlungen – bei dem Mangel an eigenem Geld-Vortheile der Verwalter das Geschäft nachlässiger betrieben — durch Unvorsichtigkeit bei dem Creditgeben beträchtlicher Arzneivorräthe an Apotheker, die wegen ihrer Vermögensumstände, Kenntnisse und Wirthschaftlichkeit nie eine sichere Bürgschaft stellen können, in der That sehr viel gewagt — und endlich die Buchschulden durch Personen, welche vom Staate besoldet sind, nicht mit der Vorsicht und Thätigkeit, wie es sich von einem Privaten erwarten

läßt, beigetrieben werden würden; so sprechen diese Bedenklichkeiten schon gegen jenen Vorschlag. Hierzu kommt die Besorgniß, daß das Unternehmen für eine Finanzspeculation der Cameralisten, wo der Staat, gegen seine Würde, als Rival einer Abtheilung des Handelsstandes auftritt, gehalten werden dürfte, und daß der Staat, aus eben diesem Grunde, in solche Entreprisen sich nicht gern einläßt, zumal wenn der Ausführung durch Privatinteressenten nicht nur keine unübersteiglichen Hindernisse im Wege liegen, sondern im Gegentheile die Unternehmer von Seiten der Staatsregierung, ohne Belästigung der Staatscasse, und ohne Verletzung der Rechte Einzelner, mittelbar unterstützt werden können. Man mache den Versuch, und empfehle einer obersten Behörde den Vorschlag des Herrn Verfassers, und die Erfahrung wird bestätigen, was sie schon jetzt gelehret hat, — daß Alles beim Alten bleibt.

Aus diesen Gründen bin ich überzeugt, daß die Landes-Arzneiwaaren-Niederlage nur in den Händen von Privat-Unternehmern gedeihen wird. Das Geld dazu könnte durch Actien von 100. bis 1000. Reichsthalern zusammen geschossen, und jedem Apotheker, der daran Theil nimmt, 5. pro Cento an den Waarenrechnungen wieder abgezogen werden. Die Regierung thut genug, wenn sie diese Anstalt in ihren Schutz nimmt; den Unternehmern einige Vortheile in Ansehung der Accise, des Zolls, Stempels u. dgl. zufließen läßt; jedem Apotheker es zur Verbindlichkeit macht, seine Arzneien aus dem Depot zu beziehen; und jeden Artikel, der durch Schleichhandel eingeführt und von den Zollbedienten entdeckt wird, wegnehmen, so wie die Defraudanten nachdrücklich bestrafen läßt. Für eine Provinz die 50—60. geographische Quadratmeilen groß ist, deren Bevölkerung 125,000—150,000. Personen beträgt, und 20—25. frequente Apotheken hat, ist ein Arzneiwaarenlager, wo möglich in der Mitte

dieses Flächeninhalts, hinlänglich. Der Vorstand sollte ein Apotheker, und die gesetzlich zu bewilligenden Procente dürften, nach Abzug der Transportkosten, zehn pro Cento des Einkaufspreises aus der ersten Hand seyn.

§. 253.

Dieses Institut kann für sich bestehen; am besten aber wird das pharmaceutisch-chemische Laboratorium, der botanische Garten, und die Bildungsanstalt für Apotheker damit in Verbindung gebracht, und, wo es thunlich ist, in einer Universitätsstadt errichtet.

In dem Laboratorium sollen die rohen Arzneien kunstmäßig zubereitet, nach der Landes-Pharmacopöe zusammengesetzt, und den Apothekern, gegen Abzug derselben Procente, wo möglich Fracht und Accise frei, und in einerlei Preisen, der in viertel- oder halbjährigen Listen öffentlich bestimmt wird, überlassen werden. Damit man aber wissen kann, daß der Apotheker alle seine Arzneien aus dem Institute erhält, müßte bei der Visitation der Apotheken eine Vergleichung der von den Aerzten verschriebenen vorzüglichern und der Verfälschung ausgesetzten Arzneimittel, z. B. Chinarinde, Bisam, Mohnsaft, Biebergeil u. dgl., mit den aus dem Depot bezogenen, vorgenommen werden. Den Heilkünstlern die Pflicht auflegen, in dieser Absicht aus ihren clinischen Tagebüchern controlirende Tabellen zu verfertigen, hieß diesen Personen, weil sie eigentlich nicht im Dienste des Staats stehen, etwas unbefugter Weise und zu viel znmuthen; nur im Anfange der neuen Einrichtung und bei starkem Verdachte eines Unterschleifes, könnte man zu dieser Maßregel schreiten, jedoch nur in Beziehung auf die genannten wichtigern von öffentlich angestellten Aerzten verschriebenen Medicamente.

Eine genaue Prüfung des Zweckes wird den Kenner auf die Ursache leiten, warum die Procente für die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel,

nicht höher, als für die rohen und einfachen angenommen sind. Der mindere Vortheil von jenen, wird durch den höhern Gewinn von diesen, gedeckt und ausgeglichen; denn der Apotheker muß die Präparate nicht wohlfeiler selbst bereiten können, damit das Institut sich nicht so bald selbst zerstöret, dessen Umfang doch früher oder später vermindert werden wird, da den in dieser Schule gebildeten Pharmaceuten, welche Liebe und Anhänglichkeit zu ihrem Fache und Ehrliebe haben, die eigene Bereitung ihrer pharmaceutisch-chemischen Präparate lediglich überlassen seyn soll.

§. 254.

In dem Arzneikräutergarten sollen nach Herrn W. alle nicht wild wachsenden, pharmaceutischen Gewächse in hinreichender Menge gebaut, und die Apotheker des Landes mit den nöthigen officinellen Pflanzen, Samen, Wurzeln u. s. w. daraus versehen werden.

Unter allen möglich einzuräumenden Beschränkungen ist dieses nicht so leicht einzuführen, als es scheint. In manchen Apotheken, von mäßigem Geschäftsbetriebe, wird jährlich sicher ein halber Centner und mehr Pfeffermünzenkraut und Melisse verbraucht: von welchem Umfange müßte nun der Garten und wie kostbar das dabei anzustellende, zahlreiche Personale von botanischen Gärtnern, Gehülfen und Handlangern, und die Anschaffung der Culturbedürfnisse, Werkzeuge, Dünger, Sämereien u. dgl. seyn, wenn nur die meisten Apotheker des Landes ihre nöthigen exotischen Kräuter daraus beziehen sollten? Ich glaube daher, daß der Zweck dieses Gartens hauptsächlich seyn sollte, einige Gewächse zur Gewinnung ausländischer theuern Naturerzeugnisse, z. B. des Mohnsaftes und der Papaverarten, zu cultiviren, und den Eleven das Studium der Botanik dadurch zu erleichtern, daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, die officinellen frischen Pflanzen, besonders solche, welche einer Verwechselung leicht un-

terworfen sind, und von mehreren Apothekern, welche die Gewächskunde jetzt mehr als ehemals vernachlässigen, wirklich verwechselt werden, z. B. Chaerophyllum sylvestre für Conium maculatum, Viola arvensis für Viola tricolor, Doronicum Pardalianches für Arnica montana, Ballota nigra für Marrubium vulgare und viele Andere *) genau kennen zu lernen, und mit den auf dem Waarenlager als Handelsartikel liegenden getrockneten Pflanzen zu vergleichen. Zu diesem Behufe reicht ein kleiner, mit dem Laboratorium in Verbindung zu setzender Garten von einem Morgen Landes hin. Jeder Apotheker hat besser die Gelegenheit, die zum Arzneigebrauche erforderlichen Pflanzen selbst zu ziehen, oder unter seiner Aufsicht in der Nähe sammeln zu lassen. Es ist meistens eine Folge der Gemächlichkeit, wenn behauptet wird, diese kämen theuerer zu stehen, als wenn sie von den Materialisten bezogen würden; gesetzt aber, bei vielen sey dieß wirklich der Fall, so sind die selbstgezogenen und eingesammelten Arzneikräuter, wenn sie (nicht an der Luft, sondern im heißen Backofen) schnell getrocknet und wohl aufbewahret werden, auch besser — ein Umstand, wobei die Polizei nicht gleichgültig seyn kann.

§. 255.

Ehe wir dem Verfasser in seinen Vorschlägen weiter folgen, ist noch eine Bedenklichkeit zu berichtigen. Man könnte sagen: wenn dem Apotheker alle rohen und die mit besserm Vortheile im Großen zubereiteten chemischen Arzneimittel fertig überliefert werden, so ist er bloßer Kaufmann und Handlanger, und bei den bloß mechanischen Arbeiten wird er alles Interesse für seine

*) Vergl. getreue Darstellung und Beschreibung der in der Arzneikunde gebräuchlichen Gewächse, wie auch solche, welche mit ihnen verwechselt werden können. Von F. G. Hayne. Berlin 1808.

Kunst in wissenschaftlicher Hinsicht verlieren, mit seinem Fache nicht fortschreiten; folglich würde durch diese Veranstaltung die Stümperei mit ihren übeln Wirkungen eher befördert, als zernichtet werden.

Dieses hat den Schein der Wahrheit für sich; allein die meisten Herrn Principalen gehen bei ihrer wohlbehaglichen Lage ohnehin mit ihrer Kunst nicht fort, somit wird in dieser Hinsicht nichts verschlimmert — und das Publicum (salus publica) kann nichts dabei verlieren, weil es immer mit ächten und wohl zubereiteten Arzneien versehen wird. Aber der bessere Apotheker gewinnt durch diese Einrichtung mehr Zeit und Muße, und wird sie mit Dank benutzen, um in der Lectüre Erholung zu finden, die ihm bei den ununterbrochenen Geschäften des ganzen Tags über am Receptirtische und im Laboratorium, wider seinen Willen, selten zu Theil wird. Ich habe manchen wackern Apotheker über die Unmöglichkeit seine Wißbegierde in wissenschaftlichen Dingen zu befriedigen, und über das ewige Einerlei der am Ende Eckel erweckenden mechanischen Dienstverrichtungen, wahrhaft rührende Klagen führen hören, die nur zu sehr gegründet sind. Zudem ist ja das chemische Laboratorium nur eine provisorische Maßregel, um dem Apothekerwesen eine bessere Gestalt zu geben. Auf dem Institute werden Männer gebildet werden, welche das Interesse für die Kunst nicht verlieren; es wird nie an einzelnen geschickten Personen fehlen, weil das Personale in der Lehranstalt sich immer mehr und mehr in vollkommener Ausbildung entwickelt; und wenn die Lehrer an derselben angemessen besoldet werden, so liegt hierin eine Aufmunterung, daß manche Eigenthümer kleiner, nicht sehr einträglicher Apotheken, oder geschickte Provisoren, welche zum Besitze einer eigenen Apotheke nicht gelangen können, in ihren erlangten Kenntnissen weiter fortschreiten, in der Hoffnung eine Stelle darin zu erhalten, die ihre öconomische Lage verbessert, und sie vor

dem traurigen Geschicke alter, zur Arbeit unfähiger und vermögensloser Pharmaceuten, welchen jetzt nicht einmal eine Almosenanstalt eröffnet ist, sicher stellt.

§. 256.

Das Personale bei dieser Anstalt soll bestehen: aus dem Director; einem Apotheker, der das Waarenlager, und einem andern, der die Geschäfte in der chemisch-pharmaceutischen Werkstätte besorgt — jener ist zugleich Lehrer der naturhistorischen Fächer, und der Waarenkunde, dieser lehrt die Chemie, Physik und Pharmaceutik im eigentlichen Sinne; einem Gärtner, nebst einigen Gehülfen und Handlangern, die mit den Zöglingen die mechanischen Arbeiten verrichten; und endlich einem Buchhalter, Oeconomen, oder wie er heißen mag.

Die Erziehungs- und Bildungs-Anstalt, welche mit den vorhergehenden Einrichtungen in unmittelbare Verbindung zu setzen ist, enthält, nach Herrn **W**'s Ideen, einige auf die innere Organisation sich beziehende Bestimmungen, mit welchen ich gleichfalls nicht ganz einverstanden bin. Meine Bedenklichkeiten sind:

1) Die von dem Herrn Verfasser angegebenen Bedingungen zur Aufnahme eine Lehrlings der Pharmacie, sind in der wirklichen Welt für das Publicum zuverläßig von Nachtheil. Kein Apotheker soll z. B. einen Lehrling annehmen, oder diesem, gleich dem im Auslande gelehrten, die Erlaubniß, eine inländische Apotheke zu übernehmen, nicht verstattet werden; bloß dem Director des Instituts ist es allein überlassen, über die Aufnahme oder Verweigerung derselben zu entscheiden; nur Zöglinge von sittlicher Bildung, die entweder eine Apotheke zu erwarten haben, oder in solchen Vermögensumständen sich befinden, um in Zukunft eine Apotheke kaufen zu können, oder Jünglinge von ausgezeichneten Talenten, welche (rari in gurgite natantes) der Staat auf seine Kosten erziehen lassen will, um

künftige Lehrstellen, am Institute, oder sonst, mit ihnen zu besetzen, sollen aufgenommen werden.

Wird durch diese Voraussetzungen die bürgerliche Freiheit nicht zu sehr und ohne Noth beschränkt? ist hier auf das Bedürfniß einer hinlänglichen Anzahl der Apotheker im Staate, zumal da jede nicht ganz kleine Officin mehrere Personen erfordert, Rücksicht genommen? und würden die Officinen, als öffentliche Anstalten im Staate, nicht zum Theil eingehen müssen, wenn es an Leuten fehlte, die sie verwalten müssen? Die Nachtheile von diesen Maßregeln würden sich in manchen Ländern bald zeigen *).

Allerdings wäre es besser, wenn jeder angehende Pharmaceute so viel eigenes Vermögen besäße, um, nach vollendeter Bildung, eine Officin übernehmen zu können; aber dann blieben die Apotheken in den meisten Fällen, weil sie gewöhnlich von den Vätern auf die Söhne übergehen, das Eigenthum von gewissen Familien — der vielleicht fähigere Ausländer hätte wenig Hoffnung zu dem Besitze einer Apotheke zu gelangen, und hieraus würde für das gemeine Wesen nichts Gutes entstehen. Uebrigens kann man beinahe

---

*) Bisher waren die protestantischen Pfarrer, weil bei ihnen kein Cölibat Statt findet, eine reiche Quelle, woraus das zahlreiche Apothekerpersonale in Deutschland hervorging. Viele, die kein hinlängliches Vermögen besitzen, ihre Söhne studiren zu lassen, und sich, aus einem sonderbaren Vorurtheile der Ehre, auch nicht überwinden können, sie zu Handwerkern in die Lehre zu schicken, bestimmen sie zu Apothekern, „weil dieser doch so ein Mittelding zwischen einem Gelehrten und Handwerker ist". Mit einigen Schulkenntnissen, die gewöhnlich Papa selbst ertheilt, ausgerüstet, fängt der junge Mensch seine handwerksmäßige Laufbahn an, treibt sich als Subject in der Welt herum, und endiget steif und alt, wenn er nicht Apothekermeister werden kann, als Branntweinbrenner, Zuckerbecker oder Siegellackfabricant. Indessen sind aus dieser Quelle auch mehrere sehr geschätzte Männer, die ihrem Fache wahrhaft Ehre machen, zum Vorscheine gekommen.

als gewiß annehmen, daß ein junger Mann, der ein Capital zur Errichtung oder Bezahlung einer Apotheke besitzt, sich schwerlich zu einer Laufbahn entschließen wird, die in der That sehr mühevoll, sclavisch und freudenleer ist, wo das Mechanische in der Geschäftsbehandlung eine gewisse Einseitigkeit zur Folge hat, die wenigstens dem handwerkmäßigen Apotheker als einem Pedanten eigener Art anklebt — ein Zustand der bei dem drückenden Gefühle der geringen Achtung, worin der gewöhnliche Apotheker steht, beinahe unerträglich werden muß. Ein junger Mann glaubt daher sein Geld besser angelegt zu haben, wenn er eine s. g. Facultätswissenschaft studirt hat, und auf diesem Wege Brod, Ehre und Lebensfreuden sucht. Nach meiner Meinung darf daher dieser Zwang nicht eingeführt, sondern jedem Jünglinge von hinlänglichen Fähigkeiten, ohne Rücksicht auf sein Vermögen, der Zutritt in das Institut, gegen Kost- und Lehr-Geld, verstattet werden.

2) Der Unterrichts- und Bildungs-Plan für Lehrer und Lernende faßt zu viel in sich; der angenommene Zeitraum von drei Jahren würde nicht hinreichen, daß auch der Talentvollste unter den Letztern das von ihm Geforderte lernte. „Gelehrte und neuere Sprachen, körperliche Kunstfertigkeiten, sittliche religiöse Bildung, Mathematik, Mechanik, Technologie, Logik, Geschichte überhaupt, Geschichte der Philosophie, Geographie, Anthropologie u. s. w." muß der Zögling auf dem Gymnasium studiren, und in das pharmaceutische Lehrinstitut mitbringen. Wie viele Lehrer und Fonds würden erforderlich seyn, wenn diese Gegenstände auf dem Letztern gelehrt werden sollten! Dahingegen dürfte ein Jahr für den Unterricht in der Naturbeschreibung (Mineralogie, Botanik und Zoologie), Naturlehre und Chemie — und noch ein Jahr für den Unterricht der pharmaceutischen Waarenkunde, und der analytischen Scheidekunst hinreichend seyn.

3) Nach Herrn W. soll der Staat, wenn er die

ganze Anstalt übernimmt, von dem Ertrage der Arzneiwaaren-Niederlage die Lehrer bezahlen, und, wenn dieser nicht hinreiche, durch Erhöhung der Arzneipreise sich die nöthigen Fonds verschaffen. Das Letztere würde aber den Zweck des Depots, wohlfeilere Arzneimittel zu liefern, geradezu aufheben; es widerspricht aber auch den Grundsätzen der Staatsarzneikunde, wenn der Einzelne (bemittelte Kranke) eine für den ganzen Staat berechnete, wohlthätige Anstalt erhalten soll. Diese Bedenklichkeit und jede damit in Beziehung stehende Schwierigkeit fällt weg, wenn, nach unserm Dafürhalten, das Institut sich in den Händen von Privaten befindet.

Das Honorar, ohne Kost, wäre jährlich auf fünfzig Gulden; mit der Kost, auf zwei Hundert Gulden zu bestimmen. Diese Summe kommt nicht viel höher, als das gewöhnliche Lehr- und Kost-Geld eines Discipuls, der bei einem Apothekermeister lernt; sie scheint mir aber auch hinreichend zu seyn, weil bei einer Anzahl von 12. Zöglingen, wenn sie die ihren Kenntnissen angemessenen Geschäfte im Institute verrichten, die Gehülfen gespart werden können *). Von diesem Honorar und der Hälfte der eingehenden Procente werden die beiden Lehrer bezahlt, welche, wie alle übrige

*) Die Zöglinge, wenn ihrer 12. und mehrere wären, müßten in zwei Hauptabtheilungen und jede von diesen wieder, nach Verschiedenheit ihrer Fähigkeiten und erlangten Kenntnisse, in vier Classen getheilt werden. Ein Theil derselben wohnte den Vorlesungen bei; der andere besorgte die vorfallenden Arbeiten. Die Classen wechseln monatlich in den Arbeiten in der Apotheke, dem Laboratorium, dem botanischen Garten, und dem Waarenlager. In der Officin wird besorgt, was zum Receptiren gehört; in dem Laboratorium sind die mechanischen und chemischen Arbeiten von einander zu trennen, und einem Theile der Zöglinge jene Art dieser Geschäfte, dem andern diese, zu überlassen. Der theoretische Unterricht wird in Verbindung mit der chemischen Bereitung der Arzneien und der Analyse der Naturkörper in dem Laboratorium gehalten, die Gewächskunde in dem botanischen Garten, und auf

Officianten, sich selbst zu verköstigen haben; die andere Hälfte des ganzen Gewinns von dem Arzneiwaaren-Lager beziehet der Unternehmer und Director der Anstalt, dem es aber obliegt, auch die Gehülfen zu bezahlen.

4) Ob es rathsam sey, den Zögling dem Institute zur wissenschaftlichen Bildung zu übergeben, ohne daß derselbe vorher practische Anleitung in dem Geschäfte eines Apothekers erhalten hat? ist eine Frage, die ich, nach meiner Ueberzeugung, verneinen muß. Diese Geschäfte sind und bleiben Kunstfertigkeiten, und die mechanischen Handgriffe können nicht aus dem theoretischen Unterrichte und aus Büchern gelernt, sondern müssen geübt werden. Es ist daher besser, wenn der Zögling erst nach der Lehrzeit von einigen Jahren in das Institut kommt, daselbst seine wissenschaftliche Bildung vollendet, und nach geendigtem Curse — wozu bei manchem vielleicht ein Jahr hinreicht — als Gehülfe wieder auf die pharmaceutisch practische Laufbahn zurücktritt, als wenn er auf dem Wege des Conditionirens die Eigenthümlichkeiten seines Berufs und jene technische Fertigkeiten bei der Errichtung und Verwaltung einer Officin zu gleicher Zeit kennen lernen und ausüben soll. Hierin liegt ein anderer Grund, daß es gut sey, die ganze Anstalt mit einer ansehnlichen Apotheke, als Muster für alle Landesapotheker, in Verbindung zu bringen. Geschieht dieses, so hebt sich die Bedenklichkeit von selbst, weil alsdann alles, was der Apotheker wissen soll, in einer angemessenen Zusammenstimmung gelehrt, begriffen und in Anwendung gebracht werden kann. Ist dieß aber nicht der Fall, dann dürfte von dem vorgeschlagenen Mittel um so mehr Gebrauch zu machen seyn, da man am Ende,

---

Excursionen in die nahe liegenden Gegenden gelehrt, und in dem Arzneimagazin über Waarenkunde — Packen, Correspondenzführung, Buchhaltung und Einrichtung der Registratur eines Apothekers, Unterricht ertheilt.

wenn die Länder mit wissenschaftlichen Apothekern versehen sind, und die provisorische Bildungsanstalt etwa überflüssig befunden werden sollte, darauf wieder zurückkommen wird. Um aber auch hier Nachtheile zu verhüten, müßten die Examinations-Behörden jedesmal bestimmen, ob der geprüfte Apotheker (gleichviel ob er in der Stadt oder auf dem Lande wohnt) fähig und geschickt genug sey, Zöglinge zu unterrichten, und diese Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, wäre alsdann in dem Approbationsdecrete ausdrücklich zu bemerken. Bei der Annahme derselben sollte, in Beiseyn des Polizei- und Gesundheits-Beamten, eine Prüfung vorausgehen, wozu die Königl. Preußische Apotheker-Verordnung (Berlin vom 11. October 1801. §. 15.) die allgemeinen Grundsätze enthält. Die Tendenz des Lehrers sollte hauptsächlich seyn, den Zögling durch die wissenschaftliche Bildung zu technischen Arbeiten geschickt zu machen, damit er diese kunstmäßig treibe, und, aus Interesse für die Wissenschaft, das Practische zum Nachtheile des Publicums nicht vernachlässige.

5) Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Institute unter Aufsicht einer höhern Staatsbehörde genommen, die Lehrlinge, nach geendigtem Cursus, von der Medicinalbehörde streng über den ganzen Umfang ihres Wissens geprüft, die bewährt Gefundenen mit den, ihren erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten entsprechenden Zeugnissen entlassen, oder an die Stellen der abgehenden Provisoren und Gehülfen, die jeder Eigenthümer und Vorstand einer Apotheke aus dem Institute erhält, befördert werden müssen.

Sowohl diese Gegenstände, als die polizeilichen Rücksichten, die bei der Anstellung der Apotheker, Sicherheit ihres Nahrungsweges, Visitation der Arznei-waaren-Niederlage und der Officin nöthig sind u. s. w. gehören nicht hierher, und werden in der Folge an ihrem Orte vorkommen.

§. 257.

V. Der **Mechaniker**, welcher chirurgische Instrumente, Maschinen und Bandagen verfertigt, muß in Schulen von Meistern gebildet seyn, wie **Zittier** war, und **Pickel**, **Hieronimi**, **Sulz** und Andere, von gleichen artistischen Kenntnissen, sind. Um neue Werkzeuge zu erfinden, und alte unvollkommene zu verbessern, muß man hinlängliche Kenntnisse in der Mechanik, Zergliederungskunst, Chemie, und Bekanntschaft mit den besten Mustern haben. Ein Künstler, der nur nach vorliegenden Modellen, oder gezeichneten, selbst mit genauen Maßstäben versehenen, Rissen, ohne diese Kenntnisse zu besitzen, mechanisch arbeitet, wird es nie über das Mittelmäßige bringen. Fast jeder Schlosser und Messerschmied dünkt sich hierzu berufen; aber nur wenige können auf diesen Beruf Anspruch machen. Man sehe ihre Bruchbänder und andere Arbeiten, und urtheile, ob sie den Meister loben. Manche Aerzte und Wundärzte geben sich mit Verfertigung von Maschinen und Bandagen ab; die meisten trifft aber der gegründete Vorwurf, daß ihnen, bei allem künstlichen Aufwande das Natürliche zu erreichen, mechanische Fertigkeit abgehet. Deßhalb sollte in jedem Staate von mittlerer Größe ein Mann, der alle chirurgische Instrumente, Maschinen, Krankenbette, Stühle, Tische und Bandagen, nach richtigen Grundsätzen, zu machen versteht, nach vorhergegangener Prüfung und Approbation von den einschlägigen Landesbehörden, mit der Zusicherung des Alleinhandels, ohne Concession und Abgabe, öffentlich angestellt werden.

§. 258.

VI. In civilisirten Staaten ist man zwar von der Unzweckmäßigkeit, die Förderung eines neuen Bürgers auf die Welt, Weibern zu überlassen, welche in der Entbindungskunst nicht gründlich unterrichtet sind, und

keine andere Vorzüge besitzen, als selbst Kinder geboren zu haben, verwegen, und älter als ihre Mitbewohnerinnen sind, vollkommen überzeugt; man hat eingesehen, daß diese Weiber, welche sich als Hebammen gebrauchen lassen, und in dieser Eigenschaft gebraucht werden, nur das Bedürfniß wohlunterrichteter und geschickter Hebammen beweisen, daß es folglich besser sey, gar keine Geburtshelferinnen als jene zu dulden, weil nach der Erfahrung die Natur in ihren ungestörten Operationen im Ganzen heilbringender ist, als der glücklichste Zufall bei der regellosen Arbeit der Unvernunft; ja man ist endlich auf die Behauptung gekommen, entweder alle Hebammen abzuschaffen und den Beistand bei Gebärenden lediglich den Geburtshelfern zu überlassen, damit diese in der erforderlichen Uebung blieben — oder die Hebammen so zu unterrichten, daß sie alle Geburten künstlich beendigen können. Allein ungeachtet dieser Ueberzeugung haben die Staatsbehorden das Hebammenwesen doch nicht in dem Grade ihrer pflichtmäßigen Aufmerksamkeit gewürdiget, als es die große Wichtigkeit dieses Gegenstandes erheischt. Der unvollkommene Zustand desselben in den meisten Staaten, besonders auf dem Lande, kann dem forschenden Beobachter nicht entgehen, und bestätigt die Wahrheit meiner Behauptung. Die Schuld liegt aber nicht sowohl an der Staatsregierung, als an den — Aerzten. Denn so lange diese über die Vorzüge der männlichen oder weiblichen Geburtshülfe, Wahl und Eigenschaften einer Hebamme, öffentlichen oder Privat-Unterricht, Lehrnorm und Bücher, Umfang und Dauer des Unterrichts, Besoldung u. s. w. sich noch nicht miteinander verständiget haben, ist die Regierung, wegen Ausführung der mannichfaltigen Vorschläge, in Verlegenheit gesetzt. Um nicht einseitig zu handeln, wird daher oft gar nicht gehandelt.

Wir lassen die Erörterung der nicht hierher gehörigen Gegenstände einstweilen auf sich beruhen, und

nehmen vorläufig an, daß jede Gebärerin eine auf Grundsätze der Entbindungskunst gestützte Hülfe nothwendig habe, und die Anwendung derselben in den gewöhnlich vorkommenden Fällen deßwegen Frauenspersonen anzuvertrauen sey, weil sie Selbsterfahrung von den Empfindungen einer Gebärenden haben, und wegen ihres zärtern Gefühls theilnehmender als Männer sind — die Gebärenden, wegen der natürlichen Schamhaftigkeit, den mit ihren Gefühlen sympatisirenden Geschlechtsgenossen mehr Zutrauen schenken — Weiber in der Regel ein feineres Gefühl in den Fingerspitzen und eine zu geburtshülflichen Manipulationen geschicktere Hand haben — die Pflege der Kindbetterinnen und die erste Behandlung des Kindes, so wie überhaupt alles was zum Krankenwärterdienst gehört, besser besorgen können — Das hebammliche Geschäft jedes Frauenzimmers von mittelmäßigem Verstande, und einiger Geschicklichkeit, bei gutem Unterrrichte, gründlich zu erlernen, und dieses Amt, neben ihren übrigen Beschäftigungen, für eine mäßige Entschädigung, zu versehen im Stande ist.

Es wird demnach vorerst nöthig seyn, den Werth der verschiedenen Unterrichtswege, auf welchen die Hebammen gebildet werden, genau zu untersuchen, weil jeder vor den andern einige Vorzüge, aber auch seine eigenen Schwierigkeiten und Mängel hat.

§. 259.

Der erste Versuch war der: die jüngern zum geburtshülflichen Geschäfte gewählten Weiber, durch die alten, in der Praxis grau gewordenen Hebammen unterrichten zu lassen. Daß ein weibliches Individuum weit geschickter sey, ihres Gleichen besser zu unterrichten, als ein Mann, will ich nicht in Abrede stellen. Vielleicht würde das große Werk der Menschenbildung und Vervollkommnung schneller, menschlicher und besser voran gefördert werden, wenn das ganze Erzie-

hungswesen weiblichen Händen anvertrauet wäre. Dem Beobachter der menschlichen Seele stehen für die Richtigkeit dieser Behauptung Gründe genug zu Gebote, wenn auch nicht die Erfahrung dafür spräche. Heinrich Pestalozzi und Caroline Rudolphi haben das Recht, hierüber zu entscheiden. Am wenigsten dürfte zu bezweifeln seyn, daß ein Unterricht über weibliche Geheimnisse dem Weibe am zweckmäßigsten von einem Weibe mitgetheilt werde. Denn der wahre Ernst eines Mannes bei dem Vortrage über Zeugungstheile, Beischlaf, Befruchtung u. s. w. hindert nicht, die Aufmerksamkeit der weiblichen Zuhörer zu unterbrechen, wenn auch die sittliche Bescheidenheit ganz und gar nicht verletzt wird. Der schamhafte Lehrer hält sich nicht lange bei diesen, obgleich zu der vorliegenden Absicht wichtigen Dingen auf, wenigstens wiederholt er sie nicht gern bei der Prüfung; und aufrichtig bekannt, weiß er über manche Dinge nur nach den Buchstaben zu sprechen, was seine Schülerin, die Mutter gewesen ist, aus eigenem Gefühle belehrt, richtiger zu bestimmen vermag. Aus diesem Grunde bin ich überzeugt, daß der Unterschied zwischen den Hebammen, welche eine Louise Bourgeois gebildet hätte, und denen, die aus Georg Wilhelm Stein's oder eines andern heutigen Meisters Schule hervorgingen, zum Vortheile der erstern sehr groß seyn würde.

Aber wie viele sind solcher Hebammen, die ihre erlernten Grundsätze und Erfahrungen andere wieder lehren können? Die heutige weibliche Erziehung — die Seltenheit, daß ein mit vorzüglichen Talenten ausgerüstetes Frauenzimmer den Beruf einer Hebamme wählt — die schwere Kunst das, was man weiß, Andern wieder mitzutheilen — die durch Gewohnheit herbeigeführten Einrichtungen im Staate, und andere Ursachen, vereiteln die Hoffnung, daß je eine andere Ordnung dieser Dinge eintreten werde.

Freilich werden noch jetzt in vielen Gegenden unsers

lieben Vaterlandes die jüngern Hebammen von den ältern unterrichtet *) — das heißt: diese vertrauen jenen, auf eine lächerlich geheimnißvolle Weise, ihre empirischen wahren, halbwahren und irrigen Sätze als ein Unterpfand der treuen Ueberlieferung an, und die Erfahrung lehrt, daß hier der Irrthum über die Wahrheit fast immer das Uebergewicht behauptet. Wie kann dieß anders seyn, wenn der Unterricht von Köpfen ausgeht, die in der Regel übel organisirt, nicht gebildet, sondern verbildet, und mit unzähligen Vorurtheilen voll gepfropft sind! Man vermeinte diesen Unterrichtsweg dadurch zu verbessern, daß den unterrichteten Hebammen Lehr- und Lese-Bücher gegeben wurden. Weit gefehlt! Denn was sollen sie mit Schriften machen, die sie nicht verstehen, oder doch wenigstens die Erklärung von einem geschickten Lehrer erfordern?

Wo dergleichen, aus Noth erzeugten traurigen Hebammenschulen noch bestehen, beweisen sie nur das allgemein gefühlte Bedürfniß der Hebammen im Staate, und die Ohnmacht der Regierung, die demselben auch dann nicht gründlich abhelfen kann, wenn die herzzermalmenden Stimmen gewürgter Todesopfer in die Ohren der Mächtigen dringend; sie beweisen aber nicht, daß sie als Nothbehelfe beizubehalten sind — „weil manche (sogenannte) erfahrne Hebamme Schülerinnen abgerichtet habe, die im Ganzen ziemlich brauchbar wären, und ihren Dienst zur Zufriedenheit der Gebärenden eben so gut verrichteten, als manche auf Schulen gelehrte Hebammen — die Bevölkerungslisten dürften eben keinen auffallenden Unterschied zeigen — man müsse dem Dinge Zeit lassen, weil sich Vieles von selbst mache u. s. w.". Jedes Glied dieser Behauptung ist falsch. Auf mein Wort! das hier an Eides Statt gelten soll, die Erfahrung und Resultate der Bevölke-

*) Z. B. in dem vormaligen Herzogthum Braunschweig, wo sie, nach Herrn Nolde's Nachricht, Wärmefrauen genannt werden.

rungstabellen haben mich wenigstens das Gegentheil gelehrt. In Gegenden meines vorigen und jetzigen Amtskreises, wo junge, fähige und wohlunterrichtete Hebammen angestellt waren, gab es immer weit über das gewöhnliche Verhältniß mehr Geborne als Verstorbene, weniger todt Geborne (eigentlich in der Geburt Umgekommene) Kinder, höchst selten eine nach der Entbindung oder während des Kindbettes gestorbene Wöchnerin: das Gegentheil von diesem Allen konnte der Laie da sehen, wo das Hebammengeschäft durch alte, von Leibe steife und an der Seele unwissende Frauen ausgeübt wurde. Forderte man, dieses hier mit besondern Erfahrungsfällen zu erhärten, so hieße dieß mir die Verbindlichkeit auferlegen, nicht einen Satz zu beweisen, sondern ein eigenes Buch darüber zu schreiben.

§. 260.

Die großen Mängel des Hebammenwesens in manchen Ländern haben, bei der anerkannten Unzulänglichkeit des ebengenannten Gegenmittels zu ihrer Abhülfe, andere, große und kostspielige Veranstaltungen zur Folge gehabt, welche wieder an die alte Erfahrung erinnern, wie schwer es sey, ohne Bekanntschaft mit richtigen Grundsätzen über diesen Gegenstand, Extreme zu vermeiden, die entweder dem Uebel nicht steuern, oder gar von nachtheiligen Wirkungen sind.

Man hielt nämlich für das Beste, auf der Landesuniversität oder in der Hauptstadt ein Accouchir-Institut zu errichten, dieses mit einer Unterrichtsanstalt für Hebammen zu verbinden, und zu dem Ende einen besondern Lehrer und eine geschickte Hebamme daselbst anzustellen.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese Einrichtung der Zweck, brauchbare Hebammen für den Staat zu bilden, weit vollkommener erreicht werden kann, als durch die vorhin genannte Methode, die hiermit nicht

einmal verglichen zu werden verdient. Denn die Hauptvortheile davon bestehen darin: daß die Staatsregierung von öffentlichen Lehrern das wenigstens mit Recht fordert, was sie bei dem Privatunterrichte, auf welchem Wege derselbe auch ertheilt wird, mit Gewißheit nicht voraussetzen kann; die Lehrbegriffe der Entbindungskunst von einem tüchtigen Lehrer nach gleichen Grundsätzen allgemeiner verbreitet werden; der Wetteifer, das Vorgetragene richtig zu fassen, bei den Zöglingen, welche in einer größern Anzahl beisammen sind, mehr erweckt wird; und daß die Lehrlinge Gelegenheit haben, das Theoretische durch die unmittelbare Anschauung in das Leben überzutragen und sich practisch zu üben.

Allein nicht in allen deutschen Staaten ist für solche Anstalten gesorgt, und selbst in größern Reichen sind sie nicht in einer für das allgemeine Bedürfniß erforderlichen Anzahl vorhanden — und können es nicht seyn. Denn da z. B. auf einem Flächenraume von 150. geographischen Quadratmeilen, wo 270,000. Personen (4 ½ zu einer Familie gerechnet) folglich 60,000. Familien wohnen, 66. Familien jährlich ungefähr 10. Kinder geben, jede Hebamme im Durchschnitte in den Städten und auf dem Lande (geschlossenen und zerstreuet liegenden Dörfern) 20—25. Geburten nebst der Pflege der Neugebornen und Kindbetterinnen besorgt, 409. Hebammen nöthig sind; so müssen in diesem Verhältnisse wenigstens drei solcher Institute angenommen werden. Man trage dieses Verhältniß auf große Staaten, z. B. auf das ältere europäische Frankreich über, nehme das Areal dieses Reichs, nach Herbin's gewiß zu geringer Schätzung, zu 762625. französische □ Kilometer oder 10981 ⅘ geographische □ Meilen, und auf jede □ Meile 3017. Seelen an: wie viele Institute, und welche große Summen zur Errichtung und Unterhaltung derselben wären in dieser Absicht erforderlich, da die Anzahl der wirklich vorhandenen Bildungsanstalten und Entbindungshäuser in diesem Reiche

dabei kaum in Betrachtung kommt *)? Staaten von gleichem Flächeninhalte und sehr geringer Bevölkerung, z. B. das europäische Rußland machen den Unterschied, daß hier eine größere Anzahl dieser Institute, als dort, erforderlich ist, weil sie, wegen der weit zerstreuten einzelnen Individuen, enger beisammen seyn

*) Nach öffentlichen Nachrichten (Cöln'ische Zeitung N°. 150. 1808.) soll, laut eines Beschlusses des Herrn General-Präfecten des Ruhrdepartements, den der Minister des Innern des französischen Reichs am 10. October 1808. genehmiget hat, im Spital Ipperwald zu Cöln, unter der Aufsicht der Verwaltungs-Commission der bürgerlichen Spitäler, eine Schule der Geburtshülfe und ein Pensionat für lernende Hebammen errichtet werden. Im Pensionat sind für die Schülerinnen zwölf unentgeltliche Plätze; die Stadt Cöln zahlt die Pension für drei derselben; Achen unterhält ihrer zwei, und die Maierien von Creveld, Cleve, Düren, Neuß, Veneray, Viersen und Wesel jede eine. Die Pension für jede ist drei Hundert Frank's jährlich. Alle halbe Jahre eröffnet der Professor einen theoretischen Cursus über die Geburtshülfe. Der erste fängt an den 1. Januar, und der zweite am 1. Juli; beide dauern sechs Monate. Keine Schülerin wird zur Prüfung, noch zur Ausübung ihrer Kunst gelassen, wenn sie nicht zwei unmittelbar nach einander folgenden Cursen beigewohnt, und neun Monate lang die Practik gesehen hat.

Außer den von den Maires ernannten Schülerinnen können auch andere auf eigene Kosten in das Pensionat aufgenommen werden, und Personen, die in Cöln wohnhaft sind, dem Unterrichte über die Geburtshülfe beiwohnen.

Abgesehen von der Nützlichkeit dieses, durch die innere zweckmäßige Organisation, sich empfehlenden Instituts, wird man, in Vergleichung des oben Vorgetragenen, einsehen, wie kostspielig, umständlich und daher schwierig bei der Wahl der Schülerinnen dieser Unterrichtsweg ist; wie wenig ein solches, nur für große Städte und einen kleinen Theil des Publicums berechnete Institut, zur Abhülfe des allgemeinen Bedürfnisses geeigenschaftet sey. Sollten auch die in dieser Anstalt unterrichteten Hebammen andere Weiber zum geburtshülflichen Geschäfte abrichten, so wird es denselben an Zeit und Gelegenheit fehlen — anderer im vorigen §. angeführten Schwierigkeiten, die zum Theil auch hier Statt finden, nicht zu gedenken.

müssen, wenn der Zweck, Zunahme der Bevölkerung, erreicht werden soll.

Deutschland hat unter allen europäischen Staaten die meisten dieser Institute aufzuweisen; wie viele würden aber noch errichtet werden müssen, wenn die Hebammen auf diesem Wege gebildet werden sollen? und wie können die Mittel dazu in einem Reiche aufgetrieben werden, das seit 18. Jahren durch den Krieg und dessen unglückselige Folgen gedrangsalt worden ist, in welchem das baare Geld allmählig zu verschwinden scheint, und durch die Territorial- und Staats-Veränderungen die Aufmerksamkeit der Regierungen auf andere Gegenstände gelenkt worden ist?

§. 261.

Wenn man aber auch diese Schwierigkeiten gar nicht in Anschlag bringen wollte, so kann ich, aus folgenden Gründen, doch nicht zu dieser sehr kostbaren Unterrichtsanstalt rathen. Denn

1) tritt auch hier dieselbe Bedenklichkeit ein, die oben (§. 233. 237. 4.:) in Ansehung der Verbindung einer Krankenanstalt mit einem Lehrinstitute berührt worden ist.

2) Nehmen, wie man fast allgemein einzuräumen geneigt ist, Chirurgen und Geburtshelfer mit den Hebammen an dem Unterrichte Antheil; so wird der Vortrag für beide nicht passen, jenen gemein, diesen zu gelehrt seyn.

3) Es ist ein seltenes Glück, wenn der Lehrer an dem Institute alle Eigenschaften in sich vereiniget, die nothwendig vorausgesezt werden müssen, wenn die Grundverfassung des Hebammenwesens dem Staatszwecke entsprechen soll. Ein einziger Mißgriff ist von unübersehbaren nachtheiligen Folgen. Und wer getrauet sich zu behaupten, daß bei mehreren Bildungsinstituten nicht mancher Mißgriff geschehen könne und wirklich geschieht? Ich fordere

von einem solchen Lehrer eine genaue Bekanntschaft mit seinem Fache, das ist, Kenntniß der bewährtesten Grundsätze und Erfahrungen aus dem Gebiete der Entbindungskunst; Kenntniß der Menschen und des Landes und der darin herrschenden Vorurtheile, wie sie in den Kindbetterinnen- und Kinder-Stuben Legionenweise anzutreffen sind; einen moralischen Character, aus welchem sich bei dem Lehrvortrage Menschlichkeit, Ernst und Liebe ausspricht, um das Zutrauen seiner Zöglinge zu gewinnen und zu erhalten; eine Gewandtheit in der gebildeten und Provinzial-Sprache, um einen wichtigen Lehrbegriff in veränderten Formeln so oft zu geben, bis er von dem gewöhnlich sehr beschränkten Fassungsvermögen der Schülerinnen begriffen ist, und sie ihn selbst zu entwickeln im Stande sind; und eine Unterrichtsmethode, welche lediglich auf das **Zweckmäßige** ausgehet. Selten ist der Mann, der diese Eigenschaften in sich vereinigt. Trägt er nur ein Vorurtheil, nur eine mangelhafte oder schiefe Ansicht von einem wichtigen Gegenstande, z. B. über Lösung der Nachgeburt, Behandlung der Blutflüsse der Entbundenen u. dgl. in dem Unterrichte vor, dann steht die Gesundheit oder gar das Leben vieler Tausend Menschen auf dem Spiele.

4) Wir wollen annehmen, daß diese Bedenklichkeit nicht in Betrachtung komme, so tritt eine andere an ihre Stelle, die nicht minder wichtig ist. Der Lehrer der Entbindungskunst kann nicht alle im Schwange gehenden Vorurtheile, die Mutter und Kinde gefährlich sind, kennen. In der Ueberzeugung, daß die Kindbetterinnen nicht sehr warm gehalten, mit Speisen und Branntewein nicht überschüttet, durch die Besuche der Gevatterinnen und Basen nicht gemartert werden sollen — daß den Neugebornen der spitze Kopf nicht rund gepreßt, ihnen mit dem Nagel des Fingers das angeblich an-

gewachsene Zungenband nicht gelöset, den Mädchen die eingebildete Milch aus den Brustwärzchen nicht gedrückt werden darf *) u. dgl. nimmt er die Kraft seiner Beredsamkeit zusammen, und warnt die Hebammen vor diesen unvernünftigen Handlungen, die auch wohl auf Unterlassung derselben gerichtlich verpflichtet werden. Kennt er aber die weit größere Anzahl von Vorurtheilen, die fast jedes Weib in den Unterricht mitbringt, und, weil sie durch Belehrung nicht davon befreiet wird, als unantastbare Wahrheit wieder mit nach Hause nimmt und bei vorkommenden Gelegenheiten anwendet? Eine zehnjährige Erfahrung während meiner vorigen Amtsführung, wo ich Hebammen zu unterrichten hatte, und bei dieser Gelegenheit alle Vorurtheile dieser Art, auf eine vorsichtige Weise, auszumitteln mich bestrebte — die fortgesetzte Bemühung in dieser Absicht, als ich das Hebammenwesen in dem Herzogthum Westphalen organisirte, und dabei alle möglichen Quellen benutzte, Beamten, Pfarrer, Medicinalpersonen und andere mit den Vorurtheilen des Volks bekannte Männer aufforderte, mir hierüber Auskunft zu geben, haben mich zwar in den Stand gesetzt, von der Empfängniß der Mutter an, bis in die ersten Wochen des Neugebornen, eine große Menge von Vorurtheilen zu benennen, wo jedes, bei genauer Anwendung, den Tod der Mutter oder des Kindes oder beider zugleich zur Folge haben kann: und doch kenne ich sie bei weitem noch nicht alle.

*) Wahrscheinlich rühren von dieser heillosen Manipulation, wodurch die im Keime liegende weibliche Brust zerquetscht wird, Fehler der Warzen bei Säugenden, und — vielleicht der an diesem Organ häufig bemerkte Krebs her. Unter andern erinnere ich mich aus meiner Praxis eines Falles, daß ein neugebornes gesundes Kind, dem die Hebamme, auf Verlangen der Mutter, die Wärzchen ausgedrückt hatte, eine heftige Entzündung der Brustmuskeln bekam, woran es nach drei Tagen starb.

5) Ein anderer aus dieser Einrichtung entspringende Nachtheil beruhet darauf, daß der Hebammenunterricht sehr kostspielig und gewöhnlich doch unvollkommen ist. Die zum geburtshülflichen Dienste gewählten Weiber müssen, wenn sie von dem Institute entfernt wohnen, weite Reisen machen und eine Zeitlang von Hause abwesend seyn. Da giebts, außer den Unterrichtsgebühren, Reise- und Transport-Kosten, Taggelder für Versäumniß, welche für die Aerarien, noch mehr aber für die einzelnen Glieder mancher Gemeinden, besonders wenn diese Beiträge durch Umlage nach einem ungleichen, das ist, unbilligen Schatzungsfuße ausgeschlagen werden, drückend sind. Ueberdieß kann es nicht jedem Weibe mit Recht zugemuthet werden, wenn auch die Vergütung hoch gegriffen wäre, mehrere Wochen von Hause abwesend zu seyn, und ihre öconomischen Geschäfte gedungenen Dienstboten zu überlassen. Daher fehlt es nicht selten an brauchbaren Personen zu diesem Amte, und man ist genöthiget, die erste beste Frau eines Beiliegers oder Tagelöhners zu wählen, die dann gewöhnlich ohne Talent und Erziehung ist, keinen Anstand und kein Ehrgefühl hat, und sich das Zutrauen der Gebärenden nicht zu erwerben weiß, wodurch das Uebel ärger wird. Wollte der Lehrer solche Weiber, wie sie ihm der Zufall in das Institut führt, wieder zurückschicken, so würde dieß den doppelten Nachtheil haben, daß den Communen doppelte Kosten verursacht werden, und dennoch keine tauglicheren Individuen wieder kommen. Denn Männer, welche bei gutem Willen weder die körperlichen noch geistigen Eigenschaften der Schülerinnen zu beurtheilen vermögen, werden bei der zweiten Wahl eben so weise zu Werke gehen, als bei der erstern — vorausgesetzt, daß die Wahl wirklich zu Stande kommt, da ein zum Hebammenamte unfähig befundenes und zurückgeschicktes Weib sich für beschimpft

hält, und bei ihren Mitschwestern bewirkt, daß diese, um einem vielleicht gleichen Loose zu entgehen, gar nicht, oder mit Zwang, sich zur Uebernahme eines mühseligen, mit schwerer Verantwortung verbundenen und am Ende sehr kärglich belohnten Geschäftes verstehen.

6) Und wenn man auch über diese Schwierigkeiten hinweg sehen könnte, so treffen wir auf andere, die in der That weit wichtiger sind. Kein gewissenhafter Hebammenlehrer wird folgende Erfahrungen in Abrede stellen.

Soll der Lehrcurs eröffnet werden, dann gehen die Jeremiaden an. Die Regierung wird ersucht den Beamten den Auftrag zu ertheilen: die Hebammenwahl vorzunehmen, und die Ausgewählten in den Unterricht zu befördern. Sie kommen aber nicht, folglich Bitte um ein monitorium arctius vel poenale an die Saumseligen. Endlich stellen sich von zehn, die erwartet wurden, drei in der ersten Woche ein — von denen aber Eine aus Mangel hinreichender Subsistenz, oder weil eins ihrer Kinder krank geworden ist, oder aus einer andern häuslichen Ursache wieder nach Hause zieht. Nach acht Tagen trippeln wieder ein paar deßwegen so spät heran, weil der Herr Amtmann die Wahl nicht gleich vorgenommen hat, er sich mit dem Ehrn Pastor (wo der in dieser Angelegenheit noch mit sprechen darf) nicht verständigen konnte, weil es sehr hart hielt und lange dauerte, ehe die Vorsteher das Geld zusammen brachten, immittelst die Ausgewählte krank wurde u. s. w. Am Ende des Monats treffen die übrigen ein, welche ihre alten Beine nicht gut fortschleppen konnten, andere, die durch ihre mitgebrachten Säuglinge gehindert wurden. Hat der Lehrer mit den erst Angekommenen, um sie ihre Taggelder, die in einem Lande, wo einige Hundert Hebammen erforderlich sind, jährlich viel betragen, nicht müssig verzehren zu lassen, den Unterricht bereits angefangen; so muß er nun, bei jedem Eintritte

einer neuen Caravane, wieder von vorn anheben, wodurch dann jene wieder Zeit und Geld verlieren. Der Lehrer selbst wird wegen der unnöthigen Wiederholungen ermüdet, verdrießlich und vielleicht krank, wo dann die Schülerinnen wieder auf ihn warten müssen.

Genug, alle mir bekannten officiellen Verhandlungen über diesen Unterrichtsweg lehren, daß niemals alles so zusammen stimmt, um den Lehrcurs mit Allen zugleich anfangen und beendigen zu können. Sie lehren weiter, daß eben aus diesem Grunde, und weil der Lehrer sich nicht nach den Anlagen und Fähigkeiten eines jeden Individuums richten kann, der Unterricht gewissermaßen fabrikmäßig getrieben wird, und daher auch nur mechanische Geburtswärterinnen gebildet werden. Denn obgleich es ausgemacht ist, daß, wenn mehrere Hebammen in den Lehrcurs zusammen kommen, die Aufmerksamkeit derselben geschärft und ein Wetteifer unter ihnen, Eine die Andere in der Auffassung des Vorgetragenen zu übertreffen, hervorgebracht, und der Unterricht dadurch fruchtbarer wird, daß sie sich wechselseitig über ihre gehabten Zufälle in der Schwangerschaft, Gebährung und im Kindbette, in Beiseyn des Lehrers, unterhalten, und dieser ihnen hierüber wissenschaftliche Erläuterungen giebt; so ist es auf der andern Seite nicht minder gewiß, daß, wenn die Zahl der Schülerinnen über zehn, und die Zeit des Unterrichts nur sechs bis acht Wochen beträgt (was bei dieser Einrichtung nicht anders seyn kann), die Lernenden an dem Fantom und in andern Manipulationen nicht gehörig unterrichtet und geübt werden können. Mannichmal liegt aber bloß Eigennutz von Seiten des Lehrers zum Grunde, wenn in Berichten vorgegeben wird, daß eine große Anzahl Lehrlinge auch große Vortheile für das Publicum zur Folge hätten. Diese fabrikmäßige Behandlung erstreckt sich bis auf die Berichtserstattung, die gewöhnlich in Bausch und Bogen ausgestellt wird. Hieraus entspringt der nicht

kleine Nachtheil, daß die Acten nicht gehörig registrirt, und Sachen, welche einzelne Hebammen betreffen, oder während ihrer Amtsführung current werden sollten, nach Verlauf von einigen Jahren, nicht zur Ausstellung gebracht werden können, oder doch doppelte Arbeit verursachen.

§. 262.

Wahrscheinlich haben mehrere dieser Ursachen dazu beigetragen, daß man, nach Maßgabe der Größe eines Staats, einen oder mehrere Geburtshelfer als **Hebammenlehrer** auf dem Lande angestellt hat. Dieser Unterrichtsweg ist zwar wohlfeiler als jener, aber darum nicht besser; denn alle eben aufgezählten Hindernisse und Nachtheile finden im Wesentlichen auch hier Statt. Soll überdieß der Hebammenlehrer, ohne einen ansehnlichen fixen Gehalt, von der Ausübung seines Faches leben, so muß er darben; und sucht er durch medicinisch-chirurgische Praxis etwas zu verdienen, so wird der Nahrungsweg der übrigen schlecht- oder gar nicht besoldeten ausübenden Aerzte und Wundärzte unbilligerweise geschmälert. Mit Besoldungen darf man ohne Noth nicht zu freigebig seyn, sonst ließe sich dieser Schwierigkeit wohl abhelfen. Rechnet man aber, nach dem in dem Großherzogthum Baden bestehenden Verhältnisse im Durchschnitte auf 30. geographische □ Meilen und etwa 90,000. Personen einen anständig besoldeten Hebammenlehrer (ein Verhältniß, das sich aber nach den Localitäten sehr modificirt), so geht von dem belobten Vortheile der Wohlfeilheit dieses Unterrichtsweges ein Merkliches ab.

Wir wollen jedoch über diesen Umstand hinweg sehen, und untersuchen, was die Erfahrung über den Werth dieser Veranstaltung bereits gelehrt hat.

Zu dem Ende theile ich den wesentlichen Inhalt eines Berichtes von einem freimüthigen Hebammenlehrer an seine vorgesetzte Behörde mit, und betheuere

zugleich, daß ich mich von der Wahrheit der speciellen Angaben vollkommen überzeugt habe.

„Endlich bin ich im Stande Ew. die Resultate des letztern Lehrcurses der Hebammen, mit folgenden pflichtmäßigen Bemerkungen hier gehorsamst vorzulegen. Von 27. Weibern, die in den Lehrcurs vorgeladen worden sind, haben im Laufe des vorigen Monates sich nach und nach nur 14. eingefunden. Die meisten waren über 60. bis 70. Jahre alt und körperlich untüchtig; zwei von den übrigen hatten die Krätze; eine litt an Nervenzufällen, die, wie ich mich überzeugt habe, in epileptische Anfälle übergingen; und eine andere war ihrer Entbindung nahe. Der Richter zu O. hat, statt einer Hebamme, eine unverehelichte Säugamme, der Beamte zu B. eine 72. jährige Frau ohne Zehrgeld, und der in M. eine andere mit zwei Gulden und der Weisung, in acht Tagen wieder zu kommen, weil mehrere Schwangere in dem Gerichtsorte der Niederkunft nahe wären, hierher geschickt. Ueberhaupt stehen die meisten Beamten in dem unbegreiflichen Wahne, daß es nur auf ein Examen in der Entbindungskunst, deren Theorie und Practik die unwissenden Weiber, ohne vorhergegangenen Unterricht, doch nicht wissen können, abgesehen wäre, und haben deßhalb die Ausgewählten bloß mit ein paar Gulden Reisegeld versehen. Diese insgesammt habe ich wieder entlassen, und gewissermaßen gegen die mir ertheilte Instruction gehandelt, darin es mir zur Verbindlichkeit gemacht worden ist, keine abzuweisen, ohne bei der verehrlichen Stelle zuvor angefragt zu haben. Wenn dieses aber in jedem Falle geschehen soll, so wird dieser ohnehin weitläufige Weg der Geschäftsbehandlung noch ausgedehnter werden, und ehe die hohe Resolution erfolgte, würden die Weiber, wenn sie ihre paar Heller verzehrt haben, aus Noth getrieben, doch fortlaufen oder sich heimlich entfernen. Ueberhaupt wünschte ich, daß hochverehrliche Stelle mehr Zutrauen in meine, wie ich hoffen darf,

notorische Redlichkeit setzte: und da ich die Tüchtigkeit einer Frau zum Hebammengeschäfte allein beurtheilen soll, und dieses auch besser als ein Beamter oder Magistrat kann, so sollte mir billig überlassen werden, nach bestem Wissen und Gewissen hierin zu verfahren. Die Hebammen aus — — — sind nun zum dritten Male hierher gefordert und doch nicht gekommen. Wenn diese Ortschaften nicht scharf zur Stellung derselben angehalten werden, so wird dieses ein böses Beispiel bei andern Gemeinden und große Unordnung in dem ganzen Lande verursachen. Es würde gut seyn, wenn außer der festgesetzten Zahl von 12. Personen, die jedesmal in den Lehrcurs kommen sollen, die doppelte Zahl vorgeladen würde; da wegen physischer und nicht selten moralischer Untüchtigkeit der Ausgewählten, Dürftigkeit, häuslicher Geschäfte, übler Witterung, tiefen Schnees im Winter, Wasserfluthen, abgerissener Brücken, und schlechter Wege, zumal bei weiter Entfernung, doch kaum die Hälfte an dem Unterrichte Theil nimmt. Nach der letzt geschehenen Sichtung blieb nicht einmal die Hälfte der zum Unterrichte Angekommenen übrig; und selbst von diesen erklärten einige, daß sie nicht über acht Tage bleiben wollten; Andere, daß sie wegen ihrer Haushaltung und Feldarbeit zu dieser Zeit nicht abkommen könnten, und wenn sie sechs und mehrere Wochen instruirt werden sollten, eher im Winter Zeit hätten — ja, sie wollten lieber ins Wasser springen, als jetzt hier bleiben u. s. w. Hätte mein Vorschlag den hohen Beifall erhalten, daß die Termine zum Lehrcurse auf bestimmte Zeiten festgesetzt und diese so frühe verkündiget würden, damit die Obrigkeiten die sämmtlichen Kosten aus Gemeinheits- oder Kirchspiels-Mitteln, oder besser, Vorschußweise aus der Landescasse, herbeischaffen könnte; wenn aus jedem Landesbezirke eine bestimmte Anzahl tauglicher und fähiger Weiber mittlern Alters ausgewählt, und diesen ohne Ausnahme aufgegeben würde, den ganzen Lehrcurs, 8—9 Wochen

hindurch, bis zur Prüfung und hinlänglich befundener Tüchtigkeit auszudauern; und wenn endlich dafür gesorgt wäre, daß die Lernenden hier angemessene Quartiere und wohlfeile Kost bekommen könnten: dann würde alles besser gegangen seyn. So ist es traurig, daß ich bei meinem besten Willen fast nichts wirken kann. Das Brennholz zur Heizung des Lehrsaals habe ich aus eigenen Mitteln angeschaft, ohne daß mir bisher etwas dafür vergütet worden ist; ja, von folgenden Ortschaften rc. rc. habe ich weder die Unterrichtsgebühren, noch das ausgelegte Kost- und Logis-Geld erhalten, weßhalb unterthänig gebeten wird, den Beamten gemessenst aufzugeben, diese Gelder, durch die Ortsvorsteher, von den Einsassen, bei fernerer Weigerung, executive beizutreiben. Die Geräthschaften zum Unterrichte, welche Statt der elenden und unbrauchbar gewordenen Maschinen neu angeschaft werden sollen, sind auch noch nicht da. Wenn deßhalb erst mit den löblichen Ständen oder mit der Hofkammer communicirt werden soll, dann wird es noch lange währen, ehe ich von diesen nöthigen Hülfsmitteln Gebrauch machen kann. Uebrigens weiß ich selbst nicht, an wen ich meine vielfältigen Berichte adressiren soll, weil ich bald von dieser, bald von jener Behörde und Vorgesetzten dazu aufgefordert werde. Ich habe mich selbst unmittelbar an die Beamten gewendet, um nur die gute Sache zum Wohle des Publicums in den Gang zu bringen; aber da ist wieder wenig zu hoffen. Was hilft es, Befehle an die Beamten zu erlassen, bei willkührlicher Strafe und andern Zwangsmitteln Hebammen zu schicken, da, ungeachtet der schärfsten Monitorien und Straferkenntnisse gegen die Obrigkeit selbst, dieses doch nicht geschieht; oder wenn die Regierung als Polizeibehörde Strafen dictirt, und sie als Justizstelle in der Appellation wieder reformirt! Ich bitte diese Bemerkung nicht ungnädig aufzunehmen, da ich bloß aus Liebe für das allgemeine Wohl rede. Gestern, nach-

dem der Lehrcurs geschlossen war, kamen aus einem kleinen Orte drei Weiber, von denen eine die Gemeinde, die zweite der Beamte, und die dritte der Pfarrer nebst dem Kirchenvorstande zur Hebamme haben will: was soll ich nun machen? Mit den acht Hebammen, deren Prüfungsprotocolle hier beiliegen, habe ich, weil einige später als die andern gekommen sind, vier Mal vom Anfange an, alles wiederholen müssen; dadurch sind die andern zurückgeblieben: ja, oft um einer Verspäteten müssen alle übrigen sitzen bleiben, oder werden unwillig, schleichen nach Hause, und lassen sich ohne weitere Prüfung und Approbation als Hebammen gebrauchen, welches die Beamten auch geschehen lassen. Dieses alles macht mir meinen Beruf äußerst beschwerlich, wenn mir billigerweise auch nicht aufgebürdet wird, mit jeder sich vor und nach einfindenden Hebamme einen besonderen Lehrcurs zu halten. Nach meiner Instruction ist es nicht bloß meiner Wahl überlassen, die Hebammen zum Unterrichte auszusuchen, sondern ich soll auch die Ortschaften bestimmen, wo dergleichen nöthig sind. In dem Dorfe E. muß aus den in meinem letztern Berichte angeführten medicinisch-polizeilichen Gründen nothwendig eine Hebamme angestellt werden; dessen ungeachtet ist keine Frau aus diesem Orte gekommen. Jetzt erfahre ich zufällig, daß Ew. — — dem einseitigen Gesuche der Vorsteher und Einsassen, um Verschonung mit einer Hebamme, willfahrt haben. Ist dieses wirklich der Fall, und werde ich bei meinem mühseligen Geschäfte nicht besser aufgemuntert, um die zahllosen Schwierigkeiten, Hebammen für den Staat zu bilden, zu überwinden; so wünsche ich, von dieser undankbaren Arbeit je eher je lieber in Gnaden entbunden zu seyn".

Verschiedene Klagen von diesem Berichtssteller beziehen sich auf örtliche Verhältnisse, sind folglich nicht allgemein, und können durch eine zweckmäßige Organisation verhütet werden. Ich könnte aber auf diesen

Gegenstand Bezug habende Auszüge aus andern Berichten mittheilen, welche in den wesentlichen Puncten mit dem eben angeführten übereinstimmen, und nur zu sehr meine, auf eigene Erfahrung gegründete Behauptung außer Zweifel setzen, daß der Unterricht der Hebammen auf diesem Wege immer unvollkommen bleibt, nie dem allgemeinen Zwecke des Hebammenwesens förderlich ist.

§. 263.

Man hat dieses hier und dort eingesehen, und deßhalb vorgeschlagen: Statt der festsitzenden, wandernde Hebammenlehrer anzustellen. Nämlich ein Geburtshelfer (oder nach Andern: eine geschickte Hebamme) soll, laut dieses Planes, im Lande herumziehen, in jedem Districte, wo Hebammen nöthig sind, Weiber zu diesem Geschäfte auswählen, und solche an Ort und Stelle in der Entbindungskunst unterrichten.

Diese abentheuerliche Idee kann nur aus einem übel organisirten Kopfe geflossen seyn; denn dem Erfinder derselben scheinen bloß die bei uns ebenfalls von Dorf zu Dorf reisenden Schweineschneider, oder die mit Militär-Begleitung wandernden Russischen Impfärzte in Sibirien als Analogon vorgeschwebt zu haben. Abgesehen davon, daß ein Mann von Ehre sich nicht selbst zu einem Vagabonden herabwürdigen, gleich einem circumforaneo seinen Beruf auf den Gassen verkündigen, mit Bauernweibern sich herumkeifen, in Dorfschenken lehren, und dabei, von literärischem Umgange, Büchern und Familie entfernt, ein elendes, ihn selbst anekelndes Leben führen werde; so hat man auf der andern Seite nicht bedacht, was der 14. jährige Knabe begreift, daß, wenn der Lehrer zu den Hebammen reisen, seinen Unterrichts-Apparat mit sich führen, und so lange Zeit, als zur vollständigen Bildung derselben erforderlich ist, an jedem Orte verweilen soll, diese Methode weit kostspieliger ist, als wenn

die Schülerinnen zu ihm in die Lehre kommen. An den Umstand, daß der Lehrer nicht überall, wo erledigte Hebammenstellen ohne Verzug besetzt werden müssen, zu gleicher Zeit seyn könne — an die Unvollkommenheit des Unterrichts bei dem Mangel an den erforderlichen Hülfsmitteln — Beschränktheit des Locals und der Zeit — und an manche Zufälligkeiten, wodurch die Lehrstunden unterbrochen werden können, scheint der Erfinder dieses Unterrichtsweges eben so wenig gedacht zu haben, als an die möglichen Unterschleife und Prellereien eines **solchen** Hebammenlehrers, dessen Gewissen mit seinem Ehrgefühle in gleichem Verhältnisse stehen dürfte.

Aber auch über eine unvernünftige Projectmacherei, lassen sich doch zuweilen vernünftige Betrachtungen anstellen. Dieses ist wenigstens hier der Fall. Denn eines Theils zeigt dieser Vorschlag die Unzulänglichkeit der im vorigen §. erwähnten Unterrichtsmethode, und weiset auf das Bedürfniß, einen andern Weg zum Ziele einzuschlagen; anderntheils kommt derselbe wirklich der Idee einer Hebammenschule, welche ich für die beste halte, näher, wenn auch die Art der Ausführung, von der hier angedeuteten, himmelweit verschieden ist.

§. 264.

In den meisten deutschen Staaten, in welchen Districtsärzte als wirkliche Staatsbeamten angeordnet sind, ist diesen, neben ihren übrigen Obliegenheiten, der Hebammenunterricht anvertraut. Vieles läßt sich für und gegen diese Einrichtung sagen. Nach der Erfahrung sind aus diesen Schulen gute und schlechte Hebammen hervorgegangen. Die Ursachen dieses Unterschiedes sind, nach meiner sorgfältig angestellten und Jahrelang fortgesetzten Prüfung über diesen Gegenstand, hauptsächlich folgende:

Haben die Landesbezirke (Physicate) in Rücksicht des Flächeninhalts, der Seelenzahl und der übrigen Oertlichkeiten eine möglichst gleiche und angemessene Ausdehnung; ist der Physicus ein mit den Grundsätzen der Entbindungskunst und der Unterrichtsmethode vertrauter und geübter Geburtshelfer, der die zum Hebammenlehrer erforderlichen Eigenschaften (§. 261. 3.) in sich vereiniget; treibt er dieses Geschäft mit Liebe und aus Eifer für das allgemeine Wohl; sind die untern Schulen und Vollziehungsbeamten von der Art, daß bei der Wahl der Hebammen keine Mißgriffe geschehen; und wendet die Regierung die gehörigen Mittel an, daß die Hebammen für ihre wichtigen Dienste billig belohnet werden: dann kann man versichert seyn, daß der Staat auf diesem Wege, mit tüchtigen Hebammen werde versehen werden.

Wo aber dieses alles fehlt — wo die Physicatsbezirke eine carricaturmäßige Einrichtung haben, nämlich hier einer aus zehn geogr. □ Meilen mit 25000 Personen, dort ein anderer aus zwei solcher Meilen mit 4000 Einwohnern besteht; der Physicus überhaupt nichts von der Physik und nichts von der Entbindungskunst, weil er sie nie ausübte, versteht, mithin über dieses Fach weder Bücher und Maschinen noch anatomische Präparate anschafft, sondern nur vermöge des ihm obliegenden Amtes, und um ein paar Thaler nebenher zu verdienen, die von den Bauern zum Hebammenamte ausgewählten Weiber, ohne Rücksicht ihres Alters und Talents, in den von der Praxis ihm übrig bleibenden Erholungsstunden, nach einem alten, von der Universität mitgebrachten Collegienhefte, oder nach einem jämmerlichen Catechismus der Geburtshülfe, ein paar Tage lang unterrichtet; seine Schülerinnen, die nun wegen der Menge ihnen fremder Begriffe, welche im Galopp durch ihr schwaches Gehirn passirt sind, weniger als vorher wissen, mit Fähigkeitszeugnissen, dem Herrn Gevatter Amtmann

zur Verpflichtung zuschickt; und sich nun kein Mensch mehr um sie und ihre Amtsverwaltung bekümmert, dann darf man nicht nach andern Ursachen fragen, warum neben den bestehenden Physicaten, auch schlechte Hebammen bestehen, welche vor jenen, die von alten Hebammen (§. 259.), oder gar nicht unterrichtet sind, gar nichts voraus haben.

Wer nicht selbst Beobachter dieser Verkehrtheiten gewesen ist, kann nicht wissen, wie weit die Indolenz gegen Pflicht und Menschlichkeit mancher Districtsärzte in diesem Puncte geht. Sage ich: mehr als einen von diesen Herrn gekannt zu haben, der ein rohes dummes Bauernweib, welches weder Lesen noch Schreiben konnte, Morgens frühe acht Uhr in den Unterricht nahm, derselben mit der brennenden Pfeife im Munde, die anatomischen Bezeichnungen der Geschlechtstheile, sodann die Theorie der Zeugung, Empfängniß und Geburt erklärte, endlich über die Regeln der ausübenden Entbindungskunst, die Eigenschaften, Pflichten und Verrichtungen einer Hebamme, das Verhalten der Kindbetterinnen und die Behandlung der Neugebornen allerhand vorbrachte, und seine Eleve um 1 Uhr, wenn die Hausschelle den Herrn Physicum an den Tisch lockte, gegen Erlegung der durch die Ortsvorsteher von den Einsassen beigetriebenen Gebühren, als eine vollendete Hebamme, mit einem Fähigkeitszeugnisse und Hebammencatechismus zum weitern Nachlesen, in Gottes Namen entließ; so wird dieses ein vernünftiger Mensch kaum glauben können — und doch ist es gewiß und wahrhaftig wahr.

§. 265.

„Und dessen ungeachtet sollen vielleicht die Physici die Hebammen unterrichten?" So ist es! Man stelle die Mißbräuche ab, und bessere Normen auf — und es wird auf diesem Wege alles recht gut gehen. Hier sind meine Gründe.

1) Jeder Zweig des menschlichen Wissens ist, als eine Masse positiver Kenntnisse betrachtet, intensiv größer, wenn er von mehrern, als von Einem Individuum getrieben wird: jede gelehrte Corporation weiß, mit andern Worten, theoretisch und in Fällen der Anwendung von einem bestimmten Fache mehr, als der Einzelne. Somit leuchtet es klar ein, daß 18 bis 20 Districtsärzte — gesetzt, daß auch die Hälfte davon aus mittelmäßigen Geburtshelfern und Hebammenlehrern bestände — doch einen größern Vorrath von Grundsätzen und Erfahrungen der Entbindungslehre ihren Schülerinnen mittheilen und in das Leben übertragen werden, als Ein Mann, wenn er auch einen hohen Grad von Geschicklichkeit in diesem Fache besitzt. Was durch einen übelverstandenen und angewandten Grundsatz hier etwa verdorben wird, macht der Andere durch weisere Erfahrungen doppelt wieder gut. Die Unterrichtsmethode, die Kunst das Zutrauen der Lernenden zu gewinnen, die äußern Mittel um den Zweck des Unterrichts zu erreichen, und Liebe und Eifer für dieses Geschäft hat einer mehr als der andere; das Ehrgefühl erweckt Aemulation unter den Lehrern; der Lehrcurs ist nicht so vielen Zufälligkeiten unterworfen; und das Ganze wird dadurch unendlich viel gewinnen, weil der Districtsarzt durch den Unterricht in der Theorie der Entbindungskunst bewandert bleibt, und, durch Uebungen am Fantom, zu den geburtshülflichen Manipulationen sich immer geschickter macht.

2) Dieser Unterrichtsweg ist sehr wohlfeil. Der Bezirk des Physicus darf nicht so groß seyn, daß aus den entferntesten Ortschaften desselben die Schülerinnen nicht in zwei Stunden zu dem Lehrer kommen, und, nach einem Aufenthalte von vier Stunden, die zum Unterrichte verwendet werden, wieder nach Hause gehen könnten. Sie verzehren daher nicht viel, mithin fallen die Ausgaben für Hausmiethe,

Kost, Holz, Licht ganz, und die für Versäumniß größtentheils weg. Zwei Male in der Woche kann eine nicht allzusehr beschäftigte Hausfrau leicht abkommen, und dieses wird sie auch lieber thun, als mehrere Wochen von ihrem Wohnorte entfernt seyn wollen. Acht bis zehn Curse reichen, nach meiner Erfahrung, hin, einer Hebamme (selten kommen in einem Physicatsbezirke von zehntausend Personen, zwei zu gleicher Zeit) das Wissenswerthe über die Hebammenkunst gründlich beizubringen.

3) Alle übrigen Schwierigkeiten, welche mit dem Unterrichte in Entbindungshäusern und durch Hebammenlehrer verbunden sind, treffen hier nicht ein; es läßt sich vielmehr von dieser Einrichtung eine bessere Beschaffenheit und Dauer des Hebammenwesens erwarten. Der Physicus kennt die Größe und den Umfang seines Districts, das Bedürfniß der nöthigen Anzahl der Hebammen, die schicklichsten Oerter in welchen dieselben anzustellen, und diese unter sich in angemessene Verbindung zu bringen sind. Seine Berufsgeschäfte als Heilkünstler geben ihm Gelegenheit, die dem Volke eigenthümlichen Vorurtheile kennen zu lernen, und bei dem Lehrvortrage darauf Rücksicht zu nehmen. Bei der Wahl einer Hebamme kann er gegenwärtig seyn, und ihre Tauglichkeit zu diesem Geschäfte auf der Stelle prüfen. Unterschleife, Vorurtheile, und Nachlässigkeit können in diesem Falle nicht leicht eintreten, zumal wenn er mit den Vorgesetzten und dem vernünftigern Theile der Ortseinwohner einverstanden ist. Da die Zahl der Hebammen nie über zwei oder drei ist, so kann er die Individualität der Lehrlinge besser kennen lernen, und bei dem Unterrichte in Anschlag bringen. Aus eben diesem Grunde fällt bei dem Manne, der für das allgemeine Wohl Sinn und zu dieser Berufsarbeit von seinen übrigen Geschäften Zeit genug übrig hat, die fabrikmäßige Lehrmethode weg, und durch die öftern Wiederholungen eignen

sich die Schülerinnen den Vortrag des Lehrers vollkommener an.

4) Der Hauptvortheil besteht aber darin, daß die Geschäfte des Physicus, in seiner Eigenschaft als Arzt und Geburtshelfer, mit der Wirkungssphäre der Hebammen in nähere Berührung kommen, und jener, als Staatsbeamter für das öffentliche Gesundheitswohl, diese unter eine zweckmäßigere Aufsicht nehmen kann. Hat die Hebamme einen schweren Gebährungsfall, so wird sie aus Zutrauen ihren Lehrer bei Zeiten zum Beistande verlangen, oder ihm die künstliche Entbindung lieber selbst überlassen — eben so in Krankheiten der Schwangern, Kindbetterinnen und Neugebornen die Umstehenden auf seine Hülfe aufmerksam machen, und ihn bei Zeiten an das Krankenbett befördern. Dieses wird seltener geschehen, wenn die Hebamme den Bezirksarzt von keiner andern Seite kennt, als daß er ihr gestrenger Herr Amtsphysicus sey. Bereiset derselbe seinen District von Amtswegen, oder rufen ihn ärztliche Geschäfte auf das Land, so hat er jedesmal Gelegenheit die Hebamme kommen zu lassen, sich mit ihr über gehabte Geburtsfälle zu unterhalten, ihre Begriffe zu berichtigen, Fehler aufzudecken, und sie vor künftigen Mißgriffen zu warnen; er hört, ob sie den genossenen Unterricht fleißig fortsetzt, und das Publicum mit ihrer Aufführung und Behandlung zufrieden ist. Mißverständnisse zwischen einigen Hebammen, oder zwischen diesen und andern Personen, sucht er auf eine kluge und liebreiche Art beizulegen, und gerechten Klagen, unter Mitwirkung der Ortsbeamten, abzuhelfen. Mängel in dem Hebammenwesen können ihm, weil er seinen Bezirk genau übersehen kann, nicht verborgen bleiben: stirbt z. B. eine Hebamme, oder kann eine andere, wegen hohen Alters, Krankheit und anderer Ursachen, ihr Amt nicht mehr versehen, dann sorgt er für die baldige Wiederbesetzung der erledigten Stelle. Dieses alles geschieht entweder

gar nicht oder äußerst nachlässig, wenn in einer Provinz (Departement, Kreis) in welchem ein paar hundert Hebammen nöthig sind, nur ein Hebammenlehrer angestellt ist, die Districtsärzte eine schlechte Besoldung haben, und daher ihr Hauptaugenmerk mehr auf die Krankenbesorgung, als auf die öffentliche Gesundheitspflege richten; oder diese ganz fehlen und die practicirenden Heilkünstler die Verrichtungen der Physicorum provisorisch besorgen. Man forsche in solchen Provinzen nach, wie es da aussieht. Ich kann den ausgemachten Erfahrungssatz aufstellen, daß von zweihundert Hebammen, welche von Einem Lehrer gründlich unterrichtet werden und in der Prüfung vortreflich bestehen, nach einigen Jahren, wenn sie nicht unter eine beständige specielle Aufsicht gestellt sind, zwei Drittheile von ihnen beinahe alles wieder vergessen, und kaum noch Spuren von dem, was sie dem Staate leisten sollen, an sich tragen: ich weiß aber auch, daß dieses unter den angegebenen Voraussetzungen der Fall nicht seyn werde.

§. 266.

Aus diesen Gründen halte ich den Unterricht der Hebammen, durch die von dem Staate angestellten Distriktsärzte, für den angemessensten zur Erreichung des Zweckes. Damit aber bei dieser Einrichtung jeder Nachtheil für das Hebammenwesen verhütet werde, so müssen folgende Puncte, als nothwendige Bedingungen, dabei nicht außer Acht gelassen werden.

1) Die Physicatsdistrikte müssen, nach den unten aufzustellenden Grundsätzen, eine möglichst gleiche geographische Ausdehnung haben, d. i. weder zu groß noch zu klein seyn.

2) Kein Arzt werde als Physicus und Hebammenlehrer angestellt, der nicht nachweiset, die Theorie und Praxis der Geburtshülfe in dem academischen Entbindungsinstitute (§. 233 — 235) gründlich studirt und

begriffen zu haben; der in der scharfen Prüfung über dieses Fach nicht vollkommen besteht, und die zum Unterrichte erforderlichen Hülfsmittel nicht besitzt. Diese sind nicht so kostbar, daß er sich solche, bei einiger Sparsamkeit in dem letzten halben Jahre auf der Universität oder in dem ersten Jahre seiner Praxis, nicht aus eigenen Mitteln sollte anschaffen können.

3) Bei der Wahl einer Hebamme müssen alle Rücksichten beobachtet werden, welche am gehörigen Orte, wo von der Besetzung der Medicinalstellen die Rede seyn wird, ausführlich erörtert werden sollen. Dem Physicus ist aber die Verbindlichkeit aufzulegen, der Wahl mit beizuwohnen, und nur die tauglichste zum Hebammenamte in den Unterricht zu nehmen.

4) Ein allgemein eingeführtes Lehrbuch, diene zum Leitfaden bei dem Vortrage des Lehrers.

Die Abfassung desselben in Ansehung des Zwecks, Vortrags, und der Deutlichkeit, in Beziehung auf das Fassungsvermögen der Lernenden, ist allerdings mit vielen Schwierigkeiten verknüpft; wenn man aber die verschiedenen Forderungen, welche öffentliche Beurtheiler der in zahlloser Menge erschienenen Schriften dieser Art an dieselben gemacht haben und noch machen, gegen einander vergleicht, so sollte man auf den Gedanken gebracht werden, daß eine vollkommene Anweisung für Hebammen unter die unmöglichen Dinge gehöre. Dieses rührt aus zwei Ursachen her, nämlich: 1) weil die Frage: was die Hebamme eigentlich wissen soll? von jedem beinahe verschieden beantwortet wird; und 2) weil die meisten Verfasser bei der Bearbeitung ihrer Schriften den Unterschied der Objecte, welche für den Lehrer, und welche für die Schülerin gehören, nicht streng vor Augen behalten haben — und beide Richtungen des Unterrichts und des Lernens in Eins haben fließen lassen. Ist man hierin auf das Reine gekommen, so ist, wie ich glaube, die

Abfassung eines Lehrbuchs für Hebammen nicht allein möglich, sondern auch nicht schwer.

Nach meiner Ueberzeugung steht die Hebamme, in technischer Hinsicht, zu dem Geburtshelfer in derselben Relation, als der Krankenwärter zu dem Heilkünstler; nur besteht zwischen beiden der Unterschied: daß jene während des Gebärungsprocesses nicht bloß müssige Zuschauerin der selbstthätigen Natur bleiben darf, sondern in bestimmten Fällen, nach bestimmten Grundsätzen, kunstmäßig selbst handeln soll, und ohne gewisse Kenntnisse aus der Anatomie und heilkundigen Erfahrungen nicht handeln kann. Demnach kann und soll von einer Hebamme nichts weiter gefordert werden, als daß sie von allem was auf die Behandlung der natürlichen (regelmäßigen) Geburten einen wesentlichen Einfluß hat, unterrichtet, und diesen Unterricht in vorkommenden Fällen anzuwenden geschickt ist; die regelwidrigen Geburten von jenen zu unterscheiden, und die Fälle, wo medicinische oder mechanisch-künstliche Hülfe, mittelst der Hand oder Instrumente, des Geburtshelfers nöthig ist, zu bestimmen weiß; in dringenden Fällen, welche bis zur Ankunft desselben der Natur nicht überlassen werden dürfen z. B. Vorfall der Nabelschnur, Blutfluß, Scheintod u. d. g. einstweilige Hülfe leistet; und endlich die Pflege der Kindbetterinnen und Neugebornen nach Vorschrift besorgt. Die immer seltener werdenden Fälle von verhehlten Schwangerschaften, sollten, gleich denjenigen der verheimlichten Gebährungen, als Gegenstände der gerichtlichen Arzneikunde, lediglich vor das Forum des öffentlich angestellten Districts-Arztes und Geburtshelfers gezogen werden. Die Hebammen in dem Wendungsgeschäfte und in der Instrumental-Geburtshülfe zu unterrichten, ist zu viel gewagt, als daß es als Regel empfohlen werden könne. Denn die kunstmäßige Wendung bleibt immer eine der wichtigsten und schwersten Operationen in der ganzen Entbindungskunst, welche

viele anatomische und geburtshülfliche Kenntnisse, richtige Beurtheilungskraft bei der Aufstellung der Anzeigen, Gewandtheit und Stärke des Körpers, männlichen Muth und eine Uebung, die sich Hebammen, da manche vielleicht nur ein Mal während ihrer Praxis in diesen Fall kommt, nicht erwerben können, erfordert. Abgesehen von dem Umstande, daß manche gewinnsüchtige Hebamme, um des höhern Honorars willen, Anzeigen zur Wendung finden möchte, wo keine sind, oder auch bloß aus Eigendünkel dem Geburtshelfer vorgreifen dürfte; so ist es nicht minder gewiß, daß diese Operation sehr oft, ohne zuletzt die Geburtszange zu gebrauchen, einen unglücklichen Erfolg haben kann. Die bedenklichsten Fälle meiner frühern geburtshülflichen Praxis waren in der Regel, die von den Hebammen fruchtlos unternommenen oder unbeendigten Wendungen: nach den glücklichsten Entbindungen, blieben doch traurige Folgen jener Versuche zurück, die sich im Wochenbette und später veroffenbarten. Andere werden durch häufigere Erfahrungen dieses bestätigen können. Diejenigen Districtsärzte, denen der Unterricht der Hebammen gesetzlich obliegt, irren daher sehr, wenn sie, durch Mittheilung des Unterrichts über die Wendung, diese mühselige Operation selbst von sich abzuweisen wähnen, und müssen für diese Gemächlichkeitsmaxime oft schwer büßen. Wo der Staat es also nicht an einer hinlänglichen Anzahl von Geburtshelfern fehlen läßt, sollte keine Hebamme in dieser Operation, noch weniger über die Anwendung der Instrumente, unterrichtet werden. Wenn die Absicht aber ist, daß manchen Gebährenden, die in diese Geburtslage kommen und keinen Geburtshelfer in der Nähe haben, oder, wegen der damit verbundenen Kosten, ihn nicht bezahlen, und deßwegen sich und ihre Leibesfrucht der offenbarsten Gefahr aussetzen könnten, den Weg zur Hülfe nahe zu legen und zu erleichtern; so soll man nur einige vorzüglich ge-

schickte Hebammen mit Behutsamkeit die Handgriffe dieser Operation lehren, und nach strenger Prüfung und befundener Bewährung, ihnen die Erlaubniß der Ausübung geben — jedoch nur so lange, bis Geburtshelfer angestellt sind, welche dann, um in der nöthigen Uebung zu bleiben, sich allein damit beschäftigen müssen.

Die Gegenstände des Unterrichts einer Hebamme sind demnach im Allgemeinen folgende: Amt, Pflichten, Eigenschaften und Geräthschaften einer Hebamme; kurze Beschreibung der harten und weichen weiblichen Zeugungstheile im gesunden und kranken Zustande; Beschreibung der Theile in welchen die Frucht liegt, der Frucht oder des Kindes selbst, und der Theile woraus es seine Nahrung bekömmt; geschichtliche Darstellung der Schwangerschaft, ihre Kennzeichen *), Zufälle, und Verhalten in derselben; die Untersuchung oder das Zufühlen; regelmäßige leichte Geburt, und was die Hebamme dabei zu thun hat, in Ansehung der Wehen, Zufälle, Stellung und Lagen der Kreißenden, Anwendung der Clystiere,

*) In dem Verrechnen der Schwangern, und zu frühem Anstrengen bei den vorbereitenden Wehen, liegt eine gewöhnliche Ursache der schweren Gebärungen und künstlichen Entbindungen, mit ihren Folgen. Eine jährlich zu erneuernde Zeitrechnungstafel, aus welcher bei der ersten fühlbaren Bewegung der Frucht, die Zeit der Empfängniß und der Gebärung, im regelmäßigen Verlaufe der Schwangerschaft, mit einem Blicke übersehen werden kann, wäre, als Anhang zum Hebammen-Unterrichte, von großem Nutzen; würde auch in manchen Calendern einen würdigern Platz einnehmen, als das unsinnige Aderlaß-Männlein. Ueberdieß kann jeder, der ein richtiges Ehestands-Diarium zu führen geneigt ist, aus einer rückgehenden Berechnung ungefehr gewahr werden, ob er richtig gerechnet hat, oder ein error loci et temporis geschehen ist — was in unsern leichtfertigen Zeiten nicht unter die Unmöglichkeiten gehört.

Auf sich selbst aufmerksame und gesunde Mütter werden nicht leicht irren, weil die erste Bewegung vor oder nach

des Catheters, der Einreibungen, Umschläge, Einspritzungen in die Mutterscheide u. dgl.; schwere regelmäßige Geburt und die Geburt mehrerer Kinder; regelwidrige Geburtsfälle, ihre Zeichen, und die dem Geburtshelfer zu leistende Hülfe der Hebamme; Behandlung der Frau und eines gesunden Kindes gleich nach der Geburt und im Wochenbette — des Kindes bei und nach einer schweren Geburt — der scheintodten Gebährerinnen und Kinder — und erste Pflege der Kinder, welche ohne Mutterbrust erzogen werden sollen.

5) In Beziehung auf den Lehrer, sind bei der Bearbeitung dieser Gegenstände noch folgende Regeln zu beobachten:

a) Die in die Einzelnheiten gehende anatomische Beschreibung der Zeugungstheile, der Frucht mit ihrer Umgebung, Hypothesen aus der Physiologie, und mathematische Sätze von Durchmessern, Axen, Central- und Bogen-Linien, Hebel der ersten und zweiten Art u. dgl. müssen aus diesem Lehrbuche durchaus verbannt seyn. Statt dieser Dinge sollten den Zöglingen besser einige allgemeine Begriffe über den Bau des menschlichen Körpers überhaupt, und über den gesunden und kranken Zustand des Menschen beigebracht werden.

b) Dasselbe muß rücksichtlich seines Inhalts eine negative Tendenz haben, das ist, von allen Puncten ausgehen, was die Hebamme **nicht** thun soll. Der Natur zu folgen, die Momente ihrer selbstthätigen Wirksamkeit abzuwarten, und derselben,

---

der zwanzigsten Woche selten ist. Das Schema zu dieser Tafel kann, wie folget, ganz einfach abgefaßt werden. Z. B.

	Zeit der Empfängniß —	der Bewegung —	der Gebärung.
1812.	1 Januar	20 May	7 October.
	2 „	21 „	8 „
	3 „	22 „	9 „
	u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.

unter dem Vorwande ihre Verrichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, nicht entgegen zu arbeiten — dieses ist die größte Kunst der Hebamme, welche durch eine genaue Diagnostik erlangt wird.

c) Die catechetische Form paßt eher in das Lehrbuch für den Lehrer, aber fürwahr nicht für die Hebammen. Bei den meisten ist sie schon deßwegen nicht ausführbar, weil sie der Sprache nicht so mächtig sind, um jeden Ausdruck verständlich zu finden, und das, was sie denken, in dieser Form richtig auszudrücken.

d) Verständlichkeit ist die erste und nothwendigste Bedingung des Unterrichts und der Bildung. Deßwegen muß so zu sagen jedes Wort auf die Wage gelegt werden, ehe es niedergeschrieben wird; Kunstwörter sind soviel möglich ganz zu vermeiden, oder, wo dieß nicht angeht, zu umschreiben; ja, ich halte es für sehr zweckmäßig, Stellen, welche mißverstanden werden könnten, in Anmerkungen mit Provinzial-Ausdrücken (in einem Theile des nördlichen Deutschlandes, in der plattdeutschen Sprache) zu erklären.

e) Das Technische der Lehrmethode bestehe darin: der Lehrer suche, durch eine sanfte freundliche Begegnung, sich das Zutrauen der Schülerinnen zu erwerben; er gehe dann bei dem Unterrichte zur wesentlichen Geschichte der Geburtshülfe überhaupt, und der des Landesbezirkes insbesondere, über; setze die Eigenschaften und Vorzüge einer guten Hebamme, und die häufigsten und schädlichsten Fehler mancher schlechten Hebammen auseinander; mache den Zöglingen das Amt von Seiten der Ehre annehmlich und erwecke dadurch Liebe zu diesem Geschäfte; dann gehe er in dem Lehrbuche, nach der angegebenen Ordnung, einen Abschnitt nach dem andern durch, und erkläre denselben, in verschiedenen Beziehungen, durch Beispiele, Vergleichun-

gen, Erzählung passender Geburtsfälle, Fragen, und eigene Entwickelung der gefaßten Begriffe; zeige die Handgriffe deutlich am Fantom, oder, wenn Gelegenheit vorhanden ist, bei wirklichen Gebärungen; zuletzt erkläre er den Lehrlingen die Hebammenordnung, oder die auf ihre Amtsführung Bezug habenden Gesetze, und den Inhalt der Verpflichtungsformel.

f) Der Unterricht muß den Character von Ernst und Würde an sich tragen *), und soll, wenn täglich zwei Stunden dazu verwandt werden, vier bis sechs Wochen, oder solange dauern, bis die Hebammen fähig sind, natürlich leichten und natürlich schweren Geburten vorzustehen, und die regelwidrigen Fälle frühzeitig genug zu erkennen. Nach diesem allgemeinen Maßstabe wird die Dauer des Unterrichts in besondern Fällen zu bestimmen seyn.

6) Auf die Prüfung, Verpflichtung, und Anstellung der Hebammen, und die Unterrichtsgebühren kommen wir unten am gehörigen Orte wieder zurück.

§. 267.

VII. Die übrigen zum Medicinaletat gehörigen Individuen müssen, nach Verschiedenheit der ihnen obliegenden Verrichtungen, entweder in besondern Schulen, oder von den Kunstverständigen, deren Handlanger sie sind, unterrichtet, oder ihnen auf die Grundsätze der Arzneikunde und den beabsichtigten Zweck gestützte und als Polizeigesetze sanctionirte Regulative, zu ihrer Nachachtung gegeben werden. Diejenigen, welche eines besondern, kunstgemäßen Schulunterrichts bedürfen, sind: der Krankenwärter, wozu

*) Ich kenne einen Hebammenlehrer, welcher täglich die Hebammen, vor dem Unterrichte, in die Frühbetstunde führt. Dieses bewirkt bei gläubigen Christen viel Gutes, weil das Ganze dadurch eine religiöse Absicht erhält.

auch die Kinderwärterinnen gezählt werden können; der Beschneider der Juden-Knaben; der Beschlagschmied; und thierärztliche Handlanger.

Krankenwärter (innen) sind so nothwendige und nützliche Personen im Staate, daß jede aufgeklärte Regierung darauf denken sollte, eine hinlängliche Anzahl von Schulen, in welchen diese Individuen gebildet werden, aufzurichten. Dieß ist die Hauptbedingung, wenn die Bewohner des platten Landes von einem, übrigens wohl organisirten Medicinalwesen den möglichsten Vortheil ziehen sollen — eine Sache, die mit Rechte für wichtig genug gehalten worden ist, sie zum Gegenstande einer öffentlich ausgestellten Preisfrage zu machen. Die Heilkünstler selbst sollten alle Mittel aufbieten, eine Angelegenheit zu befördern, welche mit ihrem Zwecke und Ruhme so enge verbunden ist. **Hippokrates** belehret sie: daß nicht nur der, welcher bei der Heilung das Nöthige besorgt (der Arzt), sondern auch der Kranke und die **Umstehenden**, nebst den äußern Umständen, zugleich thätig seyn müssen. Der Weise in Cos würde nicht zu viel behauptet haben, wenn er die Umstehenden für die Hauptbedingung der Genesung erklärt hätte. Dieses weiß jeder Arzt, der nur ein Jahr am Krankenbette gehandelt hat, und doch — begnügt man sich, den in der Regel niedergeschlagenen, zerstreuten, mit häuslichen Sorgen beschäftigten nächsten Verwandten des Kranken, oder, wenn es hoch kommt, unwissenden und vorurtheilsvollen Miethlingen das Schicksal der Leidenden anzuvertrauen, und, nach ihren einseitigen, oft albernen Berichterstattungen, weiter zu ordiniren!

Die Grundsätze und Eigenthümlichkeiten des Unterrichts für Krankenwärter hier zu wiederholen, würde für diejenigen, welche die hieher gehörigen Schriften von den Herrn **May**, **Pfähler**, **Mangold** und

vorzüglich Krügelstein *) gelesen haben, überflüssig seyn; wichtiger für unsern Zweck ist die Untersuchung der Frage: wie dieser Unterricht am zweckmäßigsten gegeben und verlangt werden könne?

§. 268.

In der grauen Vorzeit bestand ursprünglich die allgemeine Krankenbesorgung nicht sowohl in einer auf medicinisch-chirurgische Grundsätze gestützten, planmäßigen, ärztlichen Behandlung, als vielmehr in einer diätetischen Pflege der Leidenden durch Krankenwärter. Ein Ueberbleibsel davon, aus diesen Zeiten der Priester-Aerzte, sind, in catholischen Ländern, die barmherzigen Brüder, welche außer ihrem Gelübde der Armuth, das ist, des privilegirten Bettels, sich mit der Besorgung der Kranken abgeben, und, wie der Wohlstand mehrerer ihrer Klöster zeigt, dadurch ihre Einkünfte und ihre Bequemlichkeit vermehren.

Ob es mit dem wahren Zwecke und Ordnung im Staate harmonire, daß diese bis jetzt einzigen öffentlichen Krankenwärter-Institute vermehrt werden, oder

---

*) Handbuch der allgemeinen Krankenpflege zum Brauch für Aerzte und Familienväter. Entworfen von D. F. C. K. Krügelstein. Erfurt 1807.

Die in diesem Werke gründlich und vollständig abgehandelten Gegenstände sind: Eigenschaften und Pflichten der Krankenwärter; Beobachtung der Zufälle bei Kranken; Sicherung vor Ansteckung; Eingeben der Arzneien — Anwendung von Bädern, Clystieren, Umschlägen, Salbungen und Reibungen; Reinigung der Kranken und dem Wechsel der Wäsche; Gebrauch der Speisen und Getränke für die Kranken; Unterhaltung und Besuchen — Bewegung derselben; Krankenzimmer, deren Lage, Heizung, und Reinigung; Bette, Stühle, Tische für Kranke — und beste Stellung der Kranken-Stühle und Bette; Lage der Kranken und Hülfe bei der Leibesöffnung; Schlaflosigkeit, Wundliegen; Rettung der Verunglückten, und Transport der Kranken und der auf dem Felde Verunglückten; Pflege der Wiedergenesenden; Wartung der Ohnmächtigen, Schein- und wirklichen Todten.

im Gegentheile ganz eingehen sollten? ist eine Frage, welche vorurtheilsfreie Männer, nach der Prüfung folgender Gründe, selbst beantworten mögen.

1) Die barmherzigen Brüder nehmen selbst von dem Staate keine Notiz; sie entziehen sich seiner Aufsicht, und bilden, gleich der übrigen Geistlichkeit der catholischen Kirche, gleichsam einen Statum in Statu.

2) Die Mitglieder dieses Ordens, welche sich nicht dem Priesterstande, sondern dem Krankenwärterdienste widmen, sind meistens gemeine, ungebildete Handwerker, in Mönchskutten gehüllte Hausknechte, die selbst bei dem scheinbaren Widerspruche, daß geschickte Aerzte und Wundärzte unter den Conventualen, ja, selbst Bildungsanstalten für sie anzutreffen wären, nicht einmal die Fähigkeit besitzen, ärztliche Kenntnisse zu sammeln — wie dieß schon die zweckwidrige Einrichtung der Krankenstuben, das unvernünftige Zusammenlegen der Kranken verschiedener Art in einem Zimmer, die hier und dort noch herrschende Unreinlichkeit, und die mangelhafte Besorgung der Wiedergenesenden beweisen. Diejenigen, welche von diesen Instituten überhaupt (einzelne Ausnahmen mag es geben) das Gegentheil rühmen, sind Laien in der Medicin, und, nach meiner Erfahrung, solche Personen, die an Capucinern und Franciscanern Vorzüge zu erkennen wähnen, die sie an aufgeklärten und an der Volksbildung thätig arbeitenden Pfarrern nicht finden zu können glauben.

3) Diese Krankenpflege ist für den Staat zu kostspielig, weil gewöhnlich weit mehr als die Hälfte des Personals zu viel ist.

4) Dieselbe kann so wohl aus diesem Grunde, als wegen der besondern Verhältnisse des Personals nicht allgemein seyn.

5) Da der Orden der barmherzigen Brüder nur

für das männliche Geschlecht gestiftet ist; so müßten zur Pflege der Weiber auch Nonnenklöster errichtet werden, wodurch der Krankenwärterdienst noch kostspieliger gemacht würde.

6) Die Barmherzigen treiben Quacksalberei außerhalb ihrer Wohnungen; sie halten eigentliche Winkel-Apotheken, aus welchen für auswärtige Kranken Arzneien dispensirt werden, wodurch die ordentlich approbirten Aerzte und Apotheker auf ihrem Nahrungswege beschränkt, und überdieß die Unterthanen auf mannichfaltige Art, namentlich durch Beförderung des Aberglaubens, gefährdet werden.

7) Diese Quacksalberei ist um so gefährlicher, da sie der trägen Medicinalpolizei durch eine feine Charlatanerie verdeckt wird. Die mehr genannten Brüder rühmen nämlich in gedruckten Zeugnissen und Listen, wie wenige Kranken in ihren Spitälern sterben. Dieses fällt den Unkundigen auf — nicht aber dem Sachkenner, der diese Kranken gesehen hat, und weiß, daß in den bestens eingerichteten Spitälern deßwegen die Sterblichkeit am größten ist, weil nur solche Kranken darin aufgenommen werden, welche mit schweren und gefährlichen, oft unheilbaren Krankheiten behaftet sind.

Die Wichtigkeit dieser Gründe schließt aber die Möglichkeit nicht aus, daß dergleichen Institute, wenn sie zweckmäßig organisirt, und unter polizeiliche Aufsicht der Staatsregierung gestellt werden, für das Publikum einen ausgezeichneten Nutzen haben können. Wo dieses etwa geschehen, und mit Beibehaltung des Namens die Sache verändert ist, finden die aufgestellten Bedenklichkeiten vielleicht nicht Statt. Dann ist aber auch nicht mehr von den Klöstern der barmherzigen Brüder die Rede, wie sie, laut der Erfahrung, im Allgemeinen in dem catholischen Deutschlande sind.

§. 269.

Nach öffentlichen Nachrichten hat Herr May, welcher vorlängst in Mannheim über die Pflege der Kranken Vorlesungen hielt, in Heidelberg eine Schule, in welcher alles, was Krankenwärtern zu wissen nöthig ist, erklärt wird, mit dem besten Erfolge eröffnet. Zu demselben Zwecke verband sich zu St. Gallen eine Gesellschaft von Menschenfreunden *); und unter dem Minister Chaptal wurde die Bürgerin Delau, ehemalige Superiorin der sogenannten barmherzigen Schwestern der Charité, bevollmächtiget, zum Dienste der Spitäler Schülerinnen zu bilden, zu dem Ende das Waisenhaus in der Straße vieux Colombier zu ihrer Disposition, und jährlich 12000 Franks angewiesen **). Die Zeit ist wahrlich da, daß es hierin anders, und überall, wo die Bevölkerung auch nur einen äußern Werth hat, für die Bildung dieser nützlichen Staatsglieder von der Regierung gesorgt werde. Hoffentlich werden die angeführten Beispiele wirken, um diesen wichtigen Gegenstand endlich zur gedeihlichen Reife zu bringen. Reichen die Staatsfonds zu diesem Behufe nicht hin, dann mache man es wenigstens jedem Districtsarzte zur Pflicht ein paar männliche Individuen, und — weil das weibliche Geschlecht wegen seines sanftern Characters und Berufs für die innern häuslichen Geschäfte, für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen, zum Krankendienste wenigstens bei Personen ihres Geschlechts mehr als das männliche geeigenschaftet und berufen ist — einige Hebammen in dem, was zur Wartung und Pflege der Kranken gehört, zu unterrichten, damit jeder Landesbezirk daran

---

*) An dem Unterrichte in diesem Institute können auch Kinderwärterinnen oder Pflegerinnen Theil nehmen.
Medicinisch-chirurgische Zeitung. Salzburg 1792. 3ter B. N. 65. S. 239.

**) Dieselbe Zeitschrift. 1801. 1ter B. N. 11. S. 189.

keinen Mangel hat. Mancher gewandte Quacksalber könnte dadurch, wenn er zu Dienstleistungen dieser Art abgerichtet und gebraucht wird, mit der Obrigkeit und seinen Mitbürgern wieder ausgesöhnet werden; und da ihm diese Beschäftigung ein hinlängliches Auskommen verschafft, so ist, zumal da er nunmehr unter gesetzliche Aufsicht gestellt wird, nicht zu befürchten, daß er seine Befugniß überschreiten, und etwa wieder sein altes gefährliches Handwerk ergreifen würde.

In Feldspitälern muß der Krankenwärterdienst anders als in der Civilpraxis organisirt werden. Nach öffentlichen Nachrichten (Paris vom 17ten September 1809.) werden in Frankreich, vermöge eines kaiserlichen Decrets, militärische Compagnien, jede aus 125 Mann, von Krankenwärtern errichtet. Zu den Stellen der Officiere sollen verdiente alte Krieger oder bisherige Hospital-Officianten, zu den Gemeinen solche Soldaten, welche nicht mehr in der Linie dienen können, aber sich doch nicht zu Jahrgehalten qualificiren, genommen werden. Diese Einrichtung wird gewiß, welche Form auch dem Feldhospitalswesen gegeben werden mag, von segensreichen Folgen seyn.

§. 270.

Man vertraut, aus übel angewandter Oeconomie, oder aus Vorurtheilen, jungen leichtsinnigen Mädchen, die sich zu gut dünken, die Stelle einer Hausmagd anzunehmen, oder alten, schwachen Dienstboten seine Kinder an, und läßt sie alle Unarten derselben und die Eigenthümlichkeiten einer gemeinen pöbelhaften Sprache, die kein Schulunterricht austilgen kann, sich angewöhnen, und setzt sie noch der Gefahr aus, durch thierische Verfütterung und wollüstigen Kitzel, einen siechen Körper davon zu tragen. Was soll aus einer solchen Unbesonnenheit endlich werden?

Der Flecken Bovenden bei Göttingen versah vor mehreren Jahren verschiedene Gegenden mit Kinder-

wärterinnen, welche sich durch ihr sittlich gutes Betragen und reine Aussprache auszeichneten. Hier war gewissermaßen eine durch Beispiel und Nachahmung von selbst entstandene Schule von dieser Art nützlicher Personen. Gewisser wird der Zweck erreicht, wenn in größern Städten, nach dem eben angeführten Beispiele von St. Gallen, der Unterricht für Kranken- und Kinderwärterinnen, wozu auch die Säugammen gehören, mit einander verbunden wird. Belehrung in Schriften kann auch viel wirken. In dieser Hinsicht ist das von Herrn **Mangold** herausgegebene Werkchen *), obgleich es in der nicht empfehlenswerthen Form von Fragen und Antworten abgefaßt ist, und in Ansehung der physischen Erziehung der Kinder einige Unvollkommenheiten enthält, wegen seines lehrreichen Inhalts, den in Rede stehenden Dienstpersonen und Aeltern, denen daran gelegen ist, nicht nur gesunde, sondern auch gutgeartete Kinder um sich zu haben, sehr zu empfehlen.

§. 271.

Die **Beschneidung** ist eine chirurgische Opera-

*) Katechismus oder leichtfaßlicher Unterricht für Kinderwärterinnen. Von Erhard Mangold. Bamberg 1809. Die in demselben abgehandelte Gegenstände sind: natürliche und sittliche gute Eigenschaften einer Kinderwärterin; körperliche Erziehung der Kinder — Nahrung, Luft, Ruhe und Schlaf, Wiegen, Einwickeln nnd Kleidung, Reinlichkeit, Waschen und Baden, Bewegung, Tragen, Fahren, Gehen lehren, und Behandlung in verschiedenen Krankheiten derselben; geistige Erziehung — Sprache, Stottern, Lallen und Stammeln, Leidenschaften, als Rachgierde, Neid und Hartherzigkeit, Furcht und Schrecken, Empfindlichkeit und Weinen, Neckerei, Scherzen und Liebkosen, Lügen, Liebe und Achtung gegen ihre Aeltern, Haß und Verachtung gegen dieselbe und gegen die Geschwister, Eitelkeit, Müßiggang, Verschwendung, Schamhaftigkeit; Anhang — Eigenschaften der Ammen, Gesundheitslehre in Geschichten für Kinder, Bitte an Aeltern, Wiegenlieder.

tion, welche aber von den Rabbinen ungeschickt verrichtet wird. Handgriff, Messer, Blutstillung und Behandlung der Entzündung und anderer Folgen, taugen insgesammt nichts. Das Ende der Vorhaut wird nicht abgeschnitten, sondern, wie gelehrte Aerzte jüdischer Nation öffentlich versichert haben, in Gemäßheit eines falsch erklärten Satzes ihrer Glaubenslehre, abgerissen; überdieß ist das Aussaugen des Bluts unflätig, und, nach meiner Erfahrung, ein Mittel die venerische Krankheit zu verbreiten. Manches Kind ist auch, wo die bei ihnen gewöhnlichen blutstillenden Mittel — Bovist und Drachenblut — nicht wirkten, an einer Verblutung gestorben oder hat wenigstens Geschwüre und andere Organisationsfehler an den Zeugungstheilen bekommen. Ich bin überzeugt, daß aufgeklärte Israeliten eine Abänderung dieses Verfahrens wünschen, und ihre Synagogenvorsteher selbst die Hände dazu bieten würden, wenn sie die Regierung unterstützte. Der Rabbi, welcher die neugebornen Judenknaben beschneidet, soll, wie es in einem Fürstlich Primatischen Edicte, die jüdische Gemeinde zu Frankfurt am Mayn betreffend, bereits gesetzlich geboten ist, von einem öffentlich angestellten geschickten Wundarzte über diese Operation, nebst dem was vor, während, und nach derselben zu beobachten ist, gründlich unterrichtet, von einer Prüfungsbehörde darüber examinirt, und erst nach befundener Tüchtigkeit approbirt, verpflichtet, und in einem bestimmten Bezirke öffentlich angestellt werden. Ihm wäre es zur besondern Pflicht zu machen, bei jedem wichtigen, ärztliche Hülfe erfordernden Falle, den Beistand des Districtsarztes schleunig zu suchen. Wer dahingegen, außer ihm, sich mit der Beschneidung abgiebt, ist als ein chirurgischer Quacksalber zu behandeln.

§. 272.

Der Hufbeschlag der landwirthschaftlichen Thiere,

ist eine in ihren Folgen wichtige thierärztliche chirurgische Operation. Der practische Thierarzt soll daher nicht allein die Grundsätze des regelmäßigen Beschlags inne haben, sondern auch alles, was zu dieser Operation gehört, selbst verrichten können. Es ist aber auch richtig, daß, wenn derselbe sich mit Schmieden abgiebt, die Leichtigkeit der Hand, diese nothwendige Bedingung um chirurgische Operationen mit schneidenden Werkzeugen zu machen, verloren geht. Aus diesem Grunde sind die Verrichtungen des Thierarztes von denen des Beschlagschmiedes von einander getrennt, und können fernerhin wohl nebeneinander bestehen.

Daß aber jeder Grobschmied sich anmaßt, Pferde, Ochsen, Maulthiere und Esel zu beschlagen, und die Polizei, die doch wissen sollte, daß zwischen einem todten Stücke Holz und dem Hufe eines lebendigen nützlichen Hausthieres ein Unterschied ist, diese Willkühr zuläßt, gehört mit unter die Armseligkeiten unserer Zeit. Diese Handwerker besitzen größtentheils die zu einem regelmäßigen Beschlage erforderlichen Kenntnisse von der Anatomie des Fußes, und der Structur des Hufes nicht; auch sind ihnen die Grundsätze dieser Operation nicht bekannt. Daher begehen dieselben bei dem Beschlagen grobe Fehler, von denen die gewöhnlichsten sind: daß sie mit ihren Feilen die Glasur des Horns abraspeln; mit dem, an sich schädlichen Wirkmesser die Sohle, ja selbst den Strahl des Horns nicht selten bis auf das lebendig blutende Fleisch ausschneiden; die von ihnen verfertigten, zu schweren, nicht gerinnten und überdieß mit drei hohen Stollen und vorn mit Käppchen versehenen Eisen aufbrennen; dieselben mit plumpen Nägeln, die mannichmal durch den empfindlichen Theil des Hufes gehen, befestigen; und endlich die durchgehenden umgebogenen Spitzen derselben in das Horn einschlagen. Die Folgen davon sind: mannichfaltige Krankheiten der Füße, welche schon ihrer Natur nach schwer, oder doch nur mit

großen Kosten zu heilen sind, nicht selten unheilbar bleiben, somit manches Pferd ꝛc. ꝛc. bei übrigens gesunder Organisation, dem Wasenmeister zum Stiche überliefert wird.

Da kein Grund vorhanden ist, warum die Beschlagschmiede *) nicht eben so genau unter der Aufsicht der Polizei stehen sollten, als die Becker, Metzger und Bierbrauer mit ihren Waaren, weil es überhaupt in ihrem Pflichtkreise liegt, darauf zu sehen, daß jeder, der ein Gewerbe treibt, solches in der Art verstehe, damit seine Mitbürger durch ihn nicht in Schaden kommen; so muß die Regierung nicht allein dafür sorgen, daß die Schmiede, wie ihnen in einigen Ländern befohlen ist, im Beschlagen eine Norm befolgen, sondern daß sie auch, wie es in dem Herzogthum Westphalen nunmehr gesetzlich verfügt ist, in der Kunst zu beschlagen gehörig unterrichtet werden.

§. 273.

Der Beschlagschmied soll entweder in der Thierarzneischule, oder von einem öffentlich angestellten Thierarzte, oder von einem Meister seines Handwerkes, der den anatomischen Bau des Fußes, die Structur des Hufes, und die Krankheiten desselben kennt, und im Beschlagen geübt ist, eine den Grundsätzen Kersting's und Coleman's angemessene Art zu beschlagen, erlernen; und sich überdieß mit den verschiedenen am Hufe vorkommenden Uebeln, welche eine Folge des fehlerhaften Beschlags sind, bekannt machen, um, bei dieser Operation, die Behandlung des Hufes darnach zu bemessen, und alle vorhin genannten gefährlichen Manipulationen zu vermeiden.

Gemäß einer höchsten Orts genehmigten Verfügung der Großherzoglich Hessischen für das Herzogthum

*) Nicht Curschmiede, wie sie in den neusten Verordnungen noch genannt werden — weil Curiren und Schmieden nicht einerlei ist.

Westphalen angeordneten Regierung d. d. Arnsberg den 18ten Julius 1809, sollen künftig diejenigen Schmiede, welche sich mit dem Hufbeschlage der Pferde abgeben wollen, nicht eher, als solche, recipirt werden, als bis sie vorher gültige und unverwerfliche Zeugnisse beigebracht haben werden, daß sie die zu dieser Operation nöthigen Kenntnisse sich erworben haben. Die Beamten haben darauf zu sehen, daß kein Hufschmied sich in irgend einem Orte ihres Amtsbezirkes niederlasse, und sein Handwerk treibe, der sich, wegen seiner Qualität und Approbation bei ihm nicht legitimirt habe. Grobschmiede, welche, nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, als solche aufgenommen werden, und sich unbefugter Weise mit dem Beschlagen der Pferde abgeben, sollen für jeden überwiesenen Fall als Quacksalber angemessen bestraft werden. Die angestellten besoldeten Districts-Thierärzte haben den sich bei ihnen meldenden Schmieden den erforderlichen anatomischen Unterricht von der Structur des Hufes, und die Grundsätze des regelmäßigen Beschlags unentgeltlich zu ertheilen, die Unterrichteten practisch zu prüfen, und über ihre befundene Tüchtigkeit denselben, zu ihrer Legitimation bei den Beamten, pflichtmäßige Zeugnisse auszustellen. Mit dem Schlusse eines jeden Jahrs haben die Districts-Thierärzte ein genaues Verzeichniß der von ihnen unterrichteten und bewährt gefundenen Beschlagschmiede an die Regierung einzusenden — und auf die Befolgung der Vorschriften in Ansehung des Beschlages ihre amtliche Aufmerksamkeit besonders zu richten.

In Ländern, wo es an einer hinlänglichen Anzahl von Thierärzten fehlt, kann der Zweck schon dadurch erreicht werden, wenn einige geübte Hufschmiede der bessern Art von einem Thierarzte unterrichtet, geprüft, und, nach erhaltener Approbation, beauftragt würden, den übrigen fähigen Schmieden über den gesetzlich zu bestimmenden Normal-Beschlag den nöthigen Unter-

richt zu ertheilen. Diesen Zöglingen müßte es alsdann zur Obliegenheit gemacht werden, sich die bekannte brauchbare Schrift von Kersting über die Krankheiten der Füße und den Beschlag, oder einen von der Regierung zu besorgenden Auszug derselben, welcher in einer allgemein verständlichen Sprache abgefaßt werden muß, anzuschaffen, um sich daraus allmälig zu vervollkommnen.

§. 274.

Daß der Beschlagschmied eben deßwegen, weil er tüchtig gemacht werden kann, das von ihm geschmiedete Hufeisen nach erlernten Grundsätzen kunstmäßig aufzulegen, und bei dieser Manipulation mit dem Pferde umzugehen weiß, nun auch einen Beruf habe, neben dieser Beschäftigung, die Thierarzneikunde nach ihrem wesentlichen Umfange zu erlernen und auszuüben, ist eine aus falscher Analogie entstandene irrige Folgerung. Die Verbindung beider Beschäftigungen — Schmieden und kranke Thiere behandeln — ist weder nothwendig, noch, bei der intellectuellen Beschaffenheit der meisten dieser Individuen, möglich. Auch ist die fast allgemein angenommene Meinung, daß es zweckmäßig sey, dem Beschlagschmiede, neben seinem Handwerke, im Allgemeinen das Wichtigste von der Thierarzneikunde beizubringen, damit derselbe in Nothfällen den Thierarzt machen könne, unrichtig und in der Anwendung gefährlich. Halbwisserei ist an jedem Orte nie heilbringend, und die gemeinsten thierärztlichen Fälle erfordern wahrlich mehr Fähigkeit, richtige Erfahrung, Thätigkeit und Gewandtheit, als dergleichen abgerichtete wissenschaftliche Handwerker besitzen. Ob es aber nicht gut sey, wenn in jedem Landesbezirke einige bereits angestellte Hufschmiede den Handlangerdienst des Thierarztes beim kranken Vieh versähen? ist eine andere Frage, die ich aus Erfahrung bejahen muß. Putzen und Rei-

ben, Arzneimittel eingeben, einen Verband anlegen, künstliche Wunden (beim Aufblähen des Rindviehes mittelst des Troikars) und Geschwüre machen, die Behandlung des Haarseils und gelegten Leders, Clystiere setzen, Spiritus einreiben und Umschläge auflegen, wo es nöthig ist, Aderlassen u. dgl. sind Verrichtungen, welche bei der Behandlung der Krankheiten nützlicher Hausthiere oft nothwendig sind, und einige leicht zu erlernende Kunstfertigkeit erfordern. Es würde sehr kostspielig seyn, nicht selten der Betrag der Curkosten den Werth des Thieres übersteigen, wenn der Viehbesitzer genöthiget wäre, zu diesen Verrichtungen jedesmal den Thierarzt selbst kommen zu lassen. Da wo die Zahl der Thierärzte gering ist, muß man ohnehin, wegen der überhäuften Geschäfte derselben, auf ein Auskunftmittel bedacht seyn, den Heilungsproceß planmäßig durchzuführen; in dieser Rücksicht ist es nothwendig, daß die, nach den örtlichen Verhältnissen und aus dem Viehbestande resultirten Sanitätsbedürfnissen, angestellten Beschlagschmiede, von dem Thierarzte des Bezirkes, in den zum thierärztlichen Krankenwärterdienste gehörigen und eben genannten Dingen empirisch unterrichtet, und, unter seiner Leitung und Aufsicht, zur Ausübung derselben instructionsmäßig bestätiget werden.

In diesem Handlangerdienste sind auch Hirten zu unterweisen und anzustellen; nicht aber in dem höhern Theile der thierärztlichen Hygiäne, die einige von den Neuern ihnen anmuthen und zutrauen wollen. Dieses nützt zu nichts, und bereitet solche Personen als Quacksalber vor, wodurch, neben dem Uebel das sie anrichten, den wirklichen Thierärzten der Nahrungsweg geschmälert wird.

Die Castration der größern landwirthschaftlichen Thiere, Pferde, Ochsen und Esel, ist eine chirurgische Operation, welche den wissenschaftlich gebildeten Thierärzten allein überlassen bleiben, und jedem Em-

piriker, solche zu verrichten, bei willkührlicher Strafe verboten seyn sollte. Schäfer mögen fernerhin deßwegen eine Ausnahme von diesem Verbote machen, weil sie, in dem Dienste von Privaten stehend, auf Geheiß und Gefahr derselben an ihrem Eigenthume diese Operation verrichten. Anders verhält sich's mit den concessionirten Schweineschneidern. Keiner von diesen sollte, zumal in Ländern, wo die Schweine einen wichtigen Handelsartikel ausmachen, in einem Bezirke angestellt werden, wenn er nicht nachweisen kann, daß er seine Kunstfertigkeit von einem Thierarzte erlernt habe, und von diesem geprüft und bewährt befunden worden sey. Oder er muß in Ermangelung dieses, wegen der Folgen seiner Operation, eine angemessene Caution stellen; und überdieß, gleich den übrigen zum thierärztlichen Dienstpersonale gehörigen Individuen — Trainknechte, Wasenmeister — auf eine Instruction verpflichtet seyn.

§. 275.

VIII. In dem 185ten §. sind noch einige Individuen genannt, welche zu arzneikundigen Zwecken dienstleistend beitragen. Ihre Kenntnisse erlangen sie entweder von selbst auf gewöhnlichem empirischen Wege, oder von denjenigen, deren Handlanger sie sind, oder durch gesetzlich gültige Instructionen. Z. B. die untergeordneten Dienstleute des Apothekers werden, über die ihnen obliegenden mechanischen Beschäftigungen, von dem Vorstande der Officin unterrichtet. Der Kräutersammler soll die von ihm eingesammelten Pflanzen nach ihrer äußern Gestalt kennen; diese von den ihnen ähnlichen Giftpflanzen zu unterscheiden wissen; die Zeit der Blüthe und des Einsammelns derselben, so wie die beste Art sie zu erlangen, ihm bekannt seyn; und muß dann auf diese von einer competenten Behörde bewährt befundenen Kenntnisse verpflichtet werden.

Die Dienstleistungen der chirurgischen Gehülfen in Spitälern und bei der Flotte, der Gifthändler, der Wärter der Wahnsinnigen, Gefangenen, und bei Zergliederungen, der Todtenbeschauer oder Leichenfrauen, und Todtengräber, werden durch Instructionen bestimmt, welche in die Materie über die Medicinal-Disciplin gehören.

Drittes Capitel.

Von den directen Anstalten, welche zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Staatsbürger — und Abwendung, Erleichterung und Heilung der Krankheiten abzwecken.

Inhalt.

I. Gebähr- Findel- und Waisenhäuser. II. Schutzpocken-Impfinstitute. III. Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten. IV. Krankenhäuser und Communal-Verpflegungsanstalten für Kranke. V. Militair- Feld- Hospitalwesen. VI. Apotheken. VII. Bade- und Brunnen-Anstalten. VIII. Rettungs-Apparate bei Scheintodten, und andern Kranken; Geburtslager.

§. 276.

I. Wenn die Staatsregierung die Nothwendigkeit anerkannt hat, die Bevölkerung durch Eingeborne zu vermehren, so muß sie die für den Staat nützlichen Ehen durch indirecte Mittel befördern, und für den künftigen Bürger vor, bei, und kurz nach der Geburt angemessen sorgen.

Die Ursachen, welche die Ehen hemmen, sind theils allgemein, theils in örtlichen Verhältnissen begründet. Jene sind, nach meinen Erfahrungen, folgende: die Bildung der Frauenzimmer aus allen Ständen, welche im Allgemeinen zu wenig ihrem künftigen Berufe als Hausfrauen entspricht; die gegenwärtige politische Lage der Staaten und Völker, die selbst den vorsichtigsten Mann in Verlegenheit setzt, sich einen festen Lebensplan zu entwerfen; und Nahrlosigkeit auf der einen, und Luxus auf der andern Seite. Zu den besondern Ursachen rechne ich, daß in manchen Ländern die Feudal- und Colonial-Verhältnisse, und, als eine natürliche Folge davon, die Untheilbarkeit der größern Bauerngüter noch fort bestehen; auf dem Lande, außer dem Ackerbau, beinahe keine andere Nahrungsquellen zur Unterhaltung einer Familie vorhanden sind, und jener, bei mehreren, zu dieser Subsistenz deßwegen nicht mehr hinreicht, weil er, in Vergleichung der vervielfältigten Staatsabgaben, Stockung des Handels, und anderer zufälligen Calamitäten, ungemein verloren hat; die hier und dort von der Staatspolizei eingeschlagenen Mittel durch Beförderung des Ackerbaues, öffentliche Fabrik- und Manufactur-Anlagen, Wegbau u. dgl. den Nahrungsweg der mittlern und untern Volksclassen zu erleichtern, nicht allgemein und unzulänglich, und die etatsmäßigen Gehälter vieler Staatsdiener den standesmäßigen Bedürfnissen einer Familie nicht überall angemessen sind; der Einfluß der Militär-Conscription auf die für den Wohlstand des Staats nützlichen Eheverträge nicht überall mit der erforderlichen Rücksicht beachtet wird; und die Regierungen nicht vorzüglich dahin wirken, dem Mangel an Wohnungen in manchen, zur Bevölkerung einladenden Gegenden, welcher durch Colonialverhältnisse und häufige Feuersbrünste vermehrt wird, abzuhelfen — die, den Ankauf der Häuser erschwerenden Landesgesetze aufzuheben — die Ehe-Forma-

lien, Dispensationsgebühren, und andere unnöthige Ausgaben bei Verheirathungen, Geburten und Sterbfällen, angemessen zu beschränken — die Verheiratheten bei Errichtung der Staatsabgaben, gegen die Hagestolzen, möglichst zu schonen — das Vorurtheil von Mißheirathen, den die Ehe und die Fruchtbarkeit hemmenden unmäßigen Genuß des Branteweins, und die zügellosen Volkslustbarkeiten, so wie endlich die bürgerliche Schande von den unehelichen Geburten, zugleich aber auch die Ursachen der außerehelichen Schwängerungen, so viel in ihren Kräften steht, zu beseitigen. Die Ursachen der unehelichen Kindererzeugung sind in jenen, welche die Ehen hindern, im Allgemeinen begründet; besonders gehören hierher: Mangel an gehöriger Erziehung und Aufsicht von Seiten der Aeltern; die große Anzahl der Dienenden, und der im Cölibat Lebenden; öffentliche Vergnügungen des Volkes, ohne Aufsicht der Polizei; das in einigen Gegenden übliche Nachtshüten; die Winkelversprechungen; die, abgefeimten Kupplerinnen und alten Buhlerinnen leider! nicht mehr unbekannte, abscheuliche Kunst, Leibesfrüchte abzutreiben; die öffentlich geduldeten Wollusthäuser, und die Sorge mancher Regierung für Anstalten, in welchen Dirnen der Früchte ihrer Ausschweifung mit Bequemlichkeit sich entledigen können.

Bei dieser Ansicht wird es einleuchten: daß, wenn die Staatsregierung für Entfernung dieser Ursachen nach Möglichkeit besorgt ist, und andere bekannte Staats-Polizei-Maßregeln zur Erhaltung der künftigen Staatsglieder ergreift, besonders das Hebammenwesen gut organisirt, der Zweck der Bevölkerung gründlicher und besser erreicht werden kann, als durch kostspielige Gebär- Findel- und Waisenhäuser; daß diese Häuser eine Folge, ein trauriges Noth- und Hülfsmittel, jener die Ehen erschwerenden und die uneheliche Fruchtbarkeit begünstigenden Ursachen sind; daß

sie diese Ursachen verdecken, unterhalten, und ihrer Abhülfe entgegen stehen; und daß es daher unbegreiflich ist, wie ein berühmter Schriftsteller gethan hat, der Regierung zu empfehlen, „durch Errichtung eines Accouchir- und Findel-Hauses, wo jedes Mädchen, vorzüglich solche, die keinen andern, als einen Ehemann, als Vater ihres Kindes anzugeben wüßten, unentgeltlich und unbekannt nieder kommen könnte, und das Kind versorgt würde, **für die Fruchtbarkeit des unehelichen Beischlafs** (eine Null in der politischen Arithmetik) Sorge zu tragen".

§. 277.

Was nun die Gebärhäuser insbesondere betrifft, so glaube ich, daß man so wohl aus den angeführten Gründen, als auch hauptsächlich deßwegen, weil sie wegen des erforderlichen schweren Kostenaufwandes, nicht **allgemein** seyn können, und, wie ich in der Materie über die Krankenpflege näher zeigen werde, in kleinen Provinzen und auf dem Lande überflüssig sind, auf neue Einrichtungen derselben nicht ferner dringen, die entbehrlichen eingehen lassen, und die Fonds zu anderweitigen nützlichen Anstalten verwenden sollte. In großen Staaten und Hauptstädten können sie aus dem Grunde und so lange nicht entbehrt werden, als der Grund der Ehelosigkeit und unehelichen Zeugung noch fortdauert. In dieser Absicht dürften auch die Lehr-Entbindungs-Institute, von denen oben (§§. 233—236.) das Nöthige vorgetragen ist, ein hinlängliches Mittel darbieten, armen schwangern Personen, gegen die Zeit der Entbindung hin und in der ersten Zeit des Wochenbettes, Hülfe und Unterstützung angedeihen zu lassen. Hat der Staat für andere nothwendige Medicinalanstalten gesorgt, und kann er noch neben diesen Instituten in volkreichen Oertern Gebärhäuser errichten, und diese mit Findelhäusern in Verbindung bringen; so wäre zu wünschen,

daß dabei die Radicalcur nicht fernerhin vernachlässiget, und diese Anstalten nach denselben zweckmäßigen und menschlichen Gesetzen, welche in dem Hospice de la Maternité zu Paris eingeführt sind *), organisirt und verwaltet werden möchten. Nur kann ich, aus früher angeführten Gründen, von der Nützlichkeit einer damit verbundenen Hebammenschule mich nicht überzeugen.

§. 278.

Die Frage: ob es für die Moralität und die Bevölkerung besser sey, **Findelhäuser** zu errichten, oder nicht? hat schon so viele Staatsgelehrte und Aerzte beschäftiget, daß jede weitere Erörterung derselben jetzt zu spät kommt. Ich kann mich daher in Beziehung des Vorhergehenden hierüber kurz fassen. Die Menschlichkeit erfordert, besonders da, wo noch Sclaverei und Leibeigenschaft herrscht, ausgesetzte Kinder in die Familie des Staats aufzunehmen, sie zu ernähren und dereinst dem Staate als nützliche Menschen wieder zu geben — und die Polizei ist genöthiget, so lange ihr keine andern Mittel, den Kindermord zu verhüten, zu Gebote stehen, für eine Anstalt, worin unehelich Geborne aufgenommen werden, zu sorgen. Daher gedenkt schon das Justinianische Gesetzbuch ihrer, und der Ursprung der von Geistlichen in Deutschland und Frankreich gestifteten Findelhäuser, geht bis in das 7te Jahrhundert. Allein die Erfahrung hat auch gelehrt, daß diese Anstalten einen größern Leichtsinn der Wollüstlinge und feilen Dirnen, und daher häufigere uneheliche Geburten, Verminderung der Ehen, und, wegen Ausschweifungen und Zerstörung des mütterlichen Gefühls, Unfruchtbarkeit der Weiber

*) Beschreibung der neuen Pariser Entbindungs- und Findelanstalt, und der mit derselben verbundenen Hebammenschule. Von J. A. Bock. Berlin bei Maurer 1804.

zur Folge haben. Manches Mädchen wird den Schlingen des Verführers ausweichen, wenn es weiß, daß die Frucht seines Falles, es um die Achtung seiner schuldlosen Mitschwestern, so wie um die Hoffnung, einen Mann zu bekommen, bringt, und dabei ihm die schwere Sorge der Ernährung seines Kindes allein zu Theil wird. Ein Findelhaus überhebt es dieser Unannehmlichkeit, und folglich — ist es kein Wunder, wenn man hier und dort darauf Bedacht genommen hat, solche bestehende sehr kostbare Institute wieder eingehen zu lassen, um so mehr, da, laut der Erfahrung, der größte Theil der Findlinge, wenn sie auch nicht halb todt abgeliefert werden, selbst bei aller möglichen Sorgfalt und guter Pflege, doch in der Kindheit dahin stirbt. Nach einer der vormaligen französischen Nationalversammlung vorgelegten Liste sind seit 1773 bis zu Anfang des Jahres 1790 von 95,000 in das Findelhaus zu Paris aufgenommenen Kindern, 83,632 gestorben *), und nach den von Malthus eingezogenen Erkundigungen, ist in den Findelhäusern zu St. Petersburg und Moskow die Sterblichkeit noch weit größer. „Wenn Jemand die Absicht hätte," sagt dieser Verfasser, „die Volksvermehrung zu hemmen und nicht so gar ängstlich wäre wegen der Mittel, so könnte er keine wirksamere Maßregel vorschlagen, als eine hinreichende Anzahl von Findelhäusern, mit unbeschränkter Vollmacht zur Aufnahme" **). Man muß übrigens nicht außer Acht lassen, daß die in mehreren großen Städten bestehenden Findelhäuser eingereichten unehelichen Kinder, meistens Früchte der thierischen Geschlechts-Befriedigung, uneigentlich Findelkinder genannt werden. Der Fall ist, nach meinen Erfahrungen, auf dem Lande äußerst selten, daß es

*) Medicinisch-chirurgische Zeitung. Salzburg 1790. 2 B. N. 29. S. 64.

**) Ueber die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung. 1ter Theil. S. 243.

eine Mutter über sich gewinnen kann, ihr Kind vor ein fremdes Haus oder auf die Straße niederzulegen. Eher halte ich das Mädchen im Gefühle der Ehre, des Schmerzes und der Verzweiflung für fähig, den Beweis seines Falles gleich nach der Entbindung zu vernichten, als das in verbotener Liebe erzeugte und ihm unter dem Herzen gelegene lebendige Geschöpf — wenn es dasselbe am Busen erwärmt und ihm nur ein Mal die Brust gereicht hat — mit kaltblütiger Ueberlegung von sich zu werfen. Sollte sich nun ein solcher Fall ereignen und die Mutter nicht entdeckt werden können; so wäre der Findling auf Kosten derjenigen Gemeinde, auf deren Territorium das Kind gefunden ist, ohne Rücksicht, ob es unter ihre Armen zu zählen sey oder nicht, und ohne weitere juridische Disceptationen, ob die Ernährung desselben der Gerichtsherrschaft zur Last falle, zu verpflegen, aufzuziehen, und demnächst einem Handwerker in die Lehre zu geben. Nur bei gänzlichem Unvermögen der Gemeinde, oder wenn der Findlinge mehrere sind, kann, zur Bestreitung dieser Kosten, das Kirchspiel, das Amt (Canton) oder, nach Umständen, der ganze Landesbezirk (Provinz, Departement) zur Concurrenz gezogen werden.

Was soll man aber mit der großen Anzahl der unehelich Gebornen, besonders in den Residenz- und Hauptstädten, deren Mütter nicht im Stande sind, die Ernährung und Erziehung derselben zu bestreiten, anfangen? Verbessert zuerst den Schulunterricht, erleichtert die für den Staat nützlichen Eheverbindungen, und den Nahrungsweg der untern Volksclasse, und helft lieber den armen und schmächtigen Kindern, welche ohne Unterstützung ihrer Pfleger verkommen, durch angemessene Mittel nach. Sollte dann zur Erhaltung des $\frac{8}{10}$ Theils der unehelich Gebornen, welcher nach der allgemeinen Erfahrung im günstigsten Verhältnisse übrig bleibt, die

Staatspolizei Einschreitungen machen müssen; so bedarf es zu Erreichung dieser Absicht keiner eigenen Findelhäuser, sondern diese Kinder sind, wenn sie einer öffentlichen Unterstützung bedürfen, den Kindern armer Aeltern und vermögenslosen Waisen gleich zu halten.

§. 279.

Ob die zur Versorgung vom Staate geeigneten öffentlichen Pfleglinge in besonders dazu eingerichteten Gebäuden, **Waisenhäusern**, oder in den Wohnungen von Privatpersonen in Städten und auf dem Lande, gegen Kostgeld, erzogen werden sollen? ist eine noch nicht ganz ausgemachte Frage. Eigentlicher Waisenhäuser findet man erst im Justinianischen Gesetzbuche erwähnet; allein weit früher existirten schon dergleichen Anstalten zur Erziehung armer älternloser Kinder bei den Griechen und Römern, und, nach den Abschieden der Kirchenversammlungen, später unter den Deutschen. Eine lange Reihe von Jahren war die Waisenversorgung auf keinem andern Wege, als in eigends dazu bestimmten Häusern, betrieben. Erst in neuern Zeiten haben sich viele Stimmen dagegen erhoben, und im Allgemeinen scheint man darin einig zu seyn, daß durch Waisenhäuser im Ganzen der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werde. Wer wollte auch einer Anstalt das Wort reden, deren Lage ungesund, und die Bauart oder innere Einrichtung der Gebäude fehlerhaft ist; worin keine Ordnung und sorgfältige Aufsicht und Menschenliebe herrscht; Unreinlichkeit, schlechte Luft, und andere daraus entstehende Keime zu unheilbaren Krankheiten daselbst einheimisch sind; in welche große und kleine, von venerischem Gifte angesteckte, aus Mangel an Muttermilch verkrüppelte, durch einen weiten Transport siech gewordene, und lieblos behandelte Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in schmutzige und widerliche Zellen zusammengelegt, gleichförmig gekleidet, nach

den aus den Klöstern hergebrachten Normen groß gefüttert, mechanisch-christlich erzogen, und durch die noch hier und dort übliche entehrende Gewohnheit des Chorsingens zum Straßenbettel angeführt werden; wo diese Anstalt, wie noch in verschiedenen Orten zu sehen ist, mit einem Zuchthause verbunden und die innere Oekonomie derselben verpachtet ist? In einem solchen Hause hat der Tod seine Residenz aufgeschlagen, und diejenigen, welche ihm entrinnen, sind meistens in den Begriffen von Ehre und Tugend verwahrlosete, mithin für die bürgerliche Gesellschaft unnütze Menschen. Es bedarf wohl kaum erinnert zu werden, daß es außer dem von dem edlen **Frank** in Halle gestifteten musterhaften Institute, und den in Wien, Zürich und Stuttgart befindlichen wohleingerichteten Waisenhäusern noch mehrere andere, besonders kleinere Staats-, Pensions- und Erziehungs-Anstalten, welche mit diesem Namen belegt werden, genannt werden könnten, die sich rühmlichst auszeichnen, und mit welchen, außer der Erziehung der darin Aufgenommenen, sogar noch andere gemeinnützige Zwecke — Buchdruckerei, Verlagshandlung, Apotheke rc. rc. — verbunden sind. Ja die Erfahrung hat in neuern Zeiten gelehrt, daß eine für arme Waisen bestimmte Anstalt, wegen ihrer ansehnlichen Fonds, in ein Pensions- und Versorgungs-Institut oder eine Art Ritter-Academie, von welcher nicht arme Söhne edler Herkunft zu profitiren sich nicht schämten, ausgeartet ist — was nicht geschehen wäre, wenn man sich in diesem Waisenhause nicht wohl befunden hätte.

§. 280.

Diese Ausnahmen mögen Ursache seyn, daß verschiedene sachkundige Männer, unter denen sich der Inspector des deutschen Schulwesens und Pfarrer des Waisenhauses zu Stuttgart Herr **D. H. Rincke** vor-

züglich auszeichnet *), der Meinung sind: daß Verbesserung der Waisenhäuser ungleich rathsamer, und heut zu Tage für das Beste der Menschheit weit zuträglicher sey als die Vertheilung der Waisen des Vaterlandes in die Privatkost unter Bauern oder Städter.

Aber eben aus der Schrift und dem Beispiele dieses biedern Mannes wird man die allgemeine Erfahrung bestätigt finden, daß der gute Zustand eines Waisenhauses von seinem Vorsteher, und dem durch ihn geleiteten Dienstpersonale, mithin von einem **wandelbaren** Umstande, abhängt. Dieser einzige Grund scheint mir wichtig genug zu seyn, eine Sache nicht allgemein zu empfehlen, deren wirkliches Uebel das wahrscheinliche Gute im Ganzen weit übersteigt.

Sollten die Stimmen gesammelt werden, so würden die meisten und wichtigsten dahin gehen: die Pflegekinder des Staats, wenn sie über ein Jahr alt und der ersten physischen Wartung entwachsen sind, nicht in große Städte, sondern auf das Land in die Kost rechtlicher Privatpersonen zu geben. Unter zweien Uebeln wählt der Kluge freilich lieber das kleinste; und ein Uebel bleibt auch dieser Ausweg immer, weil, nach der Erfahrung, von diesen Zöglingen gleicher Weise der größte Theil in den ersten Lebensjahren umkommt, oder mit einer in der physischen Behandlung verderbten Organisation der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegeben wird.

Die Waisen= und Findelkinder z. B. kosteten in Frankreich in dem Departement der Seine im Jahre XII. (1808) 721,340 Franks, und im Jahre XIII. 872,508 Fr. Im erstern waren von 4520 etwa 3539 auf das Land geschickt worden — im folgenden, 3366 von 4453. Die Sterblichkeit war wie 1 zu 5 $\frac{1}{3}$ ungefähr. Aber von den 7867 Kindern, die man im

*) M. v. dessen Schrift: Die wichtige Frage: soll man Waisenhäuser beibehalten? Stuttgart 1806.

Jahre XII. Ammen auf dem Lande gegeben hat, sind 2633 gestorben, und nur 333 von den Ammen zurückgekommen; so wie im Jahre XIII. von 8267, für die man Ammenlohn zahlte, 2389 gestorben, und nur 276 von den Ammen heim gekommen sind *). Aeltere Nachrichten aus diesem Reiche, und andern Staaten, liefern gleiche auffallende Resultate, die sich nicht bloß auf die Säuglinge beziehen.

Hierauf gründet sich die Nothwendigkeit der Ernährung der Pfleglinge im ersten Lebensjahre in einer besondern Anstalt, welche auch bei der beabsichtigten Versorgung derselben in der Privatkost vorausgesetzt wird. Sollten die säugenden Mütter in dem Lehr-Entbindungsinstitute nicht hinreichen, die unehelich Gebornen (um welche es hier am meisten zu gelten scheint) zu ernähren; so mag der Staat, wenn er reich genug ist, jenes Institut erweitern, und ein Ammen-Comtoir, welche in den Hauptorten des Landes so nöthig sind **), damit in Verbindung bringen.

§. 281.

Was aber die älternlosen und ganz armen Kinder, deren Erziehung dem Staate obliegt, betrifft, so läßt sich zu Erreichung dieses Zweckes, nach meiner Ueberzeugung, ein besseres Mittel, als Waisenhäuser, und Verköstigung durch fremde Privatpersonen, anwenden. Die Verbindung der Menschen zum höchsten Zwecke des Staats, durch Verträge und Gesetze, würde nicht bestehen, wenn sie nicht durch ein tief in der Brust des Menschen liegendes Gefühl sanctionirt, und dadurch mit einem andern Bande zur ewigen Dauer

*) Comptes généraux des Hôspitaux, des Hospices civiles, secours à Domicile, Direction des nourrices de la ville de Paris et enfans abandonnés du Departement de la Seine. An XII An XIII. 8.

**) Ueber die Organisation eines Ammen-Comtoirs s. m. Herrn Wildberg's kurz gefaßtes System der medicinischen Gesetzgebung. Berlin 1804. §§. 276—281.

befestiget wäre. Es ist das Familienband. Man folge diesem Fingerzeige der Natur, und überlasse die armen Waisen ihren nächsten unbescholtenen Anverwandten. Sind diese unvermögend die Ernährung und Erziehung jener zu besorgen, so unterstütze man sie aus der Staatscasse. Hier wird nicht bloß der Nutzen, welchen einzelne, neben der ihnen nach Naturgesetzen ohnehin obliegenden Verpflichtung, für die Pflege einzelner Kinder ihrer Blutsverwandtschaft ziehen, sondern vielmehr Liebe wirken, daß eine weit größere Anzahl von diesen Pfleglingen des Staats erhalten werden, als bisher auf jenem Wege verloren gegangen sind. Sorgt dann der Staat, was er ohnehin soll, für ein wohl organisirtes Armenwesen in kleinern Städten und auf dem Lande, für Arbeitshäuser und Krankenverpflegungsanstalten: dann leuchtet die Entbehrlichkeit der Waisenhäuser von selbst ein. Und die immer in den Weg tretenden unehelichen armen Kinder, welche keine Aeltern und nahe redliche Verwandten haben, die auf der Straße gefunden werden? Man lasse sie aus Communalmitteln verpflegen, gebe sie auf Kosten öffentlicher Cassen in Privatkost, oder stecke sie in ein Haus zusammen, das ist alles gleich viel, weil sie hier und dort ihrem unvermeidlichen Loose nicht entgehen werden.

Vielleicht wären diese Vorschläge schon längst und allgemein in Ausführung gekommen, wenn man sich von der Wahrheit überzeugen wollte, daß die Haupt- und Residenzstädte nicht den Staat ausmachen, folglich die Zwecke dieses in der Anwendung nicht bloß auf jene zu beziehen sind.

§. 282.

II. Die Sorge der Staatsregierung, den jungen Anwuchs der Bürger zu erhalten, geht zunächst auf die, durch den Unterricht der Hebammen und andere obengenannte Wege, zu verbreitende Belehrung, über

die physische Pflege der Kinder in ihren ersten Lebensjahren; auf Anlegung gymnastischer Uebungsplätze für die Jugend, worüber das Nöthige an einem andern Orte vorkommen wird; und zunächst auf Abwendung der Gefahr von ansteckenden Krankheiten.

Die Resultate der Kuhpockenimpfung in allen Staaten, in welchen sie Eingang gefunden hat, besonders nach den neuesten officiellen Verhandlungen in England *), sind bis jetzt noch von der Art, daß man von diesem Schutzmittel gegen die verheerenden Menschen-Pocken fernerhin Gebrauch machen, und die allgemeine Verbreitung desselben von Staatspolizei wegen angelegentlichst befördern soll.

Die Organisationspuncte, nach welchen das ganze Impfwesen geleitet werden muß, will ich aus meinen frühern amtlichen Anträgen, und den hierauf für das Großherzogthum Hessen erlassenen höchsten Verordnungen diesen Gegenstand betreffend, mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Westphalen, in der vollkommensten Ueberzeugung hierhersetzen, daß diese gesetzlichen Normen überall in Anwendung gebracht werden können, und ihren wohlthätigen Zweck nicht verfehlen werden.

1) Die Schutzpockenimpfung ist nicht mehr eine der Willkühr der Privaten zu überlassende Sache, sondern Object der Staatspolizei.

2) Laien in der Medicin, Pfarrer, Schullehrer, und Hebammen sollen mit der Einimpfung der Schutzpocken sich nicht befassen.

Dieses Resultat gründet sich auf genaue Untersuchungen und Gutachten des hiesigen Medicinalcollegs. Die Vortheile, welche durch die Impfung von Laien für die allgemeinste und wohlfeilste Verbreitung dieses

---

*) Robert Willan über die Kuhpockenimpfung. Aus dem Engl. übersetzt, mit einer Zugabe von Herrn D. G. F. Mühry. Göttingen 1808. 4. S. 154.

Schutzmittels, von einigen erwartet werden, sind nur scheinbar; die Kenntniß der ächten und falschen Kuhpocken, der zum Impfen tauglichsten Lymphe, der körperlichen Beschaffenheit des Impflings, die Operation selbst, die Beobachtung des Verlaufs der Krankheit in Ansehung der entzündeten Impfstelle und des specifiken Fiebers, deßgleichen anderer Erscheinungen, welche zur Erörterung des noch dunkeln Theils der Vaccine dienen können, und die Behandlung mancher Zufälle, welche zuweilen mit der Vaccination verbunden oder eine Folge derselben sind, können von Laien nicht erwartet, und denselben auch, wegen Mangels an Kenntnissen der gesammten Medicin, nicht gründlich beigebracht werden; die Impfung durch Laien hat, laut der Erfahrung, der guten Sache mehr geschadet, als genutzt; die medicinische Quacksalberei wird dadurch befördert; und, von mehreren andern Gründen abgesehen, ist die Schutzpockenimpfung das wichtigste Mittel, die Aerzte mit dem Publicum in nähere Berührung zu bringen.

3) Alle Aerzte sind verpflichtet, mittelbar oder unmittelbar zur Verbreitung der Schutzpocken mitzuwirken.

Zur Impfung sind autorisirt: alle im Staate recipirten Aerzte; alle bei den Truppen angestellten Staabs- und Ober-Chirurgen; die über dieses Geschäft geprüften, bewährt gefundenen und von der Regierung mit einer speciellen Erlaubniß versehenen recipirten Wundärzte; und die bei den Truppen angestellten Unter-Chirurgen, welche sich durch schriftliche Zeugnisse von ihren Vorgesetzten wegen ihrer hinlänglichen Kenntnisse der Vaccination legitimiren können.

4) In jeder Hauptstadt der drei Provinzen ist eine unter der Medicinaldirection stehende Impfanstalt errichtet, in welchem zwei mit 100 fl. und respective 50 fl. jährlichem fixen Gehalte besoldete

Aerzte mit der Verpflichtung angestellt sind: alle Kinder, welche am Mittwoch und Sonnabend Morgens von 10 bis 12 Uhr in das Institut gebracht werden, unentgeldlich zu impfen; approbirten Medicinalpersonen, namentlich Wundärzten vom Lande, an den bestimmten Impftagen und Stunden practischen Unterricht zu geben; so wie auch andern Personen, welche über die Schutzpockenangelegenheit Belehrung suchen, solche unverweilt zu ertheilen; und allen zur Impfung befugten Aerzten und Wundärzten, wenn sich dieselben in portofreien Briefen an die Anstalt wenden, ächten Impfstoff zuzusenden.

5) Hier, wo die Physicate, nach dem geographischen Umfange der 18 Aemter bereits organisirt sind, ist jeder mit 300 fl. jährlichem Gehalte angestellte Amtsarzt auch zugleich Districts-Impfarzt in dem ihm anvertrauten Landesbezirke, und leitet in dieser Eigenschaft das Impfgeschäft in demselben.

6) Jährlich zwei Mal, nämlich in den Monaten April und October, wird eine gesetzliche Gesammtimpfung vorgenommen. — (Jedoch impfen mehrere Aerzte einzelne Kinder das ganze Jahr hindurch, um immer selbst frische Lymphe zu haben, und die zweite Gesammtimpfung ist, wegen der ungünstigen Jahrszeit, zumal bei üblen Wegen in unwirthbaren Gegenden, gegen die erstere unbedeutend). Der Districts-Impfarzt bestimmt die Ortschaften seines Bezirkes, in welchen er selbst impfen will, und weiset in gleicher Absicht den darin wohnenden, zum Impfen autorisirten Medicinalpersonen, die jedem am nächsten gelegene Orte an. Den Tag, an welchem die Gesammtimpfung beginnen soll, macht er 14 Tage vorher dem Beamten, den Pfarrern und Impfärzten bekannt. Die Beamten haben dieses den Gemeinden publiciren, den Impfungstag durch die Schultheissen-Diener in jedem Hause bekannt machen zu lassen, und unterstützen, wo mög-

lich selbst durch ihre eigene, oder wenigstens ihrer Amts-Untergebenen Ermahnungen, die gute Sache; die Pfarrer verfertigen eine Tabelle von den in ihren Kirchsprengel fremd eingebrachten, in demselben neu gebornen und noch nicht geimpften Kindern — welches auch von den Vorstehern der Juden-Gemeinden in Ansehung der Kinder jüdischer Nation geschehen muß — und übergeben sie dem Impfer; dieser versiehet sich bei Zeiten mit dem nöthigen Impfstoffe und impft erst einige Kinder, um von diesen am Tage der Gesammtimpfung alle andere Kinder vacciniren zu können. Die Impfungen pflegen durchgehends in den Schulen vorgenommen zu werden, und die Geistlichen sind unter andern angewiesen: nicht allein bei Taufhandlungen dem Vater und den Pathen in einer kurzen, die schützende Kraft der Kuhpocken faßlich darstellenden Rede, die baldige Impfung des Getauften zur Pflicht zu machen *) — die Hebammen bei jeder Gelegenheit von den Vortheilen der Schutzpockenimpfung zu überzeugen und sie zu ermahnen, die Mütter durch ihr Zureden für dieselbe zu gewinnen — bei jeder Veranlassung, selbst in ihren Vorträgen von der Kanzel, und in den Schulen, über diesen Gegenstand der pflichtmäßigen Lebenserhaltung die erforderliche Aufklärung zu verbreiten; sondern auch die Gesammtimpfung durch vorhergehende Ermahnungen, wo möglich durch ihre Gegenwart, und durch eindringende Vorstellungen bei den Widerspenstigen zu erleichtern.

7) Die Geimpften werden am 8ten oder 9ten Tage, nach geschehener Vaccination, unfehlbar besucht, und den Aeltern derjenigen, welche ächte

---

*) In andern Staaten muß sich der Pathe in einer schriftlichen Erklärung, welche er bei der Taufhandlung dem Pfarrer einhändiget, verbindlich machen, für die Impfung des Kindes zu sorgen.

Pocken haben, von dem Impfer unterschriebene Scheine des Inhalts:

Daß der Sohn / die Tochter } des aus

Amts Jahre Monate

alt, die ächten Pocken gehabt habe, und vor der Blatternansteckung gesichert sey — eingehändiget. Der Impfer bleibt für die Impfung verantwortlich. Diejenigen aber, deren Pocken er nicht für ächt erkennt (welches bei der ersten Gesammtimpfung auch auf die schon längst Geimpften, wo Verdacht einer unvollkommenen oder unächten Vaccination vorhanden war, ausgedehnt wurde) sollen entweder sogleich, oder zu einer andern gelegenen Zeit reinoculirt werden.

8) Alle Impflinge werden nach fortlaufenden Numern in ein tabellarisches Verzeichniß von dem Impfer eingetragen, welches folgende Rubriken hat: Familienstand — Tauf- und Geschlechts-Namen, Alter, Wohnort; vorhergegangener Gesundheitszustand; Tag der Impfung; Impfmethode; Beschaffenheit des Impfstoffs; Verlauf der Impfung; Erfolg in Ansehung der Aechtheit und des darüber ausgestellten Scheins; allgemeine Bemerkungen.

Mit dem Schlusse des Jahres übergiebt jeder Impfer diese Verzeichnisse, nebst seinen Bemerkungen dem einschlägigen Districts-Impfarzte, welcher aus denselben, und der Tabelle die er auf die eben bemerkte vorschriftsmäßige Art über die von ihm selbst Geimpften aufgestellt hat, eine General-Tabelle von folgenden Rubriken verfertiget: Amt oder Impfdistrict; Zeit der Impfungen; Namen des Districts-Impfarztes und der zum Impfen autorisirten Aerzte und Wundärzte seines Bezirks; Zahl der von jedem Impfarzte Vaccinirten; Totalsumme der Geimpften; von den Geimpften haben die wahren Schutzpocken gehabt und sind mit Impfscheinen

versehen; von den Geimpften haben, weil sie nicht zur Besichtigung gekommen sind, keine Scheine erhalten; Zahl derjenigen, welche unächte Pocken gehabt haben; mißlungene Impfungen; wegen besonderer Ursachen ausgesetzte Impfungen; allgemeine Bemerkungen.

Der Districts-Impfarzt hat sodann diese Generaltabelle, mit den Particulartabellen, den Bemerkungen der Impfärzte, und seinen an die Regierung zu erstattenden Gutachten über den Fortgang der Impfung, die Hindernisse, und die Mittel diese zu entfernen, dem Ortsbeamten in der Absicht mitzutheilen, um auch seine Bemerkungen über diese Dinge innerhalb einer 14tägigen Frist schriftlich beizufügen. Nach Ablauf dieser Zeit erhält der Districts-Impfarzt diese Tabellen mit den Bemerkungen des Beamten zurück, und schickt solche mit einem Begleitungsberichte, in der eben bestimmten Zeit an die Regierung ein. Die dem Publicum Belehrung gewährenden Resultate werden alsdann von dieser Stelle öffentlich bekannt gemacht.

9) Herrn Faust's patriotischer Vorschlag, jedes Individuum unentgeltlich impfen zu lassen, und die Gebühren des Arztes, (für jede Impfung 8 Groschen) aus dem Betrage einer Kopfsteuer à 4 Pfennige von der Person zu bestreiten, ließ sich, nach genauer Prüfung, in dieser Provinz, wegen der örtlichen Schwierigkeiten in Ansehung der Besteuerungsart selbst, der Einnahme und Berechnung des Betrags — der großen Anzahl der Dienenden, welche ihre Wohnörter so oft wechseln, der nicht geschlossenen Dörfer, und des unverhältnißmäßig geringen Sostri, das den damals noch nicht besoldeten Aerzten für ihre viele Mühwaltung zu Theil würde geworden seyn, nicht ausführen. Daher wurde folgende Taxe bestimmt:

a) Für die Reinoculation einer früher geschehe-

henen unvollkommenen Impfung, die Hälfte der folgenden Gebühren;

b) Für eine neue vollkommen angeschlagene Impfung in dem Wohnorte des Impfers, nebst wiederholter Besichtigung des Vaccinirten, 30 Kreuzer;

c) Für diese Operation und dem Besuche außerhalb seiner Wohnung, dasselbe Honorar, wenn nämlich die Zahl der an einem Tage und in einer und derselben Ortschaft zu Impfenden sich auf 10 und mehrere beläuft — sind deren aber unter 10 und über 3, 45 Kreuzer — nur drei, für jede Impfung 1 Gulden.

d) Wird ein Impfarzt eilig zu einer Impfung extra locum aufgefordert, so, daß er sie nicht mit andern Geschäften zusammentreffend verrichten kann, so darf er, wenn er einen ganzen Tag darüber versäumt, für die erste Visite mit der Impfung ohne Transportkosten 3 fl. Diäten verlangen; für die zweite Untersuchungs-Visite aber wird ihm nur die Hälfte der Diäten, außer den Transportkosten gebilliget.

e) Für eine wiederholte Impfung, deren vorhergehende mißlungen war, wird, außer der ersten Vergütung, nichts besonders bezahlt.

f) Kinder notorischer Armen, oder die sich durch ein von dem Beamten unentgeltlich auszufertigendes Attestat wegen ihres Unvermögens legitimiren, werden in dem Wohnorte des Impfarztes umsonst — außerhalb desselben aber, nach vorstehender Taxe, auf Gemeinheitskosten geimpft.

10) Diejenige Medicinalperson, welche mit Menschenblatterngift impft, wird mit einer unerläßlichen Strafe von 50 Reichsthalern belegt.

11) Wenn die alten Menschenpocken in benachbarten Staaten herrschen, oder in einzelnen Theilen des hiesigen Landes einreißen, so soll jeder, der

hiervon Nachricht erhält, insbesondere aber derjenige, in dessen Familie ein Glied mit den Blattern befallen ist, bei nahmhafter Strafe dem Amte davon Anzeige machen. Der Beamte berichtet an die Regierung, macht durch Publication den Amts-Einwohnern die drohende Gefahr bekannt, veranstaltet, mit Zuziehung des Districtsimpfarztes, eine außergewöhnliche Gesammtimpfung, und setzt die in der Verordnung enthaltenen, oder die von der Regierung ihm aufgegebenen Maaßregeln, gegen diejenigen, welche bis dahin die Impfung nicht angenommen haben, nachdrücklich in Vollziehung. Die Häuser, in welchen sich Blatternkranke befinden, sollen auf eine für jedermann deutliche Art bezeichnet (z. B. ein Schild über der Hausthüre, mit der Aufschrift: Menschenpockenpest in diesem Hause, befestiget) — die Angesteckten durch bestimmte Personen, welche die Blattern oder Kuhpocken gehabt haben, und von einem Arzte, der sich mit der Impfung nicht abgeben darf, verpflegt, übrigens außer Gemeinschaft mit den Gesunden gebracht — die an den Blattern verstorbenen Personen weder zur Schau ausgestellt, noch auch öffentlich oder mit Geläute begraben, und bei der stillen Beerdigung derselben kein Gefolge, am wenigsten aber Kinder hierbei oder auf dem Begräbnißplatze geduldet — diejenigen, welche sich diesen Anordnungen widersetzen, oder gar absichtlich und mit bösem Willen der guten Sache zu schaden versuchen, zur strengen Rechenschaft gezogen, und nach dem Maße ihres Vergehens mit gerechter Strafe belegt — und besonders die Aeltern oder ihre Stelle vertretenden Verwandten eines jeden an den Menschenblattern erkrankenden Kindes, wenn sie die ihnen vorher angebotene Schutzpockenimpfung eigensinnig verweigert haben, mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

Die Beamten, Pfarrer und Impfärzte wurden noch mit besondern Instructionen versehen, welche nähere zum Theil auf die Localverhältnisse Bezug habende Erörterungen der angeführten Puncte enthalten.

§. 283.

In diesen gesetzlichen Verfügungen, ist zwischen Strenge und Nachsicht ein den Grundsätzen der Mäßigung entsprechender Mittelweg beobachtet worden. Gegen diejenigen, welche die Impfung ihrer Kinder verweigern, sollen nur indirecte Zwangsmittel gebraucht werden. Es kommt hierbei alles auf die Ortsbeamten an, die am besten wissen können, wie die Erreichung des Zwecks bei der Vollziehung der Gesetze am sichersten erzielt werden kann. Deßwegen ist es rathsam, ihnen, nach dem todten Buchstaben der Verordnungen, nicht zu sehr die Hände zu binden. Wer die Menschen und die mit der Schutzpockenimpfung verbundenen mannichfaltigen Schwierigkeiten im Einzelnen kennt, versteht mich ohne Erörterungen. Giebt man zu, daß die Regierung, welche von jedem Bürger die Beobachtung der auf Verhütung und Löschung der Feuersbrünste abzweckenden Gesetze mit Recht erwartet, auch verpflichtet sey, bei eingerissener Blatternpest, die der Ansteckung und ihren Gefahren ausgesetzten Kinder, gegen den Willen ihrer unverständigen, eigensinnigen und halsstarrigen Aeltern impfen zu lassen; so ist doch wahrlich nicht einzusehen, warum sie nicht die Befugniß haben sollte, die entferntere Gefahr einer menschenverheerenden Seuche abzuwenden, d. i. auch dann, aus kluger Vorsicht der Polizei, jene Kinder durch eine schmerz- und gefahrlose Operation zu schützen, ehe die Blatternpest eingebrochen ist. In Bayern ist über diesen Punkt keine Frage mehr. Dessen ungeachtet bin ich der Meinung, daß man, so viel als möglich, jeden Zwang vermeiden soll, weil die meisten Aeltern die Schutzpockenimpfung aus irri-

gen Religionsbegriffen und Unwissenheit über medicinische Dinge überhaupt, und besonders über die Natur der Schutzpocken (weßwegen sie auch nicht gerne geschehen lassen, daß den wirklich Geimpften Lymphe genommen werde), hauptsächlich aber deßwegen verweigern, weil sie ihre häusliche Dürftigkeit, aus Scham und Ehrgefühl, durch amtliche Atteſtate, nicht gern aufdecken, und daher von einer für öffentliche Arme bestimmten Wohlthat lieber keinen Gebrauch machen wollen. Sehen es doch manche schamhafte Hausarme für eine Wohlthat an, „wenn Gott eins oder mehrere Kinder aus ihrer zahlreichen Familie zu sich nimmt"! Was wird in allen diesen Fällen die Bekehrung durch Dragoner bewirken? und wäre nicht zu befürchten, daß manche Beamten, besonders enthusiastische Aerzte, in einer Sache, deren Acten noch nicht geschlossen sind, leicht zu weit gehen — in die auf bürgerliche Freiheit gegründete Ueberzeugung ihrer Mitbürger zu tief eingreifen würden? Zudem verursachen directe Strafen Abscheu und Haß; der Bestrafte unterziehet sich mit Widerwillen der Befolgung des Gesetzes; er wird daher seine Mitbürger gewiß nicht zu der wohlthätigen Absicht der Regierung ermuntern. Eben so nachtheilig ist das Erkenntniß einer auch geringen Strafe, wenn sie nicht exequirt wird; das Letztere reizt erst zum Ungehorsam und giebt ein übles Beispiel für die Folge.

§. 284.

Die Staatspolizei muß demnach noch andere Mittel, außer bestimmten Gesetzen, einschlagen, um der Schutzpockenimpfung bei allen Menschen Eingang zu verschaffen.

Das erste ist Belehrung. Unter den mehr als dreihundert Schriften, welche über die Kuhpocken erschienen sind, giebt es mehrere, welche bei dem gemei-

nen Manne ihren Zweck nicht verfehlen werden *). Ein Arzt in dieser Provinz machte die höchsten Orts erlassene Verordnung den Kindern auf der Schule bekannt; erklärte ihnen die landesväterliche Absicht derselben; versicherte sie des besten Erfolgs dieses schmerz- und gefahrlosen Schutzmittels gegen die bösartigen natürlichen Blattern, die den Kindern Gesundheit, Wohlgestalt und oft das Leben rauben; erzählte denselben viele Geschichten von den verwüstenden Folgen der alten Menschenpocken und den glückseligen Wirkungen der Schutzblattern; dabei hielt er regelmäßige Catechisationen über diese Gegenstände, und der Erfolg war: daß die verständigen Kinder ihre vorurtheilsvollen Aeltern hierüber aufklärten, sich selbst der Reihe nach impfen ließen, und ihre jüngern Geschwister, gegen den Willen solcher Aeltern, die keinen Sinn für Belehrung und Wahrheit hatten, zur Vaccination auf die Schule brachten. Andere Aerzte leisteten durch ihre Uneigennützigkeit der Sache Vorschub, und diese beiden Ursachen haben die erfreulichsten Resultate zur Folge gehabt.

Nimmt der Hausarme wegen der Bezahlung Anstand, seine Kinder vacciniren zu lassen, so kann die Gesetzgebung in der Art nachhelfen, daß die Gebühren vermindert, und solche nicht von den Geimpften, sondern aus den Gemeinheitscassen entrichtet, und, nach Umständen, in Naturalien verwandelt werden.

Auch wäre zu wünschen, daß überall patriotische Gesellschaften von vermögenden Privatpersonen, zur Beförderung und unentgeltlichen Impfung der Kuhpocken, sich bildeten, wie dergleichen in Amsterdam und Rotterdam sind. Jedes Mitglied der sehr zahlreichen Gesellschaft ist mit Billets versehen, die es an

---

*) Eine ziemlich vollständige Literatur findet man in den Jahrbüchern der Staatsarzneikunde, von den Herrn Knape und Hecker.

Unbemittelte austheilt. Diese begeben sich damit Mittwochs oder Sonnabends in einer festgesetzten Stunde nach einem gewissen Gebäude, um sich daselbst die Kuhpocken impfen zu lassen, unter der Verpflichtung, daß, wenn z. B. die Impfung Mittwochs geschieht, sie den folgenden Sonnabend, Mittwoch oder Sonnabend, oder auch zu anderer Zeit, wo es der Director verlangt, sich wieder einfinden. Nach überstandener Vaccination wird das Billet von dem Secretär, der überhaupt über den Verlauf der Krankheit das Protocoll zu führen hat, unterzeichnet, und der Geimpfte giebt es an den wieder zurück, von dem er es empfing. Jeden Mittwoch und Sonnabend sind ein medicinischer oder ein chirurgischer Director, nebst zwei Aerzten und einem Wundarzte in dem Gebäude gegenwärtig, um die Impfung zu verrichten, die Geimpften zu untersuchen und von denselben ächte Lymphe zur weitern Fortpflanzung der Schutzpocken zu nehmen.

In dem Königreiche Westphalen ist den Impfern für unentgeltliche Impfungen eine verhältnißmäßige Entschädigung aus der Staatscasse zugesichert; in Berlin und Prag werden den thätigsten Verbreitern der Schutzpocken, Denkmünzen gegeben; und in der nämlichen Absicht hat die Großherzoglich Hessische Landescultur-Gesellschaft in Arnsberg jüngst für diejenige, zum Impfen gesetzlich autorisirte Medicinalperson, welche verhältnißmäßig die meisten Kinder, nach der besten Methode impft, und dieses durch die an die Regierung einzusendenden zweckmäßig geführten und Belehrung gewährenden Tabellen documentirt, die Ehren-Medaille der Gesellschaft bestimmt.

§. 285.

III. Es ist für die Menschheit unendlich viel gewonnen, wenn nur erst der mächtige Feind der Blüthe des Lebens, von dem eben die Rede war, vernichtet ist. Allein außerdem giebt es noch mehrere schnell

verlaufende und langwierige Krankheitsformen, gegen welche die Regierung die möglichen Mittel zur Abwendung ihrer Folgen zu ergreifen verpflichtet ist. Dieses erheischt aber Vorsicht. Die Verordnungen von dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, bis weit über die Hälfte desselben, gegen die in diesem Zeitraume herschend gewesenen Krankheiten, kann man nicht ohne Entsetzen lesen. Polen z. B. galt lange für das Nest der europäischen Pest, und bei dem Ausbruche einer allgemeinen Krankheit in diesem Lande, geriethen die Kreisausschreibenden Fürsten Deutschlands in Bewegung; man schrieb an den Directorialgesandten, sich mit den übrigen Committenten auf dem Reichstage und Gesandten zu benehmen; setzte Commissionen von Rechtsgelehrten und Aerzten nieder; gab den Seelsorgern auf, zur Abwendung der Strafe Gottes, Kirchengebete anzustellen; zog noch vor etwa 40 Jahren Gränz-Cordons; errichtete Contumazhäuser; ließ Quarantaine halten; hob alle Gemeinschaft durch Zerstörung der Landstraßen, Brücken und Schiffe auf; befahl auf die, aus Verzweifelung Durchbrechenden Feuer zu geben; exequirte an den von einer Menge Aufpassern, diesseits der Galgen mit Warnungstafeln, ergriffenen, der Ansteckung oder dem Verschleppen des Ansteckungsstoffes verdächtigen, unglücklichen Individuen auf Leib und Leben gehenden Strafen; zernichtete Waaren und Geräthschaften; machte das Fortkommen der Reisenden durch grausame Gesetze unmöglich; sperrte einzelne Orte; nagelte Häuser, worin kranke Menschen waren, zu; und ergriff eine Menge anderer Maßregeln, welche nur zu sehr beweisen, daß das Pflichtgefühl, wenn es an der Vernunft keine Stütze hat, bis zum Vandalismus gesteigert werden kann. Denn oft beruheten die Gerüchte von ansteckenden Seuchen unter Menschen und Thieren auf bloßem Hörensagen, und ungegründeter Furcht; zuweilen hatten sie auch einen politischen Grund z. B. in Kriegszeiten;

und nicht selten war es der Fall, daß gerade dann, wenn im Innern Deutschlands jene furchtbaren Veranstaltungen in Ausführung gebracht wurden, in den, den angeblich angesteckten Ländern näher gelegenen Kreisen, von der Polizei zur Abwendung der Gefahr gar nichts geschah — und der Erfolg doch nicht schlimmer war. Man begreift dieses Alles, wenn man in Erwägung bringt, daß die Lehre von den ansteckenden Krankheiten, welche noch jetzt sehr dunkel ist, damals auf sehr irrigen Vorstellungen beruhete; das Wesen derselben nie genau untersucht wurde; und man daher ihre verheerenden Wirkungen von einem durch die Einbildungskraft leicht geschaffenen materiellen Ansteckungsstoffe abhängig seyn ließ, während die wahre Ursache bloß in dem Clima, der schlechten Lebensart, der Unreinlichkeit, besonders bei den Juden, und in andern, sporadische, nicht ansteckende, Krankheiten erzeugenden Potenzen gegründet war.

Seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts, wo man in der Lombardie die ersten Anstalten gegen die Pest machte, bis zu dem vorhin genannten Zeitpuncte, ist die Verminderung der ansteckenden fieberhaften Krankheiten weniger auffallend, als seit diesem Zeitpuncte an, bis jetzt. Die Ursache dieses offenbaren Factums liegt nicht sowohl in dem Character dieser Krankheiten selbst, als in der hellern Ansicht der Aerzte. Dessen ungeachtet scheint es, daß die Zahl der ansteckenden Krankheiten in den Compendien immer noch größer, als in der Natur, sey; und selbst in mehreren neuern Verordnungen, namentlich das sogenannte gelbe Fieber betreffend, herrscht zum Theil noch derselbe Geist des Zeitalters, welcher in den alten Pestordnungen wieder gefunden wird.

Es wird daher nöthig seyn, einige wesentliche allgemeine Grundsätze hierüber festzusetzen, in so fern nämlich sie mit dem Zwecke der Staatsarzneikunde in Beziehung stehen.

§. 286.

Krankheiten, welche in einer bestimmten Zeit ungewöhnlich viele Menschen (oder Thiere) in einer Gegend zugleich befallen, und einen großen Theil davon tödten, haben ihren Entstehungsgrund:

1) In der besondern Beschaffenheit der Atmosphäre, d. i. in der Veränderung der Bestandtheile derselben, und der Wärme. Die daher entstehenden Krankheiten sind catarrhalischer Art, deren nächste Ursache unterdrückte Ausdünstung ist. Hierunter gehören: der gewöhnliche Schnupfen, Rheumatismus, die Ruhr, Lungenentzündung, Influenz, Keichhusten, u. dgl. An sich, besonders im Anfange, sind diese Krankheitsformen nicht ansteckend; sie können es aber durch eine lange Dauer, wenn in den leidenden Organen eine, uns noch unbekannte Veränderung der Form und Mischung vorgegangen ist, werden. So kann ein langwieriger Catarrh in die Lungensucht, der Rheumatismus in Gicht, die Drüße bei den Pferden in Rotz — d. i. in Krankheiten übergehen, die bedingungsweise oft ansteckend befunden worden sind. Dieses gilt auch von dem Catarrh der Gedärme, im Gegensatze der contagiösen Ruhr; deßgleichen von der Influenz und andern epidemischen Fiebern, welche unter dieser Classe begriffen sind.

2) Der Grund ihrer Entstehung und Verbreitung liegt in einer besondern Ansteckungsmaterie (miasma) die sich aus Sumpfwasser, Pflanzen oder Thieren entwickelt, und, an oder in den thierischen Körper gebracht, bestimmte Krankheitsformen hervorbringt, und von Kranken auf Gesunde wieder übergeht. Ein Miasma, welches durch unmittelbare Berührung des Angesteckten von dem Gesunden resorbirt wird, erzeugt keine pandemische, sondern sporadische Krankheiten, und greift den

Theil, durch welchen die Ansteckung geschehen ist, unmittelbar und vorzüglich an; erst im Fortgange wird der ganze Organismus mehr oder weniger in Mitleidenheit gezogen. Dieß ist der Fall bei der Krätze, Lustseuche, den krebsartigen Geschwüren, und den Krankheiten, welche eine Folge des Bisses von giftigen oder wüthenden Thieren sind. Höchst wahrscheinlich gehören auch die **gelinden** fieberhaften Ausschläge, Pocken, Scharlach und Friesel, besonders im Anfange ihrer Erscheinung, hierher. Das Miasma verbindet sich als Gasart mit der atmosphärischen Luft, und wirkt so durch das Athemholen ansteckend.

Dieses geschiehet in den höhern Graden der eben genannten, mit heftigem Fieber verbundenen Ausschlägen, bei der Pest, und wahrscheinlich auch bei dem gelben Fieber in den zwischen den Wendekreisen gelegenen Inseln, vorzüglich in Westindien, und in einigen Colonien des festen Landes von America. Daß diese Krankheiten, durch Körper, welche mit diesem Miasma verunreiniget sind, weiter verpflanzt werden können, ist im Allgemeinen nicht zu bezweifeln; jedoch scheinen auch viele Ausnahmen Statt zu finden, deren Bedingungen durch richtige Erfahrungen noch zu bestimmen sind.

Die Rindviehpest steckt, nach meinen Erfahrungen, durch unmittelbare Berührung, durch Vehikel, und durch die das kranke Thier umgebende Atmosphäre an. Auch würde der Beweis schwer zu führen seyn, daß den sogenannten bösartigen Sumpffiebern, Fleck- und Faulfiebern, und dem Typhus in Gefängnissen, Lazarethen und auf Schiffen kein miasma contagiosum zum Grunde liege.

3) Zuweilen liegt die Ursache von allgemeinen Krankheiten in der besondern Beschaffenheit der Gegend (endemische Krankheiten), z. B. die Wechselfieber an der Lippe und in andern Gegenden,

welche öftern Ueberschwemmungen ausgesetzt sind. Ich möchte aber mit andern nicht behaupten, daß diese Fieber von Kranken auf Gesunde übergehen.

4) Endlich kann eine pandemische Krankheit zufällig, jedoch unter bestimmten Bedingungen, von den auf uns einwirkenden schädlichen Potenzen entstehen. So hat man mehrmals die Kriebelkrankheit nach dem Genusse des mit Mutterkorn und andern betäubenden Pflanzenkörnern vermischten, schlecht gebackenen, und in Uebermaß gegessenen Brods beobachtet. In dem Herzogthum Westphalen, wo die Feuersbrünste sehr häufig sind, hat man jedesmal nach einem solchen, ganze Ortschaften betreffenden unglücklichen Ereignisse, Typhus, Ruhr und andere tödtliche Krankheitsformen, als Folge des Schreckens, Mangels an Nahrung, und des Aufenthalts der niedergeschlagenen Abgebrannten in Kellern und Ställen entstehen gesehen; und dieses wird unter gleichen Umständen überall geschehen, wenn die Polizei keine Vorkehrungen trifft, daß dergleichen Unglückliche in den benachbarten Ortschaften, gleich den Soldaten, ordentlich einquartirt und verpflegt werden. Diese Krankheiten sind im Anfange ihrer Entstehung nicht ansteckend, können aber diesen Character in der Folge, gleich den epidemischen (1) annehmen. Auch dieses hat die Erfahrung bestätigt. Im Jahre 1733. graßirte die Ruhr in Arnsberg so fürchterlich, daß sich selbst die Regierung mit dem Landarzte von hier weg nach Werl begab, die Landstände zusammentraten, und beträchtliche Schatzungen auf das ganze Land ausgeschrieben wurden, um die Armen zu unterstützen.

Ich habe übrigens die Ueberzeugung, daß beinahe alle in dem gemäßigten Clima Deutschlands entstehende Volksseuchen, die man für ansteckend hält, oder es zuweilen werden, am Ende auf diese Gattung sich zurück bringen lassen. Die Fähigkeit

und der Grad ihrer Ansteckung, wird durch die Energie der dem Individuum inwohnenden Lebenskraft bedingt — daher geht in sehr übel genährten und geschwächten Körpern der gelinde Typhus in ein ansteckendes Fieber über; und umgekehrt verschwinden sogar die bedenklichsten Zufälle der Lustseuche, wenn der Körper gut genährt und gestärkt ist, und nur unter dieser Bedingung gelingt die Cur mit Quecksilber und Mineralsäuern. Dieser Umstand ist bei der Beurtheilung ansteckender Krankheiten von großer Wichtigkeit, weil davon die größere oder geringere Thätigkeit der Polizei abhängt.

§. 287.

Die Regierung hat demnach bei diesem Gegenstande, mit Berücksichtigung der eben angegebenen Leitungsbegriffe, folgende Puncte zu beobachten.

1) Vor allen Dingen muß untersucht werden: ob denn wirklich eine allgemein verbreitete Seuche ungewöhnlicher Art vorhanden sey, ehe man auf Anstalten sinnt, welche, bei einer unnöthigen oder zwecklosen Anwendung, ungeheuere Kosten, und große Nachtheile für die Ruhe und den Unterhalt der Bürger, die Handelsverhältnisse, und die Einkünfte des Staats verursachen.

2) Ist dieser Punct berichtiget, so entsteht die weitere Frage: von welcher Art ist die Krankheit? Dabei darf man sich aber nicht durch den Namen, den man derselben giebt, irre leiten lassen: Furcht vergrößert und entstellt die Gegenstände.

3) Ist ausgemacht, daß die Krankheit anstecke, so ist zu untersuchen, unter welchen Umständen sie es sey — und namentlich, ob das Clima und die Lebensweise etwa nicht die wichtigsten Bedingungen der Ansteckung ausmachen? Dieses scheint man bei dem gelben Fieber nicht sonderlich in Anschlag gebracht zu haben, obgleich aus dem bekannten

Gange dieser Krankheit zu vermuthen steht, daß ihre Wirkungen in den europäischen Ländern nicht so fürchterlich seyn würden, als in den Tropenländern, wo es überdieß an guten Medicinalanstalten fehlt.

So lange mehrere hierher gehörige Fragen über die Beschaffenheit dergleichen Krankheiten, Bedingung ihrer Ansteckung, Grad der Gefährlichkeit und Verbreitung, und Möglichkeit der Vorbeugung, welche Herr **Erhard** *) aufgestellt hat, noch nicht aus unbezweifelten Erfahrungen befriedigend gelöset sind, wird man freilich noch manchen Fehlgriff thun. Allein Vorsicht ist die Mutter der Sicherheit, und die Polizei ist genöthiget, bei Ereignissen dieser Art, Einschreitungen zur Abwendung einer möglichen Gefahr zu machen, wenn auch die vollständige Beantwortung jener Fragen noch in der Ferne liegt. Indessen hat die Erfahrung auch hierüber viel aufgeklärt, und wird es ferner thun, wenn wir nur in zweifelhaften Fällen sie fragen wollen. Ein sehr schwieriger Fall ist es z. B. epidemische, nicht ansteckende Fieber von contagiösen, **wenn beide zugleich grassiren**, von einander zu unterscheiden. Bei Thieren, deren Organismus am wenigsten aus seiner ursprünglichen natürlichen Einrichtung gewichen ist, scheint mir dieß leichter, als bei Menschen zu seyn; doch ist Ursache und Wirkung in beiden Fällen oft gleich, und bahnt wenigstens den Weg zu einer auf Induction gegründeten sichern Analogie. In der Rindviehpest 1796. beobachtete ich unter dem Rindvieh eine zwischenlaufende Krankheit: sie befiel meistens junge Thiere; sie erkrankten plötzlich und alle zu gleicher Zeit — die Pest hingegen kroch wie eine Schlange unter dem Laube fort, und ging immer von kranken auf gesunde Häupter, ohne Un-

---

*) In seiner mehr angeführten Schrift: Theorie der Gesetze u. s. w. S. 68 — 70.

terschied des Alters, des Geschlechts und der Körperbeschaffenheit über; man hatte dieses Uebel unter den nämlichen vorliegenden äußern physischen Bedingungen u. dgl. mehrere Male entstehen und wieder verschwinden gesehen; man hatte beobachtet, daß diese Krankheit in verschiedenen Heerden, die gar keine Gemeinschaft mit einander gehabt hatten, auf einmal ausgebrochen sey; dieses war zu einer Zeit geschehen, in welcher die Rindviehpest in Deutschland gar nicht wüthete; die Zufälle dieser Epizootie waren sich fast durchgehends gleich, und dieselben, welche mit einem Brustcatarrh begleitet und von den wandelbaren Symptomen der Rindviehpest höchst verschieden sind; und die Krankheit entschied sich, durch Anwendung einer angemessenen Stallfütterung, Reinlichkeit und der auf die Ausdünstung wirkenden Mittel, schnell und ohne tödtliche Folgen *). Ich schloß daher auf eine gelinde pneumonia epizootica, und erhielt eine Menge von diesen Thieren am Leben, welche in andern benachbarten Ländern, wo dieselben Seuchen herrschten, mit den Verpesteten zu Tausenden todt geschlagen wurden. Dieses wäre hoffentlich nicht geschehen, wenn man nur, außerhalb der angesteckten Orte, an gesundem Vieh die Resultate der künstlichen oder zufälligen Mittheilung beobachtet hätte.

4) Hat die Regierung eine möglichst genaue Kenntniß von der Krankheit, ihrer Veranlassung, Verbreitung durch wirkliche unbedingte Ansteckung, Tödtlichkeit und Möglichkeit der Heilung von auswärtigen Behörden, oder aus andern zuverläßigen Quellen eingezogen; so ist es ihre Pflicht, von der See- und Land-Seite Vorkehrungen zu treffen, um das Einschleppen des contagiösen Fiebers zu ver-

*) Beobachtungen über die Rindviehpest. Zürich bei Orell, 1800. S. 20.

hüten. Ist das Uebel noch entfernt, so darf man, wie es sich von selbst versteht, mit Errichtung der erforderlichen Anstalten nicht warten, bis es in das Staatsgebiet eingebrochen ist; sondern die vollständigsten Polizeimaßregeln müssen entworfen, und Sperrungslinien, Contumazhäuser, Reinigungsplätze, Raststellen, und Hospitäler, besonders solche, welche sich auf Schiffen anlegen lassen, gleich angeordnet werden, wenn sich dasselbe den Gränzen nähert. Es ist daher eine weise Veranstaltung, daß da, wo die Gefahr der Verbreitung ansteckender pestartiger Krankheiten immer vorhanden ist, auch die Contumazanstalten permanent sind, wie in den österreichischen Staaten an der türkischen Gränze, in Marseille, Livorno und in andern Häfen. Bei der temporären Organisation derselben muß zwar auf mögliche Ersparung der ohnehin großen Kosten Bedacht genommen werden; jedoch ist auch erforderlich, daß alle diese aus mehreren Werken zur Genüge bekannten Anstalten in ihrem ganzen Umfange vorhanden sind. Sie sind von einander abhängig; fehlt daher nur eine Maßregel, so wird die nothwendige Verbindung und der Zweck des Ganzen aufgehoben.

5) Die von der Regierung zu ergreifenden Mittel zum Zwecke, wenn die ansteckende Seuche bereits in ein Land eingebrochen ist, sind im Allgemeinen: eine hinlängliche Menge von Aerzten, Wundärzten, besonders Krankenwärtern, Arznei- und Lebens-Mitteln; möglichste Reinigung der Luft durch Guyton-Morveau's und Smith's Räucherungen, Abzugskanäle, und Entfernung von Localeinflüssen, wodurch die Krankheit unterhalten werden kann; genaue, in dem Geiste eines vorurtheilsfreien Gesetzgebers entworfene Instruction für Polizeibeamten und Medicinalpersonen; Mutheinsprechende und Trost gebende öffentliche Belehrung für die Einwohner, über

die Natur der Seuche und das diätetische Verhalten dabei; Aufforderung an die Geistlichkeit diese Absicht durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu unterstützen, und den Vorurtheilen entgegen zu wirken; Unterbrechung der Gemeinschaft mit angesteckten und gesunden Oertern und einzelnen Häusern durch kleine Cordons; Absonderung der Gesunden von den Kranken — nicht umgekehrt, wie bis jetzt noch allgemein empfohlen wird, damit die Ansteckungsquelle und dadurch die Gefahr der größern Ausbreitung vermindert werde; vorsichtige Behandlung der Waaren, Kleider und Geräthschaften, welche der Ansteckung verdächtig sind; Verbot des Flüchtens bei höchster Strafe, nicht sowohl wegen der Gefahr der weitern Verbreitung des ansteckenden Stoffes, welche sich nicht durch diese Maßregel verhüten läßt, sondern vielmehr deßwegen, damit nicht der meistens vermögende Theil der Einwohner mit Geld, Nahrungsmitteln und andern Lebensbedürfnissen auswandert, und der ärmere Theil derselben in Furcht und Verzweiflung zurück bleibt, und dann dieser, weniger an den Folgen einer, bedingungsweise heilbaren Krankheit, als aus Mangel der nöthigen Pflege, und wohl gar aus Hunger, dahin stirbt, die Todten unbegraben bleiben, oder neben den Kranken in einem Behälter verfaulen; Errichtung von Hospitalitäts- und Verpflegungs-Anstalten; auf öffentliche Kosten anzustellende Versuche mit Arzneimitteln zur Heilung der Krankheit; schnelles, geräuschloses und vorsichtiges Fortbringen der Verstorbenen auf Leichenwagen, und tiefes Begraben derselben auf einem von den Wohnungen entfernten Platze; Polizeiverfügungen für Ordnung und Sicherheit.

Auf eine genaue Berichtserstattung der Aerzte kommt bei dem vorliegenden wichtigen Gegenstande außerordentlich viel an. Deßwegen müssen sie von

acht zu acht Tagen, nach Umständen früher, an die Medicinalpolizei-Direction über folgende Puncte umständlich berichten: ob die Krankheit **allgemein**, in **einigen Gegenden**, oder in **einzelnen Orten** herrscht; Zeit und Ort, wann und wo der Committent seinen Auftrag erfüllt hat; Zahl der Häuser und Familien eines angesteckten Ortes; Zahl der Verstorbenen, Kranken, Genesenden und Gesunden, nach Alter, Geschlecht, und Beschäftigung; Dauer der Krankheit überhaupt, und bei einzelnen Individuen im Durchschnitte; Form des Uebelseyns, Ursachen, Hauptzufälle, angewandte pharmaceutische und diätetische Mittel und andere Anstalten, nebst deren Erfolg; und allgemeine Bemerkungen in medicinisch polizeilicher Rücksicht.

Man begreift ohne Erinnerung, daß in gelinden contagiösen Fiebern diese Maßregeln auch modificirt werden müssen; überhaupt rathe ich, bei dergleichen nur in einzelnen Orten gleichsam sporadisch herrschenden Krankheiten mit der Anwendung nöthiger Anstalten nicht zu kostspielig zu verfahren, sonst entstehet eine auf Interesse gegründete Aemulation unter Polizeibeamten und Aerzten, welche für den Staat lästig werden kann.

6) Nach geendigter Krankheit hat die Polizey, wegen Herstellung des unterbrochenen Handelsverkehrs, Einlassung der Fremden und der auswärts gewesenen Einheimischen, Maßregeln zu ergreifen; für Rettung und Erhaltung des Lebens und Vermögens der zurückgebliebenen Kinder rc. rc. — Reinigung aller Gebäude und allen Hausraths — und baldigen Ersatz der nöthigsten Handwerker zu sorgen; und jeden, der sich bei diesem lebensgefährlichen Gegenstande ausgezeichnet hat, nach Verdienst zu belohnen *).

*) Eine ausführliche Entwickelung der oben, wegen ihrer Wichtigkeit im Allgemeinen berührten, aber streng ge-

§. 288.

Bei den endemischen contagiösen Fiebern finden dieselben Maßregeln, welche im vorhergehenden §. überhaupt, besonders N. 5. empfohlen sind, Statt. Sind die Localbedingungen ihrer Entstehung und Verbreitung bekannt, so müssen solche, so viel es sich thun läßt, entfernt werden. Dieses ist auch die erste Rücksicht, wenn dergleichen Fieber von temporären schädlichen Potenzen, nach den angeführten Beispielen, abhängig sind. Selbst die sporadischen langwierigen miasmatischen Krankheiten erheischen, außer der Belehrung, nicht selten direct eingreifende Polizeimaßregeln. So herrschte seit dem siebenjährigen Kriege in mehreren Ortschaften eines Amtes dieser Provinz ein venerischer Ausschlag, welcher wegen der Sorglosigkeit der damit Befallenen, und des häufigen Gesindewechsels, eine immer größere Ausbreitung verursachte, und einheimisch zu werden drohete. Bereits in den Jahren 1781 und 1784 wurden von der damaligen Regierung verschiedene Einschreitungen dagegen gemacht, und noch vor einigen Jahren, während meiner Amtsführung, durch eindringende Maßregeln von der Regierung, mehrere Einwohner eines Dorfes von dieser, vielleicht hier und dort im Verborgenen noch fortschleichenden Plage, gänzlich befreit. Dergleichen Uebel, wenn sie allgemein schädlich werden, sind wahrlich auf keine andere Weise zu beseitigen, als die unmündigen Bürger im Staate, welche von dem vernünftigen Willen keinen Gebrauch machen können oder wollen, zu einem passiven Verhalten zu vermögen. Somit hebt sich die von Einigen, nach strengen Prin-

nommen nicht hierher gehörigen Gegenstände, enthält die vortreffliche Schrift: Entwurf einer Polizeiverordnung gegen die weitere Verbreitung der westindischen Pest, von B. S. Nau. Frankfurt am Main 1805.

Vergl. Ueber die Quarantaine-Anstalten zu Marseille. Von D. Chr. A. Fischer. Leipzig 1805.

zipien des Rechts, geäußerte Bedenklichkeit, über die Gränzen der Befugniß der obervormundschaftlichen Behörde in diesen Fällen, von selbst. Ich bin sogar der Meinung, daß, weil bei ansteckenden Krankheiten die gute Absicht der Regierung und der glückliche Erfolg für die Unterthanen von der frühzeitigen Entdeckung der Inficirten abhängt, den Pfarrern in catholischen Ländern, zur Erreichung einer auf Lebenserhaltung abzweckenden Pflicht, aufgegeben werden könne, ihre Pfarrgenossen, mit Verweigerung der Absolution im Beichtstuhle, anzuhalten, ihr verborgenes Uebel dem committirten Arzte aufrichtig zu bekennen. Ist durch dieses Mittel, wie ich von einem zuverlässigen Manne weiß, die Selbstbefleckung unter mehreren jungen Leuten, aus einer öffentlichen Schulanstalt gänzlich verbannt worden — wendet man es, um gestohlene Sachen dem Eigenthümer wieder zu verschaffen, und in mehreren Fällen, an — warum sollte dasselbe in den in Rede stehenden Fällen nicht zulässig seyn, zumal da gerade dadurch eine **wesentliche** Nützlichkeit der Ohrenbeichte in das Licht gestellt werden kann?

Ueber die im Finstern schleichende venerische Krankheit wird unten noch einiges gesagt werden. Daß die Schwindsucht, wenigstens in ihrem letzten Stadium, wo wirkliche Vereiterung der Lungen und colliquative Schweiße Statt finden, wirklich anstecke, ist aus einigen genauen Beobachtungen wahrscheinlich, aber noch nicht völlig ausgemacht. Die Staatspolizei kann wegen dieser und andern chronischen Krankheiten, die der Ansteckungsfähigkeit verdächtig sind, nichts mehr thun, als das Publicum warnen und belehren.

§. 289.

Um die Gränzen dieses Absatzes nicht weiter zu überschreiten, mögen, in Ansehung der contagiösen Epizootieen, noch folgende kurze, aus der Erfahrung resultirte Winke genügen.

Bei diesen Krankheiten ist das Nämliche zu beobachten, was von den ansteckenden Fiebern unter den Menschen gesagt ist. Geht man an jenen Leitungsbegriffen fort, so wird die willkührliche Verwechselung der rein epidemischen und contagiösen Krankheiten — das Zusammenwerfen der Rindviehpest, des Milzbrandes, der Maul- Klauen- und Lungen-Seuche, Schaafblattern, Bräune der Schweine u. s. w. in eine Classe von miasmatischen Krankheiten endlich aufhören. Daß eine Epizootie zu einer contagiösen Krankheit unter Menschen Veranlassung geben könnte, ist eine unerwiesene Behauptung; in der Regel sind gleichzeitige und in den Zufällen verwandte Krankheiten unter Menschen und Thieren, Producte einer allgemeinen, in der chemischen Beschaffenheit der Atmosphäre begründeten Ursache — und nicht Folge Eines Miasma. Ist die Seuche wirklich ansteckend, so muß man mit dem Todtschlagen der kranken Thiere und den Sperranstalten vorsichtig seyn. Durch jenes soll dem Umgriffe der Krankheit gesteuert werden. Aber in Kriegszeiten ist es wegen der Durchmärsche und der zu leistenden Fuhren fast unmöglich zu bestimmen, wo die Ansteckungsquelle begränzt ist. Nach einer allgemeinen Regel, soll jedes von dem Mittelpuncte eines Raumes, das heißt, da wo die Ansteckungsquelle fixirt ist, entfernteste kranke, und jedes ihm zunächst stehende gesunde Haupt getödtet werden: was wird aber durch das regellose Morden der kranken Thiere in dem angesteckten Raume bewirkt? Daher hat man mit Recht, bei der Allgemeinheit des Uebels, die Einimpfung jenem barbarischen Mittel vorgezogen. Sind die Sperr- und Polizei-Anstalten unvollkommen, so ist das Tödten eben so unzweckmäßig, grausam und schädlich, als wenn es in Epizootieen vorgenommen wird, deren ansteckende Natur noch zweifelhaft ist. Jede Sperre ist eine Krankheit im Staate; wird sie nun sogar bis auf Unterbrechung

aller Gemeinschaft mit Menschen an einem entfernten dritten Orte ausgedehnt; so wird, aus dieser unnützen und schädlichen den Handelsverkehr hemmenden Maßregel, dem Staate ein größerer Schaden erwachsen, als durch den Verlust des angesteckten Viehes. Ueberhaupt sollte man nie vergessen, daß in ansteckenden Epizootieen, ohne eine vom Staate garantirte und unter seiner Aufsicht stehende Viehversicherungsanstalt, die Vorkehrungen der Polizei und die Bemühungen der Aerzte größtentheils vergeblich sind.

§. 290.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert noch die Hundswuth. Es ist wahrscheinlich, daß viele, der Tollheit verdächtige, herrenlose Hunde, durch die Verfolgung derselben, wirklich toll gemacht, und viele gebissene Menschen aus bloßer Furcht wüthend geworden sind. Die Hundswuth kann von selbst, aus innern in der Organisation des Thiers begründeten Ursachen entstehen; gewöhnlich aber ist sie Folge der von einem wüthenden Thiere beigebrachten äußerlichen Verletzung. Genaue, ohne Vorurtheile angestellte und lange fortgesetzte Beobachtungen haben gelehrt, daß dieses schreckliche Uebel unter Hunden, welche in Rücksicht der Temperatur, Nahrung, Befriedigung des Begattungstriebes und Arbeit regelmäßig gehalten und in den ihnen gewöhnlich zustoßenden Krankheiten gut verpflegt werden, fast nie entstehet; und daß dieses nur im Falle des Gegentheils zum Ausbruche kommt. Hierauf gründet sich die Nothwendigkeit, daß das Hundehalten schlechterdings unter Aufsicht der Polizei genommen werden müsse. Sie muß gegen Hunde, welche noch gesund, oder noch nicht wüthig sind, und gegen solche, welche bereits der Wuth verdächtig oder wirklich toll sind, so wie gegen die Folgen davon, die nöthigen Vorkehrungen treffen; keinesweges ist aber dieses alles der Convention der Privaten zu überlassen.

Sorgfältig aufgestellte Verzeichnisse haben gelehrt, daß insgemein viele Hunde gehalten werden, welche durchaus entbehrlich und überflüssig, folglich wegen der unnützen Verzehrung des Futters, und der größern Ausbreitung der Gefahr, dem gemeinen Wesen schädlich sind. Von einer Uebereinkunft der Vernünftigen im Staate, es zur Mode werden zu lassen, Statt Luxus-Hunde zu halten, solche abzuschaffen, läßt sich, nach der bisherigen Erfahrung, kein Heil erwarten. Die Menge dieser überflüssigen Bestien muß daher von Polizeiwegen beschränkt werden. Dieses geschiehet durch Castration, Besteuerung, und Tödten der entbehrlichen, bei einer halbjährig zu haltenden Hundeschau. Das zweite Mittel würde allein hinreichen, wenn die polizeilichen und cameralistischen Rücksichten gewöhnlich nicht hierbei in Widerspruch kämen. Jene kann den Zweck nicht anders erreichen, als wenn die Abgabe so hoch bestimmt wird, daß die meisten Eigenthümer von Luxus-Hunden genöthiget werden, sich, so schnell als möglich, von diesen Besteuerungsobjecten zu befreien. Hat man aber die Absicht die Hunde zu benutzen, um sich einer nachhaltigen Einnahme in die Cameralcasse zu versichern; so muß die Abgabe so gering seyn, daß sie für keinen Hundeliebhaber lästig werde. Welche Maxime, auf den vorliegenden Zweck bezogen, die richtige sey, begreift ein Kind; wiewohl ältere und neuere Verhandlungen über diesen Gegenstand manchem verständigen Manne unbegreiflich seyn dürften.

Die weitern Maßregeln der Polizei, in Absicht des Hundehaltens, werden im Allgemeinen folgende seyn.

1) Niemand soll ohne Vorwissen und Genehmigung der Polizeibehörde einen Hund halten. Wird ein solcher, wegen Jagdberechtigungen, Beihülfe bei mancherlei technischen Beschäftigungen, Bewachung und Sicherheit der Haabseligkeiten, Viehheerden, öffentlichen Gelder u. s. w. und zum Ver-

gnügen der Wohlhabenden, gestattet; so muß derselbe in die von den Thierärzten und Orts-Polizeibeamten polizeimäßig errichtete Controle eingetragen, und mit einem, in die Haut gebrannten Zeichen versehen seyn.

2) Jeder Eigenthümer soll für die Gesundheit seiner Hunde vorschriftmäßig sorgen, und für die Folgen, welche aus der Erkrankung derselben entstehen, dem Publicum haften.

3) Wer einen Hund hält, darf ihn, bei Vermeidung einer willkührlichen Strafe, auf der Straße und im Felde nicht frei herum laufen lassen.

4) Jedem Bürger im Staate muß die Befugniß gesetzlich zugestanden werden, nicht in die Controle eingetragene, mit keinem Zeichen versehene, herrenlos herumlaufende, und der Wuth verdächtiger Hunde zu tödten.

5) Außer den positiven Vorschriften, welche die Bewahrung kranker und der Wuth verdächtiger, und die Verfolgung durchgerissener wüthender Hunde betreffen, muß die Polizei dem Publicum Belehrungen über diese Dinge geben, welche sich, jedoch mit Behutsamkeit, auch auf die Behandlung der verletzten Menschen und Thiere erstrecken können.

Die Ausführung im Einzelnen gehört nicht in diesen Absatz, der, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, schon über seine Gränzen ausgedehnt ist.

§. 291.

IV. Es ist in der That keine gleichgültige Sache für die Staats-Oeconomie, sehr kostspielige Anstalten zu errichten, deren Nothwendigkeit noch zweifelhaft ist. Dieses zur Einleitung über die Krankenhäuser. Rom hat keine dergleichen Institute; sie wurden von christlichen Geistlichen zuerst angelegt. Wahrscheinlich ist das von der Römerin Fabiola, der Freundin des Hieronymus, im V. Jahrhundert zu Rom erbauete,

das älteste, so weit die Geschichte reicht. Vorzüglich gaben die Wallfahrer nach den heiligen Orten, besonders zur Zeit der Kreuzzüge, Veranlassung zu ihrer Vermehrung, und zur Entstehung der Brüderschaften für die Pflege kranker Pilgrimme. Man kann aber sicher annehmen, daß diese Hospitäler mehr für die Bequemlichkeit der Reisenden, als für die Bedürfnisse der Kranken berechnet wären. Eigentliche Krankenhäuser scheinen nicht vor dem XI. Jahrhundert vorzukommen *). Nachher kamen mehrere in verschiedenen Ländern auf, anfänglich mit Klöstern verbunden, dann von diesen abgesondert, von Weltlichen angelegt. Mit dem Verschwinden des Abendländischen Aussatzes nahm die Zahl derselben ab; allein seit der Wiederherstellung der Künste und Wissenschaften, bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts, sahe man Krankenhäuser als nothwendige Sanitätsanstalten im Staate an. Der, durch Ueberredung der Priester bei gläubigen Seelen erweckte Eifer für Errichtung frommer Stiftungen, verursachte, daß zu allen Zeiten für ganze Länder und Städte, besonders in catholischen Staaten, wo das Almosengeben eine Glaubenspflicht ist, Häuser für Kranke und Sieche errichtet wurden. Da deren Einrichtung gewöhnlich von dem Clerus oder den Vorständen der Städte abhing, mithin fehlerhaft, unzweckmäßig, und nicht selten auf Privat-Interesse berechnet war; so übernahmen in der Folge die Staats Verwaltungs-Behörden die Reform derselben durch Kunstverständige, und so kam es dann, daß über das Hospitals- und Krankenwesen von Aerzten viel geschrieben, und in den Schriften derselben die Nothwendigkeit öffentlicher Krankenhäuser anerkannt worden ist.

---

*) Bekanntlich legte der heilige Lanfrancus, Erzbischoff zu Canterbury, 1070 ein solches für Männer und Weiber an.

§. 292.

Erst vor einigen Jahren hat der nun verstorbene Königlich Preußische Geheime Rath **Metzger**, in seinen gerichtlich medicinischen Abhandlungen, gegen die Hospitäler gesprochen. Er fordert sogar die Mächtigen der Erde auf: „keine Spitäler mehr zu bauen, die alten nieder zu reißen, die Directoren derselben, die ihr Brod mehrentheils mit Sünden essen, zu verabschieden, die Miethlinge, die sich von dem Fette der Armen nähren, fortzujagen u. s. w."

Wie jede gegen das Gewöhnliche gerichtete Aeußerung Aufsehen erregt, und verschieden beurtheilt wird, so hat auch diese Meinung des, um die Staatsarzneikunde sehr verdienten Mannes bei mehreren seiner Leser das Urtheil erzeugt, daß er diesen Aufsatz unmöglich im Ernste geschrieben haben könne. Denn wenn es in einigen großen Spitälern elend zugehe, Aerzte und Wundärzte schlecht curirten, und die Aufseher derselben übel hauseten; so folge doch nicht daraus, daß dieses überall in dergleichen Anstalten der Fall sey.

Davon abgesehen, daß es **Metzger's** Sache nie war, über Gegenstände der Medicinalpolizei und gerichtlichen Arzneikunde im Spasse zu schreiben, oder einen dahin gehörigen Gegenstand zum Spiele seines Witzes zu machen, sondern daß er wichtige, aus der Erfahrung genommene Gründe vor sich gehabt haben mag, welche ihn zu dem Ausspruche des obigen Urtheils bestimmten; so liegt schon in den angeführten derben Worten ein hinreichendes Motiv, die Nützlichkeit der Hospitäler in objectiver Hinsicht, in Erwägung ihres Zwecks, näher zu prüfen.

§. 293.

Dieser Zweck geht unstreitig dahin: kranke Armen, welche in ihren Umgebungen sterben würden, aus ih-

rem elenden hülflosen Zustande zu ziehen, und ihre Wiederherstellung pflichtmäßig zu befördern. Diese Verpflichtung übernimmt der Staat, und die Ausführung geschieht durch eigends bestellte Staats-Medicinal-Officianten. Nur diese können und müssen bestimmen, unter welchen Bedingungen die Genesung der ihrer Vorsorge anvertrauten Individuen am zweckmäßigsten und sichersten gelingen werde. Hier muß die Erfahrung entscheiden. Hat diese gelehrt, daß bei kranken Armen, auf welche in dem Kreise ihres Elendes schädliche Einflüsse (dergleichen fast alle ihre Umgebungen, von der schlechten Wohnung an, bis zur Kost und Verpflegung sind), einwirken, auch die ausgesuchtesten pharmaceutischen und diätetischen Hülfsmittel des Arztes vergeblich angewendet werden, und der Tod unvermeidlich ist; dann folgt von selbst, daß sie in diesen Umgebungen nicht gelassen werden dürfen. Lehrt aber die Erfahrung weiter, daß in den Resultaten der Mortalitätstabellen jener Personen, und derer, welche in ein besonderes Haus aufgenommen, und in demselben, unter dem Beistande geschickter Aerzte und der Hülfleistung unterrichteter Wärter, mit angemessenen Arzneien und Lebensmitteln, besorgt worden sind, kein Unterschied — oder in den Letztern jährlich ein Ueberschuß ist; so würde es thöricht seyn, den Zweck auf diesem Wege erreichen zu wollen. Man würde demnach wohl thun, nach Metzger's Rath, ein solches Haus niederzureißen, und die Officianten zu entlassen. Denn kein vernünftiger Mensch bezweifelt, daß die Spitäler um der Kranken willen da seyn, nicht umgekehrt, die Kranken zu den Spitälern passen sollen.

Dieser Maßstab der Beurtheilung des Für und Wider, ist nicht allgemein, aber eben darum durchaus richtig, wenn von der öffentlichen Pflege der kranken Armen in einem bestimmten Districte die Rede ist. Er wurde aber selten oder nie gebraucht,

weil die Stimme der offenbaren Noth stärker war, als die der vernünftigen Ueberlegung.

§. 294.

Eine Hauptursache der Anlage von großen Krankenhäusern nämlich, ist, in neuern Zeiten, die mit der Bevölkerung zunehmende Menge von Kranken, besonders da, wo entweder die Menschen zu gedrängt, oder auf dem Lande in nicht geschlossenen Dörfern in einzelnen zerstreueten Hütten wohnen, oder die Landescultur mehr auf das Fabrikwesen als auf den Ackerbau gerichtet ist — zumal wenn, wegen der Feudal- und Colonial-Verhältnisse, die Classe der Dienenden, gegen die Grundeigenthümer und Vermögende, unverhältnißmäßig groß ist. Dieser Menschenclasse sind Armuth, Niedrigkeit und gewöhnlich eine ausschweifende Lebensart eigen; und die Folgen davon sind, außer der täglich weiter um sich greifenden Venus-Seuche, ein Heer zahlloser Krankheitsformen. Daher entstanden die Hospitäler in Haupt- und Residenz-Städten, und in der Nähe der Fabriken, wo diese Menschen in Haufen beisammen sind.

Wirft man einen Blick auf die Hospitalitätsanstalten in Frankreich — in einem Reiche wo dieselben von jeher am sorgfältigsten gepflegt worden sind, so ergeben sich in Ansehung der Zweckmäßigkeit, des Kostenaufwandes und des Erfolgs in diesen Anstalten Resultate, welche zum Nachdenken über die Nützlichkeit großer Krankenhäuser einladen.

Die Krankenhospitäler haben in dem Departement der Seine im Jahre XII. (1808) 1,973,305, die Invalidenhäuser 2,941,241 Franks gekostet. Die Zahl der Unterstützten in beiden ist stets 11 bis 12 Tausend. Die mittlere Dauer des Aufenthalts in den Krankenspitälern war im Jahre XII. $41\frac{97}{100}$, in den Invalidenhäusern $250\frac{33}{100}$ Tage; im Jahre XIII. in jenen $45\frac{46}{100}$, in diesen $247\frac{98}{100}$ Tage. Die mitt-

lere Zahl der Sterblichkeit war in den französischen Krankenhospitälern überhaupt im Jahre XII. wie 1 zu $5\frac{79}{100}$; in den Invalidenhäusern, wie 1 zu $6\frac{23}{100}$; im Jahre XIII. in jenen wie 1 zu $6\frac{1}{100}$, in diesen wie 1 zu $7\frac{12}{100}$. Im Hotel Dieu war die Sterblichkeit im Jahre XII. wie 1 zu $4\frac{67}{100}$, im Jahre XIII. wird 1 zu $5\frac{54}{100}$ *). Die Ursache der größern Mortalität in dem letztern Spitale scheint darin zu liegen, weil der Raum desselben gegen die Anzahl der Kranken viel zu klein ist. Von der Academie der Wissenschaften in Paris ist bewiesen worden, daß ein Hospital für 1200 Kranke in seinen Gebäuden 25,500 Metres in seiner Oberfläche haben muß, da doch das ganze Hotel Dieu, in welchem täglich 1500 Kranke gepflegt werden, nur 7419 Metres hat. Wird das große Spital in Paris, nach Herrn Poyjets Plane ausgeführt, so belaufen sich die Kosten an vier und zwanzig Millionen Franks **).

Die mittlere Zahl der Sterblichkeit ist in den gut eingerichteten Hospitälern Deutschlands, wie die von genauen Beobachtern zur Publicität gekommenen Resultate bekräftigen, wie 1 zu 9 und 10, — oft noch günstiger.

Von allen übrigen in der Körperbeschaffenheit, der Lebensart und der ärztlichen Behandlung begründeten Ursachen abgesehen, glaube ich, daß diese auffallende Verschiedenheit davon herrühre, weil Deutschland kein Hospital von solcher Größe und Frequenz hat, als das ebengenannte, und mehrere andere in Paris sind. Die Erfahrung hat es bestätiget, daß in kleinen Krankenhäusern die Sterblichkeit verhältnißmäßig gering ist. Dieses ist ein wichtiger Fingerzeig, den die Natur giebt.

---

*) Comptes généraux des Hôpitaux etc. du Departement de la Seine. An XII. An XIII.

**) Allgemeine deutsche Justiz- und Polizei-Fama. Nov. 1807. N. 134. S. 1052.

§. 295.

Das eben Vorgetragene enthält freilich noch nicht den vollständigsten Beweis gegen die Nützlichkeit großer Krankenhäuser; dient aber noch weniger der gegenseitigen Meinung zur Stütze. Wenn aber wirklich auch mehr Hospitaliten, als kranke Arme außerhalb dieser Anstalten gerettet würden; so sind diese doch für einen sehr großen Theil der Bürger, den **Landmann**, welcher als solcher wahrlich keine Null in der Bevölkerung des Staats ausmacht, so gut, als nicht vorhanden. Denn was hilfts dem kranken armen Bauer, oder dem Handwerker auf dem Lande, daß in der Hauptstadt Spitäler — und diese mit kranken Dienstboten, Handwerksgesellen, Soldaten, und Bootsknechten angefüllt sind, und der, wenn auch noch ein Plätzchen darin für ihn vorhanden wäre, sich schwerlich dazu verstehen wird, von seiner Familie, und allem, was bisher einen Theil seiner Existenz ausmachte, getrennt, nach glücklich überstandener Lebensgefahr während des Transports, in einem Hause seine Wiederherstellung, oder — den Tod zu suchen! Der Nutzen, welcher von den Spitälern erwartet wird, kann also nicht **allgemein** seyn, und dieses widerspricht schon dem Zwecke des Staats, der zwar die Vorsorge für den Einzelnen nicht ausschließt, hauptsächlich aber auf Erhaltung des **Ganzen** gerichtet seyn soll. In dieser Ueberzeugung würde ich, zu einer Zeit, wo eine hochherzige, mächtige Regierung eine sehr beträchtliche Summe, zu einem, auch für kranke Arme vom Lande bestimmten großen Hospitale, welches unter meiner unmittelbaren Leitung stehen sollte, großmüthig aussetzte, auf die Verwendung dieser Summe zur Anstellung von besoldeten Medicinalpersonen auf dem Lande, und einer, in dem Erfolge gewiß segensreichern unentgeltlichen Communal-Krankenpflege angetragen haben — wenn der Genius, wel-

cher über das Schicksal der Völker und Individuen waltet, es nicht anders gewollt hätte! Nach reiferm Nachdenken ist meine Ueberzeugung fester geworden. Ich trete daher der Meinung Metzgers — keine neue Spitäler zu bauen, die alten eingehen zu lassen, und die für die Verpflegung der Armen und Kranken angelegten Fonds zweckmäßiger zu verwenden — jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen, bei.

§. 296.

1) Die sämmtlichen Armenfonds, die Capitalien von frommen Stiftungen, die aus den verkauften Hospitalsgütern erlösten Summen, und die in catholischen Ländern an einzelne, eingegangene Capellen vermachten Legate, werden zu dem doppelten Zwecke eincassirt und sicher angelegt, um von der Hälfte der eingehenden Interessen die wirklichen Armen und zur Arbeit Untüchtigen zu ernähren, und von der andern Hälfte der Zinsen kranke Armen zu verpflegen und zu heilen. Wenn in dem unverhofften Falle diese Fonds zu diesen Zwecken nicht hinreichen; — so muß das Fehlende von den sämmtlichen Unterthanen durch ordinäre Steuern, indirecte Beiträge, Communal-Revenüen, z. B. Verpachtung der zum Müssiggange, zur Wilddieberei u. dgl. einladenden Gemeinheitsjagden, Collecten, und Ersparung mancher unnützen Ausgaben, als die Unterhaltung des so genannten ewigen Lichts in Kirchen, Capellen und Heiligen-Häuschen ist, und das nur zu Kirchenraub, Bettelei und Unterschleifen Gelegenheit giebt, ergänzt werden.

2) Den von dem Staate angestellten und angemessen besoldeten Districts-Aerzten und Chirurgen wird es zur Pflicht gemacht, die ihnen zur ärztlichen Behandlung übergebenen kranken Armen in ihren Wohnörtern, und, bei Gelegenheit Gewinn bringender Verrichtungen, außerhalb derselben, un-

entgeltlich, wenn sie aber viele Mühe oder besondere Wege über Land zu leisten haben, gegen eine geringe Entschädigung zu besorgen.

3) Die einheimischen wohlfeilsten Medicamente werden aus der Districts-Apotheke, gegen einen Gewinn von 25 pr. Cento des Einkaufspreises, wobei der Apotheker wegen des vermehrten Debits seiner Waare wohl bestehen kann, angeschafft.

4) Die Verpflegung der kranken Armen geschieht in ihren Häusern, in der Umgebung und unter dem Beistande ihrer Familie. Da aber manche von diesen Kranken, besonders Dienstboten, gar keine eigene Wohnung haben, oder die Beschaffenheit derselben der Genesung hinderlich seyn möchte; so müssen in jedem Stadtquartiere und Kirchspiele ein paar Zimmer eines Gemeinheitshauses zu dem Zwecke eingerichtet werden, damit solche eingesessene, dienende, und fremde durchreisende Kranke, bis zur erfolgten Heilung, darin aufgenommen werden können.

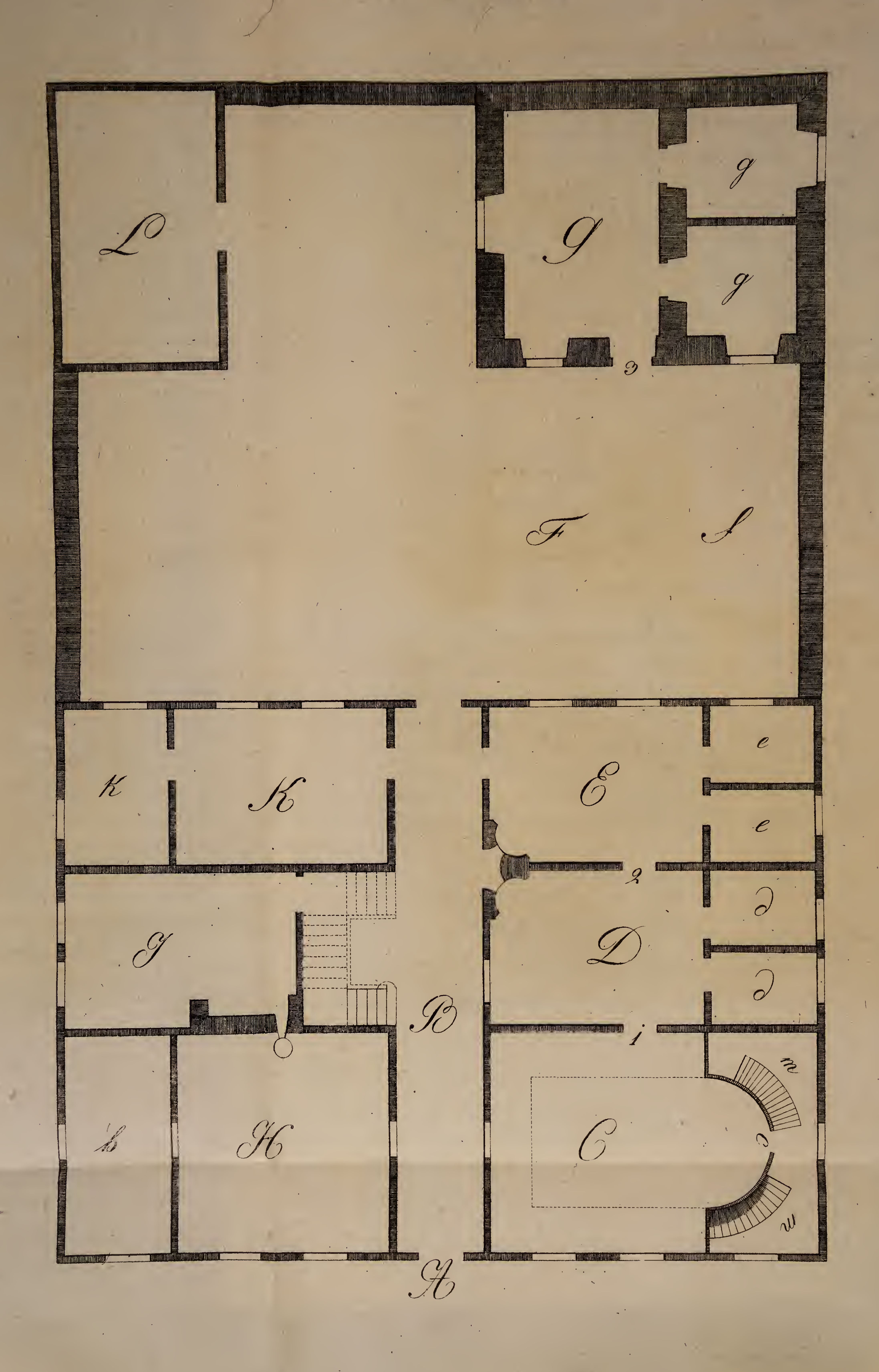
Auf solche Art wird die Krankenpflege allgemein anwendbar, und, bei weit wenigern Kosten *), für die Bevölkerung ersprießlicher. Sie hat außerdem einen ausgezeichneten wohlthätigen Einfluß auf die Cultur. Die Menschen lernen hier aus einem immerwährenden Beispiele, daß die Zwecke in dem bürgerlichen Vereine nur durch Harmonie der Kräfte erreicht werden; sie werden in dem Umgange mit sorgfältig behandelten Kranken menschlicher; die Pflicht zur Erhaltung des Lebens wird deutlicher erkannt und geübt;

---

*) Mit 5000 Pf. Sterling, welche nach D. Lettsom's Bemerkung kaum zum Unterhalte von 6000 Kranken in Hospitälern hinreichend sind, werden in London jährlich 50,000 Arme mit ärztlicher Hülfe und mit Arzneien in ihren Wohnungen versorgt. M. v. Herrn D. Jos. Frank's Reise nach Paris, London u. s. w. 1. Theil. Wien 1804.



Siehe S. 301.



der Arzt und seine Kunst werden richtiger geschätzt; die Quacksalberei verliert ihren Einfluß auf die Leichtgläubigkeit; und die Regierung, welche dieses alles bewirkt, hat die süße Belohnung dafür, die Segenswünsche der dankbaren Wiederhergestellten einzuärndten. Aber auch für die Medicinal-Pflege gewährt diese Einrichtung manche Vortheile. Sie macht eine gleichmäßige Vertheilung der Medicinalpersonen nach den örtlichen Verhältnissen und Sanitätsbedürfnissen nothwendig; bringt die Aerzte auf dem Lande in nähere Berührung mit den Unterthanen; erweitert die Sphäre ihrer Beobachtung und Kenntnisse, besonders in Hinsicht der Erzeugung der Krankheiten und der Schwierigkeit bei ihrer Behandlung; eben diese Hindernisse leiten auf Mittel, noch so manche Anstände in der Praxis zu beseitigen; und dadurch wird selbst die Anwendung einfacher Arzneimittel genauer bestimmt werden. Taxen für Aerzte und Krankenwärter (die diese Stelle versehenden Hebammen, können zugleich für die Zubereitung der Krankenspeisen vertragsmäßig sorgen) schützen vor Unterschleifen und Betrügereien, die in den meisten großen Spitälern himmelschreiend sind — und bei diesem allen ist die ärztliche Behandlung nicht einseitig, übereilt, fabrikenmäßig, was der Hospitalspraxis mit Recht zum Vorwurfe gemacht wird.

§. 297.

Ungeachtet diese Vorschläge in der Erfahrung sich gewiß sehr nützlich beweisen, und die Mortalitätslisten eine auffallende Verschiedenheit der in den Lazarethen und in Privatwohnungen behandelten Kranken und Verstorbenen zeigen würden; so geht doch meine Meinung nicht dahin, daß alle Spitäler überflüssig wären. Sie sind, zumal bei der gegenwärtigen Cultur der Arzneikunde und Beschaffenheit des Medicinalwesens, durchaus nöthig: bei den zur Verhütung der

weitern Verbreitung ansteckender Fieber errichteten Contumazanstalten, wie bereits erinnert worden ist; in See- und Handels-Städten, um die mit dem Scorbut, der Lustseuche und andern ansteckenden Krankheiten behafteten Matrosen und Soldaten, auf eine für das Publicum sichere Art, unterzubringen; in großen Haupt- und Residenzstädten, bloß wegen der mit dem venerischen Uebel verunreinigten Menschen aus der niedern Volksclasse; in belagerten Festungen; in Garnisonsplätzen, wo die Krankenzimmer mit den Casernen in Verbindung gebracht werden können, wozu auch die Depot-Spitäler oder Invaliden-Casernen in den respectiven Militair-Departements für die im Felde dienstunfähig gewordenen, aber noch nicht völlig geheilten Soldaten, zu zählen sind; auf Universitäten, als Belehrungsmittel der Clinik; und in Städten, um unheilbare, mit Entsetzen erregenden Krankheiten behaftete, alte, sieche, blinde und taubstumme rc. rc. Personen in denselben zu verpflegen. In den minder großen Städten verfährt man in Ansehung der heilbaren Kranken, wie auf dem Lande. Es ist genug, wenn für Angesteckte und ganz Arme nur verschiedene Zimmer eingerichtet werden; so wie ein paar Kammern auf der Schaluppe eines Kriegsschiffes für die kranke Mannschaft in den meisten Fällen hinreichend seyn werden.

Ueber Anzahl und Größe der Krankenhäuser, nach Bedürfniß, Beschaffenheit des Locals, und Zulässigkeit der Fonds — innere Einrichtung derselben in Rücksicht der Bauart, Luftreinigung, Erwärmung, Bettstellen, u. s. w. — und über die Verwaltung durch das dabei anzustellende Medicinal- und Oeconomie-Personale, rede ich hier nicht, weil Verschiedenes darüber schon oben vorgetragen ist, und bei andern Gelegenheiten noch berührt werden wird — überdieß alles, was diesen Gegenstand betrifft, in vielen Schriften, unter welchen sich die von Rumford,

Malaspina di Sannazaro, Joh. Howard, und dem Uebersetzer der Howardischen Schrift Herrn **Ludwig** musterhaft auszeichnen, so vollständig abgehandelt ist, daß es fast unmöglich ist, diese Materie durch neue und bessere Ansichten zu bereichern. Die in Menge vorhandenen gut eingerichteten Hospitäler geben, durch eigene Ansicht, immer die beste Nachweisung, wenn man sich von der Nothwendigkeit solcher Anstalten überzeugt hat, und zur Ausführung geschritten werden soll.

§. 298.

V. Es fragt sich: ob das Vorgetragene auf das **Militär- Feld- Hospitalwesen** auch Anwendung finde? Der Umstand, daß die erste Spur von besondern Feldspitälern schon im VI. Jahrhundert im Orient, unter dem Kaiser **Mauritius**, gefunden wird, und diese Einrichtung zu allen Zeiten und bei allen kriegführenden civilisirten Völkern beliebt worden ist, beweiset an sich nichts für ihre Zweckmäßigkeit; da die Erfahrung das Gegentheil im Allgemeinen bestätigt hat. Ich glaube, daß das Feld- Hospitalswesen am zweckmäßigsten nach folgenden Grundsätzen und Normen zu reguliren sey, wenn nämlich die Heerführer, der Vernunft zu Ehre, wechselseitig dieselben anzunehmen geneigt sind.

1) Die erste Rücksicht ist: die Gesundheit der Soldaten zu erhalten. Zu dem Ende sollte bei jedem Heere, besonders im Kriege, ein **Gesundheitsrath** in dem Hauptquartiere seyn, und dieser aus einigen Befehlshabern verschiedener Truppen-Abtheilungen, Ober-Feldärzten, Thierärzten, einem Apotheker, der gründliche chemische Kenntnisse besitzt, Kriegs- Verpflegungs-Officianten, und gemeinen Soldaten von jeder Waffengattung, welche mit der gewöhnlichen Lebensweise ihrer Cameraden vertraut sind, bestehen. Unter Aufsicht und Lei-

tung desselben müßte alles, was auf die Gesundheits- und Kranken-Pflege der Armen Bezug hat, besorgt werden. Die Hauptsorge dieses Raths müßte darauf gerichtet seyn, daß die von ihm nützlich befundenen Maßregeln zur Erhaltung der Gesundheit der Soldaten, als gesetzliche Beschlüsse oder als belehrende Anweisung, durch ein gedrucktes Blatt, jedem Individuum des Heeres bekannt gemacht würden. In demselben wäre zu bestimmen: wie die Soldaten, welche, wie die neuere Kriegsgeschichte gelehret hat, oft in wenigen Wochen aus einem Himmelsstriche in einen andern, jenem ganz entgegengesetzten, zu marschiren, und ihre bisherige Lebensart schnell zu wechseln genöthiget sind, und der jedesmaligen Beschaffenheit des Climas, der Jahrszeit, des Aufenthalts, und der diesen Dingen entsprechenden Nahrungsmittel, u. s. w. — nämlich anders im sumpfigten und feuchten Holland, anders im kalten Polen, anders im heißen Dalmatien und Spanien, und wieder anders auf dem Meere — ihre Lebensart einrichten müssen. Diese Blätter wären in hinlänglicher Anzahl unter die Regimenter zu vertheilen, und ihr Inhalt von den Unter-Officiers den Gemeinen zur stractlichen Befolgung bekannt zu machen. Daß dieses bis auf den heutigen Tag nicht geschieht, darin liegt, nach meiner Ueberzeugung, die Ursache, daß oft aus Truppen-Corps Spitäler, und aus Spitälern — Gräber werden. Gleiche Vortheile lassen sich von diesem, auf sorgfältiger und langer Prüfung gegründeten Vorschlage für die Armee-Pferde, welche gewiß eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, erwarten.

2) Die in den letztern Kriegen von den französischen Armeen zuerst beobachtete Maxime, keine Magazine mitzuführen, hat sich, in Hinsicht der freien Bewegung und Benutzung der Streitkräfte,

durch die Erfahrung vortheilhaft bewährt; aber in Beziehung auf die Erhaltung der Gesundheit der Soldaten, ist diese Maxime, laut der Erfahrung schädlich. Ist eine solche Armee Einflüssen ausgesetzt, welche die Gesundheit nothwendig stören, z. B. heiße oder kalte Temperatur, beschwerliche Märsche auf kothigten und ungebahnten Wegen, Bivaquiren in morastigen Gegenden — kommen dazu die mit dem Kriege unzertrennlichen Strapatzen — und sind die besetzten Länder außer Stand die nothwendigen Lebensmittel herbei zu schaffen: dann reißen Krankheiten ein, die mehr Menschen tödten, als die entscheidendste Schlacht — zumal wenn die Verwundeten und Kranken in Lazarethe zusammengepreßt werden, wo der Tod gewöhnlich seine reichste Aerndte hat. Es sollten daher in dem Rücken der Armee, etwa in den besetzten Festungen, Nothmagazine errichtet, und den verschiedenen Corps so viel Branntwein, Knochenmehl und aus demselben bereitete getrocknete Gallerte, getrockneter Sauerkohl, und Zwieback, auf eigenen Wagen, nachgeführt werden, daß jeder Krieger, aus der Schule der neuern raschern Stratonik, wenigstens acht bis vierzehn Tage lang, wo das Genie des Feldherrn die Lage der Sache ändern kann, vor dem Hunger und seinen schrecklichen Folgen gesichert ist. Auch für die Bekleidung der Soldaten muß besser gesorgt werden. Der Durchfall — und dessen Folgen, Ruhr, Fieber, Hautausschläge, Wassersucht, Abzehrung u. s. w. — tödtet in jedem Feldzuge viele tausend Krieger. Er entsteht von geschwächtem Lymphsystem und unterdrückter Ausdünstung — und dieses aus der plötzlichen Ruhe nach forcirten Märschen, körperlicher Anstrengung, schnellem Wechsel der Temperatur, Nässe und Erkältung, Bivaquiren auf kaltem feuchtem Boden, Unreinlichkeit, Beschaffenheit mancher

Nahrungsmittel, und Niedergeschlagenheit der Seele. **Hemder von Flanell** auf den **bloßen** Leib, und leinerne Kittel über die Montur halte ich für die erste und wichtigste Bedingung, dieses Uebel, mit seinem Gefolge von Krankheiten, zu **verhüten** und schneller zu heilen.

3) Die Wagen können zum Theil, mittelst eines in Riemen hängenden Kastens, so eingerichtet werden, daß sie zum Transporte der verwundeten und kranken Soldaten dienen. Den Tag vor einer Schlacht müssen sie hinter den operirenden Corps in Bereitschaft stehen.

4) Seit dem der Krieg weniger unmenschlich geführt wird, ist man überein gekommen, daß die Vorposten nicht aufeinander feuern sollen. Auch die mit todten und verwundeten Kriegern bedeckte Wahlstätte soll nur dem menschlichen Gefühle zugänglich seyn. Nach der Schlacht ist ein Viereck von Soldaten um dieselbe zu stellen, um jeden Troßbuben, der seine Hände nach Beute ausstreckt, und, wie oft geschah, mit seinen räuberischen Fäusten die unglücklichen lebendigen Schlachtopfer quälen will, niederschießen zu lassen.

5) Die Wundärzte begeben sich mit den nöthigen Geräthschaften und Arzneien, unter Anführung ihres Chefs, und ein Commando, mit den Fuhrknechten und Transportwagen, auf den Wahlplatz. Die **wirklich** Todten werden von den Verwundeten und Scheintodten getrennt, jene entkleidet, in Haufen gelegt, und sodann begraben — diese verbunden, mit Wasser und Arzneimittel erquickt, auf die Wagen gebracht, in die nächste Stadt geführt, und bei den **Bürgern** einquartirt.

6) Nach Maßgabe des Locals, der Größe, Bevölkerung und des Wohlstandes der Stadt, bleiben die Verwundeten und Kranken hier beisammen,

oder werden, mit dem dazu erforderlichen Medicinalpersonale, in mehrere vertheilt.

7) Jeder dieser Oerter sey eine geheiligte Freistätte, die mit einer Schutzwache zu versehen ist, und von Einquartirung beiderseitiger Truppen und von Requisitionen an Geld, Fourage u. dgl. befreit bleibt.

8) Dahingegen liegt den Bürgern die Verbindlichkeit auf, alles, was zur Verpflegung und Heilung der Verwundeten und Kranken gehört, aus eigenen Mitteln vorlagsweise zu bestreiten, bis die Kosten demnächst auf das Ganze vertheilt werden.

9) Die Feldapotheken, welche meistens aus den sonderbarsten Dingen zusammengesetzt, im Ganzen ärmlich und unvollkommen, dem Verderben unterworfen, und dabei ein Mittel des Betrugs sind, können bei dieser Einrichtung, wo man die Medicamente von den nächstwohnenden Materialisten und Apothekern beziehet, ganz eingehen, somit die beträchtlichen Kosten für das dabei angestellte Personale, Transport u. s. w. gespart werden.

10) Statt dieser beweglichen Arzneibuden, sind militärische **Medicinkörbe** einzuführen, mittelst deren man die Bedürfnisse der Wundärzte leichter und schneller, als auf Wagen, zumal bei schlimmer Witterung, fortbringen kann. Diese Körbe müssen zwei Schuh im Quadrate halten; in vier Gefächer, zur Aufbewahrung der im Felde nöthigen chirurgischen Instrumente, Verbandstücke, Blutstillender und anderer zum äußerlichen Gebrauche dienender Mittel, und der vorzüglichsten reizenden Arzneien, abgetheilt — und mit behaarten Pferdefellen, welche dauerhaft und zugleich wohlfeil sind, überzogen, die Deckel derselben mit Vorlegeschlössern befestiget, und mit den Nummern der Regimenter bezeichnet seyn. Man hängt dieselben über Packpferde, in gebirgigten Gegenden, über Maul-

thiere, welche augenscheinlich auf solche Art schneller reisen können, als wenn sie vor einen Wagen gespannt werden. Ein Theil der Wundärzte muß auf dem Marsche bei denselben stationirt seyn, um in vorkommenden Fällen gleich davon Gebrauch machen zu können.

11) Will man solche Kranke bei einem Heere, welche an langwierigen Uebeln, Lustseuche, Hautausschlägen u. dgl. leiden, von den Verwundeten trennen, und sie, was auch in belagerten Festungen und bei garnisonirenden Regimentern in Friedenszeiten geschehen kann, in einem besonders dazu eingerichteten Hause verpflegen und ärztlich behandeln lassen, und dieses Haus etwa ein Depotspital nennen; so ist nichts dabei zu erinnern. Unheilbare, verstümmelte und zu jedem Dienste untüchtig gewordene Soldaten müssen in einer Pensionsanstalt verpflegt werden *).

Bei dieser Einrichtung können die von **Richtsteig**, **Vannotti**, **Michaelis** u. a. aufgestellten Grundsätze über die Militär-Hospitäler, in Ansehung ihrer Abtheilung, Verwaltung, Polizei, und der ärztlichen und wundärztlichen Verrichtungen bei der Gesundheits- und Kranken-Pflege, doch in Anwendung gebracht werden, während eine Menge von Schwierigkeiten bei der gewöhnlichen Spital-Einrichtung wegfallen. Zum Dienste der sogenannten fliegenden Hospitäler sollen eigene Instrumentenmacher, Kupferschmiede und Faßbinder angestellt werden; man em-

---

*) Das erste Invalidenhaus legte wahrscheinlich der Kaiser Alexius Comnenus zu Ende des XI. Jahrhunderts in Constantinopel an, oder vielmehr, es wurden in das von ihm gestiftete Armenhaus auch Invaliden aufgenommen. Unter den noch vorhandenen ist das älteste und größte das Pariser seit 1670 — und wird wegen seines Glanzes, und seiner vortrefflichen innern Einrichtung, noch lange das Ideal solcher Anstalten seyn, welche eine nothwendige Folge stehender Heere sind.

pfiehlt Arznei-Depots, aus welchen alle Apotheken der Divisionen versehen werden sollen; stellt in Rücksicht der verwundeten Kriegsgefangenen Grundsätze auf, die in der Ausführung scheitern; den Vorrath von Fleischbrühen in den fliegenden Spitälern sollen bald die Verpflegungs-Officianten, bald die Gesundheitsbeamten bestimmen u. s. w. Dieses alles wird fernerhin kein Gegenstand des Anstoßes seyn, wenn diese Vorschläge die Aufmerksamkeit derer gewinnen, die sie zunächst angehen.

§. 299.

VI. Eine vorzügliche Rücksicht der in diese Classe gehörigen Medicinalanstalten verdienen die Apotheken. Ich setze hier, um Wiederholungen zu vermeiden, zwei Dinge, als abgethan, voraus, daß es nämlich zweckmäßig sey: 1) ein Arznei-Depot innerhalb des Landes zu haben, aus welchem die Apotheker ihre rohen und einfachen Materialien, gegen bestimmte Procente, beziehen; und daß 2) die Apotheken, gleich dem Materialhandel, nicht Eigenthum des Staats, sondern der Privaten sind (M. v. §§. 228 und 252). Wenn aber auch die Apotheke ein Privat-Eigenthum ist, so steht sie doch, als eine öffentliche Anstalt, unter der Polizei-Aufsicht der competenten Staatsbehörde. Aus diesem Grunde kann die Staatspolizei Vorschriften ertheilen, wie eine Officin organisirt seyn soll. Diese Befugniß erstreckt sich auf die Anlegung der Apotheken nach Localverhältnissen und Sanitätsbedürfnissen, Ertheilung der Apotheker-Concessionen, äußere und innere Einrichtung der pharmaceutischen Officinen, und Aufsicht über ihre Verwaltung.

Diese wichtigen Gegenstände können, um die technische Einrichtung dieser Schrift nicht zu verletzen, der Reihe nach, nicht hier erörtert werden. Was den Apotheker in den angedeuteten verschiedenen Beziehungen angeht, kommt unten in den Capiteln über

die Approbation, Anstellung, Rechte und Pflichten, und Amtsführung der Medicinalofficianten besonders vor. Indessen erfordert die Allgemeinheit dieser Anstalten, das Nöthige über die zweckmäßigste Einrichtung derselben, an diesem Orte vorzutragen.

§. 300.

Die Einrichtung einer Apotheke zerfällt, wie eine jede Medicinalanstalt:

a) in die äußere, welche sich bloß auf das Locale beschränkt; und

b) in die innere, welche die Oeconomie derselben, nämlich Anschaffung, Zubereitung, und Verkauf der Arzneimittel nach gesetzlich eingeführten Dispensatorien und Taxen, Buchhaltung, und das Dienstpersonale betrifft.

Hier kann bloß von der erstern die Rede seyn.

Zu einer vollständigen Apotheke gehören: die Officin, oder der Ort, wo die gangbaren Arzneimittel aufgestellt sind; das Materialien-Zimmer, wo der Vorrath von Arzneiwaaren, Gefässen und andern Erfordernissen aufbewahret wird; der Boden und Keller (Aquarium) — jener zum Trocknen der Pflanzen, und dieser zum Aufbewahren der distillirten Wasser, Extracte 2c. 2c., und das Laboratorium, die Werkstätte worin die Arzneimittel chemisch zubereitet werden.

Das Haus, besonders die Officin, muß, wo möglich, der Mittagssonne nicht ausgesetzt, vielmehr gegen Norden gelegen, hinlänglich geräumig, trocken und hell seyn. Die gewöhnliche Einrichtung ist im Allgemeinen noch sehr fehlerhaft. Ich erinnere nur an die noch hier und dort bestehende unmittelbare Verbindung der Officin mit der offenen Straße, welche der Krämergeist der Apotheker erfunden hat, und vorzüglich für die Bequemlichkeit der Liqueurtrinker berechnet zu seyn scheint. Wenn auch zur Subsistenz

der Apotheker auf dem Lande diesem Nebenerwerbs-zweige noch fernerhin nachgesehen werden sollte; so darf doch, um Störungen und Irrthümer zu verhüten, den Branntweingästen der Aufenthalt in der Officin nicht gestattet werden. Ich halte es nicht einmal für gut, wenn das Branntweinzimmer mit der Apotheke in gerader Verbindung steht, weil sonst der Verfertiger der Recepte, der sich bloß mit dem Dispensiren der Arzneien abgeben soll, gar bald seine Bestimmung mit der eines Branntweinschenkers verbinden wird.

So wie es nun auf der einen Seite nöthig ist, daß alles, was zu einer vollständigen Apotheke gehöret, von dem übrigen Theile des Hauses getrennt wird; so trägt es auf der andern, zur Beförderung der Geschäfte, ungemein viel bei, wenn die genannten einzelnen Theile unter sich in einer angemessenen Verbindung stehen.

§. 301.

Die Staatspolizei muß bei neuen Anlagen dieser Anstalten auf Berücksichtigung dieser Erforderniß ein wachsames Auge haben, und, ohne offenbarer in den Localitäten begründeten Unmöglichkeit, nicht davon abgehen.

Die in der Anlage *) beigefügte Handzeichnung stellt die, nach meiner Einsicht, beste Einrichtung der Apotheke in allen ihren Theilen dar. Der Maßstab von sechszig Fuß dient, die Größe (Länge und Breite) des Gebäudes überhaupt, und der innern Theile desselben, welche mit Buchstaben angezeigt sind, zu finden. Thüren und Fenster sind in dem Risse für den Sachkenner genau angedeutet. Ich beschränke mich daher vorerst auf die Erklärung der Buchstaben im Allgemeinen.

---

*) Beilage III.

A.) Der Eingang zum Hause.
B.) Der Gang.
C.) Die Officin; c eine Thüre, durch welche man zu den beiden Räumen m. m. gelangt, deren Bestimmung hernach angegeben werden soll.
D.) Das heizbare Zimmer für die Gehülfen des Apothekers, nebst zwei Schlafkammern d. d.
E.) Das heizbare Zimmer des Vorstandes der Apotheke, mit einer Schlafkammer, und einem Cabinet zur Aufbewahrung der Literalien.
F.) Der Hof, welcher, wenn es sich thun läßt, mit einem Brunnen f. versehen seyn muß.
G.) Das chemische Laboratorium, mit zwei daran stoßenden Zimmern g. g.
H.) Die Wohnstube, nebst einem Schlafzimmer h.
I.) Die Hausküche. Vorn ist die in das zweite Stockwerk führende Treppe angebracht.
K.) Ein Zimmer mit einem Nebengemache k, welches füglich zur Kinderstube, oder zum Aufenthalte des Gesindes und der Boten, welche Arzneien abholen, oder auch der Liqueurtrinker benutzt werden kann.
L.) Ein Raum, mit zwei Abtheilungen, von denen eine als Holzschoppen, die andere als Kohlenbehälter einzurichten ist.

1. 2. 3. geschlossene Thüren, mit correspondirenden großen Tafelscheiben, durch welche der Vorstand sowohl in das Zimmer der Gehülfen und in die Officin, als auch in das Laboratorium sehen kann, somit zur Erleichterung der Aufsicht dienen.

Bei A ist der Drath mit der Klingel in D. in Verbindung zu setzen, wenn nicht diese nöthige Vorrichtung bei d. d. anzubringen ist. Dieses Zimmer (D) scheint, weil es sein Licht aus den beiden Nebengemachen, der Officin, dem Zimmer des Vorstandes, und von dem Gange erhält, nicht hinlänglich erleuchtet zu seyn. Dieß ist aber, nach meiner Erfahrung,

der Fall nicht. Zudem ist der Aufenthalt der Gehülfen in einer frequenten Apotheke, mehr in der Officin, als in diesem Zimmer.

Diese Einrichtung setzt ein, von allen Seiten frei stehendes Gebäude voraus; mithin läßt sich dieselbe nicht überall anwenden. Ich bin aber überzeugt, daß die meisten Apotheken eine diesem Musterplane sich annähernde innere Bauart zulassen, folglich jene Knickerei mancher Principale, welche das Locale, aus dem sie ihre Reichthümer oder wenigstens die Mittel ihres Wohlstandes schöpfen, in kleine oft dunkele, feuchte und schmutzige Winkel ihrer übrigens geräumigen und schön möblirten Häuser verlegen, von Polizei wegen nicht zu dulden sey.

Wir wollen die einzelnen Theile der Apotheke, mit Rücksicht auf diesen allgemeinen Umriß, näher betrachten.

§. 302.

Die **Officinen** bilden in der Regel Quadrate. Besser scheint es mir zu seyn, wenn die beiden hintern Winkel des Quadrats, der Gangthüre gegenüber, wie in der Zeichnung angedeutet ist, stumpf abgeschnitten werden, so daß dadurch ein Oval gebildet wird. Dieses giebt nicht allein dem Ganzen ein Eindruck erregendes Ansehen, sondern erleichtert auch die Uebersicht der Aufschriften der Gefässe. In der Mitte muß sich der sogenannte Receptirtisch befinden, in welchem die erforderlichen Schränke und Schubladen für Aufbewahrung der Recepte, Papier, Capseln, Gefässe, Bindfaden, Propfen u. dgl. anzubringen sind. Vorn, nach dem Eingange in die Apotheke, ist er mit einem Gesimse zu versehen, damit der Apotheker, bei der Verfertigung der Arzneimittel, von den Eintretenden nicht gestört wird, und in den Gefächern desselben die frequentesten Arzneimittel aufgestellt werden können,

weil dadurch viel Zeit gewonnen wird, die durch das Laufen mit der Handtreppe, um jedes Arzneimittel aus dem vorhin sogenannten corpore chemico herab zu langen, ohne Noth verloren geht. Der Bogen und die Säulen für die Wagen, Mensuren, und eine argandische Lampe, können bleiben. Uebrigens läßt sich an diesem Meubel für den, der ein paar hundert Reichsthaler aufzuwenden vermag, das Nützliche mit dem Schönen mannichfaltig anbringen. Für den Handverkauf sollte ein besonderer Tisch vorhanden seyn. Des Dispensirens der Arzneien aber an dem Fenstergitter, wie noch einige Apotheker, gleich den Caffe-Höckern, zu thun pflegen, sollte sich ein Mann von Ehre schämen.

Die Reposituren sind gewöhnlich so ineinander gefalzt, daß sie wie ein Husarenhabit an einem Stücke zusammenhängen. Dieses taugt nicht. Besser werden die Kasten, welche ohne Schiedbretter seyn müssen, wie alle übrigen Gefässe, in transportabeln, mit einer Hinterwand von dünnen Brettern und Riegen versehenen Fachwerken, deren jedes drei Fuß hoch, und eben so breit ist, auf- und neben einander gestellt, und mit Haken und Krampen aneinander befestiget — um sie bei Feuersbrünsten mit leichter Mühe retten zu können. Außerdem sollten die Reposituren, worin die von den Medicinalpersonen verschrieben werdenden Arzneimittel aufgestellt sind, von denen, in welchen sich die zum Handverkaufe bestimmten Materialien und Kaufmannswaaren, die der Apotheker führen darf, befinden, durchaus getrennt seyn. Dieses befördert die Ordnung, beugt Irrthümern und Schaden vor, erleichtert das Geschäft des Apothekers, und kürzt die Zeit bei Visitationen der pharmaceutischen Officinen sehr ab, weil eigentlich diese Waaren kein Gegenstand der mediciniſchen Untersuchung sind.

Das beste Holz zu den Kasten und Büchsen ist das von der Esche oder, in Ermangelung dessen, von

Ahorn. Läppisch ist's, diese mit abstechenden Farben zu bemalen, zu vergolden u. dgl. Wem es um ein geschmackvolles Ansehen und Dauer einer immer wohl leserlichen Schrift zu thun ist, der lasse die schwarzen Buchstaben auf den natürlichen strohgelben Grund des genannten Holzes schreiben, und die Schrift mit einem Firniß überziehen, dieselben von gleicher Farbe in die Gefässe von Porzellain einbrennen, und die Gläser mit einem gelblicht lakirten Plattschilde, auf welches die schwarze Ueberschrift gemacht wird, versehen. Dem von einigen empfohlenen Vorschlage, die Gefässe mit numerirten Schilden von Metall, wo die Numern auf einen vollständigen Catalog zurückweisen, bezeichnen zu lassen, darf durchaus kein Gehör gegeben werden, weil hier, besonders bei unvollkommenem Lichte, Verwechselungen beinahe unvermeidlich sind. So lange die neue pharmaceutische Nomenclatur nicht allgemein angenommen ist, und die Vorstände oder Gehülfen, bald aus der ältern, und dann wieder aus der neuern Schule abwechselnd in einer Apotheke arbeiten, ist es, um Mißgriffe und Nachtheil zu verhüten, nothwendig, daß die Gefässe auf der vordern Seite mit den Namen nach Lavoisier's System, und auf der hintern Seite mit den alten chemischen Benennungen bezeichnet werden. Eben so nützlich würde es seyn, wenn auf den Schubkasten, in welchen sich die getrockneten Pflanzen-Theile befinden, neben, oder unter den officinellen Namen die Linne'ischen bemerkt würden. Daß das Material, der zur Zubereitung und Aufbewahrung der Medicamente bestimmten Gefässe, der Gesundheit nicht nachtheilig — mithin nicht von Kupfer, Messing, oder schlechtem Zinn, sondern von Eisen, Marmor, Porzellan, Serpentinstein, Steingut, Glas, Cocusschalen, hartem Holz, Horn, und Elfenbein — seyn, diese öfters gereiniget, wohl verwahrt, und die Gläser mit geschiffenen Stöpseln versehen werden

müssen, sind zur Genüge bekannte, aber leider nicht sorgfältig beobachtete Dinge *).

Das Ordnen der Gefässe ist noch manchen Anständen unterworfen. Einige wollen sie alphabetisch, andere nach den Wirkungen der Arzneimittel aufgestellt wissen. Allein jene Methode würde ein Chaos von verschiedenartigen Gefässen, flüssigen und trocknen Körpern — und diese, wegen der zweifelhaften Kräfte der meisten Arzneikörper, große Willkühr und eine Ungleichförmigkeit in der äußern Einrichtung der Apotheke zur Folge haben, welche, als eine terra incognita für jeden neu ankommenden Gehülfen, die Verwaltung sehr erschweren müßte. In Erwägung dieser Gründe dürfte es folglich dem Zwecke vollkommen entsprechen, wenn jede Gattung gleichartiger (in der äußern Gestalt ähnlicher) Körper, nämlich: Rinden, Wurzeln, Kräuter, Blumen, Samen, Wasser, Oele, Extracte, Tincturen, Salze u. s. w. in besondern von einander unterschiedenen und mit gleich in die Augen fallenden Aufschriften versehenen Gestellen, alphabetisch geordnet wird.

So lange man es nicht für Folgewidrig hält, daß in derselben Krambude, neben den Mitteln zur Herstellung der Gesundheit und Erhaltung des Lebens, auch Gifte zur Tödtung der Ratzen und Mäuse verkauft werden, sollte man doch immer streng darauf sehen, daß nicht allein der Arsenik, sondern auch andere Gifte, und giftartige Substanzen, von den Arzneimitteln getrennt, in eigenen Behältnissen, und diese

*) Ich beschränke mich hier auf solche Gegenstände, die eine neue Ansicht darbieten, und noch nicht erörtert sind. Die Darstellung des Bekannten in seinen Einzelnheiten, überlasse ich Andern. In dieser Hinsicht sind die auf Erfahrung gestützten Ideen über die Einrichtung einer vollkommenen Apotheke von G. W. Wenzel, Königsberg 1807. empfehlenswerth — wenn man auch nicht überall mit dem Herrn Verfasser übereinstimmen kann.

in einem außerhalb der Officin an einem abgesonderten Orte befindlichen, verschlossenen Schranke, zu welchem der Vorstand der Apotheke den Schlüssel bei sich trägt, aufbewahrt, und die dazu gehörigen Geräthschaften, Tisch, Mörser, Reibschalen, Wagen, und Löffel, zu keiner andern Absicht gebraucht werden.

§. 303.

Die **Material-Kammer** wird am zweckmäßigsten **über** der Officin in dem zweyten Stockwerke — jedoch so angelegt, daß beide Stockwerke, wenn das Haus neu von Holz gebauet ist, und kein Gewölbe hat, **Einen Raum** ausmachen. Die Officin wird, wie in der Handzeichnung mit Puncten bemerkt ist, durch eine Galerie, die auf allen Seiten herumläuft, von der Material-Kammer getrennt; eine, in dem, durch das Abschneiden der hintern Winkel der Officin entstandenen Raume angebrachte, kleine Wendel-Treppe, führt links (Handzeichnung m) auf dieselbe. Die äußere Einrichtung derselben darf von der einer zweckmäßig geordneten Officin nicht verschieden seyn, mithin müssen die Kasten, Gefässe rc. rc. mit Buchstaben (nicht mit Ziffern, Zeichen oder angebundenen Zetteln) bezeichnet, jeder Arzneikörper von dem andern abgesondert darin niedergelegt, und das Ganze, nach der vorhin gegebenen Vorschrift geordnet werden.

Mit der Materialkammer steht der über den Zimmern d. d. e. e. befindliche, stets trockene und durchlüftete **Kräuterboden** in unmittelbarer Verbindung. Dieser Raum ist hinlänglich groß, um hier einen Tisch zum Einfüllen der Defecte, nnd Wandschränke zum Aufbewahren der getrockneten Kräuter, der Medicingläser, irdenen Büchsen, Retorten und Kolben rc. rc. anzubringen. Somit bedarf es keiner besondern Kräuterkammer, Glaskammer u. dgl.

Der gewölbte **Keller** ist unter der Officin anzulegen. Eine Thüre führt rechts bei m. neben der

Treppe, in denselben. Hier werden die destillirten Wasser und andere an einem kühlen Orte aufzubewahrende Arzneien in derselben Ordnung, wie in der Officin und auf der Materialien-Kammer, in hängenden Fachwerken aufgestellt. Er muß von dem zum öconomischen Gebrauche dienenden Theile des Kellers, durch eine verschlossene Gitterwand, getrennt, und, außer dem Vorstande der Apotheke und seinen Gehülfen, Niemanden zugänglich seyn. Der Hausraum sollte zu der angegebenen Absicht nicht benutzt werden.

Das **Laboratorium** soll, wo es angeht, gewölbt, mit Steinplatten belegt, durchaus feuerfest, mit einem guten Rauchzuge versehen, hell, trocken, luftig, und hinlänglich geräumig seyn. Herr **Niemann** irrt, da er in seiner schätzbaren Anleitung zur Visitation der Apotheken (Leipzig 1807.) S. 45. die Länge und Breite der chemischen Werkstätte wenigstens zu zehn Fuß, und deren Höhe zu sechs Fuß angiebt. Wie will er in diesem beschränkten Raume den in Vorschlag gebrachten Arbeitstisch, die Ständer zu größern Mörsern, Repositorien und Wandschränke, eine Menge von Oefen und Geräthschaften unterbringen? Ich glaube daher, daß man, um dem Pharmaceuten einen Platz für seine Person, und die Möglichkeit einer freien Bewegung bei seinen chemischen Arbeiten zu verschaffen, das Doppelte des angegebenen Maßes annehmen muß. Das zu einem vollständigen Laboratorium gehörige Inventar, ist aus der ebengenannten und vielen andern Schriften zur Genüge bekannt. Nur bemerke ich noch, daß es sehr zweckmäßig ist, wenn an dem Laboratorium, wie in dem Handrisse g. g. bemerkt ist, zwei kleine Zimmer, eins zur Aufbewahrung der Geräthschaften, das andere zu feinen chemischen Arbeiten, vorhanden sind. Bei dieser Einrichtung kann der von jenem angenommene Raum verhältnißmäßig kleiner seyn. Um dem Gewölbe die erforderliche Festigkeit und Dauer zu

geben, ist die mit ‡ bezeichnete Breite des Laboratoriums zu 14 Fuß, und dessen Länge, von vorn nach hinten, zu 20 Fuß angenommen. Statt des Laboratoriums die Hausküche zu gebrauchen, stehet einem, auf genaue Behandlung seiner Geschäfte sehenden Manne nicht an.

§. 304.

VII. Bei den Bade- und Brunnen-Anstalten kommt vor allen Dingen zu betrachten vor: ob sie um des Vergnügens, oder der Heilung der Kranken willen, da sind. Zu Erreichung jenes Zwecks dient jedes gemeine Wasser, dem der Eigennutz mineralische Bestandtheile und heilsame Wirkungen beilegt, in einer reizenden Gegend. Die Aufführung und Einrichtung der Gebäude und Spatziergänge, Musik und Tanz, Schauspiele, Leihbibliothek, Wirthschaft u. dgl. sind Dinge, um welche sich der Arzt in diesem Falle nicht zu bekümmern hat; es sey denn, daß er, wegen des diätetischen Gebrauchs derselben, um Ertheilung seines Raths angesprochen werde. Daß bei verschiedenen hochgepriesenen sogenannten Mineralbrunnen der Arzt anmaßlich die Vices der Ortspolizei vertritt, ist richtig — stößt aber die Regel nicht um.

Ein anders ist's mit den wirklichen Mineral- Bade- und Brunnen-Anstalten, deren zweckmäßiger Gebrauch sich in mehreren langwierigen Krankheiten nützlich bewähret hat. Hier wäre der Arzt nicht nur bei der Anlage der erforderlichen Anstalten mit seinem Gutachten zu hören; sondern ihm auch bei der Anordnung solcher Einrichtungen, welche zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen abzwecken, eine Stimme einzuräumen.

Die Literatur wimmelt von Vorschriften über diesen Gegenstand; um also durch Wiederholung des allgemein Bekannten keinen Ekel zu erregen, bemerke ich nur wenige Puncte, welche einer besondern Aufmerksamkeit werth sind.

1) Der Anlage von diesen Anstalten muß nothwendig eine genaue und gründliche Analyse des Mineralwassers vorausgehen. Ein in gutem Rufe stehender Scheidekünstler muß sie machen, und die Versuche von andern geschickten und unparteiischen Chemisten wiederholen lassen. Ist das Wasser von der Beschaffenheit, daß man sich von den Bestandtheilen desselben ersprießliche Wirkungen versprechen kann, liegt es in einer reizenden und volkreichen Gegend, daß die darauf zu verwendenden Kosten dem Zwecke entsprechen — dann müssen von eigends dazu verpflichteten geschickten Aerzten, in Krankenanstalten und in der Privatpraxis, Versuche mit demselben gemacht werden. Erst dann, wenn die, aus den beschwornen Tagebüchern der erstern gezogenen Resultate den Character ächter Erfahrung haben, und die unbezweifelten heilsamen Wirkungen des Wassers bestimmt angegeben werden können, errichte man Gebäude rc. rc., mache dem Publicum die Resultate ohne Uebertreibung öffentlich bekannt, und lade es zum Gebrauche der Quelle des Heils ein. Wem sind nicht Beispiele bekannt, daß man, auf den einseitigen Bericht eines Arztes und der Cammer, kostspielige Anlagen bei einer neu entdeckten Mineralquelle machen, und erst nach Verlauf von Jahren, wenn die Ausgaben die Einnahmen überschritten, gründliche Untersuchungen über ihre Bestandtheile und Heilkräfte anstellen ließ? Daher sind unter allen medicinischen Schriften, die über Mineral-Brunnen und Bäder am verdächtigsten, weil mehrere Brunnenärzte aus Parteilichkeit und Privatinteresse geschrieben haben; ja, manchen sieht man es an, daß ihren Verfassern goldene Mundstücke auf die Trompeten gesetzt worden sind.

2) Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Anstalten gedeihlicher und dauerhafter sind, wenn sie

der Staat errichtet und unterhält, als wenn das Unternehmen Privatpersonen überlassen wird — selbst wenn diese sich zu einer Gesellschaft verbinden und die Kosten durch Actien aufgebracht werden. Indessen sind auch verschiedene Mineralanstalten bekannt, welche von Privatpersonen gegründet sind, und sich in einem vortrefflichen Zustande befinden. Ich kann also der Meinung derer, welche den Staat zu solchen Unternehmungen allein gesetzlich berechtigen wollen, nicht beipflichten — zumal wenn die Staatscasse die nöthigen Summen dazu nicht aufbringen kann oder will.

3) In jenem, besonders aber in diesem Falle müssen sie unter Polizei-Aufsicht stehen. Ein Mann ist in dieser Absicht besser, als wenn mehrere daran Theil nehmen. Der Antheil des Arztes soll bei dieser Einrichtung bloß consultativ seyn.

4) Das gesammte Personale, von dem Brunnendirector an, bis zum Kellner des Gasthalters, muß eine bestimmte Instruction haben, welche jährlich zu revidiren ist.

5) Die Pflicht des Brunnenarztes ist, dafür zu sorgen, daß bei der Anlage der Gebäude und ihren zum Lustwandeln bestimmten Umgebungen, und während des Gebrauchs des Wassers, alle Einflüsse, welche Krankheiten im Allgemeinen erzeugen, verhütet oder möglichst verbessert werden.

6) Das heilkundige Personale soll der Frequenz des Badeortes angemessen seyn. Es ist aber nicht genug, daß sich diese Vorsorge bloß auf Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Wärter beschränke; sondern es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß in größern Bädern ein geschickter Geburtshelfer, wohlunterrichtete und erfahrne Hebammen, und ein wissenschaftlicher Thierarzt angestellt werden.

7) Es ist durchaus nöthig, in jedem sich über das Mittelmäßige erhebende Badeorte, ein Haus-

für die Aufnahme und ärztliche Behandlung schwerer Kranken und schwangern Frauenzimmern, die zufällig oder absichtlich daselbst gebären, zweckmäßig und mit den nöthigen Erfordernissen versehen, einzurichten.

8) Jeder Brunnengast muß auch die wirksamsten fremden Mineralwasser bekommen können. Daß übrigens die von einem verpflichteten Chemiker, unter Polizei-Aufsicht verfertigten und ächt befundenen **künstlich** bereiteten Mineralwasser, als Stellvertreter der natürlichen, nach der Meinung Einiger, hier, wie überall, nicht verkauft werden sollten, davon ist gar kein rechtlicher Grund einzusehen. Dahingegen thut die Polizei wohl, ihre Befugniß, dergleichen Anstalten in guten Ruf zu bringen, nachdrücklich geltend zu machen. Dahin gehört z. B. daß sie den Besuch in Winkel- Bade- und Brunnen-Anstalten, welchen die Habsucht mineralische Bestandtheile und wunderbare Wirkungen anlügt, und die betrogene fromme Einfalt mit Capellen und Heiligen-Häuschen verherrlichet, durch eine öffentliche wahre Darstellung der Sache und andere angemessene Mittel beschränke — daß jede Flasche, welche zum Versenden in entfernte Gegenden bestimmt ist, im Beiseyn des beeidigten Brunnen-Aufsehers oder eines Apothekers, unmittelbar aus der Quelle gefüllt, gleich verkorkt und verpicht werde, somit der vielleicht in mehreren Orten vorkommende Mißbrauch, daß nämlich nachlässige Brunnenwärter das Mineralwasser aus einer von dem Badehause entfernten Quelle in ein Ohmfaß schöpfen, solches in die Wohnung fahren, sodann mehrere hundert Flaschen aus demselben füllen, diese offen hinstellen, und endlich der Reihe nach verschließen, aufhöre — daß sie bei den übrigen Anordnungen, in Rücksicht der Bewegung, Ruhe, Speise, Trank, Kleidertracht, und Vergnügun-

gen, die örtlichen Verhältnisse mit den Sanitäts-zwecken in Uebereinstimmung bringe u. s. w.

9) Für die Einrichtung und den Gebrauch von Luft- Erd- electrischen Salzsohlen- und künstlichen Bädern, für Erwachsene und Kinder, zu allen Jahrszeiten, muß mehr gesorgt werden, als bisher geschehen ist. Dieses gilt auch von den See-Bädern, deren Nutzen gewiß ausgedehnter ist, als der bescheidene Urheber des Musterbades in Dobran davon zu sagen für gut gefunden hat.

§. 305.

Die Badeanstalten in den an Flüssen gebaueten Oertern müssen mehr zu heilkundigen Zwecken, als zum Vergnügen — und in Absicht des gemeinschaftlichen Gebrauchs derselben von beiden Geschlechtern, so eingerichtet werden, daß die Anständigkeit und Sittlichkeit dabei nicht leiden. Am zweckmäßigsten geschieht dieß, wenn mehrere Badezimmer auf einem Floße oder Schiffe angelegt, diese von einander getrennt, einige Zimmer zu künstlichen Eisen- Schwefel- und Kräuter-Bädern bestimmt, und reizende Land-Partieen, wo man zugleich die Mineral-Brunnen-Cur gebrauchen kann, damit verbunden werden. Ein Pallast auf der Seine oder ein Badeschiff auf dem Mayn, machen in Rücksicht ihres wirklichen Nutzens hierin keinen Unterschied, und gedeihen vorzüglich in den Händen von Privatpersonen. Die kleinen Badeanstalten sollte man nur Chirurgen und Badern, mit dem Vorbehalte, daß darin nicht Ader gelassen und geschröpft werden, und auf den vorher untersuchten und abgesteckten Badeplätzen Niemand schwimmen dürfe, überlassen.

Dem Bedürfnisse von Schwimmschulen, unter Leitung geschickter Lehrer, scheint man jetzt, seitdem, bei den französischen und andern nach denselben Grundsätzen geübten Heeren, die Schwimmkunst ein noth-

wendiges Exercitium geworden ist, mehr als vorher abhelfen zu wollen. Auf diesem Wege wird sich diese nützliche Sache weiter verbreiten.

Wenn aber Badeanstalten und Schwimmschulen allgemeiner und einladender werden sollen, so müssen Rettungsanstalten damit verbunden seyn. Die hierher gehörigen Erfordernisse — ein Nachen, Stangen, Stricke, stumpfe Hacken, Arzneimittel, welche von dem Districtsarzte als Oberaufseher des Ganzen oft untersucht, und die verdorbenen durch neue ersetzt werden müssen — können in der Wohnung eines Bleichers oder Müllers niedergelegt, und diese, gegen eine mäßige Belohnung, um in Nothfällen hülfleistend gleich bei der Hand zu seyn, zu Unter-Aufsehern bestellt werden. Die Badewannen, von weißem mit grüner Oelfarbe angestrichenen Bleche, sind wegen ihrer Leichtigkeit, Dauer und Reinigung, denen von Holz und Stein vorzuziehen.

§. 306.

VIII. Die in jedem wohl organisirten Medicinal-Staate nothwendigen Rettungs-Apparate sind in Rücksicht ihres Zwecks von zweierlei Art: nämlich, in Gefahren eines plötzlichen Lebensverlustes; und zur Erleichterung und zweckmäßiger Behandlung mancher physischen Zustände in schnell verlaufenden und langwierigen Krankheiten. Die Localität und Fonds bestimmen ihre innere Einrichtung und Ausdehnung.

Großen See- und Handels-Städten, dienen die bekannten, vortrefflich organisirten Anstalten, zur Rettung der Verunglückten und Scheintodten, der menschenfreundlichen Gesellschaften in London und Hamburg zum Muster. Hier entsprechen die Mittel dem Zwecke; die Fonds sind keinen Zufälligkeiten unterworfen, die ein gänzliches Versiegen derselben befürchten ließen; sie enthalten selbst Quellen sich vermehren zu können; die Größe des Personals ist an-

gemessen; und die Instructionen sind auf richtige Grundsätze der Erfahrung gebauet. Für eine Provinz von gleicher Bevölkerung, wie Hamburg ist, paßt eine Anstalt von diesem Umfange nicht: die Kosten wären vergeblich, wenn sie der Staat auch aufbringen könnte, weil die Hülfsmittel für jeden Verunglückten nicht über einen Umkreis von 2 geographischen Quadratmeilen entfernt seyn dürfen. Besser wird daher gesorgt, wenn in jedem Landesdistricte (Amt, Friedensgericht) in welchem Flüsse, Schneelagen, reißende Waldströme, steile und gefährliche Wege, Bergwerke, und gefährliche Einrichtungen der Fruchtböden u. s. w. jährlich unglückliche Opfer des Zufalls und der Unvorsichtigkeit liefern, die erforderlichen Werkzeuge und Arzneimittel, welche letztere man in mehreren Gegenden um einen billigen Preis von indüstriösen Fabricanten in einem wohl eingerichteten Kästchen erhalten kann, bei dem Polizeibeamten verwahrt werden. Der öffentliche Arzt hat darauf zu sehen, daß der Apparat auf Kosten der Gemeinheits-Cassen, immer vollständig und brauchbar ist.

Wenn aber diese Veranstaltung von fruchtbaren Folgen seyn soll, so muß das Publicum, auf eine vorsichtige Art, über die Behandlung der Scheintodten belehrt werden; und vor allen Dingen muß die Polizei durch ernsthafte Vorkehrungen, die Gelegenheiten zum Verunglücken vermindern, manche der Wiederbelebung des Scheintodten im Wege stehenden Hindernisse *) beseitigen, und den Muth der Rettenden durch Prämien erwecken und belohnen.

---

*) In einer gewissen, schwach befestigten Universitätsstadt z. B. war es üblich, daß, wenn aus dem nahen Flusse ein Verunglückter herausgezogen wurde, die Wache sogleich das Thor schloß, dem Wachthabenden Officier, und dieser dem Commandanten, den Vorfall meldete, und von demselben Ordre erwartete, ob der Scheintodte, welcher ohne Hülfsmittel so lange vor dem Thore blieb, herein zu lassen sey, u. s. w.

Die Erfordernisse, um Verunglückte aus der Gefahr zu ziehen, sind: besoldete Schwimmer; Eisboot; lange Stange; Sack; Rettungsleiter; Tragkorb; Bekleidung; Transportwagen, welcher nach Art der englischen Krankenwagen einzurichten ist; und einige Instrumente, Messer, Schere u. dgl. Zu den vorzüglichsten Mitteln, das mehr oder weniger erloschene Leben wieder anzufachen, gehören: das Personale — Arzt, Wundarzt und einige Gehülfen; ein Ort wo der Verunglückte hingebracht wird, wozu sich die Gemeinheitsstuben oder Schulzimmer am besten schicken; wollene Decken; Wärmeflaschen; Sand und Asche; Badewanne; Tücher und Bürsten zum Reiben; Thermometer; Gorcy's doppelter Blasebalg, zum Einblasen des Sauerstoffgases; Federharzflaschen mit Sauerstoffgas gefüllt, welche man an das einsaugende Ventil des ebengenannten Blasebalgs einschraubt; Trichter mit elastischen Röhren; Richters Instrument zur Luftröhren-Oeffnung; Meunier's Spritze zum Aussaugen des Wassers, des Schleims und der verdorbenen Luft, und zum Einblasen der reinen Luft in die Lungen *); Clystierspritzen; Lanzetten; Schröpfköpfe; Federfahnen, die Nase und den Schlund zu reizen; Spatel um den Mund zu öffnen; Electrisir- und Galvanischer-Apparat; und von Arzneimitteln eine Auflösung des Brechweinsteins, Taback zum Clystier, Niespulver, Zwibeln, Essig, Camphor, Vitriol-Naphte, flüchtiges Hirschhornsalz und Salmiakgeist. Das ehemals allgemein übliche, nachher verschriene Stürzen der Ertrunkenen auf den Kopf, scheint, nach den neuesten Versuchen des Herrn **Viborg**, nicht verwerflich zu seyn; auch sehe ich

---

*) Jahrbuch der Staatsarzneikunde — von Kopp. 2ter Jahrgang. 1809. S. 295.
Vielleicht läßt sich, nach des Herrn Herausgebers Idee, S. 308. jede gewöhnliche zinnerne Spritze zu diesem Behufe einrichten.

nach derselben Theorie nicht ein, warum die eben so alte Manipulation des gemeinen Mannes, Ertrunkene mit abhängiger Lage des Kopfs, und unterwärts gekehrtem Gesichte, quer auf ein Faß zu legen, und dieses so lange von einer Seite nach der andern zu rollen, bis sich der Magen und die Lungen von Schleim und Wasser entleeren, schädlich sey. Man wird auch endlich aus der Erfahrung lernen, daß das Oeffnen der Halsvene, wenigstens bei Erstickten, einen größern Nutzen gewähre, als der Nachtheil seyn soll, worüber die aus Systemsucht geblendeten Theoretiker Lärm geschlagen. Uebrigens ist und bleibt bei jedem Scheintodten (bei Erfrornen, nach Anwendung der Schnee- und kalten Wasser-Bäder) die allmälige Mittheilung der **Wärme** immer das wichtigste und vielleicht das einzig wahre Wiederbelebungs-Mittel.

§. 307.

Der Apparat zur Erleichterung und ärztlichen Behandlung mancher physischen Zustände, begreift mehrere Dinge in sich, von denen wir die wichtigsten berühren wollen.

1) In jeder wohl eingerichteten Apotheke sollten eine gute Electrisir-Maschine, ein hydraulischer- und pneumatischer Apparat, einige galvanische Säulen, und — (wer lachen will, lese zuvor **Winhold's** und Anderer Beobachtungen —) mehrere Magnetstäbchen aufbewahret seyn. Diese Werkzeuge werden von dem Apotheker aus eigenen Mitteln angeschafft, und gegen eine angemessene Gebühr ausgeliehen.

2) Schon oben (§. 232) wurde bemerkt, daß eine Sammlung von chirurgischen Instrumenten, Maschinen und Bandagen, zu dem Rettungs-Apparate gehöre. Sie sollte aus der Staatscasse angeschafft und in der Mitte eines Districts von etwa 50 geographischen Quadrat-Meilen und 100,000

Seelen, bei einer öffentlichen Behörde, zum Gebrauche in selten vorkommenden chirurgischen Fällen, niedergelegt seyn. In dem Herzogthum Westphalen ist eine solche, nach Brambilla's Instrumentario chirurgico eingerichtete Sammlung vorhanden, und der Aufsicht des Großherzoglichen Medicinalcollegs übergeben. Laut einer öffentlichen Bekanntmachung dieser Stelle vom 11ten May 1807, können die Instrumente nur an inländische legalisirte Medicinalpersonen, die derselben benöthiget sind, zu einem bestimmten temporären Zwecke, gegen einen eigenhändig geschriebenen Schein, worin die Zeit des Empfangs und der Wiederablieferung bestimmt angegeben ist, von dem Mitgliede des Collegs, welches die Sammlung nebst Inventar in Verwahrung hat, unentgeltlich ausgeliehen werden; ist die limitirte Zeit verflossen, und sind die ausgeliehenen Stücke noch nicht zurückgeschickt, so werden dieselben unverzüglich, auf Kosten der Säumigen, eingefordert und abgeholt; treten aber gegründete Ursachen eines längern Gebrauchs derselben ein, als die zu unaufschieblichen Operationen bestimmte Frist von acht Tagen, so kann, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Medicinal-Collegs, der Schein auf eine festzusetzende Zeit der Wiederablieferung erneuert werden; jeder, der Instrumente leihet, muß mit seinem Vermögen dafür bürgen, solche in dem Zustande, worin er sie erhalten hat, zurück zu geben — im Gegentheile sie aber auf seine Kosten vollkommen wieder herstellen zu lassen, oder, wenn dieses nicht angehet, dieselben in Natura, oder deren wahren Werth zu ersetzen. Das Medicinal-Colleg hat wegen der Inventarisirung, des Ordnens, der Aufbewahrung und Controlirung der Instrumente eine besondere Instruction erhalten; alle sechs Monate wird eine Revision derselben vorgenommen; schadhaft gewordene wer-

den ausgebessert und neue angeschafft, zu welchem Behufe Fonds bestimmt sind, die sich aus den Beiträgen der Examinaten resultiren; und mit dem Schlusse eines jeden Jahres, wird, wegen der Beschaffenheit der Instrumentensammlung, und Verwendung der Fonds, der Regierung Rechenschaft gegeben.

3) Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß diese Vorsorge des Staats sich auch auf Krankenbette und dergleichen Maschinen erstrecken sollte *); jedoch scheinen mir die von einem schweizerischen Regierungs-Commissar in Zürich vorgeschlagenen Staats-Armen-Apotheken deßwegen nicht darunter zu gehören, weil sich der Zweck in Privat-Apotheken, durch Einführung einer billigen Taxe, eben so gut und mit weit geringern Kosten erreichen läßt.

Ob aber die Geburts-Bette und Stühle nicht darunter begriffen seyn sollten? ist eine Frage, deren Wichtigkeit eine nähere Untersuchung erheischt.

§. 308.

Der männliche Mensch mit seinem gebährenden Weibe auf dem Schooße, den er bald mehr, bald weniger schließen, seinen Rücken als eine bewegliche Stuhl-Lehne, den verschiedenen Geburtszeiten angemessen, bald mehr bald weniger vor- oder rückwärts beugen und seine Armen als Seitenlehnen von der Kreißenden gebrauchen lassen kann, ist der natürlichste und beste Geburtsstuhl. Noch sind in den meisten Gemeinden mehrerer Länder keine künstlichen Geburtsstühle oder Bette eingeführt; die Weiber auf dem

*) Das Königl. Würtembergische Medicinal-Departement zu Stuttgard hat, auf höhern Befehl, unterm 11ten August 1807, die Anschaffung der (Faust'ischen oder Braun'ischen) Beinbruchmaschine, aus den Stadt-Cämmereien empfohlen. Allg. Anzeiger der Deutschen. N. 226. 23. August 1808.

Lande gebären, unter dem Beistande der Hebammen, natürlich leicht sitzend, liegend, oder auf dem Schooße der Männer; selten sind mechanische Vorkehrungen an einem gewöhnlichen Bette nöthig, um die Wehen gehörig zu verarbeiten und die Geburt wohl zu Stande zu bringen. Die Weichlichkeit mehrerer Männer, deren theilnehmendes Gefühl sie außer Stand setzte, gebärenden Weibern jenen Dienst zu leisten, und die mit dem Gebähren im Stehen oder Sitzen und Liegen auf einem unbequemen Lager verbundene Schwierigkeit — waren Ursache, daß besondere Geburtsstühle, Bettstühle und Geburtsbette für nöthig erachtet wurden. Anfangs bediente man sich bloß eines gewöhnlichen Stuhls mit ausgeschnittenem Sitzbrette; in der Folge versah man ihn mit einer beweglichen Rückenlehne, mit Fußtritten und Handheben, und gab ihm eine Einrichtung die sehr von einander abwich, und bald mehr bald weniger vortheilhaft war. Jeder Erfinder rühmte von seinem Werke, daß dadurch die Gebärung erleichtert, und die Theile und Kräfte der Kreißenden geschont würden. „Schonung der Kräfte" lautet in den Ohren einer leidenden Gebärerin annehmlich; dieser Vortheil ist aber nur relativ. Es hat damit folgende Bewandniß. Der Körper einer Kreißenden in dem Geburtsstuhle erhält, durch den Mechanismus desselben, mehrere Unterstützungspunkte, wodurch das ganze Muskelsystem in eine größere Thätigkeit gesetzt, somit durch einen künstlich verstärkten Aufwand von Kräften die Verrichtung des Gebärens in einem möglichst kurzen Zeitraume vollendet wird — gerade wie ein an der Engbrüstigkeit leidender Mensch leichter athmet, wenn er sich mit beiden Händen an einen festen Körper lehnt, und dadurch die Action der Brustmuskeln unterstützt. Aus dieser richtigen Ansicht der Sache folgt, daß der Geburtsstuhl nicht durch alle Zeiten und nicht in jeder Zeit des Gebärungsgeschäfts, son-

dern, nach den Grundsätzen der Entbindungskunst, nur mit und in der dritten Periode der Geburt (wenn die Wasser springfertig sind, oder der Kopf in der sogenannten Krönung steht) gebraucht werden dürfe. Die Beurtheilung dieses Moments erfordert einen geschickten Geburtshelfer, oder eine mit ihrem Fache sehr vertraute und geübte Hebamme. Die Anwendung des Stuhls in jeder andern oder frühern Zeit zur Geburt findet also nicht Statt — oder es ist zu befürchten, daß, wie die tägliche Erfahrung leider! lehrt, indem die Hebammen ihre Frauen Stunden lang auf dem Stuhle sitzen lassen, solche, bei verzögerter Geburt wieder auf das Bett schleppen, und dann wechselweise wieder auf den Stuhl bringen, Kräfte geraubt werden, wodurch die Geburt aufgehalten, und die künstliche Hülfe des Geburtshelfers nothwendig wird. Es ist eine traurige Erfahrung, die jeder Arzt, der auf dem Lande die Geburtshülfe ausübt, gewissenhaft bezeugen wird, daß meistens die Hebammen, durch allzufrühes oder zu häufiges Anstrengen der Gebärenden, Ursache der regelwidrigen Geburtsfälle sind. So lange also das Hebammenwesen auf einen höhern Grad von Cultur nicht gebracht ist, sind Geburtsstühle gefährliche Werkzeuge in den Händen der Hebammen.

Allein nicht bloß der mögliche Mißbrauch mit den Geburtsstühlen, sondern auch andere wichtige Gründe stehen, nach meiner Ueberzeugung, der allgemeinen Einführung derselben im Wege. Denn

1) Kein einziger Geburtsstuhl vereiniget alle Vollkommenheiten in sich, welche der practische Geburtshelfer von demselben erwartet. Ich will, um der Wichtigkeit der Sache willen, diesen Punct, mit Beziehung auf den von dem verdienstvollen Stark erfundenen Geburtsstuhl, aus den Resultaten meiner Erfahrung, umständlich zu erläutern mich bemühen.

a) Der nach dem auf der Kupfertafel im 1sten

Stücke 3ten Bandes des Archivs für Geburtshülfe ꝛc. ꝛc. befindlichen Muster und Maßstabe von trockenem Buchenholze verfertigte Stark'sche Stuhl wiegt über einen halben Centner, ist wegen dieser Schwere von einer Hebamme nicht tragbar, und kann nicht wohl über enge Stiegen gebracht werden. Dieser Unbequemlichkeit, gegen welche Hebammen und Bauern protestiren, könnte zum Theil dadurch abgeholfen werden, wenn der Stuhl von trockenem leichten Holze gemacht, leicht gepolstert, die Bänder und Riegel an der Klappe zum Schließen des Einschnittes des Sitzbrettes, die eisernen Halbcirkel und die Stütze der Rückenlehne möglichst dünn gefeilt, und hauptsächlich die Fußtritte, nebst den ihnen zur Befestigung dienenden beiden Brettern, so dünn, als es dem Zwecke derselben nicht nachtheilig ist, gehobelt würden. b) Der vordere Theil des Sitzbrettes ist zu breit. Dieser Fehler äußert sich bei dem Gebrauche des Stuhls in Gebärungsfällen, nicht so wohl bei dem Sitze der Kreißenden selbst, als bei der Anwendung der Fußtritte oder der sogenannten Schwalbenschwänze, weil diese, da die Stangen derselben durch die beiden Vorder-Füße des Stuhls laufen, zu weit von einander stehen. Daher können ihn nur große Personen gebrauchen; kleine müssen sich zum Anstemmen der Füße der kleinen gefährlichen Rutschstühlchen bedienen. Das Sitzbrett muß daher vier Zoll schmäler gemacht werden. c) Wenn dieser Stuhl für alle Gebärerinnen und für den zu einer Instrumental- und Manual-Operation herbei geholten Geburtshelfer gleich brauchbar seyn soll, so muß sich das Sitzbrett höher und niedriger stellen lassen. Dieser wichtige Vortheil wurde lange übersehen, obgleich man das Bedürfniß desselben nicht verkannte: daher die Verschiedenheit der Höhe dieser Stühle, in Vergleichung des Stein'schen,

Osiander'schen und Anderer. Der Geburtsstuhl von Herrn **Elias von Siebold** hat diesen Vorzug; allein da der Erfinder demselben auch die Eigenschaft gegeben hat, den Einschnitt des Sitzbrettes erweitern und verengern, und die Seitenlehnen erweitern, verengern, erhöhen und erniedrigen zu können, so scheint die Vermuthung derer, welche glauben, daß dieser Stuhl, wegen der Verwickelung seines Mechanismus, in wenigen Jahren in seinen Fugen lahm, wackelnd, somit unbrauchbar oder für die Gebärenden unsicher werden würde, nicht ganz ohne Grund zu seyn. Ob diese wesentliche Veränderung, durch einen einfachern Mechanismus, mit Winden, Keilen, oder doppelten Schrauben angebracht werden könne, wird also noch von weitern Versuchen abhängen. Um den Ausschnitt des Sitzbrettes zu erweitern oder zu verengern, sollen sich die Seitentheile desselben verschieben lassen. Dieses scheint nicht nöthig zu seyn, wenn man einen zwei zoll breiten, mit Haaren ausgestopften und mit Leder überzogenen Ring machen läßt, der in den Ausschnitt des Starkischen Stuhls genau paßt, und den untern Theil des Sitzbrettes, im ganzen Umfange des Ausschnittes, einen Zoll vorspringen läßt, um den untern Theil des Ringes aufzunehmen und ihm zur Stütze zu dienen. Es ist alsdann nicht zu befürchten, daß er durchfällt, weil die Last der Gebärerin nicht auf ihn allein, sondern auf das ganze Sitzbrett wirkt. Will nun der Geburtshelfer nach der individuellen Beschaffenheit der Gebährerin, verhüten, daß der After und Damm nicht gedrückt werden, so läßt er den Ring weg; will er, daß die Kreißende nicht in den Ausschnitt falle, oder sie nicht unbequem sitze, oder, wegen Mangels hinreichender Unterstützungspuncte, der Damm nicht zerreiße, so setzt er, um den Ausschnitt zu verengern, den

Ring ein. d) Die Seitenlehnen an dem Stuhle sind, nach meinen Erfahrungen, nicht entbehrlich, wie einige Geburtshelfer behaupten; es ist aber ein Fehler, daß sie mit ihren Endpuncten eingeleimt, folglich unbeweglich sind. Wenn das bewegliche Sitzbrett von vorn nach hinten die von Stark bestimmte Länge hat, die Armlehnen hinten etwas höher als vorn sind, und besonders die Handgriffe um ein Drittheil höher gemacht werden, als die am Stark'schen Stuhle, so wird jede Gebärerin von verschiedener Statur, Corpulenz und kurzen oder langen Armen davon Gebrauch machen können. Eine von diesen Armlehnen sollte aber so eingerichtet werden, daß man sie nach außen umlegen kann. Die Gebährerin kann alsdann leichter auf den Stuhl, und wieder von demselben kommen; befällt sie eine Ohnmacht, oder stellt sich ein Blutfluß gleich nach der Geburt ein, so kann sie leichter, bequemer und sicherer aus dem Stuhle genommen und auf das Bett getragen werden, als wenn sie vorn aus dem Stuhle oder gar über die Armlehnen gehoben wird, welches immer mit einer größern Bewegung, und in dem gegebenen Falle nicht selten mit gefährlichen Folgen verknüpft ist. Die Entbundene auf dem Stuhle sitzen zu lassen, oder diesen, durch Unterstopfen von Betten, zu einem immer unbequemen Lager einzurichten, ist noch gefährlicher. Um einer Seitenlehne diese wesentliche Veränderung zu geben, ist erforderlich, daß sie nicht eingeleimt, sondern mit eisernen Häckgen die in, mit Oehren versehenen Nieten greifen, befestiget wird. e) Die Rückenlehne des Stark'schen Stuhls sollte wenigstens einen halben Fuß kürzer gemacht, die ganze Lehne mit starkem Bindfaden geflochten oder besser mäßig gepolstert, der Raum zwischen dem hintern Theile des Sitzbrettes und dem untern Theile der Lehne, um das Roll-

kissen zu entbehren, wenigstens um die Hälfte verengt, und endlich die Stange, zur Unterstützung der Rückenlehne, doppelt gebrochen und mit zwei Agraffen versehen werden *).

2) Ein auch noch so vollkommen eingerichteter Geburts-Stuhl ist in verschiedenen Geburtshülflichen Fällen, z. B. bei der zwar seltenen, aber doch wirklich vorkommenden schiefen Lage des Fruchthälters, wo das Lager der Kreißenden anders und sehr verschieden seyn muß — bei Blutflüssen während des Gebärens — und in den Fällen, wo der Geburtshelfer ein sogenanntes Wendelager in der Art einrichten soll, daß die Gebärende auf dem Bauche liegt, nicht anwendbar.

3) Die Weiber auf dem Lande weigern sich in der Regel, einen Geburtsstuhl zu gebrauchen; sie kennen diese Maschine nicht, halten die Anwendung derselben für einen Eingriff in die Natur, und werden von den Hebammen in dieser Meinung bestärkt. Auch hat das Aufschlagen eines solchen Stuhls vor den Augen der Gebärerin, selbst von der gebildeten Classe, für sie etwas Fürchterliches, und sie knüpfen gewöhnlich allerlei Nebenvorstellungen von Folter und Marter daran, die dann auch oft, freilich durch einen unrichtigen Gebrauch desselben, leider! gegründet sind.

---

*) Diese in die Einzelnheiten gehenden Bemerkungen werden hoffentlich nicht zu der Vermuthung Anlaß geben, daß ich Herrn Stark's Stuhl, der wahrlich immer noch unter die besten gehöret, und vor verschiedenen andern, an welche sich noch mehrere Forderungen machen lassen, einen entschiedenen Vorzug hat, tadeln, und vielleicht die Idee, einen bessern oder in allen Theilen vollkommenen Geburtsstuhl in Vorschlag bringen zu können, erwecken wollte. Meine Absicht ist bloß, die aufgestellte Behauptung von der Unvollkommenheit dieser Maschinen, nicht von Beweisen zu entblößen, und diese um so mehr heraus zu heben, je mehr sich das Geschrei vervielfältiget, in jedem Dorfe einen oder mehrere Geburtsstühle auf Kosten der Gemeinden anzuschaffen.

4) In Ländern, welche mehr aus zerstreut liegenden Wohnungen als aus geschlossenen Dörfern bestehen, wo folglich Bezirks-Hebammen angestellt werden müssen, läßt sich der Geburtsstuhl, wegen der Beschwerlichkeit des Transportirens, nicht einführen. Sollte aber auch nur jedes geschlossene Dorf und jede Hebamme mit einem solchen Stuhle versehen seyn, so würde dieß einen beträchtlichen Kostenaufwand verursachen. Rechnet man z. B. in einem Staate von der Areal-Größe und Bevölkerung des Großherzogthums Hessen nur 600 Hebammen-Districte, und eben so viele Stühle, jeden, im geringen Anschlage, zu drei Carolin; so würde die erste Auslage 19,800 Gulden betragen, und diese Summe wahrscheinlich alle 20 Jahre von neuem erforderlich seyn. Zu viel Gelds für eine Sache, deren Nutzen noch zweifelhaft ist!

§. 309.

Aus diesen Gründen glaube ich für die allgemeine Einführung der Geburtsstühle nicht stimmen zu dürfen, ohne mich durch den Umstand, daß ganze Völkerschaften, ein großer Theil der gebildeten Nationen, und selbst einige große Gebärhäuser denselben nicht gebrauchen, und mehrere Geburtshelfer ihn geradezu verwerfen, bestechen zu lassen. Die Zeiten, wo man von den Geburtsstühlen noch nichts gewußt hat, und Kreißende ohne künstliche Hülfsmittel leichter und mit weniger Gefahr nieder kommen, haben sich mit der Lebensweise der jetzigen Generationen geändert. Bei jeder langsamen und schweren regelmäßigen Geburt muß der Gebärenden eine solche bequeme, feste und unverrückbare Lage und Haltung gegeben werden, daß die Centrallinie des Fruchthälters, so viel wie möglich, der Centrallinie des Beckens genähert werde, das Kreuz erhaben ist, der Damm und die äußern Geburtstheile frei von allem Drucke bleiben, die

Schenkel etwas gebogen und die Kniee mäßig an den Unterleib gezogen werden können, und die Hände einen entgegen wirkenden Stützpunct haben. Diese Absicht wird durch das von Herrn Unger *) verbesserte französische Geburtsbett vollkommen erreicht. Der Apparat zu dieser einfachen Geburtslage (wobei die in Vorschlag gebrachten Pantoffel nicht durchaus nothwendig sind) kostet etwa 6 bis 7 Reichsthaler, und kann folglich, ohne Belästigung der Communal-Cassen, in Städten, und da, wo Aerzte als Geburtshelfer angestellt sind, angeschafft werden.

Auf dem Lande kann ein gewöhnliches Bett zu einem Geburtslager eingerichtet werden, welches fürwahr den Gebärstühlen vorzuziehen ist. Diese Einrichtung beruhet auf zwei Puncten. 1.) Ist der Bettstuhl, wie gewöhnlich, unten mit zwei Bäumen (Stangen zur Befestigung des Vorhanges) versehen, so legt man von einem zum andern einen Strick, umwindet und befestiget ihn. An der Mitte desselben wird ein anderer, oben mit einem glatten Wirbelholz versehener Strick befestiget, welcher durch Auf- und Abwärts-Drehen des Wirbels, verlängert und verkürzt werden kann. Diese Vorrichtung dient der Gebärenden Statt der Handgriffe am Stuhle, indem sie, während der Verarbeitung einer Wehe, ziehet, stemmt sie sich mit den Füßen an das untere Brett des Bettstuhls, woran die genannten beiden Stangen befindlich sind. Ist aber der Bettstuhl für eine Person eingerichtet, und nicht mit diesen Stangen versehen, so müssen auf den Seitenbrettern desselben zwei Handgriffe eingesetzt werden. 2.) Mit dieser Vorrichtung sind sogenannte Rollkissen zu verbinden. Sie

*) Kritische Untersuchung über die bisher gewöhnlichen Haltungen und Lagen zur natürlichen Geburt, nebst Angabe einer neuen, äußerst bequemen und vortrefflichen Geburtslage. Von J. Unger. Hadamar, 1805.

bestehen aus Säcken, welche mit kurz geschnittenem Stroh ausgestopft sind, und die Figur von zusammengelegten Mänteln der Cavalleristen haben. Dieselben, drei bis vier an der Zahl, werden von jeder Gemeinde mit geringen Kosten angeschafft, und der Hebamme in Verwahruug gegeben. Wann, und wie dieselben in den verschiedenen Zeiten der Geburt, als Unterlagen, oder zur Unterstützung der Seitenlagen, angewandt werden müssen — ist Sache des Lehrers bei dem Unterrichte der Hebammen. Diese Rollkissen werden auch bei Instrumental- und Manual-Operationen in regelwidrigen Geburtsfällen gute Dienste leisten; denn jedem practischen Geburtshelfer sind die Gründe wohl bekannt, warum er lieber an dem Querbette, als vor dem Stuhle operirt.

Ein durchaus nothwendiges zum Rettungsapparate in schweren Gebärungsfällen gehöriges Stück, ist ein Clystier-Instrument in jedem Hebammenbezirke. Der Gebrauch desselben zur rechten Zeit macht in vielen Fällen die Hülfe des Geburtshelfers entbehrlich. Eine gewöhnliche Rindsblase mit einem größern, und, um dieses nützliche Instrument auch in verschiedenen Kinderkrankheiten auf dem Lande bei der Hand zu haben, mit einem kleinern knöchern Röhrchen versehen, ist, wegen der sicheren Anwendung und der Wohlfeilheit, den zinnernen Clystierspritzen vorzuziehen. Jenes wird nicht über zwei Groschen kommen, während diese vier bis fünf Gulden kostet; mithin in einem Staate von 600 Hebammen, ein Capital von zwei bis drei tausend Gulden zu andern Zwecken erspart werden kann. Da, wo zinnerne Taufspritzen gehalten werden sollen, können diese, wie die Natur ihrer Anwendung lehrt, ohne sich einer canonischen Sünde theilhaftig zu machen, füglich auch als After- und Mutter-Spritze gebraucht werden. Außerdem sollte jede Hebamme mit einem elastischen Catheter, einigen von Horn gedreheten Hunold'schen Mutter-

kränzchen, einer Nabelschnurschere, zwei Brustsauge-Gläsern, der Wendelstädtischen oder einer andern zweckmäßigen Saugmaschine bei zu kleinen oder eiternden Brustwarzen, einem Badeschwamm und einem kleinen Vorrathe von Wiederbelebungsmitteln bei Scheintodten versehen, und über den zweckmäßigen Gebrauch dieser Dinge unterrichtet seyn.

Viertes Capitel.

Von den indirecten Anstalten, in welchen Menschen, zu ihrer eigenen und des Publicums Sicherheit und Wohlfahrt, unter der Aufsicht der Staatsregierung, verwahrt werden — und denjenigen Anstalten, welche unter dem directen Einflusse der Medicinal-Polizei stehen.

Inhalt.

I. Irrenhäuser. II. Gefängnisse, Zucht- und Arbeits-Häuser. III. Institute für Taubstumme, und Blinde. IV. Wollusthäuser; Schauspiele. V. Leichenhäuser; Beerdigung. VI. Begräbnißplätze; Benutzung der alten Kirchhöfe zu Industrie-Gärten, als die zweckmäßigsten gymnastischen Uebungs-Oerter.

§. 310.

I. Die Maßregel, Menschen, welche sich in einem anhaltenden Zustande von Geisteszerrüttung befinden, von den übrigen abzusondern, und in besondern Häusern zu verwahren, hat ihren Ursprung im Orient. Ein Irrenhaus befand sich schon 491 zu Jerusalem,

und Benjamin von Tudela fand ein solches im XII. Jahrhundert zu Bagdad. Ist es wirklich wahr, daß es in dem Mittelalter mit den Wissenschaften so finster ausgesehen hat, als die große Zahl erleuchteter Schriftsteller neuerer Zeit im Allgemeinen behauptet, so kann es nicht auffallen, wenn man damals nicht daran gedacht hat, die unheilbaren Seelenkranken von den heilbaren zu trennen, und jene in Siechanstalten beständig zu verwahren, und diese in einem Krankenhause der ärztlichen Behandlung zu übergeben.

Was soll man aber sagen, wenn noch heutigen Tages alle Wahnsinnige in Einen Zwinger, ja hier und dort gar in Gefängnisse, zusammen geworfen, oder für diese Unglücklichen, Menagerieen, welche sich in ihrer innern Einrichtung von denen, in welchen Bestien frei herum springen, oder, nach der Beschaffenheit ihrer Natur, an Ketten und in Kasten gebunden liegen, nicht unterscheiden, bloß in der Absicht, „damit sie keinem Andern schaden", neu errichtet werden? Wer kann sich der Vorstellung erwehren, daß mehrere sogenannte Tollhäuser von ihren Bewohnern selbst erbauet und organisirt sind?

Wahnsinnige können unter Verhältnisse gebracht werden, von welchen manche einen entschiedenen Einfluß auf ihren Gemüths-Zustand haben, wodurch der Blick in die innere Werkstätte der Seele — und, auf diesem Wege, die Heilung möglich ist; und wirklich lehrt die Erfahrung noch täglich, daß nicht alle an Geistes-Zerrüttung Leidende unheilbar sind. Erwägt man, daß die meisten Irrenhäuser die zur Anstellung psychischer Heilversuche erforderliche Organisation nicht haben, d. i. weil sie Aufbewahrungsorte und keine Heilanstalten sind — dieselben Schwierigkeiten, welche, in Ansehung der Oeconomie und Verpflegung, allen Hospitälern eigen sind, in Irrenhäusern besonders fühlbar werden — das Studium der empirischen Psychologie auf diesen Gegenstand beson-

ders bezogen, von den Aerzten im Allgemeinen sehr vernachlässiget wird, mithin schon aus diesem Grunde, noch mehr aber wegen der kärglichen Besoldung, das ärztliche Personale an diesen Instituten, nicht immer mit Sorgfalt gewählt und für diesen Beruf passend ist — und der Umstand, weil selbst der mit den erforderlichen psychologischen Kenntnissen ausgezeichnete Arzt der Irren, von den frühern Lebensumständen der in diesen Anstalten aufbewahrten Kranken so wenig erfährt und weiß, der Heilung sehr hinderlich ist, daher auch so wenige Verrückte aus denselben gesund wieder entlassen werden; so sollte man gemäß dieser Voraussetzungen die Behauptung, daß eine zweckmäßige Behandlungsart der Wahnsinnigen nur in Privathäusern vorzüglich gedeihlich sey, nicht so unbedingt verwerfen. Es fehlen noch die Resultate der gewiß sehr wichtigen Untersuchung: ob die Zahl der in, oder außer den Irrenhäusern wieder vernünftig gewordenen Wahnsinnigen größer sey, und zwar in Vergleichung derer, welche in diesen Anstalten gesund geworden sind, nachdem vor ihrem Eintritte in dasselbe die angewandte ärztliche Behandlung fruchtlos gewesen ist; und derer, welche nach vergeblicher Cur in derselben, nach der Entlassung aus ihrem bisherigen Verwahrungsorte, in dem Kreise ihrer Angehörigen und, ohne Arzt, unter dem bloßen Einflusse der Natur, den Gebrauch des Verstandes wieder erhalten haben. Die Beispiele sind nicht selten, daß Irre, so bald sie in solche Anstalten kommen, sich täglich verschlimmerten, und bis zum Tode in einem unheilbaren Zustande verblieben; andere, bei welchen von Zeit zu Zeit critische Bewegungen im Seelenorgan, die sich als ungewöhnliche psychische Erscheinungen offenbaren, erfolgten, erst dann vollkommen genasen, wenn sie ihren vorigen angenehmen Umgebungen wieder ausgesezt wurden; und wieder Andere, bei denen man auf diese hervorbrechenden

Lichtstrahlen der Vernunft nicht achtete, oder, wegen öconomischer Hindernisse, manchen Individuen von diesen, keine Ortsveränderung angedeihen lassen konnte, bei dem fortdauernden Aufenthalte in der Irrenanstalt, wieder in den ersten Zustand, der vom Genie bis zum Blödsinne so unendlich viele Abstuffungen hat, zurückfallen und unheilbar bleiben.

Auf der andern Seite ist es nicht minder wahr, daß Irrenhäuser in der Regel deßwegen nothwendige Erfordernisse zur Cur der Wahnsinnigen sind, weil bei vielen Unglücklichen dieser Art die Hauptursache und der Grund der Fortdauer ihrer Krankheit in der Umgebung ihrer Familie, und andern mit ihnen in Beziehung stehenden Dingen liegt; der größte Theil derselben arm und hülflos ist; und überhaupt in den wenigsten Privathäusern der große Umfang psychischer und physischer Mittel in der Vollkommenheit angewendet werden kann, als in einer wohl eingerichteten Krankenanstalt. Dazu kommt noch, daß diese Anstalt zugleich eine Schule für Seelen-Aerzte seyn soll, und die in derselben gemachten Beobachtungen und gelungenen Curen für die Heilkunde von fruchtbarern Folgen sind, als die der Privatpraxis. Selbst Privatinstitute für diese Kranke aus der reichern Classe der Bürger, würden in wissenschaftlicher Hinsicht das nicht leisten, was man von einer öffentlichen Anstalt erwarten darf.

§. 311.

Aus dem Uebergewichte dieser Gründe erkennen wir die Nothwendigkeit der Irrenhäuser an. Bei der Organisirung derselben möchten folgende Puncte die wesentlichen seyn.

1) Die Heilungsanstalt ist von dem Aufbewahrungsorte der Unheilbaren abzusondern. Jedoch halte ich es nicht für rathsam, jene von diesem in der Art zu trennen, daß jedes Gebäude an einem besondern Orte für sich bestehe. Beide Häuser sollten nur in

ihrem Innern geschieden seyn, damit die Kranken der ersten Abtheilung nicht mit denen der andern zusammen kommen können. Für den Arzt ist die äußere Verbindung derselben in der Hinsicht von entschiedenem Nutzen, weil er die vielfältigen Abänderungen des heilbaren und unheilbaren Wahnsinnes besser beobachten, die Resultate schnell mit einander vergleichen, und nach diesen einen vollständigern Heilplan entwerfen kann.

2) Der Aufenthalt der Wahnsinnigen muß in einer anmuthigen Gegend seyn, welche einen Fluß oder Seen, Wasserfälle, Berge, Felder, und bevölkerte Städte und Dörfer in der Nähe hat, und zugleich Gelegenheit darbietet, durch Ackerbau, Viehzucht, Gärtnerei, Baumpflanzung und Anlagen von Spatziergängen, den Unglücklichen das wichtigste Mittel ihrer Genesung, **Arbeit** und **Erholung** zu verschaffen *). Die von Herrn **Reil** vorgeschlagene Form einer Meierei, die aus einem hellen, luftigen, geräumigen und immer reinlichen Hauptgebäude, und mehreren um dasselbe zerstreut liegenden kleinen Häusern besteht, hat daher vor allen andern Einrichtungen den Vorzug. Denn dadurch werden die nöthigen Absonderungen erleichtert, und das Schauderhafte eines Gefängnisses, das von einem einzigen großen Hause nicht getrennt werden kann, fällt weg. Die Fenster bedürfen keines eisernen Gitterwerks, und keiner Riegel oder Ketten; Rahmen und Flügel bestehen aus Eisen, und haben kleine Scheiben; an Fenstern und Thüren sind Schlösser mit Federn anzubringen, die sich so verschließen,

---

*) Man kann sich von dem wichtigen Einflusse der Gartenarbeit auf die Gesundheit und Wiederherstellung der Wahnsinnigen, in dem Hessischen Sammt-Hospital Haina überzeugen, seitdem der einsichtsvolle Obervorsteher desselben, Herr General von Stamford, so wohl durch diese Veranstaltung, als mehrere andere Verbesserungen, sich ein wahrhaft bleibendes Verdienst erworben hat.

daß sie der Kranke nicht öffnen kann; für Kranke, deren Freiheit Gefahr bringen kann, dienen Zellen im Erdgeschosse, in welche das Licht durch ein kleines Fenster fällt, das man um der höchsten Sicherheit willen, etwa mit einem Drathgitter versehen läßt, welches der Wüthende, der Stabeisen zerbricht, selten oder nie zerreißen wird. Unter den Zähmungsmitteln für Rasende, sind eiserne Schienen und Ketten die unpassendsten; sicherer und menschlicher sind enge Westen, Riemen und Gurten. Mehr als alles dieses leistet der **Zwirnsfaden**, wenn nämlich die innern Seitentheile der bis auf die Füße reichenden Beinkleider zusammen — und die untern Theile der Aermel eines Camisols, das hinten zugeknüpft werden muß, an das Leibstück genähet werden *).

Die innere Einrichtung dieses Aufenthalts erfordert, außer den übrigen bekannten Abtheilungen für die verschiedenen Officianten und Kranken, einen Conversationssaal für die Reconvalescirenden, um sie, durch dieses Uebergangselement, zu ihrem vorigen ältern Gemüthszustande allmälig vorzubereiten, und ein nicht zu stark erleuchtetes Zimmer, um sie von andern Wahnsinnigen zu trennen **).

3) Bei der Aufnahme eines jeden, wo möglich mit einer Krankheitsgeschichte versehenen Wahnsinni-

---

*) Auch bei rasenden Fieber-Kranken und schweren Verbrechern, während eines Transportes, ist diese einfache Befestigungsart den Ketten und andern zerbrechlichen Maschinen vorzuziehen. Es ist unmöglich, daß ein Mensch in dieser Lage, ohne Hülfe eines andern, sich losmachen, oder gar entspringen kann.

**) Eine von dem vormaligen Königl. Bayerischen Medicinalrath und Professor Thomann zu Würzburg entworfene Skizze einer zweckmäßigen Anlage und Einrichtung öffentlicher Irren-Anstalten, enthält in bündiger Kürze die wichtigsten Puncte, worauf es hier wesentlich ankommt. M. s. allgemeine Justiz- und Polizei-Blätter. N. 118 und 119. vom Jahre 1809.

gen, soll die gesunde Vernunft, der Kranken sich in der Art annehmen, daß sie untersucht: ob dieser Zustand angeboren oder später entstanden, und, in Betrachtung der ihm zum Grunde liegenden Ursachen, gewiß oder nur wahrscheinlich heilbar sey oder nicht? Ist dieses geschehen, dann müssen die Unglücklichen gehörig von einander abgesondert werden: der erste Schritt um Geisteszerrütteten wieder zu ihrer Vernunft zu verhelfen.

Die anhaltende Abnormität des Denkvermögens, die ursprünglich eine Folge von mangelhafter Erzeugung und Ausbildung des Gehirns ist — oder nach Verletzungen und andern langwierigen örtlichen Krankheiten dieses Organs, nicht selten auch nach einer allgemeinen Schwäche aus naturwidriger Befriedigung des Begattungstriebes, oder nach langwierigem unmäßigen Genusse des Leib und Seele verderbenden Branntweins entstanden, und stuffenweise bis zum höchsten Grade ausgebildet ist, läßt, nach den bis jetzt bekannten Erfahrungen, keine Heilung zu. Diese, von einer vollkommenen psychologischen Behandlung ausgeschlossenen Kranken, erfordern bloß eine ihrem Zustande angemessene Pflege unter genauer Aufsicht in einem besondern, den materiellen Gesundheitsbedürfnissen entsprechenden Verwahrungsorte. Da sie sich, oder andern, in den nicht seltenen Anfällen von Epilepsie, durch mechanische Verletzungen, aber gefährlich werden können; so muß wenigstens für eine zweckmäßige chirurgische Hülfe für sie gesorgt werden. Ob übrigens diejenigen von den eben genannten, wo keine ursprüngliche fehlerhafte Organisation des Gehirns Statt hat, mithin die Unmöglichkeit der Heilbarkeit nicht geradezu bestimmt werden kann, und in welcher Art, von einander zu trennen, und sie, nach ihren noch übrigen Fähigkeiten, zu beschäftigen sind, ist dem Ermessen des Arztes zu überlassen.

Was nun diejenigen Geisteskranken betrifft, welche

an unmittelbaren oder mittelbaren Gehirnkrankheiten leiden, deren Uebel meistens körperlich, mithin nicht absolut unheilbar ist, und von deren Gemüthszustande man vermögend ist, durch vorhergegangene Beobachtung, sich eine tiefe und vollständige Erkenntniß zu verschaffen; so müssen diese in der Heilanstalt einer physischen und psychischen Behandlung übergeben werden. Vor allen Dingen ist dabei zu erforschen: ob die erste Ursache des Wahnsinnes bloß körperlich ist? Dieses scheint mir weit häufiger der Fall zu seyn, als diejenigen, welche über Seelenkrankheiten geschrieben haben, in der Mehrzahl anzunehmen geneigt sind. Mens sana kann nur in corpore sano wohnen, heißt: der Geist oder das Gemüth können nur dann in ihren normalen Aeußerungen gestört werden, wenn die ihnen entsprechenden körperlichen Werkzeuge, durch allgemein schädliche Einflüsse, oder solche, die insbesondere auf das Gehirn einwirken, krank sind. Sey es, daß zwei Drittheile der wahnsinnigen weiblichen Individuen, aus heftigen Leidenschaften, und namentlich aus unbefriedigtem, übermäßigem, oder unnatürlich gesättigtem Liebesdurste, ihre Vernunft verloren haben; so wird eine genaue Entwickelung ihrer Krankheitsgeschichten doch lehren, daß der regelwidrige periodische Blutabgang, und vorzüglich Hysterie, die in ihrem höchsten Grade nichts anders als Wahnsinn ist, die ersten Veranlassungen des eben genannten Uebels sind. Dieses möchte auch bei manchen der Fall seyn, welche durch Geistes-Anstrengung in diesen Zustand gerathen seyn wollen: Anstrengungen anderer Art, die mancher Gelehrte schon auf dem Gymnasium kennen und ausüben zu lernen das Unglück hat, gehen gewöhnlich jenem voraus, und sind die Hauptursache des spätern Erfolgs.

4) Der Arzt, welcher den traurigen und schweren Beruf übernehmen will, sein Leben in dem Um-

gange mit Wahnsinnigen zuzubringen, und, gleich andern Officianten in Irrenhäusern (von denen mehrere, welche stets in der Ideenwelt von Verrückten denken und handeln, durch die Macht der Gewohnheit, ihre Vorstellungen und Handlungen mit denen jener Unglücklichen gewissermaßen identificiren, und dieses durch ihre Physionomieen verrathen) sich der Gefahr aussetzt, einen Theil seiner Vernunft selbst einzubüßen — muß wenigstens den doppelten oder dreifachen Gehalt eines vom Staate angestellten Districtsarztes beziehen, um, ohne Nahrungssorgen, sich einzig und allein der ärztlichen Praxis in der Irrenanstalt widmen zu können. Dann kann man auch von einem solchen fordern, daß er Psycholog mit dem Geiste und den Worten Reil's, vertrauet sey *); seine Umgebungen, in allen Beziehungen seines Wirkens, kenne; den individuellen Gang der Phantasie eines jeden Wahnsinnigen, mit möglichster Schonung des Gefühls, zu hemmen, und jedes Seelenvermögen, nach der Ordnung seiner Wirksamkeit, auf solche Gegenstände, welche mit den herrschenden Ideen des Verrückten nicht im geraden Widerspruche stehen, zu lenken, und ihn so allmälig, zu den seinem Fassungsvermögen angemessenen vernünftigen Begriffen zurück zu führen, verstehe; die Beschäftigungen der Wahnsinnigen, so viel möglich, ihren vorigen bürgerlichen Verhältnissen und Arbeiten anzupassen — und die Umgebung dieser Unglücklichen, wohin vorzüglich die Wärter gehören, so, daß ihnen nie zu Mißvergnügen oder zum Widerverstande Veranlassung gegeben werde, zu bestimmen wisse.

§. 312.

Da, wo es an einer Irrenanstalt fehlt, muß die

*) Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen. Halle, in der Curt'schen Buchhandlung 1803.

Staatsregierung auf eine andere Weise für die Verpflegung und Heilung der Wahnsinnigen besorgt seyn. Sind die oben (§§. 294 und 295) vorgeschlagenen Communal-Kranken-Verpflegungsanstalten organisirt, so können auch Kranke dieser Art in dieselben aufgenommen werden. Fehlen aber auch diese, so erfordert die öffentliche und privat Sicherheit, daß dergleichen Unglückliche, wenn ihre Aufnahme in ausländische Irrenhäuser zu kostbar oder unmöglich ist, nicht frei herum gehen, sondern bei den nächsten Anverwandten untergebracht und unter Polizei-Aufsicht gestellt werden. Die Kosten für Arme liegen in der Regel den übrigen Gemeindsgliedern, in einigen Gegenden, observanzmäßig den Pfarrei-Bewohnern auf. Zur Erleichterung derselben sollten aber in diesen Fällen ganze Aemter und andere Fonds mit beitragen.

Das Herzogthum Westphalen entbehrt noch zur Zeit ein öffentliches allgemeines Hospital, in welches an Gemüthszerrüttung Leidende aufgenommen werden könnten — wie dieß in den beiden andern Großherzoglichen Hessischen Provinzen, in den vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen für unheilbare Wahnsinnige ꝛc. ꝛc. gestifteten, jetzt mit den Königlichen Westphälischen Staaten noch gemeinschaftlichen vier Hospitälern zu geschehen pflegt. Die Verpflegungskosten für jeden aus dieser Provinz, gegen ein jährliches billiges Kostgeld von 100 bis 150 Gulden, in eine dieser Anstalten aufgenommenen, oder auch Verwandten und andern Privatpersonen zur Verpflegung und Aufsicht übergebenen armen Wahnsinnigen, resultiren sich, aus einem Beitrage von 25 Gulden aus der Dispensationscasse, dem vierten Theile der der Pfarr-Gemeinde, zu welcher der Pflegling gehöret, aufliegenden einfachen Schatzung, und fünf Procent der Renten sämmtlicher Local-Armen-Fonds.

Auf diese Weise, welche überall in der Anwendung keine Schwierigkeit finden dürfte, wird dem

Bedürfnisse doch einigermaßen abgeholfen. Freilich wäre herzlich zu wünschen gewesen, daß der zehnte, ja nur der zwanzigste Theil von den durch den Reichsdeputationsschluß säcularisirten Klöstern zu diesem Behufe bestimmt geworden wäre. Bei der zweckmäßigen Benutzung dieser Güter, würde dieses, dem Geiste jenes Friedensinstrumentes entsprechende und der nothleidenden Menschheit geweihete geringe Opfer, in den Finanzen wahrlich keinen merklichen Unterschied gemacht haben!

§. 313.

II. Wenn man die menschenfreundlichen Vorschläge von Howard, Wagnitz und Gruner über die Einrichtung der Civil- und Criminal-Gefängnisse liest, und damit die Gefängnisse, wie sie im Allgemeinen jetzt noch sind, vergleicht, dann ist es dem Beobachter nicht zu verargen, wenn er, bei der Ansicht des himmelschreienden Abstichs, in seinem Glauben an Vernunft und Tugend wankend wird.

Ueber die Beschaffenheit dieser Verwahrungsörter hat schon mancher ehrenwerthe Mann seine Stimme erhoben; sie glitt aber ab von den steinernen Herzen derer, die helfen konnten. Da war keiner der daran dachte, welcher von beiden wohl der größere Criminalverbrecher sey — der, welcher wegen eines aus Leidenschaft verübten Todschlags verdammt wird, sich in einem alten Burgverließe oder unterirrdischem Loche, wohin die Sonne keinen Strahl wirft, keine Wärme und keine reine Luft kommt, und wo Kröten und Unken verrecken, bei schlechter Bekleidung, Mangel der Bewegung und spärlicher Kost, mannichmal Jahrelang an seinen Abtritt schließen zu lassen — oder der, welcher den Regenten nicht aufmerksam macht, oder wohl hindert, daß menschliche Gefängnisse gebauet werden? Selten erscholl ein lautes Wort der Pflicht für geheiligte Menschenwürde und der Ehre

bis zum Throne: „einen vornehmen Hoflakai weniger, und eine Schatzung mehr, gerechter Fürst! und dieser Zweck wird erreicht!" Giebt es denn wohl Einen Regenten in dem civilisirten Europa, der nicht helfen würde? Nein! Majestätsverbrechen ist es, wenn man hier, entweder aus Unkunde, Nachlässigkeit und Gefühllosigkeit, oder aus andern verabscheuungswürdigen Motiven, die Hände in den Schooß legt, und klagt, daß der Staat zu ohnmächtig sey, auch zu diesem Behufe noch Geld aufzubringen.

Nur ein paar Worte aus der Fülle des Herzens!

1) Der Gefangene soll, als solcher, seine bürgerliche Freiheit, nicht aber Gesundheit und Leben verlieren; er soll in Beziehung Anderer gedacht, extra statum nocendi gesetzt, aber, in Rucksicht seiner selbst, keinen äußern, ihn umgebenden Einflüssen, die seine physische Organisation zerrütten, und die Ueberreste seiner moralischen Natur vollends zertrümmern, preis gegeben werden: ja weil er durch den Verlust der bürgerlichen Freiheit den größten Theil der Mittel, um für die Erhaltung seines gegenwärtigen physischmoralischen Zustandes zu sorgen, verliert; so geht diese Sorge von ihm zunächst auf die obrigkeitliche Behörde über, welche ihn in gefängliche Verwahrung nehmen läßt.

2) Das Gefängniß selbst muß so beschaffen seyn, daß den Arrestaten die ersten Bedingungen des Lebens — Luft, Licht, Wärme, Trockenheit, und die Möglichkeit sich zu bewegen, nicht entzogen werden. Wenn es noch Criminal-Rechts-Officianten giebt, welche, um die Scheußlichkeit der Gefängnisse zu bemänteln, den elenden Grund anführen, „daß sich die Verbrecher vermehren würden, wenn die Kerker den Wohnungen ehrbarer Bürger gleich wären — Die Härte derselben manchen von Verbrechen abschrecke — und überdieß den Schuldigen das freilich oft Jahre lange Sitzen, gewöhnlich als einen

Theil der Strafe angerechnet werde"; so darf man doch billig fragen: was zuerst verbessert werden soll — der Schulunterricht, oder die Gerechtigkeitspflege?

3) Alle Gefangenen müssen eine ihren Verhältnissen und Kräften angemessene nützliche Beschäftigung haben, damit der Zweck zur Verbesserung derselben befördert wird, und der beim Eintritte in den Kerker vielleicht nur muthwillige Verbrecher, durch Müssigseyn, Einsamkeit, Sorgen und körperliche Leiden gequält, sich gegen seinen innern Menschen empörend, und, im Sturme seiner Leidenschaften, an der Gerechtigkeit der Menschen und der Vorsehung verzweifelnd, nicht in seinem gemauerten Grabe, auf dem von seinen Excrementen verunreinigten, halbverfaulten und mit nagendem Ungeziefer angefüllten Strohlager, entweder als qualificirter Bösewicht stirbt, oder, als solcher, wieder herausgeht. Doch ist bei der Beschäftiguug der Arrestaten, besonders da, wo man sich kein Gewissen daraus macht, den noch in Untersuchung stehenden Inquisiten, mit den wirklich überwiesenen und verurtheilten Criminalgefangenen, in Ansehung ihrer Einsperrung, dasselbe Loos theilen zu lassen, darauf Rücksicht zu nehmen, daß jene nicht zu solchen Arbeiten angehalten werden, die diese zu verrichten haben, und sie, im Falle der Lossprechung, in den Augen ihrer Mitbürger entehren würden, z. B. das Fegen der Cloaken, Gassenkehren, u. dgl. Die Inquisiten wären, nach meiner Meinung, nicht öffentlich, sondern in dem Gefangenhause selbst, mit Woll-kämmen, Spinnen, Raspeln, Holz-sägen, und andern leichten Handarbeiten zu beschäftigen.

4) Kleidung, Lager, Bedeckung, Kost und ärztliche Pflege, sind nach richtigen Grundsätzen einer zweckmäßigen Verwaltung zu besorgen.

a) Gegen die unterscheidende Farbe und den Schnitt der Kleidung ist nichts einzuwenden, wenn nur der Cameralschneider nicht das Maß da-

von genommen hat, d. i. die Kleider dauerhaft, warm, weit und vollständig sind. Die weißen Hemder müssen oft gewaschen werden, zumal bei Menschen, die in engen Gefängnissen sitzen, mit einer verderbten Atmosphäre umgeben sind, und, gewöhnlich an Leib und Seele krank, eine übelriechende, zähe und die Haut überkleisternde Materie ausdünsten. Schon dadurch wird Unreinlichkeit, eine sehr wichtige Ursache von vielen Formen des Uebelseyns, erzeugt, und durch andere Dinge, welche mit dem Zustande eines Gefangenen in nächster Beziehung stehen, vermehrt. Wenn aber die Hemder der Arrestaten wöchentlich nur zwei Mal gewaschen und gewechselt werden, so wird dieses, wegen der dadurch nothwendig werdenden öftern Erneuerung der Wäsche, mit einem nicht ganz unbedeutenden Kostenaufwande verknüpft seyn. Hemder, welche mit Indigo gefärbt, oder, wie die Schönfärber sagen, durch die sogenannte blaue Küppe gezogen sind, schmutzen weniger, oder gar nicht; deßwegen sind sie auch bei Matrosen und englischen Soldaten, welche nach Indien geschickt werden, eingeführt. Man beruft sich auf die Erfahrung, daß sie das Ungeziefer, eine Folge der Unreinlichkeit, von der Haut abhielten. Dieses ist wahrscheinlich; daß sie aber, wie einige glauben, die Ausdünstung hemmten, somit zu mancherlei Krankheiten Veranlassung gäben, ist nicht einzusehen, und durch keine Erfahrung, das Gegentheil von dem bewiesen, was ich zu ihrem Vortheile zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Diese Hemder, von gutem leinen Tuche, welche alle 10 bis 14 Tage in bloßem fließenden Wasser brauchen gewaschen zu werden, sind also den in der Regel üblichen vorzuziehen.

b) Da der Mangel eines, dem ganzen Organismus nothwendigen Lebensreizes, durch die vica-

rüirende Thätigkeit eines andern, ersetzt werden muß, folgt hieraus, daß Gefangenen, welche Umgebungen ausgesetzt sind, die den erforderlichen Reiz zur Unterhaltung des Lebens nicht haben, eine weit bessere Kost, als solchen, die in gesunden Kerkern bewahrt sind, verabreicht werden müsse. Die tägliche Portion für einen solchen Gefangenen, durfte demnach nicht unter zwei Schoppen Rumfordischer Suppe, ein Pfund Gemüse, einem halben Pfunde Fleisch ohne Knochen, zwei Pfund Klein-Rockenbrod, und zwei Schoppen Bier, oder für Schwächliche sechszehntel Maß Branntewein bestehen.

c) Jeder Arrestat trägt von dem Augenblicke seiner Verhaftung an, und so lange er in diesem Zustande bleibt, eine mächtige, stets fortwirkende Anlage zu Krankheiten in sich. Diese entspringt aus dem niederschlagenden Gefühle eines begangenen Verbrechens, des Verlustes der bürgerlichen Freiheit, und der zu erwartenden Strafe. Die Sorge der Polizei muß daher darauf gerichtet seyn, so viel als möglich, alle übrige Gelegenheitsursachen, welche zur völligen Ausbildung einer Krankheit wirken, von dem Gefangenen zu entfernen, wenn aus dem Gefängnisse nicht ein Lazareth, und dieses selbst nicht eine unversiegbare Quelle von Krankheiten werden soll. Je mehr diese Rücksicht verabsäumt wird, desto mehr werden sich die Krankheiten, und, da die Menschlichkeit und Gerechtigkeit erfordern, solche in medicinischer und diätetischer Hinsicht pflichtmäßig besorgen zu lassen, die damit verbundenen Kosten häufen *). Sind die Gefängnisse trocken, rein, mit athembarer Luft, Licht und Wärme ver-

*) Ein einziger kranker Gefangener, in einem solchen, unter aller Critik schlechten Zwinger, verursachte bloß für Arzt und Arzneien, dem Staate jährlich 173 Reichsthaler Kosten!

sehen, die Gefangenen gut bekleidet, angemessen be-köstiget, und in freier Luft beschäftiget; dann sind Krankheiten unter ihnen selten: fehlen aber einige oder mehrere von diesen Bedingungen, so werden die Begriffe Gefangener und Kranker eins seyn.

d) Aus meiner Erfahrung mögen hier noch einige Winke zur Erläuterung dieses Punctes, die Verwaltung betreffend, stehen. Der Arzt ist auf einen jährlichen fixen Gehalt zu setzen. Um diesen auszumitteln, nimmt man die Summe der ärztlichen Deserviten von fünf Jahren im Durchschnitte zum Maßstabe an. Derselbe muß dafür die Gefängnisse, auch wenn keine Kranken vorhanden sind, wochentlich zwei Mal regelmäßig visitiren; bei dieser Gelegenheit den Zustand derselben und der Gefangenen, in Rücksicht ihrer Bekleidung, Beköstigung und Bewegung untersuchen, und die Speisen sich vorweisen lassen, ob diese accordmäßig abgeliefert, und von dem Gefangenwärter den Arrestaten wirklich verabreicht werden; jeden wirklichen Kranken des Tags über so oft, als es sein Zustand erfordert, besuchen, den Wärter instruiren, das von ihm eigenhändig geschriebene Recept mit seines und des Patienten Namens Unterschrift und dem Monatstag versehen; und selbst darauf Acht haben, daß die Arzneien wirklich genommen und nicht absichtlich verschüttet werden. Der Criminalrichter sollte jedes Recept mit unterzeichnen, weil dieses nicht allein eine Controle in Ansehung des Arzneibedarfs überhaupt gewährt, sondern ihn bei langwierigem Mediciniren in den Stand setzet, Nachforschungen darüber anzustellen, die ihn vielleicht auf wichtige Entdeckungen leiten. Nur Abwesenheit dieses Beamten und dringende Fälle machen hievon eine Ausnahme, welches der Arzt auf dem Recepte zu bemerken hat. Keine Arzneiverschreibung darf von dem Apotheker zum ersten Male verfertiget oder

wiederholt bereitet werden, welche diese formelle Beschaffenheit nicht hat; im Gegentheile wird sie in der Rechnung gestrichen. Zu einem mit dem Apotheker abzuschließenden Vertrage, die Medicamente, gegen eine jährliche bestimmte Summe, abzuliefern, rathe ich aus dem Grunde nicht, weil sich die Durchschnittssumme der fünf und mehrjährigen Rechnungen, in den wenigsten Fällen zum Vortheile des Staatsherrlichen Fisci als Maßstab anwenden läßt. Er kann aber die Arzneien, wegen des größern Bedarfs und der richtigen Zahlung, um einen Drittheil Procent geringer, als die allgemeine Arzneitaxe bestimmt, abgeben. Ueberdieß ist es dem Arzte zur Pflicht zu machen, nur die nöthigsten, zubereiteten, einfachen und wohlfeilsten Arzneimittel, nach irgend einer pharmacopoea pauperum, zu verordnen. Arrestaten, welche aus Verstellung Arzneien gebrauchen, oder solche verschütten, sind, wenn es ihre Körperbeschaffenheit zuläßt, in Beiseyn der übrigen, mit Anführung der Ursache, am Leibe, und der Gefangenwärter, der dieses weiß, solches verschweigt, oder andere Mißbräuche sich zu Schuld kommen läßt, im Falle der Ueberweisung, mit Geld, durch einen theilweisen Abzug des Gehalts, oder mit Dienstentsetzung, zu bestrafen.

§. 314.

Bei einem neu aufzurichtenden Criminalgefängnisse kommt es, um Einseitigkeiten zu verhüten, darauf an, daß von einem Criminalrechts-Gelehrten der Umfang und die innere Einrichtung eines solchen Gefangenhauses, nach den vorwaltenden Umständen bestimmt werde. Dieser muß angeben, wie viele Zimmer zur Aufbewahrung der Inquisiten, und wie viele für die überwiesenen und verurtheilten Verbrecher nöthig sind? Ob, außer der Wachtstube, dem

Zimmer für den Gefangenwärter, dem Verhörzimmer, einem Vorzimmer für den Aufenthalt der abzuhörenden Zeugen, dem Krankensaale, und einem Orte zu gemeinschaftlichen moralischen Uebungen der Gefangenen, noch andere Einrichtungen zu treffen sind? Endlich muß er die Erfordernisse aller dieser Abtheilungen, in Hinsicht ihrer Beschaffenheit, Festigkeit und Verbindung unter sich und mit den äußern Umgebungen des Gebäudes festsetzen. Ist dieses geschehen, dann tritt die **Ortspolizei** ein, welche bestimmt, auf welcher Stelle das Gebäude am schicklichsten und sichersten aufzuführen ist. Nach diesen Rücksichten entwirft der **Baumeister** seinen Plan, und, wenn dieser von einer gemischten Commission der hier genannten Sachkenner genehmiget ist, und sonach zur Ausführung geschritten werden soll; so ist aus **medizinisch-polizeilichen** Grundsätzen zu erwägen: ob die äußere und innere Einrichtung von der Beschaffenheit ist, daß Menschen, welche ihrer bürgerlichen Freiheit nicht mehr theilhaftig sind, nicht in Gefahr gesetzt werden, Gesundheit und Leben zu verlieren. Der **Fiscus**, der die Vortheile zieht, muß auch die Kosten tragen. Von der Verbindlichkeit, dieselben herbeizuschaffen, sollte nie die Rede seyn, wenn die pflichtmäßige Nothwendigkeit des Zwecks von der obersten Staats-Polizei-Behörde anerkannt ist. Um aber alle Weiterungen mit der Cammer zu vermeiden, und die Sache zur Ausführung zu bringen, möchte es am besten gethan seyn, die in jedem Falle aus dem Beutel der Unterthanen fließende Summe, auf die allgemeine Staatscasse anzuweisen.

Ueber die Anlage und innere Einrichtung eines Gefangenhauses für Inquisiten, während des Prozesses, das auch für verurtheilte Criminalverbrecher benutzt werden kann, empfehle ich, vor allen andern, die über diesen Gegenstand von Herrn **Johann Friedrich Kaufmann** verfaßte, durch drei Baurisse

und fünf Modelle erläuterte, und von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe gekrönte Preisschrift (Hamburg in der Bohn'schen Buchhandlung 1806.). Der Kostenvoranschlag eines solchen Gebäudes für 18 bis 20 Gefangene, mit allen dazu gehörigen Nebengebäuden, wird, wenn die Materialien und der Lohn der Handwerker und Tagelöhner hoch gegriffen werden, nach der genauen Berechnung von einem sachkundigen Baumeister, 20 bis 24 tausend Thaler betragen.

§. 315.

Manche Schriftsteller, die es mit den Begriffen etwas genau nehmen, empfehlen, daß man die Wörter: Zucht- Besserungs- Armen- und Arbeitshaus, nicht gleichbedeutend gebrauchen soll. Auf die Sache gesehen, haben sie Recht. Doch glaube ich, daß mit einem wohl eingerichteten Arbeitshause, welches, als das sicherste Mittel dem Vagabonden- und Bettel-Wesen und seinen Folgen zu steuern, in keinem civilisirten Staate fehlen sollte, die Zwecke der übrigen genannten Häuser, angemessen verbunden werden können. Die Kosten eines solchen weit umfassenden und für sich bestehenden Gebäudes, würden aber, bei aller möglichen Ersparung, in Ansehung des Baues, der innern Einrichtung und der Verwaltung, doch die des Gefangenhauses bei weitem übersteigen. Dieselben könnten aber um ein Beträchtliches vermindert werden, wenn beide Gebäude unter einem Dache mit einander vereiniget, im Innern aber gehörig getrennt würden. Manche säcularisirte Klöster sind vortrefflich zu diesem Zwecke geeignet; und der große Umfang mehrerer Abteien und Stifter in Städten, wo Militär garnisoniren soll, könnten hauptsächlich um der Bewachung willen, dazu benutzt werden, die genannten Gebäude, auf eine schickliche Art, mit den Casernen zu verbinden. Das Arbeitshaus muß schon

um deßwillen der speciellen Aufsicht eines besoldeten und wegen seiner Obliegenheiten verantwortlich gemachten Arztes anvertraut werden, weil das Beisammenwohnen der darin Aufgenommenen, ihre Beschäftigungen und die daher entstehenden Krankheiten, so wie manche Einrichtungen z. B. einer Rumford'schen Suppen-Anstalt, ärztlichen Rath und Beistand erheischen. Derselbe muß bevollmächtiget seyn, die entdeckten Mängel an die geeigneten Behörden zu berichten, Vorschläge zu ausführbaren Verbesserungen zu machen, und bei der Abhülfe jener, mit den Vorstehern gemeinschaftlich zu wirken. Die Kranken werden entweder in der Anstalt selbst von dem Arzte in derselben, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, namentlich die an langwierigen Krankheiten Leidenden, in einer besondern Anstalt behandelt. Der wichtige Zweck eines Arbeitshauses macht es nothwendig, daß dasselbe jährlich wenigstens ein Mal von einem Commissar der Regierung so wohl in medicinischer als in allen übrigen Beziehungen genau untersucht werde.

§. 316.

III. Die Pflicht des Staats, das Schicksal der wahrhaft zahlreichen **Taubstummen** und **Blinden**, durch Unterricht zu erleichtern, ist wohl allgemein anerkannt. In Deutschland, Frankreich, und in der Schweiz bestehen öffentliche und privat Institute, die beweisen, wie weit diese größtentheils unglücklichen Menschen in ihrer Bildung gebracht werden können. Indessen ist nicht zu läugnen, daß die Anzahl dieser Institute, dem wirklichen Bedürfnisse noch lange nicht angemessen ist; und daß die Organisation mehrerer bestehenden, noch manches zu wünschen übrig läßt. Der Staat ist eher im Stande solche zu errichten und zu erhalten, als der Private: die Bemühungen der Letztern scheinen aber von glücklichern Folgen zu seyn. So lange bis sich diese Mittel zum Zwecke

mehr annähern und harmonisch in einander übergehen werden, muß man mit Dank erkennen, was in dieser Hinsicht Gutes besteht.

Diese Institute bieten übrigens eine **medicinische** und eine **pädagogische** Ansicht dar, welche bei der Beurtheilung zu unterscheiden sind.

Der Arzt hat in ersterer Hinsicht genau zu untersuchen: ob bei Taubstummen bloße Taubheit, oder bloße Stummheit, oder beides zugleich vorhanden sey? ob der Blinde am grauen oder schwarzen Staare, oder an beiden zugleich, oder an einer andern bestimmten Augenkrankheit leide? wie diese Fehler der beiden Sinne entstanden sind? welche Ursachen ihnen zum Grunde liegen? ob der Kranke sich einer medicinisch-chirurgischen Behandlung — und welcher — unterworfen, und welchen Erfolg sie gehabt habe? ob das Uebel bedingungsweise heilbar oder durchaus unheilbar sey? u. s. w. Die Resultate dieser Untersuchung werden in dem aufzustellenden Verzeichnisse der in diesen Anstalten befindlichen Individuen, angemerkt, von Zeit zu Zeit mit dem wirklichen Zustande derselben verglichen, und, wenn Heilung zu hoffen ist, die Mittel dazu in Anwendung gebracht. Dieses sollte immer die erste Rücksicht seyn; sie wird aber gewöhnlich nicht sorgfältig genug beachtet — obgleich, nach der Erfahrung in der Privatpraxis, ein großer Theil der mit Gesichts- und Gehör-Fehlern Behafteten geheilt werden kann und wird. Die Ursache ist, daß manche Kranken die zuweilen nöthig werdenden chirurgischen Operationen scheuen, und die Aerzte auf Erforschung der Kranheitsursache mehr Sorgfalt verwenden sollten. Electricität, Galvanismus, Durchbohrung des Trommelfells und des processus mastoidei u. dgl. haben daher in Taubheit oft **zufällig** genützt und geschadet; Verstandesschwäche, Nervenübel, und fehlerhafte Buchstabiermethode sind nicht selten Ursache von Sprachmängeln, die man entweder

ganz übersieht, oder in Metastasen und andern zum Theil noch nicht berichtigten Dingen sucht; und das von Boerhaave weit abgesteckte Feld der Augenübel ist größer, als viele Compendien-Heilkünstler wähnen.

§. 317.

In pädagogischer Hinsicht, wird bei der zweckmäßigen Benutzung dieser Anstalten, auf folgende Hauptpuncte zu sehen seyn.

Das Institut für Blinde soll zum Nutzen dieser Unglücklichen und nicht zur Schau dienen; es soll daher nicht zur Ergötzung neugieriger Gaffer, sondern um dem Staate tugendhafte und nützliche Bürger zu erziehen, gestiftet werden. Jene unnützen Tändeleien, welche zur Belustigung der Zuschauer, in einigen von diesen Anstalten getrieben werden, stehen der Würde des Zweckes gerade entgegen. Der Blinde soll, nebst der Moral und Religion, in Arbeiten unterrichtet werden, mit welchen er sich, wo nicht ganz, doch zum Theile, ernähren kann. Diese bestehen in der Verfertigung von Körben, Peitschen, Fischernetzen, Geldbeuteln — in Stricken — Kirchenmusik, vorzüglich Orgelspielen und Singen. Doch sollte keiner ein Instrument lernen, das ihn zum Herumziehen auf der Straße, in Gasthöfen und Tanzsälen verleiten könnte. Viele Blinde verstehen unsere Sprache kaum halb, und verknüpfen mit den meisten abstracten Wörtern einen unrichtigen Sinn; man muß ihnen also vorzüglich richtige Sprachbegriffe beizubringen suchen, wenn ihre Vorstellungen mit den Gegenständen übereinstimmen, und sie die wahre Bedeutung der Wörter und Sachen begreifen sollen. Der Hang zu Dingen, die ihren Geist und ihr Herz auf eine angenehme Art beschäftigen, wird am zweckmäßigsten dadurch befriediget, daß man sie in ihrem Gange nicht

störe, und der Selbstentwickelung ihrer geistigen Strebungen keine Hindernisse in den Weg lege *).

Aus Herrn **Weinberger's** rühmlichst bekannter Schrift, über den Unterricht der Taubstummen, wissen wir, daß bei denselben eine zweckmäßig eingerichtete Mimik, zur Vervielfältigung ihrer Realkenntnisse und anschaulichen Vorstellungen höchst nothwendig ist; aber sich nie über Gegenstände höherer Abstraction ausdehnen kann. Die Tonsprache ist bei dem Unterrichte der Taubstummen, da man sie sprechen lehrt, viel vortheilhafter, als die Geberdensprache und die bloße Schriftsprache. Jene ist zu unvollkommen, um alle Verbindungszeichen der Gedanken auszudrücken, und ein Lehrer derselben wird sich zur Beschleunigung und Ausdehnung seines Unterrichts immer der Schriftsprache und des Gedankenwechsels durch diese bedienen müssen. Die Zusammenreihung von Buchstaben, ohne Bezug auf einen vorzustellenden Schall, oder auf die ihn hervorbringende Bewegung ist schwer zu fassen, wird leicht vergessen, weil sie unmöglich in bloßer Vorstellung wiederholt werden und folglich der Taubstumme sich nicht beständig in Gedanken darin üben kann. Er soll geschriebene Buchstaben und Wörter mit dem Gedächtnisse fassen, dieselben ihm einprägen, sie aufbewahren, bei sichtbarer Vorstellung der Dinge oder Handlungen einzeln wieder aus dem Gedächtnisse holen, und sie zu Papier bringen, ohne daß sein Gedächtniß eine zum Grunde liegende Scale dazu erhielt. Dieß muß einem solchen Unglücklichen ungemein beschwerlich seyn. Der Unterricht im Sprechen, im Bilden von Tönen und Worten, gehöret also höchst wesentlich zur Cultur der Taubstummen, und macht davon den wichtigsten

*) Belisar. Ueber den Unterricht der Blinden. Von August Zeune. Berlin bei Weiß 1808. — Diese vortreffliche Schrift enthält alles, was jetzt über diesen Gegenstand gesagt werden kann.

Bestandtheil aus, um ihren Organen eben auf die Weise beizukommen, bei der es noch einzig möglich ist, ihnen reine Sprachbegriffe beizubringen, und ihnen dadurch den Weg zu bahnen zu dem, was das Wesen von der eigentlichen Cultur ihrer Humanität ausmacht. Der Sinn des Sehens, lehrt Kant in der Anthropologie, muß bei dem Taubgebornen aus der Bewegung der Sprachorgane die Laute, die man ihm bei seiner Belehrung abgelockt hat, in ein Fühlen der eigenen Bewegung der Sprachmuskeln desselben verwandeln. Mechanische Fertigkeiten erlangen die Taubstummen unter allen am ersten; daher muß man in der Unterrichtsanstalt vorzüglich darauf Bedacht nehmen, aus ihnen Copisten, Buchdrucker, Zeichner, Maler, Bildhauer, Uhrmacher u. dgl. zu bilden *).

*) Ein Kaufmann, B. zu L. im Großherzogthum Berg, verfiel nach heftigen Gemüthsbewegungen in eine Nervenkrankheit, welche in eine, mit Zufällen des Wahnsinnes verbundene stille Melancholie überging. Mit der Rückkehr seines vollen Verstandes verlor er zugleich das Gehör, und erlangte es nie wieder. Durch ungemein mühsame, ein Jahr lang fortgesetzte Uebungen vor dem Spiegel lernte dieser Mann, aus den sichtbaren Bewegungen des Sprachorgans, besonders der Lippen, bei der Aussprache der Buchstaben, Sylben und Wörter der deutschen und französischen Sprache, seine Augen Statt der Ohren gebrauchen. Er sieht mit scharfem Blicke, den seine immer hell strahlenden Augen verrathen, andern, aus den feinsten Bewegungen ihrer Lippen, ab, was sie in der Nähe, oder, so weit sein Gesicht reicht, in der Entfernung z. B. auf dem Theater, in beiden Sprachen, leise, halblaut, stark, vernehmlich, stotternd, mit der Zunge anstoßend u. s. w. — welches alles er wohl zu unterscheiden weiß — reden; lies't jedes fremde, in dem gewöhnlichen Leben höchst selten oder nie vorkommende Wort, wenn es auch nur durch eine bloße Bewegung der Lippen, ohne Laut, angedeutet wird, auf der Stelle von dem Munde seines Nachbars, sowohl in gerader Ansicht als von der Seite, ab; und diese, wahrhaft Staunen erregende Fertigkeit gewährt ihm man-

§. 318.

IV. Durch Gesetze und Strafen läßt sich weder die Keuschheit gebieten, noch die unordentliche und unmäßige Befriedigung des Geschlechtstriebes unterdrücken. Die Regierung soll aber doch, durch zweckmäßige Mittel, den Trieb zur Wollust in den Schranken der bürgerlichen Ordnung zu halten, und die für das allgemeine Gesundheitswohl entstehenden nachtheiligen Folgen, nämlich: Hemmung der Bevölkerung, Verführung der Unschuld und ehelichen Treue, Hurerei, heimliche und unnatürliche Laster, und Verbreitung der venerischen Krankheiten, möglichst zu verhüten bemühet seyn. Erziehung, Unterricht, moralisch gute Beispiele, und Beförderung gesetzlicher Ehen, durch Entfernung alles dessen, was ihr im Wege steht, sind immer die zuverläßigsten Mittel; die übrigen, welche man in dieser Absicht vorgeschla-

---

ches, nur ihm zugängliche Vergnügen, wenn er Personen, in ziemlich weiter Entfernung von sich, geheimnißvoll mit einander lispelnd beobachtet — ohne jedoch, wofür sein durchaus redlicher Character bürgt, einen Mißbrauch von seinen Entdeckungen zu machen. Wer Herrn B. nicht kennt, kommt nicht auf die Vermuthung, daß dieser Mann — der reiset, seine weitläuftigen Handelsgeschäfte besorgt, nicht allein jede an ihn gerichtete Frage in einer, durch Uebung erlangten modulirten Stimme schnell und richtig beantwortet, sondern auch in Gesellschaften an interessanten Gesprächen, selbst von abstractem Inhalte, lebhaften Antheil nimmt, und überhaupt in seinem Zustande sich glücklich fühlt — so taub ist, daß er den Knall einer, nahe hinter ihm abgebrannten Canone wohl durch das Gefühl, bestimmt aber nicht mit den Ohren wahrnimmt.

Welch' einen wichtigen Dienst würde Herr B. seinen an Gehör-Fehlern oder vollkommener Taubheit leidenden Mitmenschen leisten, wenn er sich entschlösse, die mir gelegentlich mit vieler Einsicht und Humanität zum Theil eröffneten Grundsätze der Methode seines Selbstunterrichts, welche auch Vorsteher von den in Rede stehenden Instituten interessiren dürften, in voller Ausführung öffentlich bekannt machte!

gen hat, gehen entweder über die Befugniß der Gesetzgebung, oder stehen mit dem Zwecke im Widerspruche, oder sind nicht im Ganzen und nicht überall anwendbar. „Die Regierung soll, um verderblichen Ausschweifungen des thierischen Liebesgenusses und die Verbreitung der Lustseuche zu hemmen, die Hurerei nicht rechtlich dulden, zu dem Ende ihr Augenmerk darauf richten, daß sich Personen weiblichen Geschlechts nicht dienstlos und müssig umher treiben, die aus fremden Orten sich einschleichenden feilen Dirnen aufgegriffen, nach ihrer Heimath zurückgeschickt, über die Gränzen, oder, nach Umständen, in ein Arbeitshaus gebracht werden; Hurenwirthschaft aufheben; eine Klage gegen die venerische Ansteckung rechtlich zu führen gestatten; ein öffentliches Curhaus und eine unentgeltliche privat Krankenpflege für arme Angesteckte errichten; inficirte Lustdirnen, die sich nicht zur Cur eingestellt haben, und Kuppler, welche jene nicht in das Lazareth bringen, exemplarisch bestrafen; für die Folgen des unehelichen und außerehelichen Beischlafs sorgen — danebens aber auch dieselben durch Verlust öffentlicher Achtung, bald auf eine kürzere oder längere Zeit, bald auf immer bestrafen u. s. w." Allein so lange Ihr Armuth, Müßiggang, Eitelkeit und Verschwendung aus der gesellschaftlichen Verbindung, wie sie jetzt ist, nicht entfernen könnt, habt Ihr den Schlüssel zu dem Geheimnisse, die Unzucht mit ihren Wirkungen zu verhüten, nicht gefunden.

Wollusthäuser, sie mögen von dem Staate selbst, oder, unter seiner Autorität, von Privaten errichtet seyn, stehen daher mit den vorgetragenen Grundsätzen im Widerspruche; sie sind der Sittlichkeit offenbar im hohen Grade nachtheilig, weil dadurch die Regierung den Schein bekommt, daß sie die ausschweifende Geschlechtslust gewissermaßen billige und genehmige; und durch dergleichen öffentliche Häuser wird die Unkeuschheit mehr verbreitet, und, was

das Traurigste ist, das venerische Uebel vielleicht nur vermindert, gewiß aber auf diesem Wege nie ganz vertilgt.

Diejenigen, welche Bordelle, wie manche andere öffentliche Anstalten, in großen Residenz- Fabrik- Handels- und See-Städten für ein nothwendiges kleineres Uebel halten, betrachten die Sache von ihrer subjektiven Seite; in dieser Hinsicht will ich mich nicht in eine Widerlegung ihrer Gründe einlassen, da die Schwierigkeit, hierin auf das Reine zu kommen, zur Genüge bekannt ist. Wenn also Wollusthäuser, Zusammenkünfte bei Kupplern, und Hingebung einzelner Personen für Lohn noch geduldet werden, müssen sie, ohne Ausnahme, unter strenger Aufsicht der Polizei stehen. Die Königlich Preußischen Gesetze über diesen Gegenstand sind zu bekannt, als daß sie hier vor allen andern als Muster brauchten empfohlen zu werden *).

Ich erlaube mir daher, nur einige Vorschläge der Aufmerksamkeit der höhern Polizeibehörden vorzulegen.

1) Diejenigen Lustmädchen, welche sich verordnungsmäßig bei dem Polizei-Directorium in der Absicht haben einschreiben lassen, daß sie mit der physischen Liebe ein Gewerbe treiben wollen, sollten streng angehalten werden, sich in ihrer Kleidung (ein vielfarbiges Band am Kopfputze, oder besser, Schuhe von zweierlei Farbe) auf eine für jedermann kenntliche Art auszuzeichnen.

2) Das Bordell ist, um durch Erweckung des Ekels der Sittlichkeit indirecten Vorschub zu lei-

*) Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells, und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel. Berlin, den 2ten Februar 1792.
Declarationen dieser Verordnung vom 20ten October 1796. und vom 27ten November 1802.
Allgemeines Landrecht, Th. 2. Tit. 20. §. 999 — 1026.

sten, mit dem Krankenhause der Venerischen, auf eine in die Augen fallende Art, zu verbinden.

3) Sollte man doch endlich einsehen, daß die noch allgemein übliche Maßregel, diejenigen unglücklichen Geschöpfe, welche sich passive ernähren, in bestimmten Zeiten einer bekannten kunstmäßigen Ocular-Inspection auszusetzen, nicht allein unsicher, sondern auch verkehrt sey. Es ist vernünftiger, die **Wollüstlinge, vor dem Genusse dieser Phrynen, von einem eigends dazu angestellten, rechtschaffenen, geschickten und verpflichteten Arzte, nach Art der bei manchem Militär eingeführten Priapus-Parade, visitiren, und, im Falle sie an heimlichen Oertern unrein befunden würden, abweisen zu lassen, damit die, wie sichs versteht, rein aufgenommenen weiblichen Figuren von ihnen nicht vergiftet werden.** Außerdem daß auf diese Weise der Zweck sicherer erreicht wird, dürfte auch mancher diese Visitation scheuen und ihm die Lust zu Bordell-Vergnügungen vergehen.

§. 319.

Gute **Schauspiele** verdienen auch dann, wenn an öffentlichen Vergnügungen oder Erholungen kein Mangel ist, von der Regierung Duldung und Schutz, weil sie für junge Leute eine Schule der Sitten, des Anstandes, und der Sprache sind; manche Gemüther, durch die lebendige Darstellung des Guten und Schönen, eine vortheilhafte Richtung erhalten, und Vieles für die Aufklärung in den allgemeinen Angelegenheiten der Menschen gewonnen werden kann; die anständige und zweckmäßige Unterhaltung des Schauspiels, mehrere von zwecklosen oder schädlichen Zerstreuungen abhält, — andere, die sich sonst von einander entfernen, in nähere Berührung bringt, welches selbst auf die Thätigkeit und Harmonie öffent-

licher Beamten, in Beziehung auf den Staat, einen sehr wohlthätigen Einfluß haben kann; und endlich die selbst von der Moral gebilligte Politik räth, dem Volke, um es bei guter Laune zu erhalten, für Anstrengungen mit Aufopferung, dieses mächtig wirkende Vergnügen als eine Schadloshaltung zu gewähren. Da aber diese Vortheile, durch die Eigenschaften des Personals und die Wahl der aufzuführenden Stücke, bedingt sind, und bei diesem Gegenstande die Gesundheit, die Sicherheit der Erwerbsmittel und des Nahrungsstandes, eine besondere Erwägung verdienen; so muß die Polizei überhaupt darauf sehen, daß die, besonders in kleinern Städten ambulirenden Schauspieler, wegen ihrer Sittlichkeit vollgültige Zeugnisse beibringen, dieselben unter ihre genaue Aufsicht genommen, und keine Stücke anstößigen, ärgerlichen, die Unzucht begünstigenden, und Furcht und Entsetzen erregenden Inhalts vorgestellt werden.

Der Arzt hat übrigens nur in physischer Hinsicht bei diesem Gegenstande eine rathgebende Stimme, welche sich darauf bezieht: daß die Anlage und innere Beschaffenheit des Schauspielhauses, die Frequenz desselben, Luft und Temperatur, Dauer der Schauspiele, und die während derselben ausgebotenen Erfrischungen, der Gesundheit nicht nachtheilig sind. In der ersten Rücksicht ist besonders darauf zu sehen, daß überall von Innen leicht zu öffnende Ausgangs-Thüren angebracht werden, um von dem Vorplatze der Bühne, aus den Logen und von der Galerie, zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse, und bei ausbrechendem Feuer, oder Tumult, bei welcher Gelegenheit Menschen in Gefahr stehen im Gedränge erdrückt zu werden, ohne Schwierigkeit herauskommen zu können.

§. 320.

V. Schlaf, Ohnmacht, Scheintod, und allmä-

liges Verschwinden der Gefühle bei todtkranken und sterbenden Menschen, sind aus der Erfahrung erkannte Zustände, welche auf den wirklichen Tod, als eine uns eben so unbewußte Naturerscheinung, als das Empfangen und Geboren werden, analogisch schließen lassen. Wenn sich dessen ungeachtet viele Menschen vor dieser nothwendigen Metamorphose fürchten, so scheint dieß mehr in ihrem moralischen Gefühle, als in richtigen Folgerungen aus Naturgesetzen gegründet zu seyn. Die Furcht steigert die Einbildungskraft zu den Schreckensbildern, lebendig begraben zu werden, im Grabe wieder zu erwachen u. s. w., was mit der erstern Vorstellung gewissermaßen im Widerspruche steht, und unter sich die Merkmale einer übereilten Schlußfolge an sich trägt.

Die beunruhigende Stimme mehrerer Aerzte über diesen Gegenstand hat, ihrer Absicht gemäß, zunächst bewirkt, daß man eine größere pflichtmäßige Aufmerksamkeit auf die Sterbenden richtet, und mit dem begraben vorsichtiger ist. Aber in verschiedenen Gegenden werden leider! noch immer Menschen, ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts, welche plötzlich, oder nach einer vorhergegangenen Krankheit, aufhören zu leben, allzufrühe, gewöhnlich vier und zwanzig Stunden, (die Juden in einem viel kürzern Zeitraume), nach ihrem vermeintlichen Ableben, begraben, mithin für wirklich todt gehalten, die es vielleicht nicht sind. Die Bestimmung der zwischen dem Absterben und dem Begraben abzuwartenden Zeit wird noch in einigen catholischen Provinzen uneigentlich als ein Object der Kirchendisciplin betrachtet, und in Synodal-Statuten und Visitations-Rezessen durch Satzungen bestimmt, die vor dem möglichen Falle, daß auch Scheintodte beerdiget werden, nicht sichern *).

*) So hat z. B. die unter dem Erzbischoffe von Cöln, Max Heinrich, im Jahre 1662 abgehaltene Synode, im 14ten Titel. 2 Capitel. §. 1. verordnet: nullum de-

Das übereilte Begraben der Juden, gleich nach dem Aufhören der in die Sinne fallenden Lebensäußerungen, ohne selbst die unsichern Merkmale des Todes — Stillstand des Athemholens und Pulses, Kälte und Steifheit des ganzen Körpers und besonders der Gliedmaßen, blasses eingefallenes Gesicht, gebrochene Augen, herabhängende Kinnlade u. dgl. — abzuwarten, rührt wahrscheinlich daher, daß sie ehemals in Polen, bei jedem Sterbefalle, eine, für manchen unerschwingliche Summe, an ihre Tyrannen bezahlen mußten, ehe ihnen die Erlaubniß, ihre verstorbenen Glaubensgenossen zu beerdigen, bewilliget wurde. Viele verheimlichten daher die Todesfälle und verscharrten die Leblosen schnell bei Nacht, um sich dieser Abgabe zu entziehen. Die Juden stehen in einigen Orten im Verdachte, daß sie durch allerlei Kunstgriffe bei Sterbenden den Tod beschleunigen. Ich kann dieses aus meiner Erfahrung nicht bestätigen; ist aber etwas Wahres daran, so wird der Ursprung dieses barbarischen Gebrauchs, in der eben angeführten barbarischen Veranlassung zu suchen seyn. Legt man, wie in dem Herzogthum Westphalen geschehen ist, den Rabbinern die Fragen vor: ob, wegen der Beerdigung der Israeliten, positive Glaubensgesetze vorhanden sind? Welche Stellen in den mo-

---

functi corpus, praesertim si mors repentina intervenerit, nisi post debitum temporis intervallum, nempe viginti quatuor horarum, terræ mandetur.

In einem Visitations-Rezesse, welchem unterm 14ten April 1804. das landesherrliche placitum ertheilt worden ist, findet man diese Vorschrift mit dem Zusatze erneuert: „durch glaubhafte Erfahrungen weiß man, daß Scheintodte auch nach dieser Zeit noch wieder zu sich gekommen sind. So schrecklich es aber ist, lebendig begraben zu werden, so behutsam muß hierin der Pfarrer seyn, um sich nicht zur Uebereilung verleiten zu lassen, ehe und bevor er von dem wirklich erfolgten Tode glaubhaft genug überzeugt ist.

saischen Schriften und in dem Talmud hierauf, besonders auf die Zeit des Begräbnisses, Bezug haben? Ob diese Stellen für die israelitischen Glaubensgenossen eine bindende Kraft gehabt, und respective noch haben? Wie die in dem Talmude (Semachoth. Absch. 8. §. 1.) enthaltenen Worte: „man gehe hinaus zur Grabstätte, und bewache den Todten drei Tage lang" von jüdischen Gelehrten allgemein erklärt werden? Welche die gewöhnliche Zeit des Begrabens ist? Wann ein mit eintretendem Sabbathe verstorbener Jude begraben wird? Welche Gebräuche nach erfolgtem Ableben und vor dem Begräbnisse Statt finden? und welche Mittel man anwendet, um das lebendig begraben Werden, zu verhüten? — so wird sich aus einer pflichtmäßigen und gründlichen Berichtserstattung ergeben, daß weder die mosaische Gesetzgebung, noch die Lehrsätze der Talmudisten, die bei diesem Volke übliche, schnelle Beerdigung gebieten, vielmehr aus verschiedenen Stellen des Talmuds gerade das Gegentheil hervor geht. Vernünftige Rabbiner und Vorsteher der Juden-Gemeinden müssen es selbst gestehen und wünschen, daß bei der Unzuverläßigkeit des Experiments mit einer Pflaumfeder, das Aufhören oder Vorhandenseyn des Athemholens zu erkundigen — das Vorschreien der Umstehenden u. dgl. um sich von dem wirklich erfolgten Tode zu überzeugen, diese in ihren Folgen bedenkliche Gewohnheit gesetzlich verboten werden möchte, wenn der Gesetzgeber nur auf die in engen Wohnungen beisammen lebenden zahlreichen Familien, und auf den Sabbath und andern Festtage, an welchen keine Beerdigungen Statt finden dürften, einige Rücksicht nimmt.

§. 321.

In der Voraussetzung, daß, selbst bei dem Vorhandenseyn der angeführten unsichern Zeichen des Todes, ein geringer, durch die Sinne nicht wahrnehm-

barer Grad der Lebenskraft in dem Innern des Körpers verborgen seyn, und dadurch das Leben selbst wieder angefacht werden könne, ist die empfohlene Maßregel: um von dem Tode gewiß zu seyn, den Anfang und die ersten Anzeigen der wirklichen Fäulniß des Verstorbenen abzuwarten, ehe man zum Begraben desselben schreitet, ein von der Vernunft durch die Erfahrung geheiligtes Gesetz, welches, ohne der Menschlichkeit der Moral und Religion, und den Bürger-Pflichten entgegen zu handeln, nicht verletzt werden kann — und soll.

Die meisten der in dieser Absicht vorgeschlagenen Mittel, sind zwar theoretisch richtig — in der Ausführung aber mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Die bloß allgemeine Bestimmung eines Zeitraumes, wie lange die Verblichenen über der Erde bleiben sollen, ohne Rücksicht der Jahrszeit und Witterung, des Locals, und der vorhergegangenen Krankheit des Verstorbenen, ist ein unsicherer Maßstab, und, wegen der, für die in engen Wohnungen zusammengedrängten Lebendigen, zu befürchtenden nachtheiligen Folgen eines in ihrer Nähe befindlichen faulenden Körpers, der überdieß vielleicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben seyn kann, offenbar gefährlich. Auch die bloße Todtenbeschau, besonders der todtgebornen Kinder, obgleich sie in mancher andern Hinsicht für die Medicinalpolizei und Criminalgerichtspflege von entschiedenem Werthe ist, leistet in Ansehung des in Frage stehenden Gegenstandes weniger, als man sich davon versprochen hat; deßwegen will sie auch noch nicht in mehreren deutschen Ländern Beifall und Fortgang finden. Die Aufbewahrung der Leichen an einem dritten Orte, in einem besondern Hause bis zur anfangenden Fäulniß, ist daher allerdings das angemessenste Mittel vor dem lebendig begraben Werden gesichert zu seyn. Die äußere und innere Einrichtung eines Leichenhauses ist aus ver-

schiedenen Mustern in Berlin, Dresden und Weimar bekannt; statt einer umständlichen Beschreibung desselben, wird eine kurze Andeutung seiner Erfordernisse hier genügen. Dasselbe soll gleich dem erst genannten, zwischen zwei bewohnten Häusern, ganz massiv von Steinen errichtet seyn; von drei Seiten Fenster, vor welchen Drathgitter befestiget sind, um die nöthige frische Luft einzulassen, haben; der Inhalt der innern Größe 9 bis 10 Fuß in die Länge, 9 Fuß Tiefe, und 8 Fuß Höhe betragen; und im Hause ein drei Fuß breiter mit einem Ofen versehener Verschlag, zur Heizung desselben und der Leichenkammer, sich befinden. In dieser Kammer, welche nach Abgang des Verschlags 6 bis 7 Fuß lang und 9 Fuß tief ist, können zwei der größten Särge auf die dazu bestimmte 6 Zoll hohe Unterlage gestellt werden. Die Leichen liegen in diesen Särgen mit offenem Deckel, und mit einem wollenen Uebertuche bis an das Gesicht bedeckt. An der einen Hand der Leiche wird eine von der Decke herunter hängende Schnur befestiget, vermittelst derselben der Scheintodte, wenn er in das Leben zurückkehrt, bei der geringsten Bewegung eine 6 Zoll hohe Glocke anzieht, die am äußersten Ende des Kirchhofs zu hören ist. Auch befindet sich dabei eine Lampe, zur Erleuchtung der Kammer und des Verschlags. Die Thüre des Eingangs, welche von außen verschlossen wird, soll inwendig ohne Beschwerde zu öffnen seyn. Da es aber immer besser ist, daß dieses Haus nicht zwischen bewohnten Häusern, sondern, gleich den Begräbnißplätzen, in einiger Entfernung von den Wohnörtern liegt, so muß noch ein besonderes Zimmer für einen beständigen, unterrichteten und verpflichteten Wächter, eingerichtet werden, aus welchem eine Thüre mit Glasfenstern in die Todtenkammer geht, und daran eine kleine Küche befindlich seyn, um warme Bäder bereiten, und andere Wiederbelebungsmittel darin aufbe-

wahren zu können. In Berlin haben die Armen den Gebrauch dieser Anstalt umsonst; Vermögende aber bezahlen, außer dem auf ihre Kosten zu stellenden Wächter, 2 bis 4 Groschen. In Weimar entrichtet jeder, welcher diese Einrichtung benutzen will, in 24 Stunden ein Pfund Lichter und einen Tragkorb Holz zur Beleuchtung und Heizung des Leichenzimmers im Winter. Der Wächter erhält für jede verificirte Lebensäußerung eines Scheintodten eine Prämie von fünf, und für jeden wieder zum Leben Gebrachten eine von zehn Reichsthaler. Aerzte, Chirurgen, Leichenweiber u. s. w. sind angewiesen, keine Leiche eher beerdigen zu lassen, als bis sich die angehende Fäulniß einstellt.

§. 322.

Es ist zu bedauern, daß diese wünschenswerthe Einrichtung nicht überall in Anwendung gebracht werden kann. Denn die allgemeine Einführung der Leichenhäuser erfordert, wenn auch alle entbehrliche Capellen auf Begräbnißplätzen dazu benutzt werden, eine beträchtliche Summe Geldes; die dabei nöthigen Wächter sind, wegen bekannter Vorurtheile, nicht überall zu erlangen; ihr Unterhalt ist kostspielig; die Besichtigung der Leichen durch Kunstverständige, wird durch diese Einrichtung nicht überflüssig gemacht, in jedem Todtenhause müßte ein vollständiger Rettungsapparat seyn, der, wenn er auch als ein allgemeines Bedürfniß (§. 306) angeschafft wäre, von den Wächtern, wegen Mangels ärztlicher Einsicht, nicht angemessen gebraucht werden kann; aus diesem Grunde, und wegen der zu befürchtenden Nachlässigkeit der Wächter, müßten Aerzte, gegen eine billige Vergütung, die Aufsicht über die ganze Anstalt führen, die Leichenkammern selbst besuchen, mit ihren bessern Einsichten den gewiß sehr mangelhaften diagnostischen Kenntnissen der Leichenwärter, über die zweifelhaften

und sichern Zeichen des Todes und der Wiederbelebung, in vielen Fällen zu Hülfe kommen, und den Metallreiz, nach Herrn Creve's Empfehlung, so wie die Rettungsmittel selbst anwenden; der Transport der Leichen ist beschwerlich und bei größerer Entfernung, starker Kälte, übler Witterung u. s. w. nicht rathsam; und, was das Wichtigste ist, diese Sicherheitsanstalt kann nicht allgemein seyn — sie ist nur in den Städten, nicht aber auf dem platten Lande, zumal da wo die Wohnungen der Landleute nicht in geschlossenen Dörfern beisammen, sondern, wie es in dem größten Theile des nördlichen Deutschlands der Fall ist, einzeln zerstreut liegen, ausführbar.

In diesen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, nicht aber in dem Umstande, daß selbst in den vorhandenen Leichenhäusern noch kein einziger Scheintodter wieder lebendig geworden ist, scheint die Ursache zu liegen, warum die Erbauung dieser Häuser in den meisten Gegenden keinen Beifall findet.

Andere, in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen, und in verschiedenen Schriften gemachte Vorschläge, das lebendig Begraben zu verhüten, scheinen einfacher und ausführbarer zu seyn; sie sind aber nicht minder mit Schwierigkeiten verbunden, und gewähren überdieß keine hinlängliche Sicherheit. So soll man z. B., nach Herrn Pfarrers Beck Vorschlag, in den Deckel des Sarges, wo der Kopf liegt, eine Oeffnung machen, in welche man eine von starkem Bleche ungefähr drei Ellen lang verfertigte Röhre einschrauben kann, die oben mit einer gewölbten (wahrscheinlich an den Seiten) offenen Decke versehen seyn muß, um den Regen rc. rc. abzuhalten. Das Grab soll mit der Hälfte der herausgeworfenen Erde bedeckt werden, und eine Person alle Stunden am Tage und in der Nacht **horchen**, ob der vielleicht Scheintodte wieder **Zeichen** des Lebens von sich gebe. Die Erdwärme in einem halb bedeckten

Grabe wird übrigens zu Winterszeit vor der Stubenwärme wahrhaftig keinen Vorzug haben, und der bei dieser Vorrichtung beabsichtigte Zutritt des Lichts durch eine blecherne Röhre, ist ein bloßer frommer Wunsch *).

Ich übergehe andere gutgemeinte Anträge und bemerke nur noch, daß der Vorschlag aus einer Schrift, deren Titel mir entfallen ist: dem Vermeint-Verstorbenen, bei welchem alle bekannten Zeichen des Todes, außer der vollkommenen Fäulniß, vorhanden sind, mit einem spitzen und scharfen Instrumente eine Wunde durch das Herz beizubringen, von der Moral und der Rechtslehre verabscheuet wird, weil eine solche Operation zwar vor dem Wiedererwachen eines Scheintodten, aber nicht — vor einem Morde schützt.

Zur Erreichung des Zwecks scheint es mir hinreichend zu seyn, wenn man folgende Grundsätze eines von mir verfaßten Gesetzes-Entwurfes, wobei ich die Fürstlich Lippe'sche Verordnung vom 8ten Julii 1800, die Behandlung und das Begraben der Verstorbenen betreffend, vor Augen gehabt habe, da, wo es an bessern Vorschriften über diesen Gegenstand fehlt, gesetzlich sanctionirt, weil sie auf die gewöhnlichen örtlichen Verhältnisse gestützt sind, und ihrer Ausführung keine unübersteiglichen Hindernisse im Wege liegen.

§. 323.

1) Wenn eine Person der christlichen und jüdischen Gemeinde plötzlich, oder nach einer vorhergegangenen Krankheit, zu leben aufhöret, und dieselbe für todt gehalten wird; so hat einer der nächsten Anverwandten, oder derjenige, welchem die Pflicht der

---

*) Besser und allgemein ausführbar ist Herrn Pfarrers Sickler Vorschlag; M. s. Reichsanzeiger 1791. 2. Bd. N. 151. — 1793. 1. Bd. N. 131.

Beerdigung des Verstorbenen obliegt, die Stunde des Absterbens derselben unverzüglich dem Pfarrer des Kirchspiels anzuzeigen.

2) Jeder leblose Mensch muß zwölf Stunden lang in dem Bette, worin er verblichen ist, und in einem mäßig erwärmten und mit reiner Luft versehenen Zimmer ruhig liegen gelassen werden. Der sehr schädliche Mißbrauch, dem kaum Entseelten das Kissen unter dem Kopfe wegzuziehen, Mund und Nase zu zu binden, die Augenlieder zu zu drücken, das Gesicht zu bedecken, die Brust mit einem drückenden Körper zu beschweren, und endlich ihn, vor dem Ablaufe dieser Zeit, aus- und an- zu kleiden, ist auf das nachdrücklichste zu untersagen, weil durch diese Behandlung Scheintodte wirklich getödtet werden können.

3) Während dieser Zeit soll öfter nach dem Leblosen gesehen und mit Aufmerksamkeit untersucht werden, ob sich vielleicht Zeichen des Lebens, als: wiederkehrende Wärme, besonders in der Gegend des Herzens, Veränderung in dem Gesichte und in den Augen, nämlich eine kleine Bewegung des Mundwinkels oder des Augensterns, Aufgehen des einen oder andern Auges, Ausfüllen der in beide Augen gedrückten Gruben, Rothwerden der Wangen, Zucken in dem Gesichte, an den Fingern und Zehen, ferner — ein merkbares Athemholen, Puls- oder Herz-Schlag, Fließen einer geöffneten Ader u. dgl. wahrnehmen lassen. In einem solchen Falle müssen die Umstehenden die Districts-Hebamme und den nächsten approbirten Arzt oder Wundarzt schleunig herbeiholen. Die Hebamme hat alsdann einstweilen die Magengegend, den Rückgrath, die äußern Gliedmaßen und die Fußsohlen des wieder Lebenszeichen von sich gebenden Körpers mit erwärmten wollenen Tüchern gelinde zu reiben, und mit den übrigen Mitteln, die sie, nach dem ihr ertheilten Unterrichte, bei der Wiederbelebung todtscheinender Kinder anwenden soll, so

lange fortzufahren, bis der Arzt oder Wundarzt kommt, dem die Rettungsversuche in ihrem ganzen Umfange zu überlassen sind.

4) Nach Verlauf dieser Zeit, und nur in dem Falle früher, wenn nämlich von zwei Kranken, die in Einem Bette liegen müßten, einer stürbe, und kein anderes Bett vorhanden wäre, in welches der noch Lebende gebracht werden könnte, soll der Entseelte, mit Vorsicht und Menschlichkeit, aus dem Bette herausgenommen, an einen mit reiner Luft versehenen, und, wo es nur immer möglich ist, im Winter etwas erwärmten Ort getragen, mit dem Kopfe erhaben auf ein Lager von Betten, Heu oder Stroh gelegt, gehörig bedeckt, und in der eben angeführten Absicht, wiederholt nach ihm gesehen werden.

5) In dieser Lage und unter dieser Aufmerksamkeit verbleibt der Leichnam bis zwölf Stunden vor der Beerdigung, wo er alsdann in den von dünnen Brettern, oder wegen Theurung und Mangels derselben, von geflochtenen Reisern oder Stroh verfertigten Sarg gelegt werden kann — welcher aber so lange offen gelassen und nicht eher verschlossen werden soll, als bis er zum Grabe gebracht wird *).

6) In der Regel soll kein Verstorbener, vor Ablauf von zwei und siebenzig Stunden **), nach erfolg-

---

*) Der Gebrauch der Särge von geflochtenen Reisern und Stroh ist in den Dänischen Staaten verstattet worden. Sie scheinen zweckmäßiger zu seyn, als die von Joseph II. vorgeschriebenen Beerdigungs Säcke. Bei ansteckenden Fiebern müssen hölzerne mit Pech überstrichene Särge genommen werden. Das Ueberschütten derselben mit Kalk beschleuniget die eintretende Fäulniß der Leichen. Dessen Gebrauch findet aber wegen Theurung des Materials nicht überall Statt, und ist auch in der Regel nicht nöthig.

**) Einigen aufgezeichneten Fällen, daß der Scheintod länger als drei Tage gedauert habe und das Leben wieder zurück gekehrt sey, fehlen die Criterien der Wahrheit. Sollte unter mehreren Hunderttausenden, welche beerdigt worden sind, sich wirklich ein Mal Einer befunden haben,

tem Stillstande der Lebensäußerungen, wo sich insgemein, durch das Ansehen und den Geruch des Körpers, die erste Spur der Verwesung, als das sicherste Merkmal des wirklichen Todes, zeigt, begraben werden.

7) Menschen, welche nach Schlag- und Stickflüssen, schweren Ohnmachten, Nervenzufällen, großem Blutverluste, schnellem und heftigem Erbrechen und Purgiren, heftigen Gemüthsbewegungen, und vor — während — oder gleich nach einer schweren Gebärung, plötzlich zu leben aufhören, deßgleichen die Ertrunkenen, von Dämpfen oder aus andern Ursachen Erstickten, Erfrornen, vom Blitze Getroffenen, durch einen Sturz, Fall oder Schlag Leblosen, die scheintodten Neugebornen, und endlich die durch einen unglücklichen Zufall etwa erdrückten Kinder, sollen, ohne Rücksicht auf die Länge der Zeit, nicht eher beerdiget werden, als bis sich an denselben, außer den gewöhnlichen Zeichen des Todes, ein nach dem Absterben entstandener starker, über den ganzen Körper verbreiteter fauler Geruch, und die gewöhnlich damit verknüpften Spuren der eintretenden Fäulniß, als: mißfarbige Flecken, Weichheit und Aufgedunsenheit des Körpers, besonders des Unterleibes, und eine aus dem Munde oder der Nase fließende widrig riechende Feuchtigkeit, wahrnehmen lassen.

8) Da aber diese Merkmale bei manchem Leichname, wegen Beschaffenheit desselben, des Orts wo er liegt, und der Witterung, früher, nicht selten schon am zweiten Tage, nach erfolgtem Ableben,

---

der, nach diesem Zeitraume, noch einen Funken des Lebens in sich gehabt hätte; so ist damit noch nicht erwiesen, daß er in das vollkommene Leben hätte zurück gebracht werden können. Eine Gesetzgebung die auch diesen kaum denkbaren einen Fall umfassen soll, ist, bei der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen, in der Ausführung unmöglich.

einzutreten pflegen, und das Abwarten der völligen Fäulniß eines Körpers, zumal in heißen Sommertagen, und bei grassirenden Krankheiten, für die Lebenden mit nachtheiligen Folgen verbunden seyn könnte; so kann das Begräbniß vor der in der Regel bestimmten Zeit vorgenommen werden, wenn durch ein gesetzlich gültiges Zeugniß bescheiniget wird, daß sich an dem Leichname, außer dem ihm eigenthümlichen Todtengeruche, noch andere Merkmale der Fäulniß eingestellt haben.

9) Dieses Zeugniß hat entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt, und auf dem Lande, wo diese Medicinalpersonen in dem Orte des Verstorbenen nicht erlangt werden können, die approbirte Districts-Hebamme auszustellen. Die Hebammen sind in dieser Absicht in dem Lehrkurse und von den Bezirksärzten, über die Merkmale des Todes und der Fäulniß, zu unterrichten, an Leichnamen zu prüfen, und, nach befundener Tüchtigkeit, von der Staats-Polizeibehörde zu Ausübung dieses Geschäftes zu autorisiren.

10) Für die Besichtigung des Leichnames und das schriftliche Zeugniß mag dem Arzte oder Wundarzte, so wie der Hebamme, diese mag nun in ihrem Wohnorte oder außer desselben, jedoch nicht weiter als sich ihr District erstreckt, zu der Besichtigung eines Verstorbenen gefordert werden, von Bemittelten, ohne Unterschied, ein halber Gulden, von Armen hingegen nichts vergütet werden.

11) Das schriftlich ausgestellte Zeugniß haben diejenigen, denen die Pflicht der Beerdigung des Verstorbenen obliegt, dem Pfarrer einzuhändigen. Wenn die Hebamme des Schreibens unkundig ist; so hat sie ihr pflichtmäßiges Zeugniß bei dem Pfarrer mündlich abzulegen.

12) Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Arzt rc. rc. bei der Leichenbesichtigung Merkmale eines gewaltsamen Todes an dem Körper entdecken sollte,

das Begräbniß verschoben, und der Fall der Justiz-behörde angezeigt werden muß. Ist die verblichene Person ein während der Gebärung leblos gewordenes und unentbundenes Weib; so sind, wegen der mög-lichen Erhaltung der Leibesfrucht, die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen.

13) Jedem Pfarrer werde es zur besondern Pflicht gemacht, bei eigener schwerer Verantwortung und eine bis auf Dienstentsetzung gehende Strafe, ohne ein solches Zeugniß (11), kein verstorbenes Mitglied der ihm anvertrauten Gemeinde (die Juden mit einge-schlossen), vor Abfluß von zwei und siebenzig Stun-den, begraben zu lassen; bei schicklicher Gelegenheit und auf jedem angemessenen Wege ihre Pfarrkinder (so wie die Rabbiner ihre Glaubensgenossen) über den Inhalt der auf diesen Gegenstand abzweckenden Verordnung zu belehren, und ihnen die genaue Be-folgung derselben als eine heilige Gewissenssache zu empfehlen; bei Widersetzlichkeiten den Beistand der weltlichen competenten Behörde nachzusuchen; und Uebertretungsfälle und heimliche Begräbnisse, na-mentlich der Juden, der Polizei anzuzeigen. Auch sind die zur Besichtigung bestimmten Personen anzu-weisen, bei der Ausübung ihrer Dienstobliegenheit, ihren Mitbürgern über die Behandlung der Verstor-benen und die Merkmale des Todes die nöthige Auf-klärung zu geben.

§. 324.

VI. Herr Prediger **Fuhrmann** zu Mark hat über die **Begräbnißplätze** der Alten, besonders über das Entstehen und den Fortgang der Gewohn-heit unter den Christen, die Leichen innerhalb der Städte, selbst so gar in den Kirchen zu beerdigen, gelehrte, historische Untersuchungen angestellt, welche für Gesetzgeber unterrichtend sind.

Die Art, wie bei uns die Menschen nach dem

Tode behandelt werden, ist, wie allgemein bekannt, vielfach; man übergiebt sie auf den Schiffen den Wellen, scharrt sie auf dem Lande in die Erde, setzt sie in offene und vermauerte Gewölbe *), und überläßt noch in manchen Gegenden von der Justiz zum Tode Verurtheilte, zum Abscheu der Lebenden, den Einwirkungen der Luft und dem Fraße der Vögel.

Wenn ich nicht irre, so ist es Herr von Obernberg, der es für das zweckmäßigste hält, jeden seine Todten begraben zu lassen, **wohin er will**, und die öffentlichen Begräbnißplätze bloß für solche zu bestimmen, die keinen eigenen Grund und Boden haben, welchen sie hierzu verwenden können.

Dieser Vorschlag kann in der Ausführung für die Moral, Humanität, Sicherheit des Lebens, besonders der unehlich Neugebornen, und Ausübung der Gerechtigkeitspflege von den nachtheiligsten Folgen seyn. Es ist schon laut gesagt worden, daß der

*) Vielleicht ist manchem Leser die Begräbnißart, wie ich sie in einigen Klöstern der Benedictiner, Minoriten u. a. zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, unbekannt. In unterirrdischen, lichten und feierlich zugerichteten Gewölben sind an einer Seite (zuweilen an mehreren) desselben, neben und übereinander, kleine Gewölbe, jedes zur Aufnahme eines Sarges, in einer symmetrischen Ordnung gebauet, welche man mit dem uneigentlichen Namen **Backofen** belegt. Der Sarg mit dem Verstorbenen wird in einer stillen Mitternachtsstunde, von den Conventualen begleitet, hierhergebracht, in ein solches Gewölbe geschoben, die enge Oeffnung desselben alsbald vermauert, und mit dem Namen des hier Ruhenden bezeichnet.

Ist das Gewölbe groß genug, so werden die Exequien in der Vorhalle desselben gefeiert. Die Leichname sollen sich lange in diesen auf allen Seiten verschlossenen Behältern erhalten, und nach und nach zu Staub werden, ohne daß irgend eine Spur vom Todtengeruche in dem Gewölbe empfunden wird. Hat aber zufällig die Luft Zutritt in diese Hülle des Sarges, so geht der Prozeß der Fäulniß und Verwesung schnell vor sich.

jetzt ziemlich allgemeine Gebrauch, die Todten ohne feierliche Begleitung, Gesang und Glockengeläute zur Erde zu bestatten, die Achtung für Menschenwürde schwäche; wieviele Verstöße gegen die Ehrbarkeit würden aber erst entstehen, wenn das Begraben der Todten von der Willkühr und Bequemlichkeit eines jeden abhängig gemacht werden sollte? Wäre nun nicht mit Gewißheit vorauszusehen, daß viele Scheintodte lebendig begraben — und heimliche Begräbnisse, deren Ursache der Polizei und Justiz verborgen blieben, veranstaltet werden würden?

Gerade diese Gründe und andere, welche aus denselben fließen, erheischen die Nothwendigkeit, daß alles, was mit der Behandlung der Todten in naher oder entfernter Beziehung steht, unter genaue Aufsicht und Einwirkung der **Polizei** gestellt werde.

§. 325.

Die Lage der gewöhnlichsten Begräbnißplätze und deren Einwirkung auf die Lebenden, ist in medicinischer und ästhetischer Rücksicht zu betrachten. Nur in ersterer Beziehung wurde dieser Gegenstand von den Staatsärzten bisher behandelt.

Einige ältere Aerzte haben die Nachtheile der Begräbnißörter für die Gesundheit der Menschen, die nahe um dieselben wohnen, offenbar übertrieben, weil sie aus einseitigen Wahrnehmungen folgerten z. B. aus dem nächsten Erfolge nach tödtlichen Volksseuchen, oberflächlichem Begraben der Todten, Zusammenstopfen derselben in einem sehr beschränkten Raume — auf Schlachtfeldern, in Kirchen, Kreuzgängen und innerm Hofe der Klöster — zumal wenn derselbe in einem an sich ungesunden Orte oder sumpfigten Boden lag. In neuern Zeiten haben einige Naturforscher die Sache näher beleuchtet, und das Unrichtige von der Wahrheit zu trennen gesucht. Es ging aber auch hier, wie es bei vielen menschlichen Din=

gen zu gehen pflegt: indem man eine Uebertreibung berichtigen wollte, verfiel man in die andere, entgegengesetzte. Die Erfahrung lehre, erklärte ein Stimmführer, daß es sehr gut mit der Gesundheit der Menschen stehe, die in der Nähe der Kirchhöfe wohnen; man solle sich nur an die oft von Gesundheit strotzenden (wohllebenden) Mönche erinnern, welche gewöhnlich Kirchhöfe in ihrer Nachbarschaft haben. Pfarrer und Schullehrer, in der Regel Nachbarn der Gottesäcker, seyn niemals (?) kränker, als die übrigen Einwohner in ihren Oertern; auch finde man nicht, daß bei Epidemieen, Leute, die in dieser Gegend wohnen, eher angesteckt worden wären, oder gefährlicher nieder gelegen hätten, als Andere. Auch die Theorie stimme nicht für den Satz, daß die Kirchhöfe in Städten schädlich seyen: denn bei der Verwesung unter der Erde entwickeln sich Stickluft, brennbare, und ein kleiner Theil Luftsäure, und dieß geschehe sehr allmälig, weil mehrere Fuß unter der Erde die Verwesung nicht so Statt finde, wie über der Erde, wo die Körper in freier Verbindung mit der Atmosphäre sind. Hier geschehe also dasselbe, was bei hundert andern Gelegenheiten geschehe, ohne daß wir eben Aufhebens davon machten. Die vielen Feuer, die in Städten brennen, die Abtritte thäten dasselbe, was bei dem Verwesen der Leichen geschieht,, nur wegen der Gemeinschaft der Atmosphäre in einem stärkern Grade; und doch höre man darüber keine Beschwerde führen. Die Aerzte könnten mit demselben Rechte sagen: daß es gesünder sey, wenn alle Einwohner ihre Abtritte eine Viertelstunde vor der Stadt hätten. Der Schaden, den also Begräbnißplätze in den Städten stiften, könne so groß nicht seyn (?), und im Gegentheile könne man diese Plätze zu Luftverbesserern machen, wenn sie auf hellen, offenen Oertern angelegt und mit Pflanzen angebauet würden u. s. w. Diese Stimme hat in dem Sprach-

saale unserer Nation, dem Allgemeinen Anzeiger der Deutschen, wieder gehallt. Man wird sich aus demselben noch mehrerer Aufsätze erinnern, deren Verfasser die Begräbnißplätze für gesunde Oerter zu erklären deßwegen keinen Anstand nahmen — weil auch sie alte Pfarrer und sogar alt gewordene, gesunde Todtengräber gekannt haben.

Gewiß liegt hier, wie überall, die Wahrheit in der Mitte. Wer viele Begräbnißplätze gesehen, das seichte Einscharren mehrerer in einem kurzen Zeitraume oder an epidemischen und ansteckenden Fiebern verstorbener Menschen in einem beengten Raume beobachtet, und mit gesunden Geruchs-Nerven die zuweilen sichtbare Ausdünstung aus den Gräbern, nach heißen Tagen und darauf folgenden Regen, oder kühlem Abend, empfunden hat, wird dieß unmöglich für eine auf die Gesundheit ersprießliche Einwirkung halten, wenn ihm auch alle unbezweifelten Erfahrungen des Gegentheils unbekannt wären. Außerdem sind viele dieser Plätze, besonders in Städten, überall mit menschlichen Wohnungen eingeschlossen, daher eng, düster, gewöhnlich mit Schierling, Bilsenkraut und andern, den an diesen Oertern spielenden Kindern gefährlichen Giftpflanzen, so wie von dem übelriechenden Hollunder beschattet, und feucht 2c. 2c. welches dem physischen Lebensgenusse auch nicht förderlich ist.

§. 326.

Man kann also im Allgemeinen annehmen, daß die meisten Begräbnißplätze, die der Juden ausgenommen, welche die christliche Unduldsamkeit in die freundlichen Naturumgebungen der offenen Felder verdrängt hat, eine der Gesundheit nicht günstige — und was noch weit höher anzuschlagen ist, eine das ästhetische Gefühl unangenehm afficirende Lage haben. Fast alle diese Plätze liegen, wie bemerkt, innerhalb

der Wohnungen der Menschen, weil sie einen Theil des Kirchhofs oder diesen selbst ausmachen, mit den Wohnungen der Pfarrer, Schullehrer, den Schul- und andern Gebäuden umgeben; und ihr Aeußeres erweckt im Gemüthe einen widrigen Eindruck, der zu ruhigen Todesbetrachtungen, die man zur Empfehlung dieser Oerter wohl vorschützen möchte, nicht geneigt macht. Es liegt in dem Pflichtkreise des Menschen, seine Gefühle zu cultiviren, um dadurch seine moralische Natur zu veredeln; und das Band der wechselseitigen Achtung, welches den Menschen an den Menschen knüpft, wird gewiß fester geschlungen, wenn die Abgeschiedenen nach ihrem Tode durch ein anständiges Begräbniß geehrt werden. Wie kann aber ein Ort von der eben beschriebenen Beschaffenheit, wo man über die morschen Reste der uns im Leben lieb gewesenen Verstorbenen spatzirt, sie gleichsam mit Füßen tritt — wo die Ecken dieser Plätze in der Regel durch Entledigung natürlicher Bedürfnisse verunreiniget werden, und sie, wie die Erfahrung lehrt, nicht selten zu Schlupfwinkeln nächtlichen Unfugs und der Unzucht, so wie zur Unterhaltung des Aberglaubens dienen, der Cultur der Gefühle und Veredelung der moralischen Natur des Menschen Vorschub leisten? Das Gegentheil geht doch wohl von selbst hervor. Wie verschieden sind die Begräbnißplätze, welche Cook auf seinen Reisen sah, von denen in dem aufgeklärten Europa! Nach dieser Ansicht sollte man endlich einmal ernstlich darauf denken, die noch immer vorhandenen, meistens ungesunden und unschicklichen Begräbnißplätze nicht länger mit Leichnamen zu vermehren, sondern neue, zweckmäßige anzulegen.

§. 327.

Die Anlage neuer Begräbnißplätze erfordert folgende Rücksichten:

1) Das Locale zu einem solchen Platze muß in einer angemessenen Entfernung außerhalb der Wohnungen der Menschen liegen. Das Begraben der Todten in den Kirchen und bei denselben, welches in dem Aberglauben und Stolze seinen historisch erwiesenen Grund hat, in Gewölben, Kreuzgängen, Kreuzgärten, u. s. w. muß von Polizei wegen, ohne Rücksicht auf Ausnahmen, nicht mehr zugelassen werden. In Ansehung der Entfernung der Todtenhöfe von den menschlichen Wohnungen ist man auf dem Lande weniger beschränkt, als in großen oder mit Festungswerken versehenen oder mit Flußwasser eng eingeschlossenen Städten. Hier ist einige Vorsicht um so mehr nöthig, weil die Lage mancher Begräbnißplätze für die Gesundheit gar nicht nachtheilig ist, die ein ängstlicher Gesetzgeber in dieser Beziehung für sehr nachtheilig halten dürfte. Liegen z. B. die Wohnhäuser eines Orts auf ebenem Boden, und ist der Begräbnißplatz außerhalb desselben auf einer etwas erhöheten Stelle, selbst nahe an den Ort angelegt, so liegt er, nach meiner Meinung, gut, und ist, wenn die Gräber hinlänglich tief gemacht sind, ohne nachtheilige physische Einwirkung auf die Lebenden. Mehrere mir bekannte Verordnungen über diesen Gegenstand, enthalten die Vorschrift: die Gottesäcker oder Kirchhöfe (im Gesetze richtiger: Begräbnißplätze, Todtenhöfe) da, wo es immer thunlich ist, außerhalb der Städte und Dörfer zu verlegen. Wie unbestimmt! Mancher Begräbnißplatz liegt mitten in einem Orte so angemessen, daß er zuverläßig von der menschlichen Klugheit nicht besser placirt werden kann. Denn wenn das Locale desselben auf der Spitze eines Berges oder Hügels sich befindet, und die Wohnhäuser tiefer um die Anhöhe herum gebauet sind, wie dieß in gebirgigten Ländern, wo auf erhöheten Stellen erst Kir=

chen mit einem zum Begräbnisse bestimmten Hofe, und später an den abhängigen Stellen, Wohnungen für Menschen errichtet wurden, gewöhnlich der Fall ist; so wird offenbar, durch die Verlegung desselben in das tiefer liegende Thal, der Zweck einer solchen Verordnung verfehlt, und die Sache wirklich verschlimmert. Es hieß der eigenen Beurtheilungskraft der Polizeibehörde, bei der Berücksichtigung dieses Fingerzeigs in Fällen der Anwendung, nichts überlassen wollen, wenn die seltenen Ausnahmen davon umständlich erwähnt werden sollten. Es fällt in die Augen, daß ein erhöheter Begräbnißplatz mitten in einem Orte, wo nach Regengüssen Ueberreste der Leichname, oder, wie mir ein Fall bekannt ist, diese selbst, ausgespühlt, in die Straße geschwemmt, und die Brunnen mit Wasser, welches mit vermoderten Theilen vermischt ist, verunreiniget werden, nicht unter jene Categorie begriffen seyn können.

Nach einem Kaiserlich Französischen Decrete vom 7ten März 1808 sollen, ohne eine besondere Erlaubniß, auf wenigstens 100 Meter (etwas über 300 Fuß) von den, vermöge der Gesetze außerhalb der Gemeinden verlegten neuen Begräbnißplätzen, keine Wohnungen erbauet und keine Brunnen gegraben, auch die bereits vorhandenen Gebäude nicht ausgebessert, und die Brunnen, nach Befund der Umstände, zugeworfen werden. Dieses dürfte wohl die geringste Entfernung seyn, die unter solchen Umständen, wo es an einem hinreichenden Locale fehlt und Bauplätze ein dringendes Bedürfniß sind, zu gestatten wäre. Die Entfernung von den letzten Wohnhäusern über eine Viertelstunde ist zu groß, weil die hier und dort noch nicht abgeschafften öffentlichen Leichenbegängnisse mit Geistlichen, Schülern und Leichenbegleitern die Aus-

führung erschweren, und die etwaige Anlage eines Wegs nach dem weit entlegenen Todtenhofe große Kosten verursachen dürfte.

2) Die Beschaffenheit des Bodens verdient besonders in Erwägung gezogen zu werden. Ein felsiger oder mit Wurzeln starker Bäume durchzogener, oder ein ganz sumpfiger Grund ist zu diesem Behufe nicht tauglich, wenn auch in der Nachbarschaft desselben Keller und Brunnen gegraben werden. Wasser, das 6 bis 8 Fuß tief unter der Oberfläche zum Vorscheine kommt, ist kein Hinderniß zu dieser Anlage, weil im Gegentheile hierin eine Bedingung der schnellern Verwesung liegt. Es folgt hieraus, daß vor der Anlage selbst Versuche mit dem Erdbohrer gemacht und einige Probe-Gräber auf verschiedenen Stellen nach den entgegengesetzten Richtungen des zum Begräbnisse bestimmten Ackers verfertigt werden müssen, um des Erfolgs gewiß zu werden.

3) In Ansehung der äußern Beschaffenheit müssen diese Plätze hell, luftig, zu allen Jahrszeiten zugänglich, von den Heerstraßen abgesondert, und, um Thiere davon abzuhalten, und Wege darüber zu verhüten, von allen Seiten eingeschlossen seyn. Die alte Regel, sie gegen Norden zu legen, ist nicht überall ausführbar, der besondere Nutzen davon nicht einzusehen, und in einem bevölkerten Lande, wo die Ortschaften nahe beieinander liegen, in Beziehung eines Orts zu einem andern benachbarten, die Anwendung durchaus unmöglich. Mauern und Schanzpfähle sind zu kostbar; es reicht hin, den Platz mit einem vier Fuß breiten und gleich tiefen Graben zu umziehen, auf der inwendigen Seite von der ausgeworfenen Erde einen kleinen Wall aufzuführen, und darauf eine dichte Hecke von Weißdorn zu pflanzen.

4) Der **Flächeninhalt** richtet sich nach der Bevölkerung des Orts, der Sterblichkeit, und der Bestimmung in welcher Richtung die Gräber gemacht, und wie lange sie uneröffnet bleiben sollen. Die Anzahl der innerhalb zehn Jahren verstorbenen Kinder und Erwachsenen, nach richtig geführten Tabellen, giebt die Durchschnitts-Summe, welche zum Maßstabe zu nehmen ist. Um Raum zu gewinnen, müssen die Gräber der Kinder *) (4 Fuß lang, und 1 — 2 Fuß breit) von den Gräbern der Erwachsenen (6 Fuß lang, und 2 — 3 Fuß breit) eins von dem andern 1 Fuß entfernt, in zwei besondere Reihen neben einander gemacht, und jedes Grab erst nach dreißig Jahren geöffnet werden. Somit wird der Begräbnißplatz für einen Ort von 2500 Personen, von welchen im zehnjährigen Durchschnitte jährlich 54 sterben, nach Abzug der Wege, auf eine Dauer der eben bemerkten Jahre berechnet, 26,500 Quadrat-Fuß groß seyn müssen. Zufällige Umstände, als: die Erweiterung des Orts, Wachsthum der Bevölkerung, tödtliche epidemische Krankheiten, Depot-Spitäler zu Kriegszeiten, Garnison u. dgl. machen es aber nöthig, den Raum des Todtenackers um ein Drittheil größer, als in dem angeführten Verhältnisse, abstecken zu lassen.

5) Der **Preis** dieses Ackers muß von dem Kirchen-Aerar bestritten werden können. Bei der

---

*) Einige catholische Pfarrer verweigern den todtgebornen und folglich nicht getauften Kindern eine Stelle auf den von ihnen geweiheten Begräbnißplätzen, und lassen lieber zu, daß sie, wie mir Beispiele bekannt sind, in mit Brettern vernagelte Winkel neben dem Beinhause unbeerdigt geworfen, oder im Walde, am Wege ꝛc. ꝛc. eingescharrt werden. Dieses dem Evangelium, westphälischen Frieden, und der Sicherheitspolizei widerstreitende und inhumane Benehmen sollte nirgends mehr geduldet werden.

allgemeinen Verlegung der Begräbnißplätze eines Landes, verdient dieser Umstand in Erwägung gezogen zu werden. Eine solche Veränderung, auf 200 dieser Plätze angeschlagen, dürfte, im Durchschnitte, leicht ein Capital von 40, bis 50,000 Reichsthaler erfordern. Ehemals fand man diesen Gegenstand wichtig genug, um ihn auf Landtägen den Ständen zum Berathen und zum Gutachten vorzulegen. Reicht das Vermögen der Kirche nicht zu, so müssen alle einzelne Personen einer jeden Pfarrgemeinde, im Verhältnisse ihres Vermögens, dazu beitragen.

6) Die Ausführung des ganzen Geschäftes sollte aber immer der Polizeibehörde, nicht aber einer geistlichen Stelle, oder den Ortspfarrern allein überlassen werden: ja, ich möchte den Letztern nicht einmal einen Einfluß dabei einräumen, weil die alten Kirchhöfe gewöhnlich nahe bei den Pfarrwohnungen liegen, folglich mancher Pastor aus Bequemlichkeit die Beförderung der Verlegung sich nicht sonderlich angelegen seyn lassen, oder, durch Scheingründe, bezogen auf liturgische Einrichtungen, die Absicht des Gesetzgebers zu hintertreiben wissen würde. Unter Leitung der Regierung geschiehet die Vollziehung am sichersten durch die Orts-Polizeibeamten, mit Zuziehung des Districtsarztes. Die Frage wegen des Kirchenvermögens, kann der Pfarrer mit einigen Zeilen beantworten. Diese Beamten hätten alsdann eine Tabelle über die Lage und Vortheile der neuen Anlagen, in Rücksicht der Gesundheit und Schicklichkeit, an die dem Medicinalwesen vorstehende Behörde einzusenden.

§. 328.

Zu der besondern Disciplin dieses Gegenstandes gehören noch folgende Dinge:

1) Die jedem Vorübergehenden widerlich in die Augen fallenden Beinhäuser, Collectionen von Menschenknochen, sind ebenfalls wegzuschaffen, und diese Reliquien, welche nicht selten von Hunden verschleppt werden, wieder dahin zu bringen, woher sie genommen sind. Der Zweck, welchen sie bei der Feier des catholischen Festes aller Seelen haben sollen, wird doch nicht so nothwendig seyn, um hierin einen Anstand ihrer Beseitigung zu finden, da mir mehrere Begräbnißplätze in catholischen Ländern bekannt sind, wo man von besondern Beinhäusern nichts weiß.

2) Auch Richtplätze, Viehanger, welche man in einzelnen Fällen zum öffentlichen Aergernisse in der Nähe der menschlichen Begräbnißplätze sieht, sollte die Polizei gänzlich aus dieser Nachbarschaft verbannen, und die unbegrabenen Cadaver den Augen fühlender Menschen entziehen.

3) Das Tragen der Leichen muß abgestellt, und, was besonders bei epidemischen und ansteckenden Fiebern von Wichtigkeit ist, ein Leichenwagen von schicklicher Form angeschafft werden.

4) Die letzten Gräber der Erwachsenen und Kinder sind, jene mit einem schwarzen, und diese mit einem weißen Kreuze, oder einem andern in die Augen fallenden Merkmale, zu bezeichnen. Bei jedem vierten Grabe sind die drei ersten zu ebnen. Damit hierin Ordnung beobachtet werde, sollte niemals den Nachbarn des Verstorbenen die Verfertigung der Gräber überlassen bleiben, sondern dieses muß durch instruirte und verpflichtete Todtengräber geschehen. Der Gebrauch, daß die Hebammen die todtgebornen oder gleich nach der Geburt verstorbenen Kinder aus- und an-kleiden und zu Grabe tragen, muß durchaus abgeschafft werden.

5) Die weiblichen und männlichen Welt- und

Ordens-Geistlichen sind von dem Pfarrer desjenigen Bezirks, in welchem das Kloster, worin sie verstorben sind, gelegen ist, zum allgemeinen Begräbnißplatze zu begleiten, und daselbst zu begraben.

6) Für den Begräbnißplatz darf Niemanden etwas abgefordert, auch keine Dispensation wegen besonderer Familienbegräbnisse ertheilt werden. Man will mit Rechte das Prinzip der Gleichheit im bürgerlichen Leben überall geltend machen, warum nicht auch im Tode?

7) Wenn die Benutzung des Grases, auf dem Begräbnißplatze, dem Todtengräber als Nebengebühr überlassen wird, so ist gewöhnlich das enge Zusammenstellen der Särge eine, der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufende Folge davon. Besser wird es, zum Vortheile des Aerars, vor der Aerndte an den Meistbietenden verkauft.

8) Auf dem Todtenhofe sollte es Niemanden verstattet seyn, ein besonderes Grabmal zu errichten. Ist dieser Hof mit einer Mauer, und Arkaden von Bäumen, umgeben; so dürfte es den nächsten Verwandten oder Erben zugelassen werden, eine Tafel von Marmor oder Erz, mit einer angemessenen Inschrift, hier anzubringen. Ueberhaupt sind auch Verzierungen des Begräbnißplatzes, durch Anpflanzungen, dem guten Geschmacke weniger entsprechend, als wenn das ganze Viereck in einiger Entfernung mit Weihmuthskiefern, Cypressen, u. dgl. umgeben wird.

§. 329.

Die alten Kirchhöfe bieten in der Regel ein viel zu beschränktes Locale dar, um sie als Bauplätze zum Vortheile des Kirchen-Aerars zu veräußern. Den Tempeln würde auch dadurch die Zierde eines offenen

Platzes geraubt werden, und die Gemeinden entbehrten einen Ort, der, nach einem langen sehr zweckmäßigen Gebrauche, zur Verkündigung der Gesetze, und in catholischen Ländern, zu Processionen auf feierlichen Festtagen dient. Dahingegen wäre es doch ein beträchtlicher Verlust, wenn sie ganz unbenutzt blieben. Ich überlasse es der Beurtheilung des Lesers, ob sie zu einem bessern als folgenden Zwecke verwendet werden können.

Ueberall, wo ein vollkommener Unterricht eingeführt ist, sind Industrie- und Arbeits-Schulen mit den Unterrichtsschulen zweckmäßig verbunden. Zu den Bildungsmitteln jener gehören vorzüglich die Industrie-Gärten. Genau genommen scheint zwar dieser Gegenstand mit der Organisirung des Medicinalwesens in keiner Verbindung zu stehen; allein es sind doch einige Berührungspuncte vorhanden, welche diesen nicht bloß durch Ideen-Association veranlaßten Uebergang von den Begräbnißplätzen zu den Industriegärten rechtfertigen.

Man dringt nämlich mit Recht darauf, daß zur Entwickelung der Organe und Verrichtungen des thierischen noch nicht völlig ausgebildeten Körpers, nach dem Beispiele der Alten, gymnastische Uebungen wieder eingeführt werden sollen. Dieses ist Gegenstand des Arztes. Was die neuere Pädagogik darüber empfohlen hat, kann hier als bekannt vorausgesetzt werden. Der Arzt hat von der Anwendung und den Folgen dieses Gegenstandes aber andere Ansichten als der Erzieher: eine Vergleichung der Schrift des Herrn Gutsmuths, mit dem Werke des alten medicinischen Classikers Mercurialis, leitet schon auf diesen Unterschied. Gewiß ist es, daß manches gegen, viel aber für die Zweckmäßigkeit der Sache spricht. Hier wird nur bemerkt, daß Kriechen, Laufen, Springen,

Klettern, Schwimmen, Fechten und Tanzen, mechanische Fertigkeiten zur Folge haben, bei denen der Geist wenig, oder doch nicht in der Beziehung, als sich auf einem andern Wege erreichen läßt, beschäftiget wird. Zudem ist diese Mechanik des Körpers mehr für Knaben als Mädchen berechnet. Alle Vortheile, welche man durch diese Uebung erzielen will, lassen sich, nach meiner Ueberzeugung, mit weniger Gefahr, ohne nachtheilige Folgen, und für Körper und Geist auf eine weit zweckmäßigere Art, durch Arbeiten in den Industriegärten erreichen. Nachstehende Vorschläge, die ich bei einer andern Gelegenheit einer Staatsbehörde hierüber gemacht habe, gründen sich auf eigene Erfahrung.

§. 330.

Viele Industrie-Gärten, welche ich in ihrer Einrichtung und Cultur untersucht habe, waren entweder zu klein, übel bestellt, und schlecht verwahrt, oder lagen an einem unwirthbaren Orte, oder zu weit von den Wohnungen der Kinder entfernt. Ueberdieß schien die Absicht, bei ihrer Cultur, hauptsächlich auf Stecken der Obstkerne und Veredelung der daraus erwachsenen Bäumchen gerichtet zu seyn. Wäre das Locale dieser Gärten besser gewählet, und der Raum hinlänglich, vielleicht nur ein halber Morgen (20,000 □ Fuß) für jede mittelmäßige Schule groß, so würde diese Absicht vollkommen erreicht werden. Die alten Kirchhöfe sind in dieser Hinsicht vorzüglich dazu geeignet, weil der Boden gut ist, Pfarrer und Schullehrer nahe bei diesem Platze wohnen, und die Kinder zu jeder Jahrszeit ohne Beschwerde daselbst sich versammeln, und unter der beständigen Aufsicht ihrer Lehrer arbeiten können. Die meisten Kirchhöfe haben die angegebene Größe; manche sind von größerm Umfange — wenigstens ist

derselbe der Bevölkerung des Orts und der Anzahl der Kinder ziemlich angemessen.

Dieser Raum müßte nun in vier Theile abgetheilt werden. Auf dem ersten wäre eine **Baumschule** anzulegen; auf verschiedenen Beeten der zweiten Abtheilung könnten **Fruchtarten** — Waizen, Rocken, Gerste, Hafer, Wicken, Erbsen, Linsen, und, nach der Beschaffenheit des Climas und Bodens, vorzüglich aber Leinsamen gesäet werden, damit sich die Kinder mit diesen Früchten, ihrem Wachsthume ꝛc. ꝛc. frühzeitig bekannt machen, und Liebe zur Pflanzung derselben bekommen; die dritte Abtheilung ist zum **Gemüsebau**, der in manchen Gegenden auf dem Lande doch nicht recht fort will, zu bestimmen, und die Kinder müßten selbst nicht allein die Kartoffeln stecken, Rüben säen, Kohlpflanzen setzen u. s. w. sondern diese Gemüse zur gehörigen Zeit hacken und gäten, damit sie diese Art von Cultur begreifen und ausüben lernen; die vierte, von den übrigen getrennte Abtheilung endlich müßte zum Anbaue der einheimischen **Giftpflanzen** gewidmet seyn, um den Kindern eine anschauliche Kenntniß davon beizubringen, und sie mit den schädlichen Wirkungen derselben für Menschen und Vieh bekannt zu machen. Mehrere Pfarrer kennen die gewöhnlichen, und, wie schon oben erinnert worden ist, auf den alten Kirchhöfen selbst wachsenden Kräuter dieser Art, oder können sich aus bekannten Schriften davon Kenntniß verschaffen. Wo dieß der Fall nicht ist, sind die Amtsärzte, Apotheker und Wundärzte aufzufordern, zur Unterstützung der guten Sache beiräthig zu seyn, und kräftig mitzuwirken. Es ist übrigens den Lehrern zu überlassen, mit diesen Pflanzungen, nach den Grundsätzen des Ackerbaues und der Gartenkunst, angemessen zu wechseln, und den Unterricht selbst auf die regelmäßige Abtheilung des

Raumes auszudehnen, und so das Nützliche mit dem Schönen zu verbinden. Die gebrechlichen Kirchhofsmauern wären abzutragen, und der Garten mit einer lebendigen Hecke einzuschließen. Wo es angeht, ist an einer Seite desselben eine Bienenschule (aus dem Erlöse der verkauften Steine) anzulegen. In dieser Gestalt würde der Industriegarten seinem Zwecke entsprechen, eine Zierde des Orts werden, der religiöse Aufzug und die Verkündigung der Gesetze ein feierlicheres Ansehen gewinnen, und selbst den Erwachsenen eine Schule der Belehrung und ein Ort des Vergnügens seyn.

